Amtsblatt

C 60

der Europäischen Gemeinschaften

40. Jahrgang 26. Februar 1997

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	Schriftliche Anfragen mit Antwort	
(97/C 60/01)	P-2982/95 von Jan Wiebenga an den Rat Betrifft: Vorschläge des Rates zu Titel VI des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere im Bereich Einwanderung, Justiz und Inneres im Jahr 1995	1
(97/C 60/02)	P-0162/96 von Freddy Blak an den Rat Betrifft: Europol	2
(97/C 60/03)	E-1536/96 von Nikitas Kaklamanis an den Rat Betrifft: Dolmetschen in alle EU-Amtssprachen	3
(97/C 60/04)	E-1592/96 von Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: EU-Maßnahme zugunsten älterer Menschen	4
(97/C 60/05)	E-1639/96 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Industriehanf	4
(97/C 60/06)	P-1643/96 von Konstantinos Hatzidakis an den Rat Betrifft: Zugehörigkeit der Insel Gavdos zu Griechenland	5
(97/C 60/07)	E-1734/96 von Mihail Papayannakis an den Rat Betrifft: Siedlungspolitik auf der Insel Imroz	6
(97/C 60/08)	E-2179/96 von Josu Imaz San Miguel an den Rat Betrifft: Menschenrechte in Kurdistan	6
(97/C 60/09)	P-2331/96 von Alexandros Alavanos an den Rat Betrifft: Haftbedingungen der politischen Gefangenen und Ausweisungen aus der Türkei	6
(97/C 60/10)	E-2341/96 von Joaquim Miranda, Sérgio Ribeiro und Honório Novo an den Rat Betrifft: Menschenrechte in der Türkei	7
(97/C 60/11)	E-2353/96 von Graham Watson an den Rat Betrifft: Menschenrechte in der Türkei	7
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1734/96, E-2179/96, P-2331/96, E-2341/96 und E-2353/96	7



Preis: 30 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite		
(97/C 60/12)	E-1742/96 von Ana Miranda de Lage an den Rat Betrifft: Protest gegen die Anwendung des Helms-Burton-Gesetzes			
(97/C 60/13)	E-1761/96 von Eva Kjer Hansen an die Kommission Betrifft: Nichtanwendung des Artikels 171 Abs. 2 durch die Kommission im Umweltbereich (Ergänzende Antwort)	8		
(97/C 60/14)	E-1770/96 von Robin Teverson an die Kommission Betrifft: Ein-Netz-Regel	9		
(97/C 60/15)	E-1821/96 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Unvereinbarkeit der A51 mit der Vogelschutzrichtlinie	10		
(97/C 60/16)	E-1826/96 von Ana Miranda de Lage an den Rat Betrifft: Unsinnigkeit der länderspezifischen Zuweisung von Mitteln aus dem EEF für die AKP-Länder	11		
(97/C 60/17)	E-1846/96 von Joan Colom i Naval an den Rat Betrifft: Gemeinsame konsularische Dienste	11		
(97/C 60/18)	E-1848/96 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Erhaltung des sizilianischen Volkstheaters und des Puppentheaters	13		
(97/C 60/19)	E-1854/96 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Wahlen in Albanien	13		
(97/C 60/20)	E-1873/96 von Glenys Kinnock an den Rat Betrifft: Anwendung der europäischen Kontrollkriterien für den Waffenexport 1991/1992	14		
(97/C 60/21)	E-1888/96 von Luigi Florio an den Rat Betrifft: Gebäude der Europäischen Kommission	14		
(97/C 60/22)	E-1901/96 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Umweltschäden durch die Vernichtung von überschüssigem Obst und Gemüse	15		
(97/C 60/23)	E-1902/96 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Vernichtung von überschüssigem Obst und Gemüse in der Gemeinschaft	16		
(97/C 60/24)	E-1903/96 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Kosten der Behebung von Umweltschäden, die bei der Vernichtung von Obst und Gemüse in der Gemeinschaft entstanden sind	16		
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1901/96, E-1902/96 und E-1903/96	16		
(97/C 60/25)	E-1915/96 von Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Nachfragekonzentration im Lebensmittelbereich	17		
(97/C 60/26)	E-1916/96 von Brigitte Langenhagen an die Kommission Betrifft: Stand der Vorbereitungen für die Einführung eines neuen Kontrollgerätes im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85	18		
(97/C 60/27)	E-1926/96 von Ana Miranda de Lage an den Rat Betrifft: Verzögerungen bei der Umsetzung von durch den EEF finanzierten Projekten	19		
(97/C 60/28)	E-1934/96 von Enrico Ferri und Pier Casini an den Rat Betrifft: Neuregelung der Milchquoten und Einrichtung einer Europäischen Bank für Milchquoten	19		
(97/C 60/29)	E-1940/96 von Joan Colom i Naval an den Rat Betrifft: Einbeziehung der EGKS-Tätigkeiten in den Gemeinschaftshaushalt	20		
(97/C 60/30)	E-1945/96 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: BSE und Muttermilch	21		
(97/C 60/31)	E-1951/96 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Auswirkungen der Patentierung des Saatgutes	22		
(97/C 60/32)	E-1953/96 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Auswirkungen der Patentierung der Tiere	22		
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1951/96 und E-1953/96	22		
(97/C 60/33)	E-1952/96 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der Patentierung des Saatgutes	22		
(97/C 60/34)	E-1955/96 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Sortenzulassung für gentechnisch produziertes Saatgut	23		
	•			



Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)				
(97/C 60/35)	E-1958/96 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Plutoniumschmuggel	23			
(97/C 60/36)	P-2182/96 von Martin Schulz an die Kommission Betrifft: Vorlage eines Berichts der Kommission "über den Plutonium-Schmuggel-Fall" am 10.08.1994 in München, — wie vom Europäischen Parlament auf seiner Juli I — Tagung angefordert	23			
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1958/96 und P-2182/96	24			
(97/C 60/37)	E-1980/96 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: BSE-Übertragung	24			
(97/C 60/38)	E-1993/96 von Iñigo Méndez de Vigo an den Rat Betrifft: Treffen EU/Mittelmeeranrainerstaaten	25			
(97/C 60/39)	E-2018/96 von Mirja Ryynänen an die Kommission Betrifft: Landwirtschaftliche Produktion und regionale Selbstversorgung	26			
(97/C 60/40)	E-2022/96 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Humanitäre Hilfe für die Bevölkerung der West-Sahara	27			
(97/C 60/41)	E-2023/96 von Luciano Vecchi an den Rat Betrifft: Änderung des Unionsvertrages hinsichtlich der Jugendpolitik	28			
(97/C 60/42)	E-2033/96 von Christiane Taubira-Delannon an die Kommission Betrifft: Fehlen öffentlicher Netze zur Messung der Luft- und Wasserqualität in Guyana	28			
(97/C 60/43)	E-2049/96 von Nuala Ahern an den Rat Betrifft: Illegaler Handel mit Kernmaterial	29			
(97/C 60/44)	E-2052/96 von Susan Waddington an die Kommission Betrifft: Feuerwerkskörper	30			
(97/C 60/45)	E-2056/96 von Jörn Svensson an die Kommission Betrifft: Belgian Blue	31			
(97/C 60/46)	P-2058/96 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Anwendung von EG-Umwelt-Richtlinien in Griechenland	31			
(97/C 60/47)	E-2065/96 von Claude Desama an die Kommission Betrifft: Tarifgestaltung im Verkehrswesen	32			
(97/C 60/48)	P-2071/96 von Christa Randzio-Plath an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfen	33			
(97/C 60/49)	E-2083/96 von Glyn Ford an den Rat Betrifft: Jahr gegen Rassismus	34			
(97/C 60/50)	P-2096/96 von Helena Torres Marques an den Rat Betrifft: Ratifizierung der Finanziellen Vorausschau der Gemeinschaft	35			
(97/C 60/51)	E-2103/96 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: UNEP-Basel-Übereinkommen	35			
(97/C 60/52)	E-2114/96 von David Martin an den Rat Betrifft: Bezeichnung der Ratspräsidenten	36			
(97/C 60/53)	E-2122/96 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Kontrollen der Endproduktqualität bei Tiermehl	37			
(97/C 60/54)	E-2126/96 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Fischereiabkommen zwischen der EU und Marokko – Einstellung der Fänge und Beihilfen der Gemeinschaft	37			
(97/C 60/55)	E-2129/96 von Erich Schreiner an die Kommission Betrifft: Harmonisierung von Zementnormen	38			
(97/C 60/56)	E-2130/96 von Irene Crepaz an die Kommission Betrifft: "Natürliche Lebensräume"	39			
(97/C 60/57)	E-2131/96 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Gefährliche Stoffe bei Aufschüttungen im Hafen von Lavrion	40			
(97/C 60/58)	E-2132/96 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Flughafen auf Naxos	41			



Informationsnummer Inhalt (Fortsetzung)					
(97/C 60/59)	E-2141/96 von Giuseppe Rauti an die Kommission Betrifft: Alarmierender Rückgang der Beteiligung Italiens am EUREKA-Programm	41			
(97/C 60/60)	P-2143/96 von Gianfranco Dell'Alba an den Rat Betrifft: Programm MEDA	42			
(97/C 60/61)	E-2144/96 von Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Rettungsaktion für Froschlurche	42			
(97/C 60/62)	E-2158/96 von Bárbara Dührkop Dührkop an die Kommission Betrifft: Aktionen des Europäischen Sozialfonds für die interkulturelle Erziehung	43			
(97/C 60/63) E-2172/96 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Besteuerung des Straßengüterverkehrs					
(97/C 60/64)	E-2173/96 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Unlauterer Wettbewerb im Straßengüterverkehr	45			
(97/C 60/65)	E-2175/96 von Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Illegales Abschießen von wildlebenden Vogelarten	45			
(97/C 60/66)	E-2178/96 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Beeinträchtigung der Freizügigkeit aufgrund von Unterschieden zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit in verschiedenen Mitgliedstaaten	46			
(97/C 60/67)	E-2192/96 von Sérgio Ribeiro und Honório Novo an die Kommission Betrifft: Quecksilbergehalt in Fisch, der in Cámara de Lobos (Madeira – Portugal) von wesentlicher Bedeutung für die Ernährung und die Wirtschaft ist	46			
(97/C 60/68)	E-2194/96 von Reimer Böge, Tom Spencer und Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Ölverschmutzung an den Stränden der deutschen Nordseeküste	47			
(97/C 60/69)	E-2195/96 von Horst Schnellhardt an die Kommission Betrifft: Kulturstadt Weimar 1999	49			
(97/C 60/70)	E-2200/96 von Wolfgang Nußbaumer an die Kommission Betrifft: Öffnung der Strommärkte	49			
(97/C 60/71)	E-2202/96 von Gerardo Fernández-Albor an den Rat Betrifft: Haltung des Rates zur möglichen Schaffung eines Generalsekretariats für die GASP	50			
(97/C 60/72)	E-2221/96 von Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Brennstoff aus importierten Abfällen	51			
(97/C 60/73)	E-2231/96 von Sérgio Ribeiro und Honório Novo an die Kommission Betrifft: Programm POSEIMA – Landwirtschaft	51			
(97/C 60/74)	E-2232/96 von Sérgio Ribeiro und Honório Novo an die Kommission Betrifft: Programm POSEIMA – Landwirtschaft	52			
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2231/96 und E-2232/96	52			
(97/C 60/75)	E-2233/96 von Sérgio Ribeiro und Honório Novo an die Kommission Betrifft: Programm POSEIMA – Verkehr	52			
(97/C 60/76)	E-2240/96 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Einfuhrverbot der EU für Babyrobbenfelle	53			
(97/C 60/77)	E-2244/96 von Gunilla Carlsson an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Erleichterung der Schaffung eines elektronischen Kapitalmarktes	53			
(97/C 60/78)	E-2245/96 von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an den Rat Betrifft: Justitielle Zusammenarbeit in der EU	54			
(97/C 60/79)	E-2256/96 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: Rettungsdienst	55			
(97/C 60/80)	E-2264/96 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Medizinische Angaben über LKW/PKW-Fahrer	55			
(97/C 60/81)	E-2267/96 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Schutz und Pflege kunstgeschichtlich bedeutender Städte in Europa	56			
(97/C 60/82)	E-2268/96 von Cristiana Muscardini an die Kommission				
	Betrifft: Zahl von Motorradunfällen	57			



Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(97/C 60/83)	P-2270/96 von Georg Jarzembowski an die Kommission Betrifft: Preis- und Distributionspolitik des Niederländischen Reservierungscentrum und des Instituts für Bildungsreisen	58
(97/C 60/84)	P-2271/96 von Wolfgang Nußbaumer an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftskonformität bestimmter österreichischer Steuern und Abgaben	58
(97/C 60/85)	E-2278/96 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: "Tropentaugliche" Kühlschränke	59
(97/C 60/86)	E-2280/96 von Angela Sierra González, Laura González Álvarez und María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Vernichtung der botanischen Art Helichrysum Monogysum im Naturpark der Inseln von Lanzarote (Kanarische Inseln)	60
(97/C 60/87)	E-2284/96 von Anne André-Léonard an die Kommission Betrifft: Regelung für das Internet	61
(97/C 60/88)	E-2294/96 von Erich Schreiner an die Kommission Betrifft: Informationspolitik von Kommissar Fischler und BSE	61
(97/C 60/89)	E-2303/96 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Erklärung der Kommission, der zufolge eine gesetzgeberische Initiative zur Kraft-Wärme-Kopplung bis zu Beschlüssen über den Elektrizitätsbinnenmarkt zurückzustellen ist	62
(97/C 60/90)	E-2314/96 von Martina Gredler an die Kommission Betrifft: Übertragungsrechte bei Sportveranstaltungen	63
(97/C 60/91)	E-2316/96 von Martina Gredler an die Kommission Betrifft: Kontrolle der "Multimedia"- und "Monomedia"- Obergrenzen	64
(97/C 60/92)	E-2319/96 von Peter Truscott an die Kommission Betrifft: Gewährleistung des Zugangs zu tierischem Insulin für insulinabhängige Diabetiker	64
(97/C 60/93)	E-2320/96 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Protokoll UNESCO/Valencia über das dritte Jahrtausend	65
(97/C 60/94)	E-2321/96 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Konvergenzkriterien für die WWU	66
(97/C 60/95)	E-2326/96 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Haltung der EU zum Thema Landminen auf der Städtekonferenz Habitat II in Istanbul	66
(97/C 60/96)	E-2329/96 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Von der Richtlinie über den Schutz von Tieren beim Transport vorgesehene Aufenthaltsorte	67
(97/C 60/97)	E-2355/96 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Kündigung der Gebäudeversicherung durch Royal Insurance España	68
(97/C 60/98)	E-2357/96 von Gianfranco Dell'Alba an die Kommission Betrifft: Vorentwurf des Haushaltsplans 1997	68
(97/C 60/99)	E-2364/96 von Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Bewertung der Währungen bei der Währungsunion	69
(97/C 60/100)	E-2383/96 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Herr Beland – Mehrwertsteuererstattung von den belgischen Behörden	69
(97/C 60/101)	E-2387/96 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Betriebskontrollen von EU-zugelassenen Schlachthöfen durch tierärztliche Sachverständige der Kommission	70
(97/C 60/102)	E-2388/96 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Einschränkungen der Rechtshilfeleistungen im Vereinigten Königreich	71
(97/C 60/103)	E-2407/96 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: Exportverbot von Riojawein durch das Komitee zum Schutz der original spanischen Bezeichnungen	71
(97/C 60/104)	E-2414/96 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Lebensmittelzusatzstoffe – spezifische Erfordernisse	72



<u>Informationsnummer</u> Inhalt (Fortsetzung)				
(97/C 60/105)	P-2416/96 von María Izquierdo Rojo an die Kommission Betrifft: Unzulässige Zerstörung und Beeinträchtigung des Jakobswegs in Pazos (Padrón)			
(97/C 60/106)	E-2418/96 von Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Computerprogramme und das 21. Jahrhundert	74		
(97/C 60/107)	E-2421/96 von Jacques Donnay an die Kommission Betrifft: Anwendung der zweiten allgemeinen Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise auf Skilehrer	75		
(97/C 60/108)	P-2422/96 von Doeke Eisma an die Kommission Betrifft: Durchführung der Habitat-Richtlinie in Frankreich	76		
(97/C 60/109)	E-2427/96 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: Vorschläge der Kommission für Forschungsprojekte über Nahrungsmittel aus dem Meer	77		
(97/C 60/110)	P-2429/96 von Glenys Kinnock an die Kommission Betrifft: WTO-Verfahren – Bananenstreit	77		
(97/C 60/111)	P-2430/96 von Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Erhöhung der indirekten Steuern für Motortreibstoffe	78		
(97/C 60/112)	P-2431/96 von Christa Randzio-Plath an die Kommission Betrifft: Französischer (und belgischer) Vorschlag zu Währungsschwankungen	79		
(97/C 60/113)	P-2434/96 von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat Betrifft: Euro-kanadische transatlantische Verhandlungen	80		
(97/C 60/114)	P-2435/96 von Sérgio Ribeiro an den Rat Betrifft: Pädophilie, illegale Handelsnetze und Verbrechen	80		
(97/C 60/115)	E-2438/96 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: EU-Beihilfen für Tabakerzeuger	81		
(97/C 60/116)	P-2441/96 von Karin Riis-Jørgensen an die Kommission Betrifft: OECD-Übereinkommen über staatliche Beihilfen für den Schiffbau	81		
(97/C 60/117)	P-2443/96 von Karsten Hoppenstedt an die Kommission Betrifft: Audiovisuelle Piraterie in Griechenland	82		
(97/C 60/118)	E-2444/96 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Vorwürfe eines Abgeordneten des türkischen Parlaments	84		
(97/C 60/119)	E-2447/96 von Josu Imaz San Miguel an die Kommission Betrifft: Rinderwahn	84		
(97/C 60/120)	E-2451/96 von Bartho Pronk und Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Qualität der Badegewässer in Nordholland	85		
(97/C 60/121)	E-2456/96 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Pädophilie und Handelsnetze und Verbrechen	86		
(97/C 60/122)	P-2458/96 von Irene Crepaz an die Kommission Betrifft: Internet – Kinderpornographie	87		
(97/C 60/123)	P-2459/96 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Die Zukunft der Milchquotenregelung	88		
(97/C 60/124)	E-2469/96 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Gefängnishaft von Juan Carlos Castillo Pasto in Kuba	88		
(97/C 60/125)	E-2470/96 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Stellen im Unterrichtswesen	89		
(97/C 60/126)	E-2472/96 von Joaquim Miranda an die Kommission Betrifft: Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Indonesien	90		
(97/C 60/127)	P-2475/96 von Michèle Lindeperg an die Kommission Betrifft: Staatsangehörige aus Drittländern "ohne Papiere"	91		
(97/C 60/128)	P-2479/96 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Zensur von Web-Seiten eines niederländischen Internet-Providers durch deutsche Provider	92		
(97/C 60/129)	E-2481/96 von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Zollfreier Verkauf an Bedienstete der EU	92		



Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite			
(97/C 60/130)	E-2494/96 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Büro der EU in Nicaragua	93			
(97/C 60/131)	E-2497/96 von Guido Podestà an die Kommission Betrifft: Bewertung von Pilotprojekten im Bereich der Erhaltung des architektonischen Erbes	93			
(97/C 60/132)	E-2498/96 von Guido Podestà an die Kommission Betrifft: Bewertung von Pilotprojekten im Bereich der Erhaltung des architektonischen Erbes	94			
97/C 60/133) E-2499/96 von Guido Podestà an die Kommission Betrifft: Bewertung von Pilotprojekten im Bereich der Erhaltung des architektonischen Erbes					
(97/C 60/134) E-2500/96 von Guido Podestà an die Kommission Betrifft: Architektonisches Erbe					
(97/C 60/135) E-2509/96 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Kerosinbesteuerung in Dänemark und Schweden					
(97/C 60/136)	E-2516/96 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Beteiligung der Türkei an Programmen der EU	97			
(97/C 60/137)	E-2517/96 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Zustände in griechischen Schlachthöfen	98			
(97/C 60/138)	E-2534/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsregeln	98			
(97/C 60/139)	E-2535/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Wettbewerbspolitik	99,			
(97/C 60/140)	E-2546/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Umweltschutz	100			
(97/C 60/141)	E-2548/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Tibet und die Menschenrechte	100			
(97/C 60/142)	E-2552/96 von John Iversen an die Kommission Betrifft: Haushaltslinie B3-4103	101			
(97/C 60/143)	E-2556/96 von Anne André-Léonard an die Kommission Betrifft: Finanzierung des Nationalen Tags der Solidarität mit Algerien durch die Europäische Kommission	102			
(97/C 60/144) E-2565/96 von Antoni Gutiérrez Díaz an die Kommission Betrifft: Programm URB-AL					
(97/C 60/145) E-2567/96 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Antwort der EU auf das Helms-Burton-Act					
(97/C 60/146)	E-2577/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Öffentliche Gesundheit	104			
(97/C 60/147)	E-2586/96 von Francesco Baldarelli an die Kommission Betrifft: Verbot der doppelten fachlichen Weiterbildung für Ärzte an den Universitäten der italienischen Republik	105			
(97/C 60/148)	E-2588/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Arbeitnehmerbeteiligung	106			
(97/C 60/149)	E-2595/96 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Technische Hilfe für Kuba	106			
(97/C 60/150)	E-2596/96 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Einbeziehung von Arbeitnehmern zur See in die Richtlinie über Arbeitszeit	107			
(97/C 60/151) E-2601/96 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Rechtsvorschriften für das Tätowieren					
(97/C 60/152) E-2618/96 von Cristiana Muscardini und Spalato Belleré an die Kommission Betrifft: Multiresistente Tuberkulose					
(97/C 60/153)	E-2636/96 von Robert Evans an die Kommission Betrifft: EU-Mittel für die Windhundzucht	108			
(97/C 60/154)	P-2642/96 von Yiannis Roubatis an die Kommission Betrifft: Ermordung kurdischer Häftlinge und Verletzung der Menschenrechte in der Türkei	109			
1 1					



Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite				
(97/C 60/155)	E-2644/96 von Hilde Hawlicek an die Kommission Betrifft: Vorbereitungsaktivitäten für das Jahr gegen Rassismus 1					
(97/C 60/156)	E-2648/96 von Hilde Hawlicek an die Kommission Betrifft: Ausbau der EU-Bildungs- und Ausbildungsprogramme	110				
(97/C 60/157)	P-2675/96 von Vassilis Ephremidis an die Kommission Betrifft: 20 Jahre Dienstverpflichtung von Seeleuten in Griechenland	111				
(97/C 60/158)	P-2696/96 von Karla Peijs an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsverzerrung aufgrund der belgischen Pläne für die Tabakwerbung	111				
(97/C 60/159)	E-2699/96 von Karin Riis-Jørgensen an die Kommission Betrifft: Nationale Auslegung der Ausschreibungsregeln der EU	112				
(97/C 60/160)	E-2704/96 von Doeke Eisma an die Kommission Betrifft: Alternativen zu Tierversuchen	112				
(97/C 60/161)	P-2706/96 von MaLou Lindholm an die Kommission Betrifft: Mögliche Umweltgefährdung durch Stromkabel	113				
(97/C 60/162)	P-2707/96 von Stanislaw Tillich an die Kommission Betrifft: Dumping eines italienischen Walzwerksanbieters auf dem Weltmarkt	114				
(97/C 60/163)	E-2712/96 von Bill Miller an die Kommission Betrifft: Erworbene Rechte	115				
(97/C 60/164)	E-2727/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche	115				
(97/C 60/165)	P-2734/96 von Edgar Schiedermeier an die Kommission Betrifft: Nutzung der Amtssprachen bei Betriebsbesichtigungen durch Tierärztliche Sachverständige	116				
(97/C 60/166)	E-2737/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Nichtregierungsorganisationen	116				
(97/C 60/167)	E-2739/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Umweltschutz	117				
	Gemeinsame Antwort auf die Schrftlichen Anfragen E-2737/96 und E-2739/96	117				
(97/C 60/168)	E-2751/96 von David Bowe an die Kommission Betrifft: Starkstromleitungen	117				
(97/C 60/169)	E-2762/96 von Frank Vanhecke an die Kommission Betrifft: Sprachenregelung in offiziellen Veröffentlichungen	118				
(97/C 60/170)	E-2780/96 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Jugendschutz am Arbeitsplatz	118				
(97/C 60/171)	P-2790/96 von Pierluigi Castagnetti an die Kommission Betrifft: Antidumpingzoll auf Einfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3068/92	119				
(97/C 60/172)	E-2810/96 von Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Europäische Beschäftigungsprojekte in den Niederlanden	120				
(97/C 60/173)	E-2816/96 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: Jagd – Haftpflichtversicherung	120				
(97/C 60/174)	E-2858/96 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Anwendung von Artikel 235 EWGV	121				
(97/C 60/175)	E-2935/96 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Weiterbildungeinrichtungen – Beschäftigungsrechte	121				
(97/C 60/176)	E-2943/96 von Giuseppe Rauti an die Kommission Betrifft: Das drohende "Aussterben" kleiner Einzelhandelsgeschäfte	121				
(97/C 60/177)	E-2970/96 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Arbeitsbeziehungen in der Belgischen Handelsmarine	122				
	0 0					



Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)				
(97/C 60/178)	E-2992/96 von Gisèle Moreau an die Kommission				
	Betrifft: Höhe und Verwendung der Gemeinschaftsbeihilfen, die der Region "Ile de France" 1994 und 1995 zugutekamen	123			
(97/C 60/179)	E-2996/96 von Antonio Tajani an die Kommission				
	Betrifft: Kürzung der Mittel für die Streitkräfte				
(97/C 60/180)	E-3044/96 von Antonio Tajani und Claudio Azzolini an die Kommission				
	Betrifft: Unrechtmäßige Nachforschungen	124			
(97/C 60/181)	E-3172/96 von Dominique Baudis an die Kommission				
	Betrifft: Harmonisierung der Sperrstunden für Diskotheken	124			
	Berichtigungen				
(97/C 60/182)	Berichtigungen der Schriftlichen Anfragen E-2135/96, E-2137/96, E-2155/96, E-2160/96,				
	E-2161/96, E-2165/96, P-2168/96, E-2169/96, E-2180/96, E-2188/96, E-2190/96, P-				
	2193/96, E-2204/96, E-2206/96, E-2208/96, E-2226/96, E-2247/96, E-2275/96, E-				
	2277/96, P-2291/96, E-2300/96, E-2302/96, E-2304/96, E-2311/96, E-2325/96, E-				
	2334/96, P-2351/96, E-2359/96, E-2363/96, E-2375/96, E-2376/96, E-2389/96, E-				
	2392/96, E-2449/96, E-2466/96, E-2473/96, E-2474/96, E-2522/96 und P-2523/96				
	(ABI C 385 vom 19. Dezember 1996)	125			

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(97/C 60/01)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2982/95 von Jan Wiebenga (ELDR) an den Rat

(26. Oktober 1995)

Betrifft: Vorschläge des Rates zu Titel VI des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere im Bereich Einwanderung, Justiz und Inneres im Jahr 1995

Welche Legislativtexte wurden 1995 im Bereich Einwanderung, Justiz und Inneres von den Mitgliedstaaten im Rat unterbreitet und angenommen, und kann der Rat die Kriterien erläutern, die für die unverhältnismäßig breite Streuung der vom Rat eingebrachten Legislativtexte verantwortlich sind?

Antwort

(4. Dezember 1996)

Im Bereich des Titels VI — JI bzw. den damit zusammenhängenden Bereichen hat der Rat 1995 folgende Texte angenommen:

- A. Entschließung über Mindestgarantien für Asylverfahren (ABI. C 274 vom 19.9.1996, S. 13)
 - Empfehlung des Rates betreffend Leitsätze für die Ausarbeitung von Protokollen zur Durchführung von Rücknahmeabkommen (ABI. C 274 vom 19.9.1996, S. 25)
 - Entschließung (95/C 262/01) des Rates zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von Vetriebenen
 - Entschließung (95/C 327/04) des Rates über den Schutz von Zeugen im Rahmen der Bekämpfung der internaionalen organisierten Kriminalität
 - Empfehlung betreffend die Abstimmung und Zusammenarbeit bei Rückführungsmaßnahmen
 - Beschluß des Rates über ein Warn- und Dringlichkeitsverfahren zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von Vertriebenen
 - Empfehlung des Rates betreffend die Zusammenarbeit der konsularischen Vertretungen vor Ort in Fragen der Visumerteilung
 - Entschließung des Rates über die Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf Dauer aufhältig sind
 - Empfehlung (96/C 5/01) des Rates zur Harmonisierung der Mittel zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der illegalen Beschäftigung sowie zur Verbesserung der einschlägige Kontrollverfahren
 - Entschließung des Rates über die rechtmäßige Überwachung des Telekommunikationsverkehrs (am 17.1.1995 im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen)
 - Empfehlung (96/C 5/02) des Rates betreffend die Abstimmung und Zusammenarbeit bei Rückführungsmaßnahmen (am 22.12.1995 angenommen und im Amtsblatt C 5 vom 10.1.1996, S. 3 veröffentlicht)
 - Beschluß (96/C 11/01) des Rates zur Beobachtung der Durchführung der im Bereich der Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder bereits angenommenen Rechtakte (am 22.12.1996 angenommen und im Amtsblatt C 11 vom 16.1.1996 veröffentlicht)

- B. Gemeinsame Maßnahme vom 10. März 1995 bezüglich der Europol-Drogenstelle, vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union beschlossen (im Amtsblatt L 62 vom 20.3.1995 veröffentlicht)
 - Rechtsakt zur Errichtung des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (das Übereinkommen wurde am 10. März 1995 in Brüssel am Rande des Rates, Justiz und Inneres" von den fünfzehn Mitgliedstaaten unterzeichnet und im Amtsblatt C 78 vom 30.3.1995 veröffentlicht)
 - Rechtsakt des Rates über die Fertigstellung des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkomen); dieses Übereinkommen wurde im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen und am 26. Juli 1995 von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterzeichnet; es ist im Amtsblatt C 316 vom 27.11.1995 veröffentlicht worden.
 - Rechtsankt des Rates über die Ausarbeitung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften; dieses Übereinkommen wurde im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen und am 26. Juli 1995 von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterzeichnet; es ist im Amtsblatt C 316 vom 27.11.1995 veröffentlicht worden.
 - Rechtsakt des Rates über die Fertigstellung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich; dieses Übereinkommen wurde im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen und am 26. Juli 1995 von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterzeichnet; es ist im Amtsblatt C 316 vom 27.11.1995 veröffentlicht worden.
 - Finanzierung des Titels VI
 - Gemeinsame Maßmahme, vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen, betreffend Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel K.1 des Vertrags (95/401/JI)
 - Beschluß des Rates zur Durchführung der gemeinsamen Maßnahme betreffend Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel K.1 des Vertrags über die Europäische Union (95/402/JI)

am 25.9.1995 angenommen und im Amtsblatt L 238 vom 6.10.1995 veröffentlicht.

- C. Verordnung (EG) Nr., 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagestaltung, am 29.5.1995 angenommen und im Amtsblatt L 164 vom 14.7.1995 veröffentlicht.
 - Übereinkunft über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, im Amtsblatt Nr. C 316 vom 27.111.1995 veröffentlicht.
 - Verordnung (EG) Nr. 2317/95 des Rates zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaten im Besitz eines Visums sein müssen, am 15.9.1995 angenommen und im Amtsblatt L 234 vom 3.10.1995 veröffentlicht.

Der Rat ist nicht der Auffassung, daß eine unverhältnismäßig breite Streuung vorliegt; der in diesem Bereich erforderliche Prozeß kann sich nur schrittweise vollziehen.

(97/C 60/02)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0162/96 von Freddy Blak (PSE) an den Rat

(24. Januar 1996)

Betrifft: Europol

Die Frage besteht, inwieweit es im Zusammenhang mit dem Europol-Übereinkommen möglich sein wird, sehr persönliche Daten über die Bürger in der EU zu erfassen — unter anderem etwa betreffend die sexuellen Neigungen der Bürger.

Ich kann nur schwer erkennen, wie diese Informationen "eine Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit im Bereich des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität" herbeiführen sollen.

Wenngleich das Konzept der italienischen Präsidentschaft im Bereich der Erfassung und des Datenschutzes strenger ist als das spanische, ist es immer noch sehr ungewiß, welche Informationen erfaßt werden.

Kann der Rat erläutern, wie weit die Erfassung der Daten im Zusammenhang mit Europol geht, und mitteilen, ob Angaben über die sexuellen Neigungen der Bürger der EU zu den erfaßten Daten gehören werden?

Antwort

(29. November 1996)

Nach dem Europol-Übereinkommen sind die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung empfindlicher personenbezogener Daten, beispielsweise — wie in der Frage genannt — Informationen über das Sexualleben einer Person, in der Tat erlaubt, allerdings nur unter strengen Bedingungen.

Nach Artikel 10 des Europol-Übereinkommens dürfen Daten im Sinne des Artikel 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zur Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nur erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, wenn sie für die Zwecke der betreffenden Datei unbedingt notwendig sind und wenn diese Daten andere in derselben Datei enthaltene personenbezogene Daten ergänzen. Es ist ferner untersagt, unter Verletzung der obengenannten Zweckbestimmung eine bestimmte Personengruppe allein aufgrund der Daten im Sinne des Artikels 6 Satz 1 des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 auszuwählen. Dieser Artikel ist mit den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 und der Empfehlung Nr. R(87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 völlig vereinbar.

Das Europol-Übereinkommen schließt jedoch die Möglichkeit nicht aus, daß es zum Zweck der Prävention und der Bekämpfung gewisser schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, wie beispielsweise des organisierten Menschenhandels, in besonderen Fällen erforderlich sein kann, bestimmte empfindliche Daten z.B. über das Sexualleben bestimmter Personen zu erheben. Dies kann jedoch nur zur Anwendung kommen, wenn diese Daten andere personnenbezogene Daten ergänzen und für die Schaffung einer spezifischen Datei unerläßlich sind.

Damit Europol seine Tätigkeit nach der Ratifizierung des Übereinkommens aufnehmen kann, prüft der Rat derzeit den Text der Durchführungsmaßnahmen, die er annehmen muß.

Ein Entwurf der vom Rat anzunehemnden Durchfrührungsbestimmungen über Analysedateien wird derzeit geprüft, Der irische Vorsitz plant, die Arbeiten im letzten Vierteljahr 1996 abzuschließen.

(97/C 60/03)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1536/96

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an den Rat

(25. Juni 1996)

Betrifft: Dolmetschen in alle EU-Amtssprachen

Wie verlautet, wird in bestimmten Arbeitsgruppen des Rates nicht in alle Amtssprachen der Europäischen Union, sondern nur in einige von ihnen gedolmetscht.

Kann der Rat mitteilen, ob dies tatsächlich zutrifft, ob es aus Ersparnisgründen geschieht, und falls ja, warum die Sprachenvielfalt Europas hier einseitig diskriminiert wird, während gleichzeitig 50 Millionen Ecu für eine Werbekampagne zur Verfügung gestellt werden?

Antwort

(29. November 1996)

Grundsätzlich gilt, daß in allen Sitzungen die Simultanübersetzung für alle Amtssprachen gewährleistet wird.

In der Praxis sieht sich der Rat, obwohl er bemüht ist, für alle Sitzungen (¹) eine Simultanübersetzung in alle Amtssprachen sicherzustellen, mit der Schwierigkeit konfrontiert, daß nicht ausreichend viele Dolmetscher zur Verfügung stehen, um in allen Sitzungen aus allen und in allen Sprachen zu dolmetschen.

Die Haushaltsmittel des Gemeinsamen Dolmetscherkonferenzdienstes, der für den Einsatz der Dolmetscher für den Rat und die Kommission zuständig ist, lassen es nicht zu, dem Rat mehr als 13 Teams täglich zur Verfügung zu stellen, die auch nicht alle vollständig sind. Die Simultanübersetzung aus allen und in alle Sprachen in allen Sitzungen ist daher nicht immer gewährleistet.

Allerdings bemüht sich der Rat, die Voraussetzungen zu schaffen, die es ermöglichen, wie es sich gebührt, die erforderlichen Teams zu bilden, um die Simultanübersetzung der elf Amtssprachen in beide Richtungen sicherzustellen.

⁽¹⁾ Im AStV ist es seit langem üblich, daß sich alle Simultanübersetzung auf drei Sprachen beschränkt.

(97/C 60/04)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1592/96

von Hugh McMahon (PSE) an die Kommission

(24. Juni 1996)

Betrifft: EU-Maßnahme zugunsten älterer Menschen

Kann die Kommission ihre Pläne im Anschluß an das Europäische Sozialforum umreißen? Welche Vorkehrungen werden getroffen, um Nichtregierungsorganisationen in die Formulierung der EU-Sozialpolitik einzubeziehen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(9. September 1996)

Die Kommission befaßt sich damit, welche Maßnahmen am ehesten zur Umsetzung der Ziele gemäß der dem EG-Vertrag beigefügten Erklärung Nr. 23 zur Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden geeignet wären.

In dem von der Kommission im April 1995 angenommenen mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm (¹) war bereits – unbeschadet der Rolle der Sozialpartner – vorgesehen, daß regelmäßig ein sozialpolitisches Forum mit möglichst breiter Beteiligung aller interessierten Kreise und insbesondere unter Mitwirkung der Wohlfahrtsverbände stattfinden sollte.

Somit und angesichts des von dem Forum im März 1996 geweckten Interesses könnte nach Abschluß der jetzt laufenden Regierungskonferenz ein weiteres Forum stattfinden.

 Dok. KOM(95) 134 endg 	(i)	Dok.	KOM(95)	134 ends
---	-----	------	---------	----------

(97/C 60/05)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1639/96

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(24. Juni 1996)

Betrifft: Industriehanf

Hat die Kommission angesichts des Konzeptes der Kommission zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung laut dem Aktionsprogramm für eine nachhaltige Entwicklung von 1992 Untersuchungen über die mögliche Verwendung von Industriehanf in der Automobilindustrie für solche Teile, die zur Zeit aus Plastik, Öl usw. hergestellt werden, durchgeführt oder bezuschußt?

Ist die Kommission aufgrund der Tatsache, daß sie selbst die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Kriterien für Förderungswürdigkeit und Auswahl von Strukturfondsprojekten im Sinne einer nachhaltigen Umweltpolitik in Bereichen wie Müllvermeidung und Energieeinsparung betont hat, grundsätzlich bereit, Vorhaben zur Erkundung der Möglichkeiten finanzieren, die Industriehanf bietet?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. September 1996)

Im Rahmen des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) wurden in jüngster Zeit drei Maßnahmen finanziert, die es sich u.a. zum Ziel gesetzt haben, die mögliche Verwendung von Industriehanf zu untersuchen.

Im Rahmen des Programms "Air" (1990-1994) stellt ein Demonstrationsvorhaben (Nr. Air 92-367) mit dem Titel "Demonstration of new harvesting and breakdown processes for flax and hemp short fibres" Maßnahmen zur Verbesserung der Erntetechniken sowie der Extraktionsverfahren für Kurzfasern mittels "steam explosion" und Enzymbehandlung vor.

Aus dem Programm "Fair" (1994-1998) wurde ein Forschungsvorhaben (Nr. 95-396) mit dem Titel "Hemp for Europe – manufacturing and producing systems" finanziert, dessen Hauptziel es ist, durch Verbesserung bestimmter agronomischer Aspekte die Ausweitung dieses Anbaus in der Gemeinschaft zu fördern (Pflanzenschutz und Entwicklung von Zuchtsorten, deren Gehalt an psychoaktiven Bestandteilen praktisch Null ist).

Ebenfalls im Rahmen des Programms "Fair" (1994-1998) wird ein Forschungsprogramm (Nr. 95-195 "Annulation fibre reinforced polypropylene composite for industrial apllications: development of a quality controlled fibre production chain") mit dem Ziel durchgeführt, die industrielle Verwendung einjähriger Faserpflanzen, die in den Mitgliedstaaten angebaut werden können, auszuweiten (besonders einheimische Pflanzen wie Flachs und Hanf), die (Vor)Behandlung und Verarbeitung einjähriger Faserpflanzen so zu verbessern, daß sie sich als Verstärker von Verbundwerkstoffen mit synthetischem thermoplastischem Polypropylen verwenden lassen, und zu industriellen Verwendungszwecken (vor allem in der Automobilindustrie) einen isotropisch durch ungeordnete Fasern verstärkten Verbundwerkstoff aus Polypropylen zu entwickeln. Hierbei ist ein integrierter Ansatz zu wählen, der die gesamte Produktionskette einbezieht, einschließlich Faserherstellung, Faserballenöffnung, Faserbehandlung, Matrixbehandlung, Aufbereitung und Herstellung von Prototypen aus Verbundwerkstoffen.

Von entscheidender Bedeutung sind hierbei neben den Materialeigenschaften die Folgen für die Umwelt und die Kosten der einzelnen Verarbeitungsschritte sowie der gesamten Produktionskette. Das Zielmaterial kann durch Extrusion und Spritzgießverfahren hergestellt werden, den beiden wichtigsten Verfahren in der Kunststofftechnik. Derzeit existieren keine handelsüblichen thermoplastischen Polymerverbundstoffe, die durch Stoffe auf Lignocellulosebasis verstärkt sind und gleichzeitig mit solchen Techniken verarbeitet werden können.

Die Kommission hat bisher weder aus den Strukturfonds noch im Rahmen des Forschungsprogramms eine finanzielle Unterstützung für Studien gewährt, welche die möglichen Verwendungszwecke von Hanf in der Automobilindustrie aufzeigen sollen. Sollte die Ausrüstungsindustrie für Kraftwerkzeuge oder die Hanfindustrie im Rahmen der Gemeinschaftsinstrumente ein entsprechendes Vorhaben vorschlagen, so wird die Kommission dieses mit größter Aufmerksamkeit prüfen. Eine solche Analyse sollte nicht nur die rein technischen Aspekte berücksichtigen (produzierte Hanfmengen, Existenz industrieller Herstellungsverfahren, Eignung für den Gebrauch, Vorteile für die Umwelt), sondern auch eine Marktstudie einschließen, welche das Interesse des Absatzes aus wirtschaftlicher Sicht belegt (annehmbare Kosten, Bedeutung für die Herstellungsverfahren, Attraktivität für die Kundschaft). Jede Studie muß mithin eine Beschreibung der Abnehmer einschließen (Ausrüstungsunternehmen, Hersteller, Karosseriebauer).

(97/C 60/06)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1643/96

von Konstantinos Hatzidakis (PPE) an den Rat

(11. Juni 1996)

Betrifft: Zugehörigkeit der Insel Gavdos zu Griechenland

Während einer Sitzung des Militärausschusses der NATO in Neapel ging die Türkei mit einem offiziellen Antrag ihrerseits soweit, die Zugehörigkeit der Insel Gavdos zu Griechenland in Zweifel zu ziehen. Gavdos ist eine kleine Insel mit 300 Einwohnern südwestlich von Kreta und zugleich der südlichste Punkt Europas. Kann der Rat angesichts dieser türkischen Aggressivität gegenüber Griechenland, d.h. einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die sich ständig steigert und die unglaublichsten Formen annimmt, mitteilen, welche Haltung er in dieser konkreten Angelegenheit einnimmt und welche Maßnahmen er zu ergreifen gedenkt, um die Türkei endlich davon abzubringen, fortwährend und systematisch das Klima in der empfindlichen Mittelmeerregion auf gefährliche Weise anzuheizen?

Antwort

(29. November 1996)

Der Außenminister der Türkei hat am 7. Juni erklärt, daß die Türkei ihren Einwand deshalb erhoben habe, weil die Einbeziehung von Gavdos in die NATO-AFSOUTH-Übung in letzter Minute erfolgt sei, es sei dies ein Einwand technisch-militärischer Art gewesen, mit dem sich keinerlei poliitische Nebenabsichten verbunden hätten. Die Türkei hat diesen Einwand bislang nicht zurückgezogen.

Der Rat ist besorgt über den Stand der griechisch-türkischen Beziehungen und weist darauf hin, daß der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, die Einhaltung des Völkerrechts und der internationalen Verträge sowie die Wahrung der Souveränität und der territorialen Integrität der Mitgliedstaaten und der Türkei die Grundlage für den Prozeß der Annäherung der Türkei an die Europäische Union bilden. Gemäß der auf der Tagung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" (am 15. Juli 1996 in Brüssel) angenommenen Erklärung zu der von der Türkei aufgeworfenen Frage müssen die Probleme, die sich aus Gebietsansprüchen ergeben, dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag unterbreitet werden.

DE

(97/C 60/07)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1734/96 von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an den Rat

(5. Juli 1996)

Betrifft: Siedlungspolitik auf der Insel Imroz

Gemäß der Antwort des Rates auf meine mündliche Anfrage (H-0464/95) (¹) ,.... ist die Lage der Menschenrechte in der Türkei, einschließlich der Frage der Rechte von ethnischen Minderheiten, weiterhin eine Angelegenheit, welche die Europäische Union beschäftigt; die Union läßt nichts unversucht, um die türkischen Behörden bei jeder nur denkbaren Gelegenheit daran zu erinnern. Die Union befürwortet eine Lösung der Probleme der ethnischen Gruppen, einschließlich derjenigen auf Imroz, auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der internationalen Verpflichtungen der betroffenen Parteien."

An den Rat wird die Frage gerichtet, ob er im Rahmen dieser seiner großen Bemühungen um die Lösung der Probleme der ethnischen Gruppen auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der internationalen Verpflichtungen der betroffenen Parteien die neue türkische Siedlungspolitik auf Imroz zur Kenntnis genommen hat, die unter anderem umfassen die Konfiszierung des Vermögens der Einwohner von Imroz, die Verweigerung des Erbrechtes und sonstige Maßnahmen, die sicherlich nicht mit dem bürgerlichen Recht zu vereinbaren sind, ebenso wenig wie mit Artikel 14 des Vertrages von Lausanne, der Bestimmungen über die Selbstverwaltung und den Schutz der einheimischen griechischen Bevölkerung und ihres Vermögens enthält.

(97/C 60/08)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2179/96 von Josu Imaz San Miguel (PPE) an den Rat

(13. August 1996)

Betrifft: Menschenrechte in Kurdistan

Der türkische Staat mißachtet weiter rücksichtslos die Rechte des kurdischen Volkes. Jüngstes Beispiel für die vielfältigen Maßnahmen der Türkei zur unnachgiebigen Unterdrückung der kurdischen Identität ist die systematische Kampagne gegen MED-TV.

MED-TV war ein Instrument zur Verbreitung und Erhaltung der kurdischen Sprache und Kultur. Die kurdische Regierung hat mit der Einstellung der Sendungen von MED-TV reagiert, nachdem die Zuschauer von der Polizei verfolgt worden waren und der Empfang des Senders an öffentlichen Orten verboten worden war.

Die Schließung von MED-TV ist ein weiterer Beleg für den fehlenden Willen der türkischen Regierung, die Rechte der Kurden zu achten. Dieser zeigt sich auch darin, daß sich zahlreiche Mitglieder der HADEP, der Demokratischen Partei des kurdischen Volkes, weiterhin in Haft befinden.

Kann der Rat angesichts dieser Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte und des Umstands, daß der Vollzug der Zollunion mit der Türkei implizit von der Einhaltung der Menschenrechte abhängig gemacht wird, Antwort auf folgende Fragen erteilen:

- 1. Welche Maßnahmen ergreift er, um die Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechte in der Türkei konkret der Rechte des kurdischen Volkes sicherzustellen?
- 2. Beabsichtigt der Rat die vorsorgliche Aussetzung des Vollzugs der Zollunion mit der Türkei, falls die Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechte die Existenz von Verstößen bestätigt?

(97/C 60/09)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2331/96 von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an den Rat

(27. August 1996)

Betrifft: Haftbedingungen der politischen Gefangenen und Ausweisungen aus der Türkei

Wiederholt haben internationale humanitäre Organisationen die unmenschlichen Haftbedingungen für politische Gefangene in der Türkei verurteilt. Die 220 Personen, die in 37 türkischen Gefängnissen in Hungerstreik getreten sind, fordern eine Verbesserung ihrer Haftbedingungen und ein Ende der Terrorbehandlung, vor allem in den Gefängnissen von Erzeroum und Diyarbakir, der geheimgehaltenen illegalen Hinrichtungen, des auf die Familien von Häftlingen ausgeübten Drucks und der unter unmenschlichen Bedingungen durchgeführten Verlagerung von Häftlingen usw. Drei Häftlinge, die in den Hungerstreik getreten waren, sind bereits gestorben und andere sind vom Tode bedroht, ohne daß dies den türkischen Staat zum Handeln veranlaßt.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 4-466 (Juli 1995)

In diesem Zusammenhang wurde eine Gruppe ausländischer Beobachter, unter denen sich auch die niedersächsische Landtagsabgeordnete Heidi Lippmann-Kastell befand, und die versuchten mit den im Gefängnis von Bayram-Passa (Istanbul) in Hungerstreik getretenen Häftlingen Kontakt aufzunehmen, am 1. Juli 1996 von den Antiterrorbrigaden verhaftet, mißhandelt und unter grotesken Vorwänden des Landes verwiesen.

Was beabsichtigt der Rat zu unternehmen, damit das unmenschliche Gefängnissystem für politische Gefangene in der Türkei abgeschafft wird und um den Tod weiterer Häftlinge zu verhindern, die in den Hungerstreik getreten sind? Was wird er unternehmen, um der unerträglichen Praxis der Ausweisung von Mitgliedern von humanistischen Beobachtergruppen in der Türkei Einhalt zu bieten?

(97/C 60/10)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2341/96

von Joaquim Miranda (GUE/NGL), Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) und Honório Novo (GUE/NGL) an den Rat

(27. August 1996)

Betrifft: Menschenrechte in der Türkei

In den letzten Tagen wurde in den Medien vom tragischen Tod von politischen Gefangenen berichtet, die in türkischen Gefängnissen als Protest gegen die Haftbedingungen, die Folter, der die Gefangenen unterworfen werden, und die Verfolgung ihrer Familienangehörigen in den Hungerstreik getreten waren. Rund 300 Gefangene befinden sich derzeit noch im Hungerstreik, und es muß mit weiteren Todesfällen gerechnet werden.

Wie gedenkt der Rat in Erwägung des jüngsten Abkommens über eine Zollunion zwischen der Europäischen Union und der Türkei sowie der früheren Entschließungen, in denen die von der Regierung in Ankara in bezug auf die Menschenrechte einzuhaltenden Bedingungen unmißverständlich festgehalten wurden, und entsprechend den in der Vergangenheit bezogenen Positionen auf den flagranten Verstoß gegen die getroffenen Abmachungen, sowie die Mißachtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundfreiheiten zu reagieren?

(97/C 60/11)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2353/96

von Graham Watson (ELDR) an den Rat

(27. August 1996)

Betrifft: Menschenrechte in der Türkei

Welche Vorgehensweise schlägt der Rat angesichts des Massakers von Guclukonak und anderer außergerichtlicher Hinrichtungen vor, damit der Zugang zum Südosten der Türkei für internationale Organisationen wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zur Beobachtung der Menschenrechtssituation und die Einhaltung des bekannten Artikels 3 der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Verhaltensregeln der OSZE zu politischmilitärischen Sicherheitsaspekten sichergestellt ist?

Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1734/96, E-2179/96, E-2331/96, E-2341/96 und E-2353/96

(29. November 1996)

Der Rat hat die türkische Regierung wiederholt darauf hingewiesen, daß die Achtung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit und der Grundfreiheiten die Grundlage für engere Beziehungen zwischen der Türkei und der EU bildet, und er wird dies auch weiterhin tun. Er mißt der Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie in der Türkei größte Bedeutung bei und zögert nicht, Verletzungen dieser Grundsätze bei seinen Kontakten mit der türkischen Regierung zu verurteilen. Besuche von Mitgliedern humanitärer Organisationen in der Türkei werden vom Rat voll und ganz unterstützt.

Mit Blick auf langfristige Maßnahmen hat der Rat zur Kenntnis genommen, daß das Europäische Parlament im Zusammenhang mit seiner Zustimmung zur Zollunion eine Entschließung zur Lage der Menschenrechte in der Türkei angenommen hat, in der unter anderem die Kommission und der Rat aufgefordert werden, die Menschenrechtssituation und die Entwicklung der Demokratie in der Türkei ständig zu beobachten. Ferner ist die Kommission ersucht worden, dem EP mindestens einmal jährlich einen Lagebericht vorzulegen. Der Rat verfolgt die Menschenrechtssituation und die Entwicklung der Demokratie in der Türkei einschließlich der Lage politischer Gefangener aufmerksam weiter.

(97/C 60/12)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1742/96

von Ana Miranda de Lage (PSE) an den Rat

(5. Juli 1996)

Betrifft: Protest gegen die Anwendung des Helms-Burton-Gesetzes

Am 24. Mai 1996 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung (Dok. B4-0658/96), in der es das Helms-Burton-Gesetz verurteilt und den Erlaß einer Gemeinschaftsverordnung fordert, in der ein Verbot, sich diesem Boykott dem (sog. "blocking-statute") zu unterwerfen, konkretisiert wird.

Das Parlament fordert die Kommission auf, dem Rat einen Verordnungsvorschlag vorzulegen.

Inzwischen haben die Behörden der Vereinigten Staaten bereits erste Schritte eingeleitet, um das Gesetz durchzuführen. Ein sehr bedeutendes italienisches Unternehmen hat bereits ein Schreiben erhalten, in dem seinen Führungskräften verboten wird, das Gebiet der USA zu betreten. Es wurde bekanntgegeben, daß in den nächsten Tagen auch andere Unternehmen ähnliche Briefe erhalten werden.

Da es sich um eine Grundsatzentscheidung handelt, liegt es auf der Hand, daß der Verabschiedung einer Gemeinschaftsregelung eine politische Debatte vorausgehen muß.

Hat der Rat die Absicht, diesen Punkt auf die Tagesordnung seines Arbeitsplans zu setzen?

Antwort

(29. November 1995)

Der Rat hat auf seiner Tagung am 15. Juli 1996 Schlußfolgerungen zum Helms-Burton-Act angenommen. In diesen Schlußfolgerungen nannte der Rat verschiedene Maßnahmen, die von der EU als Antwort auf die Schädigung der Interessen von EU-Gesellschaften aufgrund der Durchführung dieses Gesetzes getroffen werden könnten. Hierzu gehören folgende Maßnahmen:

- Anrufung eines WTO-Streitbeilegungspanels,
- Änderungen der Verfahren für die Einreise von Vertretern von US-Gesellschaften in die Mitgliedstaaten der EU,
- Inanspruchnahme/Einführung von Rechtsvorschriften innerhalb der EU, um die extra-territorialen Wirkungen der US-Rechtsvorschriften zu neutralisieren,
- Aufstellung einer Kontrolliste von US-Gesellschaften, die Klagen nach Titel III einreichen.

Diese Maßnahmen werden zur Zeit in den zuständigen Gremien der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten geprüft.

Am 1. Oktober verschaffte sich der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) einen Überblick über die Vorarbeiten für dringende gemeinschaftliche und koordinierte nationale Schritte im Hinblick auf die auf der Tagung im Juli genannten Maßnahmen. Er beschloß, umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den extraterritorialen Auswirkungen dieses Gesetzes entgegenzuwirken.

(97/C 60/13)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1761/96

von Eva Kjer Hansen (ELDR) an die Kommission

(3. Juli 1996)

Betrifft: Nichtanwendung des Artikels 171 Abs. 2 durch die Kommission im Umweltbereich

Wann wird die Kommission zum ersten Mal von ihrem Recht gemäß Artikel 171 Abs. 2 Gebrauch machen, von den Mitgliedstaaten Zwangsgelder einzuziehen, die vom Gerichtshof wegen Übertretung des EU-Rechts verurteilt sind, wobei aber nach dem Urteil keine Maßnahmen ergriffen wurden?

Wann wird die Kommission Zwangsgelder verhängen gegen folgende Länder, die alle gemäß Artikel 171 wegen Nichterfüllung der Gemeinschaftsrechtsvorschriften verurteilt wurden:

- Niederlande, Urteil vom 17. September 1987, Schutz des Grundwassers
- Belgien, Urteil vom 14. Januar 1988, Schutz des Grundwassers
- Belgien, Urteil vom 4. Juni 1987, Überwachung der biologischen Kontrolle

- Deutschland, Urteil vom 3. Juli 1990, Schutz wildlebender Vogelarten
- Belgien, Urteil vom 5. Juli 1990, Schutz des Trinkwassers
- Deutschland, Urteil vom 30. Juni 1991, Luftqualität
- Italien, Urteil vom 13. Dezember 1990, Zinkerzüberschuß
- Belgien, Urteil vom 13. Juni 1990, Abfallvernichtung
- Luxemburg, Urteil vom 25. Juli 1991, Verpackung von Lebensmitteln
- Belgien, Urteil vom 11. Juni 1991, Trinkwasser
- Italien, Urteil vom 13. Dezember 1991, Giftige und gefährliche Abfälle
- Spanien, Urteil vom 10. Dezember 1991, Verpackung von Lebensmitteln
- Griechenland, Urteil vom 7. April 1991, Giftige und gefährliche Abfälle
- Belgien, Urteil vom 5. Mai 1993, Grundwasser
- Deutschland, Urteil vom 10. Mai 1995, Giftige und gefährliche Abfälle
- Deutschland, Urteil vom 11. August 1995, Umweltverträglichkeitsprüfung
- Belgien, Urteil vom 2. Mai 1996, Umweltverträglichkeitsprüfung

Ergänzende Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(7. Oktober 1996)

Im Anschluß an ihre Nachforschungen kann die Kommission ihre Antwort an die Frau Abgeordnete vom 17. Juli 1996 wie folgt ergänzen:

Derzeit könnte in einer Reihe von Fällen im Umweltbereich grundsätzlich beschlossen werden, sie gemäß Artikel 171 (2) EG-Vertrag vor den Gerichtshof zu bringen.

Da diese Fälle jedoch zu den ersten gehören, in denen die genannten Bestimmungen angewendet werden, und daher für das Vorgehen der Kommission in künftigen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung sind, sind eingehende Beratungen innerhalb der Kommission erforderlich, um einheitliche Kriterien und Verfahren für die Berechnung des Pauschalbetrags bzw. des Zwangsgeldes sicherzustellen. Daher konnte in diesen Fällen bisher noch keine Entscheidung getroffen werden. Es bestehen jedoch gute Aussichten, daß noch 1996 eine Lösung gefunden wird.

(97/C 60/14)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1770/96 von Robin Teverson (ELDR) an die Kommission

(3. Juli 1996)

Betrifft: Ein-Netz-Regel

Ist sich die Kommission im Anschluß an meine frühere mündliche Anfrage an die Kommission (H-0485/95) (¹) der wachsenden Sorge innerhalb der Fischereiindustrie bewußt, daß Netze, die in Gemeinschaftsschiffen mitgeführt werden, von den Fischereiinspektoren nicht als gesetzwidrig erklärt werden können, sofern sie nicht für den Fang von Arten verwendet werden, für die Netze nicht zulässig sind? Wird die Kommission im Interesse effizienter und eindeutig festgelegter Vorschriften die Einführung der "Ein-Netz-Regel" überprüfen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(6. September 1996)

Die Kommission ist sich der Problematik, die der Herr Abgeordnete beschreibt, voll bewußt. Sie wäre im Interesse eindeutiger und wirksamer Kontrollvorschriften froh, wenn eine Ein-Netz-Regel eingeführt würde (die genauer eigentlich Ein-Maschenöffnung-Regel heißen müßte). In den letzten Jahren ist der Kommission jedoch klar geworden, daß der Rat aus einer Reihe von Gründen nicht in der Lage sein wird, ein solche Regel zu verabschieden.

⁽¹) Aussprachen des Europäischen Parlaments (Nr. 4-466 (Juli 1995)

Statt der Lösung, die sie eigentlich für die beste hält, hat die Kommission hierauf in ihren neuen Vorschlag für technische Erhaltungsmaßnahmen eine Zwei-Netz-Regel aufgenommen (genauer gesagt eine Zwei-Maschenöffnung-Regel) (¹). Unter der Bedingung, daß die Zusammensetzung der Fänge an Bord einer Reihe von Vorschriften genügt, die strenger ausfallen, als wenn lediglich Netze mit ein und derselben Maschenöffnung mitgeführt würden, dürfen Zugnetze mit zwei unterschiedlichen Mindestmaschenöffnungen an Bord mitgeführt bzw. verwendet werden. Dieser neue Vorschlag muß noch im Rat und im Parlament erörtert werden.

(¹) Artikel 9 des Vorschlags für eine Verordnung (EG) des Rates über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände; KOM (96) 296 endgültig.

(97/C 60/15)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1821/96 von Nel van Dijk (V) an die Kommission

(5. Juli 1996)

Betrifft: Unvereinbarkeit der A51 mit der Vogelschutzrichtlinie

In dem Gebiet, in dem die französische Regierung den Bau einer Schnellverkehrsstraße (A51) zwischen Grenoble und Sistéron vorgesehen hat, kommen zahlreiche geschützte Vogelarten vor. Die Richtlinie 79/409/EWG (¹) des Rates sieht für folgende Vögel, die alle in diesem Gebiet vorkommen, die höchste Schutzstufe (Anhang I) vor: Uhu (Bubo bubo), Neuntöter (Lanius collurio), Roter Milan (Milvus milvus), Schlangenadler (Circaetus gallicus), Ortolan (Embariza hortulana), Wespenbussard (Pernis apivorus), Schwarzer Milan (Milvus migrans), Wiesenweihe (Circus pygargus), Wiesenralle (Crex crex), Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Heidelerche (Lullula arborea) und Wanderfalke (Falco peregrinus). Die beiden erstgenannten Vogelarten kommen mit Sicherheit auf der bereits geplanten Trasse der A51 vor; von weiteren geschützten Tierarten wird dies auch angenommen. Deshalb ist es absolut unverantwortlich, daß dies bei der UVP nicht berücksichtigt wurde.

- 1. Ist die Kommission auch der Auffassung, daß der Bau der Å51 mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rats unvereinbar ist, da die obengenannten Vögel in dem betreffenden Gebiet vorkommen und mindestens zwei Arten davon genau auf der vorgeschlagenen Trasse?
- 2. Was wird die Kommission unternehmen, um die Einhaltung der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(1. Oktober 1996)

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen führt die geplante Trasse der Autobahn A 51 weder durch ein nach den Bestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenes Schutzgebiet, noch durch eine Zone, die nach Auffassung von Wissenschaftlern für die Vogelwelt der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung ist.

Die Kommission sieht also keinen Grund, unter Berufung auf die Richtlinie 79/409/EWG in das Projekt einzugreifen.

Falls die Frau Abgeordnete hinsichtlich der geplanten Strecke über gegenteilige Informationen verfügt, wäre ihr die Kommission für eine entsprechende Mitteilung dankbar.

⁽¹⁾ Abl. L 103 vom 25.4.1979, S. I

(97/C 60/16)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1826/96

von Ana Miranda de Lage (PSE) an den Rat

(8. Juli 1996)

Betrifft: Unsinnigkeit der länderspezifischen Zuweisung von Mitteln aus dem EEF für die AKP-Länder

Angesichts der Schwierigkeiten, auf die eine schnelle Ratifizierung des Finanzprotokolls 1995-2000 des IV. Lomé-Abkommens stößt, sollen die Ausgleichszahlungen für den Export von bestimmten Erzeugnissen aus AKP-Ländern für das Haushaltsjahr 1995 als Vorschuß auf Mittel geleistet werden, die in früheren Exportjahren dem Sudan zugewiesen worden waren.

Diese seltsame Lage wirft Licht auf die Unsinnigkeit, die die Zuweisung von Mitteln aus dem EEF für AKP-Länder darstellt, mit denen die Zusammenarbeit de jure oder de facto unterbrochen worden ist.

Wie lange noch wird es gemäß den Regeln des EEF möglich sein, daß absurde Situationen wie die genannte andauern, und welche Auswirkungen haben sie in bezug auf eine tatsächliche Auszahlung der im Rahmen des Lomé-Abkommens für die Zusammenarbeit mit den AKP-Ländern zugewiesenen Mittel?

Antwort

(29. November)

Der AKP-EWG-Ministerrat hat am 28. Juni 1996 den Beschluß über die Finanziereung von STABEX-Transfers für das Anwendungsjahr 1995 aus den Mitteln angenommen, die Sudan in vorhergehenden Anwendungsjahren zugeteilt worden waren. Dies stellt einen Vorschuß auf die Mittel des achten EEF dar, die erst nach Ratifizierung des Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EWG-Abkommens und somit des zweiten Finanzprotokolls verfügbar sein werden.

Es wäre zu bemerken, daß diese Mittel zeitweilig aus den Mitteln einbehalten werden, die im Rahmen des Ersten Finanzprotokolls zum Vierten Abkommen nicht in Anspruch genommen wurden.

Artikel 1 Absatz 3 des genannten Beschlusses sieht nämlich vor, daß "sobald die Ratifizierung des Zweiten Finanzprotokolls erfolgt ist, die einbehaltenen Transferbeträge mittels Rücküberweisung auf das gemäß Artikel 192 des Abkommens von Lomé eingerichtete STABEX-Konto den AKP-Ländern wieder zur Verfügung gestellt werden".

Die Frau Abgeordnete wäre im übrigen darauf hinzuweisen, daß im überarbeiteten Vierten Abkommen Artikel 193 durch einen neuen Absatz 4 ergänzt wird, der vorsieht, daß die sich aus der Anwendung von Artikel 366 a Absatz 3 Unterabsatz 1 (Aussetzungsklausel) ergebenden Beträge Bestandteil der Mittel sind, die für die einzelnen STABEX-Anwendungsjahre zur Verfügung stehen.

Was die Frage der effektiven Zahlung der für die Zusammenarbeit mit den AKP-Ländern bereitgestellten Mittel betrifft, so wird darauf hingewiesen, daß das überarbeitete Vierte Lomé-Abkommen in bezug auf die Modalitäten der Programmierung eine Reihe wesentlicher Neuerungen enthält und zwar insbesondere Artikel 254 Absatz 3, Artikel 281 und Artikel 282.

(97/C 60/17)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1846/96 von Joan Colom i Naval (PSE) an den Rat

(8. Juli 1996)

Betrifft: Gemeinsame konsularische Dienste

Hat der Rat im Rahmen der Ausführung des EUV die Möglichkeit untersucht, gemeinsame konsularische Dienste in Drittländern einzurichten, was zu erheblichen Einsparungen für die Mitgliedstaaten führen würde?

Antwort

(4. Dezember 1996)

Die gemeinsame Unterbringung diplomatischer Vertretungen, einschließlich der Konsularstellen, was Gegenstand des gemeinsamen Standpunkts vom 6. Oktober 1995 aufgrund des Artikels J.2 des Vertrages über die Europäische Union im Rahmen der GASP.

Am 21. Februar 1996 wurde eine Rahmenvereinbarung über die gemeinsame Unterbringung diplomatischer und konsularischer Vertretungen unterzeichnet.

Die Frage ist regelmäßig Gegenstand der Konzertierungsgespräche im Rahmen der GASP (siehe Anlage).

ANLAGE

Co-location projects

Country	City	Missions participating in project	Interest in project	Status of project Angola
Angola	Luanda	Cion., E, I,		NL, B, D
Armenia	Yrevan		UK	
Azerbaijan	Baku		F	
Belarus	Minsk	I, UK		operational since 1995
Bosnia- Hercegovina	Sarajevo		I, Cion.	
Bulgaria	Sofia		(*)	
China	Shanghai		A, FIN	
China	Canton		NL	
Ecuador	Quito		D, UK	
Erithrea	Asmara		(*)	
Georgia	Tibilissi		UK, Cion.	
Germany	Berlin		B, NL	
Iceland	Reykjavik	D, UK		operational
Kazakhstan	Almaty	D, F, UK		operational since 1993
Kazakhstan	Akmola			under evaluation, depending on the transfer of government from Almaty to Akmola. Some associated countries have declared their interestin participation.
Lebanon	Beirut		A, D	
Libya	Ras Lanouf			under evaluation, depending on the transfer of the Libyan MFA from Tripoli.
Nigeria	Abuja	A, B, DK, D, GR, E, F, FIN, I, IRL, NL, P, S, Cion.		planned (scheme design in preparation) Memorandum of understanding signed by Foreign Ministers on 18.04.1994(cf. doc. 5525/94 PESC 67); adhesion of A. FIN, S. with supplementary protocol (doc. 12792 PESC 351 COADM 9) signed 21.02.1996.
Russia	St. Petersburg		(*)	
Slovakia	Bratislava		B, E, NL, S, Cion.	
Somalia	Mogadishu		(*)	
Switzerland	Geneva		Cion.	
Tanzania	Dar-Es-Salam		D, NL, UK, Cion.	
Ukraine	Kiev		(*)	
Vietnam	Hanoi	,	A, E, Cion.	
Zaire	Kinshasa	NL, UK		

^(*) Identified as being of potentail interst.

(97/C 60/18)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1848/96

von Sebastiano Musumeci (NI) an die Kommission

(5. Juli 1996)

Betrifft: Maßnahmen zur Erhaltung des sizilianischen Volkstheaters und des Puppentheaters

Das sizilianische Puppentheater, das eine ursprüngliche Kunstform von hohem kulturellem Wert darstellt, befindet sich schon seit langem in einer sehr schweren Krise, durch sie sein Überleben selbst bedroht ist.

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es allein in Palermo nicht weniger als 25 Puppentheater, von denen heute nur noch 3 übrig geblieben sind. In Trapani gibt es praktisch seit 15 Jahren kein Puppentheater mehr, und in Caltanissetta sind seit den 60er Jahren keine Spuren dieser künstlerischen Tätigkeit mehr zu finden. Auch in Caltagirone und Sortino bedeutete der Tod und die darauf folgende Auflösung der Thetertruppe zweier äußerst bekannte Puppenspieler wie Gesulado Pepe und Ignazio Puglisi das Ende der historischen Erinnerung an diese Art des Volkstheaters.

Die Kommission wird aufgefordert,

- eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung und das Überleben des Puppentheaters als besonderen Ausdruck der sizilianischen Kultur und Geschichte, die europäische Geschichte ist, zu gewährleisten;
- eine Regelung zur F\u00f6rderung und zum Schutz nicht nur des Puppentheaters sondern auch des sizilianischen Dialekttheaters zu erlassen;
- 3. ein Gemeinschaftsprogramm aufzustellen, das sowohl die Schule als auch die Fremdenverkehrsvereine in die Maßnahmen zum Schutz des Dialekttheaters und des Puppentheaters einbezieht.

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(16. September 1996)

Schauspiel und Theater werden von der Gemeinschaft im Rahmen des am 29. März 1996 (¹) angenommenen Kaleidoskop- Programms gefördert.

Voraussetzung für die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses sind insbesondere Kriterien wie die europäische Dimension (Organisation und Beteiligung von Partnern aus mindestens drei Mitgliedstaaten) sowie Qualität und Modellcharakter des Vorhabens. Diese Kriterien sind den im Amtsblatt veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu entnehmen.

Die Kommission, der bislang kein Antrag zur Förderung des sizilianischen Puppentheaters vorliegt, weist darauf hin, daß sie mit den Maßnahmen im Rahmen ihrer kulturellen Aktion und gemäß Artikel 128 die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten fördern und — sofern erforderlich — deren Initiativen unterstützen und ergänzen will. Daher kann sie keine spezifischen Fördermaßnahmen zugunsten des sizilianischen Volkspuppentheaters durchführen.

(97/C 60/19)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1854/96

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(5. Juli 1996)

Betrifft: Wahlen in Albanien

Aufgrund von Berichten über Wahlmanipulationen, die die Ungültigkeit der in Albanien abgehaltenen Wahlen zur Folge gehabt hätten, sahen sich die albanischen Behörden veranlaßt, die Wahlen unter der Aufsicht eines internationalen Beobachterkomitees zu wiederholen.

Der Abschlußbericht der Beobachter scheint die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgabe der Wahlausschüsse zu bestätigen.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie von tatsächlichen Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen in Albanien Kenntnis erhalten hat?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(5. September 1996)

Der Schlußbericht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 12. Juni 1996 bestätigt zahlreiche Unregelmäßigkeiten insbesondere im ersten Durchgang der Parlamentswahlen in Albanien am 26. Mai 1996, der als der wahlentscheidende gelten kann. Anläßlich der teilweisen

⁽¹) Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — ABl. Nr. L 99 vom 20.4.1996.

Wiederholung der Wahlen in 17 Wahlbezirken am 16. Juni 1996, die von den wichtigsten Oppositionsparteien boykottiert wurde, sind, soweit der Kommission bekannt, keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen. Gleichwohl bedauert die Kommission, daß einem gemeinsamen informellen Ersuchen der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten um einen Bericht über diese teilweise Wahlwiederholung von der albanischen Regierung nicht entsprochen wurde. Denn daher konnten bei dieser teilweisen Wahlwiederholung weder die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des OSZE-Berichts berücksichtigt noch eine offizielle Wahlbeobachtungsmission dieser Organisation entsandt werden.

Aufgrund der verfügbaren Informationen über die Wahlen in Albanien ist die Kommission der Ansicht, daß die teilweise Wahlwiederholung am 16. Juni 1996 gewiß ein Schritt in die richtige Richtung war, der jedoch überstürzt durchgeführt wurde und für sich allein nicht ausreicht, um das Vertrauen in den demokratischen Prozess in Albanien wiederherzustellen.

(97/C 60/20)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1873/96

von Glenys Kinnock (PSE) an den Rat

(12. Juli 1996)

Betrifft: Anwendung der europäischen Kontrollkriterien für den Waffenexport 1991/1992

Welche Fortschritte hat die Arbeitsgruppe des Rates zu konventionellen Waffen (COARM) bei der Überprüfung der Anwendung der acht europäischen Kriterien für Waffenexporte in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielt?

Kann der Rat mitteilen, wann ein vollständiger Bericht vorgelegt wird und eine Debatte im Ministerrat über die Erkenntnisse der COARM vorgesehen ist?

Welche Maßnahmen wird der Rat ergreifen, wenn die Erkenntnisse der COARM ergeben, daß die Mitgliedstaaten die acht Kontrollkriterien für den Waffenexport auf widersprüchliche Weise anwenden?

Antwort

(29. November 1996)

Die Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen" hat die Prüfung der Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der vom Europäischen Rat festgelegten acht Kriterien, von denen sich die Staaten bei ihrer Exportpolitik leiten lassen sollten, noch nicht abgeschlossen. Die Gruppe wird dem Politischen Komitee Bericht erstatten, das dann zu weiteren Schritten Stellung nehmen wird.

(97/C 60/21)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1888/96

von Luigi Florio (UPE) an den Rat

(12. Juli 1996)

Betrifft: Gebäude der Europäischen Kommission

- 1. In wievielen Gebäuden sind zur Zeit die verschiedenen Büros der Kommission in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU untergebracht?
- 2. Über wieviele Gebäude verfügt die Kommission z.Zt. in Drittländern?
- 3. Lage (Anschriften) und Größe der in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 genannten Büros;
- 4. Verwendungszweck der einzelnen Büros;
- 5. Besitzverhältnisse im Zusammenhang mit den einzelnen Gebäuden (Eigentum, Miete usw.);
- 6. Bei entgeltlicher Nutzung der nicht im Besitz befindlichen Gebäude jährliche Kosten für jedes Büro für die Jahre 1994 und 1995;
- 7. Zahl des in jedem Gebäude arbeitenden Personals;

- 8. Telefonkosten pro Gebäude für die Jahre 1994 und 1995;
- 9. Stromkosten pro Gebäude in den Jahren 1994 und 1995.

Antwort

(29. November 1996)

Wie aus der beiliegenden Tabelle hervorgeht, verfügt der Rat insgesamt über sehs Gebäude: drei in Belgien, eines in Luxemburg, eines in Genf und eines in New York. Anschriften und Größe dieser Gebäude sowie ihr Verwendungszweck und Besitzverhältnisse im Zusammenhang damit sind in der Tabelle angegeben.

Zu den Kosten der Nutzung, den Telefon- und den Stromkosten sowie der Zahl des in den Gebäuden arbeitenden Personals verfügt der Rat über keine Aufschlüsselung nach Gebäuden, sondern lediglich über eine Gesamtzahl für alle Gebäude zusammen, die nach den in der Anfrage erbetenen Angaben aufgeschlüsselt wurde (siehe Tabelle). (¹)

ANLAGE

Gebäude		Bruttofläche über Grund m²	Verwendungszweck	Besitzverhältnisse
MITGLIEDSTAATEN				
B-1048 BRÜSSEL	175, rue de la Loi	140.000	Büros und Sitzungen	Eigentum
B-1000 BRÜSSEL	10, Square Frère Orban	11.100	Büros	Miete
B-3090 OVERIJSE	321, Chaussée de Bruxelles	3.700	Lager	Miete
L-1499 LUXEMBURG	Centre Européen du Kirchberg	7.100	Büros und Sitzungen	Miete
DRITTLÄNDER				
CH-1211-GENF	Chemin Louis Dunant, 2	1.900	Büros und Sitzungen	Miete
USA-10017 NEW YORK	346 East 46th Street, 6. Stock	1.200	Büros und Sitzungen	Miete

Nicht aufschlüsselbare Angaben insgesamt für alle Gebäude (in Ecu)		
	1994	1995
Miete	15.699.600	10.847.000
Zahl des Personals	3.204	2.379
Telecom	1.995.000	2.940.000
Strom	802.3000	1.083.000

⁽¹⁾ Die unterschiedlich hohen Telefonkosten in den Jahren 1994 und 1995 sind auf den Umzug (Abonnementsgebühr) in das neue Ratsgebäude in der Rue de la Loi 175 zurückzuführen.

(97/C 60/22)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1901/96

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V) an die Kommission

(11. Juli 1996)

Betrifft: Umweltschäden durch die Vernichtung von überschüssigem Obst und Gemüse

Durch die Vernichtung von überschüssigem Obst und Gemüse der Gemeinschaft, hauptsächlich in Spanien, Italien, Griechenland und Frankreich, entstehen laut einem Bericht des Rechnungshofs Umweltprobleme.

In welchen Gebieten, Regionen und Kommunen der einzelnen Länder ist es durch die Vernichtung zu Umweltschäden gekommen? Um welche Umweltschäden handelt es sich dabei im einzelnen?

Sind Einflüsse der Vernichtung der Überschüsse auf Oberflächengewässer und Grundwasser beobachtet und untersucht worden? Wenn ja, wo genau? In welchen Regionen, Kommunen und Ländern? Was wurde genau untersucht und wie sind die Ergebnisse zu bewerten?

In welchen Kommunen, Regionen und Ländern werden Anstrengungen unternommen, entstandene Umweltschäden zu beheben?

(97/C 60/23)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1902/96

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V) an die Kommission

(11. Juli 1996)

Betrifft: Vernichtung von überschüssigem Obst und Gemüse in der Gemeinschaft

In der Gemeinschaft gibt es überschüssiges Obst und Gemüse. Laut einem Bericht des Rechnungshofs werden 60% der aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse vor allem in Italien, Griechenland, Spanien und Frankreich vernichtet

In welchen Gebieten, Regionen und Kommunen dieser Länder ist es zur Vernichtung von Obst und Gemüse gekommen?

Wie wird in den einzelnen Gebieten, Regionen und Kommunen Obst und Gemüse vernichtet?

In welcher Art und Weise wird das Obst und Gemüse jeweils für die Vernichtung vorbereitet?

(97/C 60/24)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1903/96

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V) an die Kommission

(11. Juli 1996)

Betrifft: Kosten der Behebung von Umweltschäden, die bei der Vernichtung von Obst und Gemüse in der Gemeinschaft entstanden sind

Bei der Vernichtung von überschüssigem Obst und Gemüse in Italien, Griechenland, Spanien und Frankreich kommt es zu Umweltschäden. Die Behebung dieser Schäden kostet Geld.

Welche Kosten entstehen durch die Beseitigung dieser Umweltschäden?

Welche Kommunen, Regionen und Länder haben für die Beseitigung von Obst und Gemüse Umweltsteuern eingeführt? Wer muß diese Steuern entrichten, wer erhebt sie?

Werden für die Beseitigung der Umweltschäden durch die Vernichtung von Obst und Gemüse Finanzmittel aus dem Haushalt der Gemeinschaft bereitgestellt? Wenn ja, seit wann und in welcher Höhe?

Gemeinsame Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission auf die Schriftlichen Anfragen E-1901/96, E-1902/96 und E-1903/96

(1. Oktober 1996)

Die Kommission möchte zunächst daran erinnern, unter welchen Bedingungen Obst und Gemüse nach der einschlägigen gemeinsamen Marktorganisation (GMO) vernichtet werden darf. Frisches Obst und Gemüse bildet eine Gruppe leichtverderblicher Erzeugnisse mit einer stark witterungsabhängigen Produktion, die immer wieder zu konjunkturellen Überschüssen in diesem Sektor führt. Bei der Ausarbeitung ihrer Politik für den Obst- und Gemüsemarkt hat die Gemeinschaft daher ein Instrument zur globalen Marktverwaltung geschaffen, mit dem sich das Angebot steuern läßt. Diese Steuerung ermöglicht es, Preisschwankungen zu verringern und damit die Erzeugereinkommen sowie angemessene Verbraucherpreise zu sichern.

Bei gravierender Verschlechterung der Marktlage aufgrund eines übermäßigen Angebots können die Erzeugergemeinschaften daher Marktrücknahmen durchführen, um das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wiederherzustellen. Diese Regelung ist allerdings auf 14 Obst- und Gemüsearten beschränkt. Ihre Abschaffung würde zu erheblichen Einkommensverlusten für die Erzeuger führen und hätte nachteilige Folgen für die ländliche Entwicklung, insbesondere was die Nutzung von Flächen betrifft, auf denen keine alternativen Erzeugnisse angebaut werden können. Schließlich könnte es sogar zu verhängnisvollen Auswirkungen auf die Umwelt kommen, da die Beseitigung von Überschußerzeugnissen dann ohne jegliche spezifische Kontrolle erfolgen würde.

Diese Rücknahmen machen nur einen geringen Teil der Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Erzeugnisse aus. Allerdings trifft es zu, wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament "Entwicklung und Zukunft der Obst- und Gemüsepolitik der Gemeinschaft" (¹) eingeräumt hat, daß die Rücknahmen in bestimmten Fällen, bei niedrigen Produktionskosten, offenbar zu einem eigenen Absatzweg geworden sind und daß dieser Teufelskreis im eigenen Interesse der Wirtschaft durchbrochen werden muß. Mit der vom Rat kürzlich genehmigten Reform der einschlägigen gemeinsamen Marktorganisation soll nun genau solchen Entartungen ein Riegel vorgeschoben werden.

Nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften (Verordnung (EWG) Nr. 1035/72) (²) müssen die vom Markt genommenen Erzeugnisse für die unentgeltliche Verteilung an Wohltätigkeitseinrichtungen, Schulen, Krankenhäuser oder Gefängnisse, als Futtermittel, zu Nichternährungszwecken in der Industrie oder

unter bestimmten Bedingungen zur Verarbeitung/Destillation zu Alkohol verwendet werden. Bei der kürzlich erfolgten Reform der GMO wurden diese Bestimmungen beibehalten, wobei die Erzeugerorganisationen die Auflage erhielten, umweltfreundliche Verfahren für die Rücknahmen zu entwickeln. Nur wenn die obengenannten Verwendungsarten nicht möglich sind, was angesichts der Unberechenbarkeit der Rücknahmen und der Verderblichkeit der Erzeugnisse vorkommt, darf eine Vernichtung erfolgen. Diese wird dann unter Aufsicht der Mitgliedstaaten vorgenommn, die insbesondere für die Einhaltung der gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen zu sorgen haben.

Im Lichte der obigen Ausführungen kann die Kommission auf die Fragen des Herrn Abgeordneten folgendes antworten:

- Die Rücknahmen werden von den Erzeugerorganisationen selbst unter Aufsicht der Mitgliedstaaten vorgenommen. Der Kommission ist nicht bekannt, wo die Erzeugnisse gegebenenfalls vernichtet werden. Sie übermittelt dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments jedoch direkt eine Übersicht über die Rücknahmen im Wirtschaftsjahr 1992/93, in der die Rücknahmemengen nach Erzeugerorganisationen aufgeschlüsselt sind.
- Der Kommission liegen keine Angaben der Mitgliedstaaten zu Umweltschäden vor, die auf Rücknahmen zurückzuführen wären.
- Die Kommission hat keine Kenntnis von Ökosteuern, die im Zusammenhang mit der Vernichtung von Obst und Gemüse erhoben würden.
- Im Gemeinschaftshaushalt sind keinerlei Mittel vorgesehen, um etwaige Umweltschäden infolge der Vernichtung von Obst und Gemüse zu beheben.
- (1) Dok. KOM(94) 360 endg.
- (²) ABl. L 118 vom 20.5.1972

(97/C 60/25)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1915/96

von Reimer Böge (PPE) an die Kommission

(16. Juli 1996)

Betrifft: Nachfragekonzentration im Lebensmittelbereich

Die Nachfragekonzentration im Lebensmittelbereich führt zu immer stärkerem Druck der großen Handelsketten auf die Lebensmittelerzeuger, die verarbeitende Industrie und die Kleinhändler.

In Deutschland teilen sich die zehn größten Händler 78% des Lebensmittelmarktes, in Frankreich gehen 82,5% der Ausgaben für Nahrungsmittel in die Kassen der führenden zehn Unternehmen.

In Frankreich befindet sich eine Regierungsvorlage (projet de loi sur la loyauté et l'équilibre des relations commerciales) vor der zweiten Lesung der Assemblée Nationale, die den Interessen der Landwirte und Verarbeiter angesichts der obengenannten Entwicklung entgegenkommen soll. Vorgesehen ist u.a. eine Strafverschärfung bei Verstoß gegen das Verbot, unter Einkaufspreis zu verkaufen.

Wie bewertet die Kommission die o.g. Regierungsvorlage hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem geltenden EU-Recht und somit in bezug auf die Möglichkeit für andere Mitgliedstaaten, vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(28. Oktober 1996)

Der Gesetzentwurf, auf den in der Anfrage Bezug genommen wird, beeinträchtigt nicht den freien Warenverkehr. Die Kommission weist darauf hin, daß ein Verbot des Verlustpreisverkaufs aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofes (¹) eine Verkaufsbedingung darstellt. Dieses Verbot entzieht sich der Anwendung des Artikels 30 EG-Vertrag, wenn es für alle Marktteilnehmer gilt, die ihre Tätigkeit im nationalen Hoheitsgebiet ausüben, und wenn es gleichermaßen sowohl rechtlich als auch tatsächlich die Vermarktung nationaler Erzeugnisse und von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten betrifft.

Im gegenwärtigen Stadium scheint der vorerwähnte Gesetzentwurf nach Auffassung der Kommission keine anderen gemeinschaftsrechtlichen Aspekte zu berühren.

⁽¹⁾ Urteil vom 24.11.1993 (Rechtssachen C-267 und 268/91 "Keek und Mithouard").

(97/C 60/26)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1916/96

von Brigitte Langenhagen (PPE) an die Kommission

(16. Juli 1996)

Betrifft: Stand der Vorbereitungen für die Einführung eines neuen Kontrollgerätes im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1995 den Vorschlag der Kommission (KOM(94)0323) (¹) für eine Verordnung zur Einführung eines neuen Kontrollgerätes im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (²) mit einer Reihe von Änderungen gebilligt. Diese beinhalten u.a. die zeitgleiche Einführung eines weiteren Gerätes parallel zu dem von der Kommission vorgeschlagenen System (Anhang IA), bei dem das Schaublatt durch einen elektronischen Fahrzeugspeicher ersetzt und dessen Anforderungen in einem weiteren Anhang IB definiert werden sollen. Das Parlament ging dabei von der Vorstellung aus, daß mit dieser Änderung keine oder allenfalls nur eine geringe zeitliche Verzögerung der Einführung des neuen Kontrollgerätes verbunden ist.

Die Kommission hat zwischenzeitlich neben anderen vom Parlament vorgenommenen Änderungen dieser Forderung in ihrem geänderten Vorschlag vom 22.11.1995 Rechnung getragen.

Offensichtlich bestehen noch zum Gerät nach Anhang IB eine Reihe offener Fragen, die entgegen der ursprünglichen Annahme eine erhebliche Verzögerung der Einführung des neuen Kontrollgerätes befürchten lassen. So sollen neben anderen Fragen die Verfügbarkeit eines als anerkannte Beweisgrundlage unverzichtbaren Belegs und die manipulationssichere Übertragung der Daten aus dem Fahrzeugspeicher offen sein. Dies gilt in gleicher Weise für die Definition der zur EU-weiten Harmonisierung der Straßen- und Betriebskontrollen erforderlichen Infrastruktur. Die Klärung dieser Fragen ist wiederum Voraussetzung für die noch ausstehende Anpassung der Verordnung selbst an ein Gerät nach IB.

Ist die Kommission bei dieser Sachlage angesichts der allseits betonten Dringlichkeit einer Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten weiterhin der Auffassung, daß eine zeitgleiche Einführung von Kontrollgeräten nach den Anhängen IA und IB sinnvoll und die damit verbundene Verzögerung vertretbar ist?

Anwort von H. Kinnock im Namen der Kommission

(18. September 1996)

Der Vorschlag der Kommission (¹), der nach der ersten Lesung des Parlaments geändert wurde (²), sieht die Einführung einer neuen Generation von Tachographen einschließlich einer Fahrer-Chipkarte vor, auf der die wichtigsten Daten zur Durchführung der Verordnung 3820/85 (³) über die Lenkzeiten gespeichert werden sollen.

Die Aufzeichnung der Daten über die Lenk- und Ruhezeiten während längerer Zeiträume soll wahlweise mittels der herkömmlichen Tachographenscheibe (1A) oder einem digitalen Speichermedium (1B) erfolgen und systematischen betriebsinternen Kontrollen unterliegen. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Industrie in der Lage sein müßte, die Systeme 1A und 1B zu entwickeln, so daß sowohl die Unterwegs- als auch die betriebsinternen Kontrollen verbessert werden können. Die Behörden dürfen die Einführung neuer Einrichtungen — entweder 1A oder 1B — nur dann zulassen, wenn die grundlegenden Anforderungen der Vorschriften erfüllt sind, durch die die Kompatibilität und Zuverlässigkeit gewährleistet werden.

Die Kommission teilt die Auffassung der Frau Abgeordneten, daß eine Verbesserung der Einrichtungen dringend geboten ist, und sieht der Erörterung ihres Vorschlags im Rat erwartungsvoll entgegen.

⁽¹⁾ ABI. C 243 vom 31.08.1994, S. 8

⁽²) ABI. L 370 vom 31.12.1985, S. 8

⁽¹⁾ KOM(94)323 — ABI, C 243 vom 31.8.1994. (2) KOM(95)550 — ABI, C 25 vom 31.1.1996.

⁽³⁾ ABI. L 370 vom 31.12.1995.

(97/C 60/27)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1926/96

von Ana Miranda de Lage (PSE) an den Rat

(17. Juli 1996)

Betrifft. Verzögerungen bei der Umsetzung von durch den EEF finanzierten Projekten

Die Europäische Union hat in der Vergangenheit beträchtliche Anstrengungen unternommen, um ihre Entwicklungszusammenarbeit mit Lateinamerika zu steigern und zu verbessern.

Dies hat zu einer erheblichen Verbesserung des Ansehens der EU in der Region beigetragen.

Die Haushaltsschwierigkeiten der USA, historisch bedingte Vorurteile und bestimmte Positionen der USamerikanischen Regierung haben dazu geführt, daß einige lateinamerikanische Länder gegenüber den Vereinigten Staaten eine reservierte Haltung einnehmen.

Kann der Rat angeben, welche Maßnahmen er zu ergreifen gedenkt, um zu verhindern, daß sich die Entwicklung des transatlantischen Dialogs zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union, der schließlich unverzichtbar ist, sich auf einige Länder negativ auswirkt, die ganz direkt von diesen Maßnahmen betroffen sind, wie z.B. von den Extraterritorialitätsgesetzen und der Nichtausstellung von Bescheinigungen usw.?

Antwort

(29. November 1996)

Der Rat vermag zwischen der Frage der Frau Abgeordneten und dem, was sie "Verzögerungen bei der Umsetzung von durch den EEF finanzierten Projekten" nennt, keinerlei Zusammenhang zu erkennen.

Der Rat ist überzeugt, daß es sehr gut möglich ist, die enge Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die Verbindungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika auszubauen. Wie in der Neuen Transatlantischen Agenda festgestellt wird, lassen sich die Herausforderungen unserer heutigen Welt nur dann bewältigen und die Möglichkeiten, die sich bieten, nur dann voll und ganz nutzen, wenn die gesamte Weltgemeinschaft im Einvernehmen handelt. Im Rahmen der Neuen Transatlantischen Agenda haben die Europäische Union und die USA Koordination, Kooperation und gemeinsames Handeln bei Entwicklungsmaßnahmen und humanitärer Hilfe vereinbart.

Es iat allseits bekannt, daß die Europoäische Union die vor kurzem angenommenen Extraterrritorialitätsgesetze der Vereinigten Staaten entschieden ablehnt.

Aus der Anfrage der Frau Abgeordneten ergibt sich indirekt, daß sich die Entwicklung der Beziehungen zwischen der EU und den USA und eine wirksame Entwicklungszusammenarbeit der EU mit Lateinamerika einander ausschließen. Das ist nicht der Fall.

(97/C 60/28)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1934/96

von Enrico Ferri (PPE) und Pier Casini (PPE) an den Rat

(17. Juli 1996)

Betrifft: Neuregelung der Milchquoten und Einrichtung einer Europäischen Bank für Milchquoten

Im Vergleich zu anderen Ländern der EU ist Italien bei der Zuteilung der sogenannten "Milchquoten" stark benachteiligt und diskriminiert, wobei diese durch die Zeit und die verschiedenen Produktionsbedingungen überholt sind. In einem Sektor wie dem der Milchproduktion, der sich nicht nur auf die Landwirtschaft sondern auf die gesamte nationale und internationale Wirtschaft auswirkt, erscheint eine Neuregelung auf Gemeinschaftsebene unerläßlich.

Außerdem müssen auch auf diesem Gebiet die Rechte der Produzenten abgesichert sein. Dazu gehört, daß ihnen vor Beginn jeder Produktionsperiode die Bezugsmengen bekanntgegeben werden, die dann während des Wirtschaftsjahres nicht mehr gesenkt werden dürfen, da sich dies ungünstig auf die bereits mit den Abnehmern abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen auswirken würde. Aufgrund dieser Sachlage wird der Rat aufgefordert, dafür zu sorgen:

- 1. daß von den Gemeinschaftsinstitutionen eine Regelung angenommen wird, die unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips die Milchquoten für Italien durch ein Programm der Umstrukturierung und der Neuverteilung des Gesamtkontingents auf Gemeinschaftsebene neu festlegt.
- 2. daß auf Gemeinschaftsebene ein System der eigenständigen Bescheinigung für die Milcherzeugnisse als Alternative zur objektiven Überprüfung eingeführt wird, damit Unsicherheiten oder Spekulationen vermieden werden.

3. daß eine Europäische Bank für die den verschiedenen Produzenten der EU zugeteilten Milchquoten eingerichtet und genau definiert wird, damit es eine einzige Anlaufstelle für die Einforderung einer effektiven Kompensation auf Gemeinschaftsebene gibt.

Antwort

(4. Dezember 1996)

Die Milchquotenregelung, die die Steuerung der Produktion in einem früher durch erhebliche Überschüsse gekennzeichneten Sektor ermöglicht hat, gilt noch bis zum Jahr 2000. Schon mehrere Mitgliedstaaten haben darauf hingewiesen, daß die durch diese Regelung auferlegte Produktionsbeschränkung und einige der Durchführungsvorschriften ihnen Schwierigkeiten bereiten.

Die Kommission hat bereits wissen lassen, daß sie einen Gedankenaustausch über die künftige Produktionsregelung für den Milchsektor anregen möchte, damit sie dem Rat zu gegebener Zeit einen förmlichen Vorschlag vorlegen kann. Die Kommission wird bei ihren Beratungen die verschiedenen Sachzwänge berücksichtigen, mit denen die Gemeinschaft zu rechnen hat, so insbesondere die Forderung nach Transparenz für die Erzeuger, die voraussichtliche Erzeugung und der voraussichtliche Verbrauch in den Mitgliedstaaten, die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und die Haushaltsleitlinie.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen und der Vorschläge der Kommission müssen dann die künftige Politik der Gemeinschaft in diesem Bereich und die entsprechenden Instrumente für eine optimale Verwaltung der Regelung erarbeitet werden.

(97/C 60/29)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1940/96 von Joan Colom i Naval (PSE) an den Rat

(17. Juli 1996)

Betrifft: Einbeziehung der EGKS-Tätigkeiten in den Gemeinschaftshaushalt

Der EGKS-Vertrag läuft im Jahr 2002 aus.

Im Hinblick auf das Auslaufen dieses Vertrags hat die Hohe Behörde bereits mehrere Beschlüsse gefaßt, die insbesondere die Senkung der Umlage, die Reduzierung der Anleihe- und Darlehenstätigkeit sowie die Umstellungsbeihilfen betreffen.

Es ist jedoch mit beträchtlichen Haushaltsreserven zu rechnen.

Wie gedenkt der Rat diese Reserven zu verwenden?

Welche Art von Struktur stellt sich der Rat für die Verwaltung dieser Reserven im Rahmen des Haushaltsverfahren vor?

Welche Position vertreten die Mitgliedstaaten in diesen beiden Fragen?

Gleichzeitig werden wohl mehrere Tätigkeiten, auf die die Union nicht verzichten kann, beibehalten werden: Forschung, Sozialhilfe, Marktaufsicht und Wettbewerbskontrolle.

Welche Haltung vertreten die Mitgliedstaaten gegenüber dem Kohle- und Stahlsektor?

Beabsichtigen sie, ihrerseits die bisher von der EGKS wahrgenommenen sektorspezifischen Maßnahmen weiterzuführen?

Falls ja, kann der Rat dem anderen Teil der Haushaltsbehörde gegenüber nähere Angaben zu folgenden Punkten machen:

- zur Berücksichtigung der Komponenten des phasing in im Haushaltsplan der Union,
- zur Verwendung der bestehenden Instrumente: Strukturfonds, Gemeinschaftsinitiativen, Rahmenprogramme für Forschung und Entwicklung,
- zu den Möglichkeiten der Kontrolle, die er im Rahmen der gemeinsamen Maßnahmen über die Post-EGKS-Tätigkeiten auszuüben gedenkt,
- zur Erhöhung der Finanzmittel der Union infolge der durch das phasing in entstehenden Konkurrenz?

Antwort

(4. Dezember 1996)

1. Der Rat hat auf seiner Tagtung am 22. April 1994 unter Beachtung der im EGKS-Vertrag vorgesehenen institutionellen Zuständigkeiten Schlußfolgerungen zur Zukunft der Finanzierungstätigkeiten und des EGKS-Vertrags erstellt.

Gemäß diesen Schlußfolgerungen hat er dabei insbesondere

- die Kommission aufgefordert, daß die Umlage im Hinblick auf ihren raschen Abbau weitestmöglich zu senken;
- dem Umstand Rechnung getragen, daß unlängst über andere Finanzinstitute, insbesondere die EIB, neue Finanzierungsfazilitäten bereitgestellt worden sind;
- die von der Kommission vorgeschlagene praktische Maßnahme gebilligt, wonach nach dem 1. Juli 1994 beschlossene neue Darlehen keine über das Jahr 2002 hinausgehende Laufzeit haben dürfen.
- 2. Der Rat ist beim derzeitigen Stand, solange die Kommission selbst ihre einschlägigen Überlegungen insbesondere im Hinblick auf die Regierungskonferenz des Jahres 1996 noch nicht abgeschlossen hat, jedoch nicht in der Lage, zu den einzelnen Punkten der Frage des Herrn Abgeordneten Stellung zu nehmen. Das gilt sowohl für die Nutzung des nach Auslaufen des Vertrags gegebenenfalls noch vorhandenen EGKS-Vermögens als auch für die neuen Bestimmungen, die in bezug auf Forschung, Sozialhilfe, Marktaufsicht und Wettbewerbskontrolle vorzusehen sind.

Der Rat kann dem Herrn Abgeordneten aber dennoch vesichern, daß er die Prüfung der diesbezüglichen Fragen weiterzuführen gedenkt.

(97/C 60/30)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1945/96 von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(17. Juli 1996)

Betrifft: BSE und Muttermilch

- 1. Ist dem Rat bekannt, daß vorliegenden Studien zufolge bei einer schwangeren Frau, die durch den BSE-Erreger an der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit erkrankte, der Erreger auch in der Muttermilch festgestellt werden konnte?
- Wie bewertet der Rat die Gefahr einer Übertragung des BSE-Erregers durch die Muttermilch?
- 3. Wie bewertet der Rat die Tatsache, daß auch das Gebärmuttergewebe Erreger aufzeigte, obwohl die Inkubationszeit in der Gebärmutter normalerweise länger dauert?
- 4. Kann der Rat eine Überträgung des BSE-Erregers durch die Muttermilch ausschließen?
- 5. Kann der Rat eine Garantie geben, daß eine vertikale Infektion ausgeschlossen ist?
- 6. Über welche Studien und Untersuchungen verfügt der Rat?

Antweort

(29. November 1996)

Der Rat ist der der Bedrohlichkeit der von der Frau Abgeordneten angesprochenen Probleme im Zusammenhang mit den transmissiblen spongformen Enephalopatien (TSE) und der Möglichkeit ihrer Übertragung auf den Menschen völlig bewußt. Er hat in dieser Hinsicht auf seiner Tagung vom 14. Mai 1996 eindeutig erklärt, daß dem Schutz der Gesundheit des Menschen absoluter Vorrang einzuräumen ist.

Was die spezifischen Fragen der Frau Abgeordneten zum Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anbelangt, so hat der Rat die Initiative der Kommission zur Errichtung der Weissmann-Gruppe und zur Einsetzung einer fachübergreifenden wissenschaftlichen Ausschusses ausdrücklich begrüßt. Diese beiden Gremien haben insbesondere die Aufgabe, die Forschungsarbeiten über einen etwaigen Zusammnehang zwischen TSE und bestimmten Varianten der Creuzfeldt-Jakob-Krankheit zu verfolgen und die Kommission auf diesem Gebiet wissenschaftlich zu beraten.

Es ist festzuhalten, daß die Kommission dem Rat in dieser Hinsicht bislang weder einen Vorschlag noch Informationen unterbreitet hat. Die Frau Abgeordnete sei jedoch auf die Antwort verwiesen, die die Kommission ihr am 15. Oktober 1996 auf ihre gleichlaufende Frage erteilt hat.

(97/C 60/31)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1951/96

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(17. Juli 1996)

Betrifft: Auswirkungen der Patentierung des Saatgutes

Welche Auswirkungen hat die Patentierung des Saatgutes auf die nachgelagerten Märkte, wie den Lebensmittelmarkt?

(97/C 60/32)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1953/96

von Hiltrud Breyer (V) an den Rat

(17. Juli 1996)

Betrifft: Auswirkungen der Patentierung der Tiere

Welche Auswirkungen hat die Patentierung von Tieren auf den nachgelagerten Markt, den Arzneimittelmarkt?

Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1951/96 und E-1953/96

(4. Dezember 1996)

Der Rat weist die Frau Abgeordnete darauf hin, daß es auf diesem Gebiet noch keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gibt. Im übrigen ist es nicht Sache des Rates, Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls anwendbare internationale Rechtsinstrumente auszulegen.

(97/C 60/33)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1952/96

von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(16. Juli 1996)

Betrifft: Auswirkungen der Patentierung des Saatgutes

Welche Auswirkungen hat die Patentierung des Saatgutes auf die nachgelagerten Märkte, wie den Lebensmittelmarkt?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(22. Oktober 1996)

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Patentierung des Saatgutes durch ihre nützliche Wirkung auf Forschung und Entwicklung zu größerer Vielfalt auf dem Lebensmittelmarkt und gegebenenfalls zu einem gesteigerten Nährwert von Lebensmitteln führen dürfte. Mit der Patentierung bestimmten Pflanzenmaterials wird nämlich in erster Linie unmittelbar die Forschung und Entwicklung in dem betreffenden Bereich gefördert. Das genannte Pflanzenmaterial könnte sich beispielsweise durch eine erhöhte Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen oder eine längere Lagerfähigkeit der Lebensmittel nach der Ernte auszeichnen. Aufgrund der genannten besonderen Merkmale ist deshalb möglicherweise eine größere Verfügbarkeit der Lebensmittel oder eine Verbesserung ihrer Verarbeitungs- und Vertriebsbedingungen festzustellen. Die Kommission weist selbstverständlich darauf hin, daß die Patentierung des Saatgutes keinesfalls etwas daran ändert, daß sämtliche Bedingungen der Genehmigungen für das Inverkehrbringen eingehalten werden müssen.

(97/C 60/34)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1955/96 von Hiltrud Brever (V) an den Rat

(17. Juli 1996)

Betrifft: Sortenzulassung für gentechnisch produziertes Saatgut

- 1. Ist dem Rat bekannt, daß die transgenen Pflanzen keine Stabilität aufweisen?
- 2. Ist dem Rat bekannt, daß beispielsweise der herbizidresistente Mais der Firma Agrevo bei mehr als der Hälfte der Testpflanzen innerhalb eines Jahres keine Stabilität mehr aufweist und die herbizidresistente Eigenschaft verlorengeht?
- 3. Gibt es bereits eine zugelassene Sorte, bei der die Stabilität nachgewiesen ist?
- 4. Um welche Sorte handelt es sich?
- 5. In welchem Mitgliedsland ist diese Sorte zugelassen?

Antwort

(4. Dezember 1996)

Der Rat ist am 26. November 1993 von der Kommission mit einem Richtlinienvorschlag (KOM(93) 598) befaßt worden, mit dem unter anderem die Richtlinie 70/457/EWG über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen und die Richtlinie 70/458/EWG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut dahingehend geändert werden sollen, daß die Zulassung genetisch veränderter Sorten geregelt wird.

Der Rat hat hierzu das Europäische Parlament und Stellungnahme gebeten.

Er wartet nun auf diese Stellungnahme, um seine Beratungen zum Abschluß zu bringen.

(97/C 60/35)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1958/96 von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(16. Juli 1996)

Betrifft: Plutoniumschmuggel

- 1. Wie erklärt die Kommission den Widerspruch im Falle des Plutoniumschmuggels im Jahr 1994 nach München?
- 2. Euratom behauptet, am 10.08.1994 von der Bundesregierung informiert worden zu sein. Die Bundesregierung behauptet dagegen, Euratom bereits am 27.07.1994 benachrichtigt zu haben. Wer hat gelogen? Die Bundesregierung oder Euratom?
- 3. Wie erklärt sich die Kommission die Tatsache, daß lediglich in 12 Mitgliedstaaten Plutoniumschmuggel stattgefunden hat, vor allem in eklatanter Weise in der Bundesrepublik Deutschland?
- 4. Kann die Kommission ausschließen, daß in der Bundesrepublik Deutschland seitens des Bundesnachrichtendienstes gezielt vorgetäuschter Plutoniumschmuggel stattfand?

(97/C 60/36)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2182/96

von Martin Schulz (PSE) an die Kommission

(26. Juli 1996)

Betrifft: Vorlage eines Berichts der Kommission "über den Plutonium-Schmuggel-Fall" am 10.08.1994 in München, — wie vom Europäischen Parlament auf seiner Juli I — Tagung angefordert

Das Europäische Parlament hat auf seiner Juli I — Tagung beschlossen, die Kommission zu beauftragen, einen Bericht über den "Plutonium-Schmuggel-Fall" vom 10.08.1994 in München vorzulegen.

Insbesondere soll die Kommission prüfen, inwieweit die Aussagen von Euratom bzw. der Regierung der Bundesrepublik Deutschland widersprüchlich sind hinsichtlich des Zeitpunktes der Information der Euratom durch die Bundesrepublik Deutschland über den genannten Fall.

Auch sollte geprüft werden, inwieweit die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und gegebenenfalls Euratom gegen geltendes europäisches Recht verstoßen haben.

Wann gedenkt die Kommission, dem Europäischen Parlament diesen Bericht vorzulegen?

Gemeinsame Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission auf die Schriftlichen Anfragen E-1958/96 und P-2182/96

(14. Oktober 1996)

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf die einschlägigen Erklärungen der Kommission gegenüber dem Parlament, vor allem auf ihre Erklärungen anläßlich der Plenarsitzungen am 16. Mai 1995 und am 20. Juni 1996 in Straßburg. Ferner verweist sie die Frau Abgeordnete auf ihre Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. H-828/95 von Herrn Schulz in der Fragestunde der Parlamentssitzung im November 1995 (¹).

Die Kommission bestätigt, daß sie am 10. August 1994 von der Bundesregierung über eine mögliche Beschlagnahmung von Kernmaterial informiert wurde. Sie bestätigt ferner, daß sie im Juli 1994 mit der Bundesregierung eine Reihe von Mitteilungen ausgetauscht hat. Diese Mitteilungen betrafen verschiedene Aspekte des illegalen Handels, beispielsweise den Informationsaustausch zu den bisher aufgetretenen Fällen, Fragen der Logistik und Warnungen vor möglichen Beschlagnahmungen mit dem Ziel, die vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten; in den meisten Fällen handelte es sich um blinden Alarm. Die Kommission legt allerdings Wert auf die Feststellung, daß keine dieser Warnungen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der späteren Beschlagnahmung von Kernmaterial auf dem Münchner Flughafen steht.

Abschließend ist zu bemerken, daß die Kommission bei den vorgelegten Informationen keinen Widerspruch erkennt. Nach ihrer Auffassung fällt diese Frage im wesentlichen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, zumal sich in Deutschland zur Zeit zwei parlamentarische Untersuchungsausschüsse mit dem Fall befassen. Die Kommission geht davon aus, daß die Angelegenheit hinreichend untersucht worden ist und sich ein weiterer Bericht somit erübrigt.

(¹) Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 4-470 (November 1995).

(97/C 60/37)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1980/96 von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(17. Juli 1996)

Betrifft: BSE-Übertragung

- 1. Kann eine BSE-Infektion über Milch erfolgen? Wenn nein, warum nicht? Auf welchen wissenschaflichen Untersuchungen basiert die Antwort?
- 2. Was passiert mit auf Verdacht einer BSE-Erkrankung getöteten Tieren in Großbritannien, Deutschland und in anderen EU-Staaten? Werden getrennte Fazilitäten zu den normalen Schlachtungen benutzt?
- 3. Wie wird sichergestellt, daß keine Infektion durch die bei der Schlachtung verwendeten Geräte erfolgt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(16. September 1996)

- 1. Untersuchungen zur Übertragung haben ergeben, daß Milch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) wahrscheinlich nicht überträgt. Auf der von der WHO am 2. und 3. April 1996 einberufenen Sachverständigenanhörung kam man zu folgendem Ergebnis:
 - "Milch und Milcherzeugnisse gelten selbst in Ländern mit hoher BSE-Inzidenz als unbedenklich. Gestützt auf Erkenntnisse im Zusammenhang mit anderen tierischen und humanen spongiformen Enzephalopathien wird davon ausgegangen, daß diese Krankheiten nicht von Milch übertragen werden."

Die wissenschaftlichen Untersuchungen, die diese These stützen, basieren auf der Fütterung und der intrazerebralen Injektion von Milch bei Mäusen, die besonders empfindlich auf den Erreger reagieren. Es wurde keine Infektiosität festgestellt.

2. In Artikel 2 der Entscheidung 94/474/EG über Schutzmaßnahmen gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie heißt es hierzu wie folgt:

"Rinder, die bei der (...) Schlachttieruntersuchung einen klinischen Verdacht auf BSE aufweisen, müssen sichergestellt und abgesondert geschlachtet werden. Ihr Gehirn ist histologisch auf das Vorliegen von BSE zu untersuchen. Wird BSE bestätigt, so sind ihre Schlachtkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung unschädlich zu beseitigen."

3. Zur Verhinderung der Kontamination durch Schlachtkörper, die mit BSE infiziert sein könnten, führt das Vereinigte Königreich einen Plan zur Vernichtung spezifizierter Rinderschlachtabfälle durch. Bei natürlich BSE-infizierten Rindern beschränken sich die als infektiös bekannten Gewebe auf Gehirn, Rückenmark und Augen. Bei Rindern in der Inkubationszeit wurde keine Infektiosität der Gewebe von Tieren unter 22 Monaten nachgewiesen. Im Vereinigten Königreich werden diese Gewebe aus allen Schlachtkörpern durch Verfahren entfernt, die die Kontamination des Fleisches so weit wie möglich verhindern. Beispielsweise wird der gesamte Schädel mit Gehirn und Augen entfernt und unschädlich beseitigt. Verfahren zur Entfernung der gesamten Wirbelsäule werden derzeit entwickelt; und einige davon erscheinen vielversprechend. Es ist auch zu bedenken, daß im Vereinigten Königreich nur Rinder unter 30 Monaten für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden dürfen. Andere Rinder müssen getrennt geschlachtet werden, und es sind umfassende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen, bevor die Schlachtung von Rindern unter 30 Monaten wiederaufgenommen werden darf.

In den anderen Mitgliedstaaten ist die BSE-Inzidenz viel geringer als im Vereinigten Königreich. Dennoch hat die Kommission ihre wissenschaftlichen Berater beauftragt, die Notwendigkeit ähnlicher Schutzmaßnahmen in der gesamten Gemeinschaft zu prüfen.

(97/C 60/38)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1993/96 von Iñigo Méndez de Vigo (PPE) an den Rat

(18. Juli 1996)

Betrifft: Treffen EU/Mittelmeeranrainerstaaten

Das Treffen der Ministertroika des EU-Rates mit den Außenministern der Mittelmeeranrainerstaaten, das am vergangenen 17. Juni in Rom hätte stattfinden sollen, wurde anscheinend abgesagt, da ein Großteil der eingeladenen Mittelmeeranrainerstaaten ihre Teilnahme nicht auf angemessener politischer Ebene zugesagt hatten. Einige Beobachter haben gemutmaßt, daß die italienische Präsidentschaft dieses Treffen nur ungenügend vorbereitet hatte.

Kann der Rat die Gründe für die Absage des Treffens erläutern? Kann der Rat den Sitzungskalender für den Dialog zwischen der EU und den Mittelmeeranrainerstaaten bekanntgeben und sich zu der politischen Bedeutung besagter Treffen äußern?

Antwort

(29. November 1996)

Auf Initiative des italienischen Vorsitzes, hatten alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Bereitschaft bekundet, am 17. Juni in Rom an einem Treffen auf Ministerebene mit den Drittländern des Mittelmeerraums im Rahmen der Folgemaßnahmen der Konferenz von Barcelona teilzunehmen. Bezüglich der Beteiligung seitens der Partnerländer des Mittelmeerraums, die sich ihrerseits positiv zu einem solchen Ministertreffen geäußert hatten, hatte eine Sondierung stattgefunden, und diese Länder hatten ihr Interesse an dem Ministertreffen bekäftigt. Am Vortag dieses Treffens wurde im letzten Moment ein Außenministertreffen in Kairo einberufen, um das für die darauffolgenden Tage vorgesehene Gipfeltreffen arabischer Staaten vorzubereiten. Da aufgrund der Gleichzeitigkeit der beiden Tagungen eine angemessene Beteiligung auf Ministerebene nicht gewährleistet gewesen wäre, wurde es vorgezogen, das Treffen in Rom abzusagen.

Was den Zeitplan der Sitzungen anbelangt, so wurde auf der Tagung des Europa-Mittelmeer-Ausschusses für den Barcelona-Prozeß im Juni 1996 im Benehmen mit den Partnerländern des Mittelmeerraums eine Liste der im Rahmen des Europa-Mittelmeer-Dialogs vorgesehenen Tagungen auf den neuesten Stand gebracht. Sie wird dem Herrn Abgeordneten mit getrennter Post zugesandt.

(97/C 60/39)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2018/96

von Mirja Ryynänen (ELDR) an die Kommission

(17. Juli 1996)

Betrifft: Landwirtschaftliche Produktion und regionale Selbstversorgung

Daß die Gemeinschaftspolitik den gemeinsamen Markt und das Prinzip des relativen Interesses als Grundlagen hat, wirkt sich sowohl durch Konzentration der Produktion als auch durch Umweltbelastung aus. Die Entwicklung abgelegener ländlicher Gebiete beweist, daß der Abbau der landwirtschaftlichen Produktion nicht in ausreichendem Maße durch entsprechende Arbeitsplätze aufgefangen wird.

Man erörtert die EU-Erweiterung und bereitet die Reform vor. Wenn man die regionale Selbstversorgung weiter förderte, könnte man eine Verringerung der Umweltbelastung erreichen und die Lebensfähigkeit auch der entlegensten Gebiete erhalten. Welche grundsätzliche Haltung vertritt die Kommission zur regionalen Selbstversorgung? Welche Instrumente gäbe es, um sie durchzusetzen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(2. Oktober 1996)

Wie die Kommission bereits im Weißbuch Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung (¹) ausgeführt hatte, kann die "Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist, als wichtigster Schritt der Gemeinschaft auf dem Wege zu rationalen Wirtschaftsstrukturen und höherem Wohlstand bezeichnet werden". Des weiteren hatte sie betont, daß Marktwirtschaft Dezentralisierung bedeutet und die Gesellschaft mit zunehmenden Komplexität konfrontiert. Die Folge dessen sind eine stärkere Einbeziehung der Umweltaspekte in den dynamischsten Regionen — aber nicht nur dort -sowie die Schwierigkeiten der entlegenen Regionen aufgrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels, der Abwanderung und der Suche nach neuen Arbeitsplätzen.

Die Gemeinschaftspolitik zielt sowohl auf das wirtschaftliche Gelingen des Binnenmarkts als auch auf eine nachhaltig umweltgerechte Entwicklung in allen Regionen ab. Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß die Verfolgung dieser Ziele eine aktive Politik in den Bereichen Umweltschutz und ländliche Entwicklung erfordert, glaubt jedoch nicht, daß eine auf regionale Selbstversorgung angelegte Politik geeignet wäre, entlegenen Regionen eine in jeder Hinsicht -wirtschaftlich, sozial und umweltpolitisch — nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. Hinsichtlich der künftigen Erweiterung der Union besteht weiterer Bedarf an einer Politik der integrierten Entwicklung des ländlichen Raums, wie bereits im Strategiepapier Landwirtschaft (²) ausgeführt, das 1995 dem Rat vorgelegt wurde.

Das Streben nach Selbstversorgung kann eine größere Abhängigkeit der Randgebiete von externer Unterstützung zur Folge haben. Wirtschaftliches Gedeihen und Umweltschutz können besser verwirklicht werden durch eine Politik der nachhaltigen ländlichen Entwicklung. Diese Politik muß den Stärken und Schwächen jeder Region Rechnung tragen. Die Entwicklung entlegener ländlicher Gebiete sollte die endogenen Wirtschafts- und Umweltressourcen so weit wie möglich stärken.

Einer der fünf vorrangigen Bereiche der jetzigen Umweltpolitik der Gemeinschaft auf der Grundlage des Fünften Umweltaktionsprogramms (³) ist der Sektor Landwirtschaft, für den folgende Prioritäten gesetzt wurden: Bodenschutz, Wasser- und Genressourcen, nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Habitate, Erosionsverhinderung und Optimierung der Forstflächen. Diese Ziele liegen auch den Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft und der Aufforstungsregelung zugrunde, wie sie als flankierende Maßnahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik von 1992 festgelegt worden sind. Die Kommission hat im Januar 1996 einen Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates (⁴) über einen Aktionsplan auf der Grundlage der Überprüfung des Fünften Umweltaktionsprogramms vorgelegt. Darin vorgeschlagen wird die stärkere Einbeziehung der Umweltanforderungen in den Sektoren Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, insbesondere durch:

- Verringerung der Abhängigkeit von der Marktpreisstützung;
- regelmäßige Berichterstattung über landwirtschaftlich bedingte Umweltbelastungen und deren Auswirkungen; Förderung der extensiven Produktionsmethoden;
- Weiterentwicklung eines integrierten Konzepts für einen nachhaltigen Pestizideinsatz;
- und Weiterentwicklung eines umfassenden Konzepts für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Auf Nachhaltigkeit gerichtete Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung werden im Rahmen der Strukturfondsregelung durchgeführt. Sie gelten für eine Reihe von Regionen, auch entlegene, deren rauhes Klima oder deren Abgelegenheit die Lebensverhältnisse verschlechtern und deren ländliche Gemeinschaften unter Bevölkerungsschwund und beschleunigtem Strukturwandel leiden. Aktive ländliche Entwicklung zielt in erster Linie auf Erschließung des Potentials der modernen Technik, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie auf die Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten.

So wird beispielsweise in Finnland ein Bündel von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung in Ziel-6-Gebieten durchgeführt. Diese Maßnahmen werden aus dem EAGFL-Ausrichtung, dem ESF und dem EFRE kofinanziert werden. Das Paket umfaßt eine breite Palette von Maßnahmen zur Entwicklung lokaler Gemeinschaften in ländlichen Gebieten. Der größte Teil des nicht unter Ziel-6 fallenden finnischen Hoheitsgebiets ist nach Ziel 5b der Strukturfonds zuschußfähig. Auch in diesen ländlichen Gebieten wird ein integriertes Entwicklungsprogramm durchgeführt. Der näher bei Helsinki liegenden Region kommen landwirtschaftliche Strukturmaßnahmen nur nach Ziel 5a zugute. Schließlich werden auch innovatorische Buttom-up-Konzepte im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER gefördert. Von den Gemeinschaftsmaßnahmen abgesehen, ist Finnland ebenso wie Schweden nach Artikel 142 des Vertrages ermächtigt, in seinen nördlichsten Regionen die traditionelle Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte durch Zusatzbeihilfen für die Landwirtschaft zu erhalten.

Allgemeiner ausgedrückt, erfordert die Entwicklung ländlicher Gebiete den kombinierten Einsatz einer Reihe von Instrumenten und Politiken im Rahmen eines globalen, integrierten Ansatzes. Oberstes Ziel ist es, lebensfähige ländliche Gemeinschaften auf der Grundlage ihrer eigenen Gegebenheiten, Bedürfnisse und Chancen zu erhalten und gleichzeitig ihre erfolgreiche Integration in Handels- und Wirtschaftsströme der Gemeinschaft als Ganzes zu erleichtern.

(97/C 60/40)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2022/96

von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission

(19. Juli 1996)

Betrifft: Humanitäre Hilfe für die Bevölkerung der West-Sahara

Tausende von Flüchtlingen aus den unrechtmäßig vom Königreich Marokko besetzten Gebieten der West-Sahara leben unter größten materiellen Schwierigkeiten sowohl innerhalb des Landes als auch in den Nachbarländern, insbesondere in Algerien.

Kann die Kommission sagen, welche Hilfsprogramme zugunsten der betroffenen Bevölkerung (sowohl über die spezielle Haushaltslinie B7-644 als auch auf anderem Wege) eingeleitet wurden und ob es vorgesehen ist, die humanitäre Hilfe für die Sahara-Bevölkerung fortzusetzen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(17. Oktober 1996)

In den vergangenen Jahren hat die Kommission zugunsten der saharaouischen Flüchtlinge, die in den Lagern der Region Tindouf (Algerien) leben, mehrere Hilfeprojekte finanziert.

1993 und 1994 wurden 2,16 Mio. Ecu für humanitäre Hilfe ausgegeben. Darin sind nicht die zusätzlichen Mittel enthalten, die für Grundnahrungsmittellieferungen zugewiesen wurden und die sich allein für 1994 auf 7,0 Mio. Ecu beliefen.

1995 konnten für 12,15 Mio. Ecu vor allem dringend benötigte Lebensmittel (11,65 Mio. Ecu), Arzneimittel und medizinisches Material sowie logistische Erzeugnisse (0,5 Mio. Ecu) geliefert werden.

Am 5. September 1996 beschloß die Kommission eine neue Maßnahme über 5 Mio. Ecu (Nahrungsmittelsoforthilfe und Evaluierung).

⁽¹⁾ Bulletin der Europäischen Gemeinschaften – Beilage 6/93.

⁽²⁾ CSE (95) 607.

⁽³⁾ KOM (92) 23.

⁽⁴⁾ KOM (95) 647 endg.

Zahlreiche Projekte für medizinische und logistische Hilfe sowie für dringend notwendige Instandsetzungen wurden außerdem im Rahmen der Haushaltslinie B7-644 ausgewählt und finanziert (Beschluß vom 30. August 1996). Diese neue Haushaltslinie zugunsten der Bevölkerung der Westsahara mit einer Mittelausstattung von 2 Mio. Ecu wurde Ende 1995 vom Parlament bewilligt. Über die noch verfügbaren Restmittel (0,55 Mio. Ecu) wird in den kommenden Wochen ein neuer Beschluß gefaßt, der vor allem eine Impfkampagne beinhaltet.

Anhand der Evaluierung, die im Laufe des Jahres vorgenommen wird, kann der Bedarf dieser sozial schwachen Bevölkerung, die nahezu vollständig auf internationale Hilfe angewiesen ist und deren Lage nach wie vor besorgniserregend ist — vor allem nach der kürzlich erfolgten Verschiebung des Referendums über ihre Selbstbestimmung — für 1997 festgestellt werden.

(97/C 60/41)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2023/96

von Luciano Vecchi (PSE) an den Rat

(22. Juli 1996)

Betrifft: Änderung des Unionsvertrages hinsichtlich der Jugendpolitik

Das Europäische Parlament hat wiederholt die Regierungen der Mitgliedstaaten aufgefordert, (im Rahmen einer Regierungskonferenz) Vertragsänderungen vorzuschlagen, um die Zuständigkeit der Gemeinschaft hinsichtlich der Jugendpolitik auszuweiten.

Gibt es gegenwärtig auf diesem Gebiet konkrete Vorschläge der Regierungen der Unionsländer, und hält es der Rat für angebracht, die gegenwärtigen Zuständigkeiten der Gemeinschaft auszuweiten, um die Aktionen einzubeziehen, "die eine stärkere Beteiligung und Integration der jungen Menschen im Hinblick auf alle Aspekte der Gesellschaft fördern"?

Antwort

(29. November 1996)

Der Herr Abgeordnete wird darauf hingewiesen, daß der Rat als Organ nicht an den Beratungen der Regierungskonferenz teilnimmt und daß es ihm somit nicht zusteht, zu einer etwaigen Erweiterung der derzeitigen Zuständigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Maßnahmen für Jugendliche Stellung zu nehmen.

Auf jeden Fall aber wird der Herr Abgeordnete über die derzeitigen Beratungen unterrichtet, wenn der Vorsitz im Rahmen der Modalitäten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments an den Arbeiten der Regierungskonferenz das Europäische Parlament regelmäßig über den Stand der Arbeiten informieren wird.

(97/C 60/42)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2033/96

von Christiane Taubira-Delannon (ARE) an die Kommission

(19. Juli 1996)

Betrifft: Fehlen öffentlicher Netze zur Messung der Luft- und Wasserqualität in Guyana

Die Umweltauswirkungen des Raumfahrtprogramms sind die Nebenwirkung des kommerziellen Erfolgs der europäischen Trägerrakete Ariane in Guyana, wo diese Industrieanlagen der Spitzentechnologie angesiedelt sind.

Seit einem Jahrzehnt entfalten sich die mittelbar oder unmittelbar umweltbelastenden Tätigkeiten in Guyana: Wasserkraftwerk von Petit-saut, Anlagen zur Herstellung von pulverförmigen oder flüssigen Treibstoffen, Quecksilber verwendende Bergwerke.

Ferner kommt es zu Gasemissionen in die Atmosphäre und Schwermetallkontamination der Hydrosphäre. Obwohl es sich dabei um schwerwiegende Belastungen handelt, sind sie nicht Gegenstand einer systematischen Erfassung, die eine Verträglichkeitsbewertung ermöglichen würde.

Obwohl sich diese Lage weiterentwickelt und die natürliche Umwelt und das menschliche Wohnmilieu schweren Belastungen ausgesetzt sind, haben sich die öffentlichen Stellen noch nicht um die Schaffung von Meß- und Überwachungsanlagen der Luft- und Wasserqualität bemüht.

Das Fehlen von öffentlichen Netzen zur Luft- und Wasserprüfung wurde besonders deutlich anläßlich des Flugzwischenfalls von Ariane 501 am 6. Juni 1996. Nur die Betreibergesellschaft Centre Spatial Guyanais war in der Lage, sich ein realistisches Bild über die Verschmutzungswerte zu machen.

Damit wird gegen Artikel 130r des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere das Verursacherprinzip verstoßen, ebenso gegen die Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung, die nur im Rahmen von Meßnetzen, die völlig unabhängig von den Industriekreisen betrieben werden, funktionieren können.

Könnte die Europäische Umweltagentur im Rahmen ihrer vorrangigen Aufgaben nicht dazu beitragen, die französischen öffentlichen Stellen auf die Dringlichkeit der Schaffung solcher Strukturen hinweisen, in dem Bestreben, die Volksgesundheit der Einwohner einer extremen Randregion der Europäischen Union zu gewährleisten?

Über welche zusätzlichen Mittel verfügt die Kommission, um sicherzustellen, daß die Richtlinien 337/85 (¹) über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 80/779/EWG (²) über die Grenzwerte der Luftqualität und 80/778/EWG (³) über Trinkwasser in Guyana tatsächlich angewandt werden?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(2. Oktober 1996)

Die Befugnisse der Kommission sind auf den vom EG-Vertrag festgesetzten Umfang begrenzt. Nach Artikel 155 EG-Vertrag zählt es insbesondere zu den Aufgaben der Kommission, für die Anwendung des Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Um ihrer Aufgabe als "Hüterin der Verträge" gerecht zu werden, kann die Kommission gegen einen Mitgliedstaat, der gegen eine Verpflichtung aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, das Verfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag einleiten. In diesem Rahmen kann sie gegen einen Mitgliedstaat vorgehen, wenn ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt bzw. vorliegen könnte.

Über eine Nichteinhaltung der Richtlinien 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 80/779/EWG über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub sowie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch liegen der Kommission in bezug auf Guyana keine Beschwerden vor. Die Kommission wird jedoch prüfen, ob die französische Regierung insbesondere Artikel 6 der Richtlinie 80/779/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 80/778/EWG in Guyana ordnungsgemäß anwendet.

Sollte die Kommission feststellen, daß die genannten Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, wird sie es nicht versäumen, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

(97/C 60/43)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2049/96

von Nuala Ahern (V) an den Rat

(22. Juli 1996)

Betrifft: Illegaler Handel mit Kernmaterial

Abschnitt I über den "illegalen Handel mit Kernmaterial 1995" der Mitteilung der Kommission an den Rat KOM(96)171 end. vom 22. April 1996 über den illegalen Handel mit Kernmaterial und radioaktiven Stoffen stellt klar, daß einige Mitgliedstaaten die Kommission nicht, wie im Euratom-Vertrag vorgeschrieben, vollständig über die Beschlagnahme von Kernmaterial und andere Zwischenfälle im Bereich von Euratom unterrichtet haben.

Was unternimmt der Rat, um diese Lage zu ändern?

Antwort

(4. Dezember 1996)

1. Der Rat ist sich vollkommen bewußt, wie wichtig eine umfassende und rasche Information der Kommission bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kernmaterial ist.

⁽¹⁾ ABI. L 175 vom 05.07.1985, S. 40

⁽²⁾ ABl. L 229 vom 30.08.1980, S. 30

⁽³⁾ ABl. L 229 vom 30.08.1980, S. 11

- 2. Der Rat ist der Auffassung, daß das Kapitel VII des Euratom-Vertrags über die Überwachung der Sicherheit und das geltende Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 (¹), einen angemessenen Rahmen darstellen, mit dessen Hilfe die Kommission über die erforderlichen Information verfügen kann.
- 3. Der Rat hat zur Kenntnis genommen, daß die Kommission, die die Einhaltung des geltenden Gemeinschaftsrechts überwachen soll, tätig geworden ist, um die Meldung der Fälle unter Einhaltung der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Fristen und Formen zu gewährleisten.

1	ďη	AI	R1 I	363	vom	31	12	1976	S	1

(97/C 60/44)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2052/96

von Susan Waddington (PSE) an die Kommission

(19. Juli 1996)

Betrifft: Feuerwerkskörper

Feuerwerkskörper waren ausdrücklich aus dem Geltungsbereich der Richtlinie 93/15/EWG (¹) zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke ausgenommen. Nach Gesprächen mit den Mitgliedstaaten wurde beschlossen, daß im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität kein Bedarf bestand, Feuerwerkskörper zum Gegenstand eines besonderen Vorschlags zu machen, wie es das Parlament gewünscht hatte.

Es bestehen jedoch in der Öffentlichkeit unionsweit Besorgnisse wegen des Schmuggels mit gefährlichen und starken Feuerwerkskörpern, der durch abweichende Überwachungsnormen in den einzelnen Mitgliedstaaten möglich ist. Wird die Kommission deshalb die Notwendigkeit eines diesbezüglichen Vorschlags zur Harmonisierung des Binnenmarkts und zum Verbraucherschutz erneut prüfen? Wird die Kommission, sollte sie einen diesbezüglichen Mangel an statistischem Material feststellen, eine Untersuchung über die Gefahren durchführen, die durch den Schmuggel mit Feuerwerksartikeln innerhalb der Gemeinschaft entstehen, um die Befürchtungen der europäischen Verbraucher durch nüchterne Statistiken zu zerstreuen? (²).

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(3. Oktober 1996)

Die Kommission hat die Entwicklungen im Bereich Feuerwerkskörper verfolgt und die in der Öffentlichkeit herrschende Besorgnis hinsichtlich bestimmter Arten von Feuerwerkskörpern zur Kenntnis genommen. Feuerwerkskörper wurden ausdrücklich vom Geltungsbereich der Richtlinie 93/15/EWG vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosionsstoffen für zivile Zwecke ausgenommen. Aufgrund der Forderung des Parlaments, für Feuerwerkskörper einen besonderen Vorschlag zu erarbeiten, hat die Kommission die Mitgliedstaaten konsultiert um festzustellen, ob auf Gemeinschaftsebene Handlungsbedarf besteht. Diese Konsultationen ergaben, daß die Hauptsicherheitsprobleme nicht mit den Herstellungsmerkmalen von Feuerwerkskörpern zusammenhängen, sondern vielmehr mit ihrer Erhältlichkeit (für nicht von Erwachsenen begleitete Kinder) und ihrer mißbräuchlichen Verwendung. Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips schien ein Tätigwerden nicht gerechtfertigt.

Demnach ist es Sache der Mitgliedstaaten, das Inverkehrbringen von Feuerwerkskörpern zu regeln sowie gegebenenfalls Herstellung und Vertrieb bestimmter Erzeugnisse zu verbieten, wobei allerdings die in den Artikeln 30 bis 36 EG-Vertrag enthaltenen Bestimmungen über den freien Warenverkehr zu beachten sind. In dieser Hinsicht möchte die Kommission die Frau Abgeordnete auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3644/95 von Herr Pronk (¹) verweisen.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 15.05.1993, S. 20

⁽²⁾ s. Antwort der Kommission auf die Schriftliche Anfrage E-3644/95 – ABI. C 161 vom 05.06.1996, S. 31

⁽¹) ABl. Nr. C 161 vom 5.6.1996

(97/C 60/45)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2056/96

von Jörn Svensson (GUE/NGL) an die Kommission

(19. Juli 1996)

Betrifft: Belgian Blue

Die Kommission will - zusätzlich zu den in der EU bereits bestehenden Gegensätzen und Konflikten - nun offenbar auch mit Schweden Streit anfangen, und zwar über das in Schweden geltende Verbot, Belgian-Blue-Stiere in der Zucht zu verwenden. Dadurch drohen Konflikte auf mehreren Ebenen zu entstehen.

Die Initiative der Kommission erweckt Zweifel an der Rechtssicherheit. Die Union besitzt ausschließlich diejenigen Befugnisse, die ihr von den Mitgliedstaaten übertragen wurden. Was im Vertrag oder anderen Texten nicht ausdrücklich geregelt ist, fällt nicht in die Zuständigkeit der Union. Die Definition der bei Haustieren nicht erwünschten genetischen Eigenschaften obliegt daher den Mitgliedstaaten. Wenn die Kommission versucht, diesen Grundsatz zu ändern, wird das EU-Recht ein Instrument, um die überstaatliche Macht nach Gutdünken auszuweiten.

Durch den Streit der Kommission mit Schweden werden Fortschritte in Richtung einer gesünderen, natürlicheren und ökologisch begründeten Tierhaltung erschwert.

Die Kommission stellt sich gegen den schwedischen Bauernverband, der das Verbot unterstützt.

In Schweden wird von einem unbekannten, unseriösen Geschäftsmann gegen das Verbot verstoßen. Indem die Kommission sich in einem Streitfall auf dessen Seite stellt, riskiert sie, von der öffentlichen Meinung in Schweden mit den Interessen dieser Person identifiziert zu werden.

Die Initiative der Kommission ist dazu angetan, die EU-feindliche Stimmung noch zu verstärken, die zur Zeit bei der Mehrheit der Bevölkerung Schwedens herrscht. Man betrachtet die Handlungsweise der Kommission als Gefahr für den Ausbau einer gesunden Lebensmittelproduktion, welcher - ungeachtet der Haltung zur Union breite Unterstützung in allen Bevölkerungsgruppen Schwedens genießt.

Zu welchem Zweck und in wessen Interesse meint die Kommission zu handeln, indem sie diesen Streit mit Schweden anfängt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(16. Oktober 1996)

Die Rinderzuchtnormen sind in der Gemeinschaft bereits seit 1977 harmonisiert (Richtlinie 77/505/EWG des Rates (¹)). Mit den Kommissionsentscheidungen 86/130/EWG (²) und 94/515/EG (³) sind darüber hinaus Methoden der Leistungs- und der Zuchtwertprüfung von reinrassigen Zuchtrindern festgelegt worden. Die Zulassung reinrassiger Zuchttiere zur Zucht ist in der Richtlinie 87/328/EWG des Rates (4) geregelt.

Die Kommission hat durch eine Beschwerde erfahren, daß die Zuchtverwendung von Rindern der Rasse Belgian Blue in Schweden verboten ist. Die Kommission ist verpflichtet, Beschwerden auf den Grund zu gehen. In diesem Sinne ist die schwedische Regierung aufgefordert worden, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

ABl. L 167 vom 26.6.1987.

(97/C 60/46)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2058/96

von Konstantinos Hatzidakis (PPE) an die Kommission

(12. Juli 1996)

Betrifft: Anwendung von EG-Umwelt-Richtlinien in Griechenland

Im zweiten gemeinschaftlichen Förderkonzept für Griechenland ist im Rahmen von Maßnahmen für die Umwelt unter anderem auch die Bezuschussung von Aktionen für die Einhaltung der Gemeinschaftsrichtlinien im Umweltbereich und insbesondere in bezug auf Abwässer, Abfälle, giftige Abfälle und Trinkwasser vorgesehen. Es wird mit einer Gesamtfinanzierung (das heißt einschließlich der Mittel aus dem Kohäsionsfonds) zur Durchführung der in diesen vorrangigen Gemeinschaftsrichtlinien vorgesehenen Maßnahmen in Höhe von 1.500 Mio. Ecu gerechnet, von denen 1.200 Mio. Ecu für die Durchführung der vier obengenannten Richtlinien in Griechenland bestimmt sind.

ABl. L 206 vom 12.8.1977. ABl. L 101 vom 17.4.1986. ABl. L 207 vom 10.8.1994.

Es handelt sich somit um Verpflichtungen, welche die Europäische Kommission und die griechische Regierung im Rahmen ihrer Partnerschaft zur Durchführung des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes gemeinsam übernommen haben; könnte die Kommission daher mitteilen, welche Fortschritte bisher in diesem Bereich erzielt wurden und welche konkreten Maßnahmen noch zur vollständigen Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erforderlich sind?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(23. September 1996)

Die Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien, einschließlich der Umwelt-Richtlinien, stellt für die Mitgliedstaaten eine gesetzliche Verpflichtung dar. Die Kommission verfolgt die Umsetzung der genannten Richtlinien in einzelstaatliches Recht und ihre wirksame Anwendung, während die Durchführung vor Ort in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt.

Mit den Kofinanzierungen der Gemeinschaft sollen die gesetzlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nicht an die Kommission übertragen werden. Sie können aber, falls der betreffende Mitgliedstaat dies wünscht, als Beitrag zu den notwendigen Ausgaben für eine bessere und raschere Anwendung der Rechtsvorschriften vor Ort verwendet werden.

Im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 1994-1999 für Griechenland beteiligt sich die Gemeinschaft mit dem Operationellen Programm (OP) Umwelt und auch mit den Operationellen Multifonds-Programmen für 13 griechische Regionen an der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zum Umweltschutz. Hinzu kommen die vom Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben und die Gemeinschaftsinitiativen. Die veranschlagten Beträge für diese Aktionen sind in der vom Herrn Abgeordneten genannten Größenordnung.

Zahlreiche Aktionen, die in den vorstehend erwähnten Programmen vorgesehen sind, betreffen die durch die genannten Richtlinien geregelten Bereiche. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, daß sich die Gemeinschaftsaktion auf die vier besonders betroffenen Bereiche beschränkt. So werden dem Mitgliedstaat hohe Beträge insbesondere für den Schutz der Natur (Biotope), die Verringerung der Luftverschmutzung, die Brandbekämpfung und für die Aufstellung des griechischen Katasters zur Verfügung gestellt.

Die Fortschritte in den erwähnten Bereichen sind bei der Abwasserbehandlung und den Arbeiten zur Trinkwasserversorgung zufriedenstellend, während in den anderen Bereichen, vor allem bei der Abfallentsorgung, Verzögerungen zu verzeichnen sind. Zur Beschleunigung der Arbeiten hat die Kommission dem Mitgliedstaat empfohlen, einen Programm-Manager für das OP Umwelt einzustellen und außerdem die Verwaltungsverfahren, insbesondere das Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfungen, zu vereinfachen.

Der Mitgliedstaat hat den Empfehlungen der Kommission zugestimmt, die glaubt, daß sich die Durchführung dieser Vorhaben in Griechenland demnächst beschleunigen wird. Die Kommission wird die künftigen Entwicklungen im Rahmen der Begleitausschüsse für die genannten Programme verfolgen und, falls notwendig, zusätzliche Maßnahmen vorschlagen.

(97/C 60/47)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2065/96

von Claude Desama (PSE) an die Kommission

(26. Juli 1996)

Betrifft: Tarifgestaltung im Verkehrswesen

Im Zusammenhang mit der Öffnung der Verkehrsmärkte in der Gemeinschaft für den Wettbewerb stellt sich die Frage nach der Tarifgestaltung im Verkehrswesen.

Ist die Einbeziehung der Infrastrukturausgaben in die Tarifgestaltung für die Kommission lediglich ein Finanzinstrument zur Deckung der durch die Benutzung der Anlagen anfallenden Kosten oder auch ein Mittel der Verkehrsregelung?

Hält es die Kommission für erforderlich, die Tarifgestaltung im Verkehrswesen durch andere Regulierungsmaßnahmen finanzieller Art zu flankieren? Falls ja, welche?

Will die Kommission schließlich die Einnahmen aus der Tarifierung im Straßengüterverkehr unmittelbar zur Finanzierung des Bedarfs im öffentlichen Verkehrswesen verwenden?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(21. Oktober 1996)

Nach Ansicht der Kommission stellen Straßenbenutzungsgebühren ein wirtschaftliches Instrument dar, um die Kosten zu decken, die die Nutzung der Infrastrukturen verursacht. Diese Kosten sollten eigentlich die Infrastrukturkosten (d.h. die Kapital- und Wartungskosten) sowie die externe Kosten umfassen. Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Straßenbenutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge (¹) stellt einen ersten Schritt dar, Gebühren und Kosten besser aufeinander abzustimmen. Dieser Vorschlag sieht vor, daß auf stark überlasteten Korridoren oder Korridoren, auf denen der Verkehr beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt hat (empfindliche Strecken), besondere Gebühren erhoben werden können; dadurch soll der Einsatz differenzierter Preise gefördert werden, um die durch hohes Verkehrsaufkommen verursachten externen Kosten zu dämpfen. Eine geeignete Preisbildung kann daher auch ein Instrument zur Verkehrslenkung sein.

Die Kommission schlägt derzeit nicht vor, die Infrastrukurgebühren durch andere Verkehrslenkungsmaßnahmen wirtschaftlicher Natur auf europäischer Ebene zu ergänzen. Dieser Standpunkt wird jedoch nach Abschluß des Konsultationsprozesses zum Grünbuch über faire und effiziente Preise im Verkehr überprüft (²). Andere Initiativen der Kommission im Verkehrsbereich wie zum Beispiel das Bürgernetz, das Weißbuch über die Eisenbahn (³) und die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN) spielen für die Förderung eines nachhaltigen Verkehrs ebenfalls eine wichtige Rolle.

Die Verwendung der Einnahmen aus den Straßennutzungsgebühren fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission, sondern ist Sache der Mitgliedstaaten. Wie die Kommission in ihrem Weißbuch über die Eisenbahn außerdem hervorgehoben hat, sollten die Schienenverkehrsunternehmen sich stärker am Markt orientieren. Eine automatische Koppelung von Straßennutzungsgebühren und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs ist mit diesem Ansatz nicht vereinbar.

- (¹) KOM (96) 331.
- (2) KOM (95) 691 endg...

(3) KOM (96) 421 endg..

(97/C 60/48)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2071/96

von Christa Randzio-Plath (PSE) an die Kommission

(16. Juli 1996)

Betrifft: Staatliche Beihilfen

Die Kommission genehmigt nach Artikel 92 ff. des EG-Vertrags staatliche Beihilfen an Unternehmen. Wettbewerber haben anders als im Kartellrecht in diesem Verfahren keine Rechte, so daß kein einklagbarer Anspruch auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht besteht. Welchen Grund hat es, daß die Kommission nicht von ihrer Befugnis nach Artikel 93 Absatz 3, 94 des EG-Vertrags Gebrauch gemacht und bilang keinen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung in bezug auf das Vorprüfungsverfahren und Hauptverfahren vorgelegt hat, mit der die genannten Ansprüche im Verfahren der Beihilfekontrolle verbrieft werden und das Verfahren transparent wird?

Bis wann kann die Kommission einen Vorschlag für eine solche Verordnung unterbreiten?

Auf welche Weise versucht die Kommission, die Chancengleichheit und das rechtliche Gehör der Wettbewerber sowie den Grundsatz der Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten?

Nach welchen Kriterien prüft die Kommission, ob bei ihr angemeldete staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 3 Punkt 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 (¹) geeignet sind, den kombinierten Verkehr zu fördern? Nach welchen Kriterien stellt die Kommission im Zusammenhang mit den genannten Vorschriften sicher, daß staatliche Beihilfen nicht nur eine Zunahme des Schienengüterverkehrs auf einer bestimmten Strecke zu Lasten einer anderen Strecke bewirken (Verkehrsverlagerung), sondern das Volumen der auf der Schiene beförderten Güter gemeinschaftsweit und insgesamt vergrößern?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(24. September 1996)

Die Kommission hat 1966 (1) und 1972 (2) Vorschläge für Verordnungen gemäß Artikel 94 EG-Vertrag vorgelegt, diese jedoch am 25. Februar 1975 und am 14. Dezember 1976 nach mehrjährigen ergebnislosen Verhandlungen mit dem Rat (3) zurückgezogen. Die Frage der Anwendung des Artikels 94 wurde zuletzt im Oktober 1990 auf Initiative einiger Mitgliedstaaten im Rat erörtert. Die meisten Delegationen lehnten diese Anwendung ab, da sie die Vorschläge der Kommission zur Erhöhung der Transparenz und der Rechtssicherheit als ausreichend betrachteten. (4)

Seit Beginn der neunziger Jahre ist die Zahl der von der Kommission behandelten Beihilfefälle wie auch die Zahl der bei ihr eingereichten Beschwerden und der von den Wettbewerbern beim Gericht erster Instanz erhobenen Klagen erheblich angestiegen. Daher wird die Kommission zusammen mit der irischen Ratspräsidentschaft zu einem späteren Zeitpunkt dieses Jahres erwägen, in welchem Umfang und in in welchen Bereichen Ratsverordnungen gemäß Artikel 94 EG-Vertrag angebracht sein könnten.

Nach Auffassung der Kommission sind die Chancengleichheit und das Recht der Wettbewerber, während des Prüfungsverfahrens angehört zu werden, hinreichend gesichert. Es trifft zu, daß die Wettbewerber keine Möglichkeit haben, sich während des Vorprüfungsverfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag zu äußern. Jedoch sind die nach Abschluß dieses Verfahrens getroffenen Genehmigungsentscheidungen Gegenstand einer Prüfung durch das Gericht erster Instanz und den Gerichtshof. Ferner ist die Kommission verpflichtet, das Hauptprüfungsverfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten, wenn Zweifel an der Vereinbarkeit eines Beihilfevorhabens mit dem gemeinsamen Markt bestehen. Bei diesem Verfahren haben alle Beteiligten Gelegenheit, sich zu äußern. Überdies sind die zum Abschluß des Hauptprüfungsverfahrens getroffenen Entscheidungen ebenfalls Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung.

Bei der Veröffentlichung sämtlicher Entscheidungen im Amtsblatt (5) wird der Grundsatz der Transparenz der Beihilfeverfahren berücksichtigt. In den meisten Fällen veröffentlicht die Kommission auch eine Pressemitteilung, die am Tage der Kommissionsentscheidung von der Rapid-Datenbank abrufbar ist. Ferner können Dritte auf Anfrage eine Kopie des an den betreffenden Mitgliedstaat gerichteten Schreibens erhalten. Die Kommission sorgt dafür, das vertrauliche Informationen weder in den Veröffentlichungen im Amtsblatt noch in den Kopien der Schreiben an die Mitgliedstaaten enthalten sind, die Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommission prüft, ob Beihilfen für den kombinierten Verkehr mit den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 vereinbar sind, auf die die Frau Abgeordnete verweist. Die in der Anfrage angesprochenen Probleme werden derzeit im Rahmen der Rechtssache T 69/96 geprüft, die vor dem Gericht erster Instanz anhängig ist (HHLA/Kommission). Die Kommission ist daher der Ansicht, daß es zu jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht ist, sich eingehender zu diesen Fragen zu äußern.

(2)

S. 20. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1990), Absatz 170

(97/C 60/49)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2083/96 von Glyn Ford (PSE) an den Rat

(29. Juli 1996)

Betrifft: Jahr gegen Rassismus

Was sagt der Rat zu Behauptungen, denen zufolge das Europäische Jahr gegen Rassismus in Florenz nicht verabschiedet wurde, weil irgendjemand im Sekretariat die Angelegenheit vergessen hatte? Zeigt dies nicht einen Mangel an Engagement des Rates beim Kampf gegen die Bedrohung durch Rassismus?

Antwort

(4, Dezember)

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung in Florenz nicht in der Lage gewesen, das Jahr 1997 feierlich zum "Europäischen Jahr gegen Rassismus" zu erklären, weil das Vereinigte Königreich im Zusammenhang mit der BSE-Frage einen allgemeinen Vorbehalt gegen die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten betreffend das Europäische Jahr gegen Rassismus (1997) eingelegt hatte.

Kom(66) 95, geändert durch KOM(66) 457 vom 10.11.1966

KOM(72) 1533 endg. vom 4.12.1972 S. Antwort des Rates auf die schriftliche Anfrage Nr. 53/78. ABI. C 150/21, 1978

Zur Praxis der Veröffentlichungen s. Abschnitt 7.2 des Leitfadens für die Verfahren bei staatlichen Beihilfen, veröffentlicht in: Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften, Band II A - Vorschriften für staatliche Beihilfen, Brüssel - Luxemburg 1995, S.

Sobald dieser Vorbehalt zurückgezogen worden war, konnte der Rat auf seiner Tagung vom 22. Juli 1996 die betreffende Entschließung förmlich annehmen. Das Generalsekretariat des Rates hat diese Angelegenheiten mithin zu keiner Zeit "vergessen", sondern darauf hingewirkt, daß die Entschließung so bald wie möglich angenommen werden konnte.

(97/C 60/50)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2096/96

von Helena Torres Marques (PSE) an den Rat

(18. Juli 1996)

Betrifft: Ratifizierung der Finanziellen Vorausschau der Gemeinschaft

Im Dezember 1992 billigte der Europäische Rat von Edinburgh die Finanzielle Vorausschau der Gemeinschaft bis 1999.

Dieser Beschluß, der eine Aufstockung der Mittel der Europäischen Union von 1,20 % des BSP der Gemeinschaft 1992 auf 1,27% des BSP der EG bis 1999 ermöglichen würde, mußte von allen Parlamenten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert werden.

Bis jetzt – Juli 1996 – trat dieser Beschluß noch nicht in Kraft, da die erste Kammer der Niederlande diesen Beschluß bisher noch nicht ratifiziert hat.

In Anbetracht der Bedeutung dieses Beschlusses wird der Rat gebeten mitzuteilen, wie die jetzige Situation aussieht und was er zu tun gedenkt, damit der Ratifizierungsprozeß so rasch wie möglich abgeschlossen wird.

Antwort

(29. November 1996))

Die Frau Abgeordnete wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Beschluß 94/728/EG vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften am 1. Juli 1996 nach Abschluß des Ratifizierungsverfahrens in den Niederlanden und der Übermittlung der diesbezüglichen Notifizierung an das Generalsekretariat des Rates in Kraft getreten ist.

Der Rat hat seinen Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 1997 somit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beschlusses aufgestellt.

(97/C 60/51)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2103/96

von Jaak Vandemeulebroucke (ARE) an die Kommission

(26. Juli 1996)

Betrifft: UNEP-Basel-Übereinkommen

Mit dem UNEP-Basel-Übereinkommen will man das Dumping gefährlicher Abfälle in Ländern der Dritten Welt bekämpfen.

Trifft es zu, daß eine falsche Auslegung dieses Übereinkommens dazu führt, daß wiederverwertbare Stoffe nicht mehr in Gebiete exportiert werden können, in denen die Wiederverwertung vorgenommen werden soll?

Falls ja, was soll unternommen werden, um dies doch noch zu ermöglichen? Kann im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahmen garantiert werden, daß es sich wirklich um wiederverwertbare Stoffe handelt, die wirklich wiederverwertet werden?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(16. September 1996)

Die Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung hat auf ihrer zweiten Sitzung beschlossen, Expor-

te von zur Verwertung bestimmten gefährlichen Abfällen aus Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Nicht-OECD-Länder einzustellen und ab dem 31. Dezember 1997 zu verbieten (Entscheidung II/12). Auf der dritten Konferenz der Vertragsparteien wurde beschlossen, das Übereinkommen entsprechend der Entscheidung II/12 zu ändern (Entscheidung III/1).

Sowohl die Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten sind Vertragspartei des Basler Übereinkommens. Die Kommission hat daher im April 1995 einen Vorschlag zur Änderung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen entsprechend diesen Entscheidungen (¹) angenommen. Der Vorschlag, der ein Exportverbot von zur Verwertung bestimmten gefährlichen Abfällen in Nicht-OECD-Länder ab 1998 vorsieht, liegt derzeit dem Parlament in zweiter Lesung vor.

Daraus folgt, daß nach der Annahme des Vorschlags der Kommission wiederverwertbare Abfälle ab 1998 nicht mehr zur Wiederverwertung in Nicht-OECD-Länder exportiert werden dürfen. Der Vorschlag sieht keinerlei Befreiungen oder Ausnahmeregelungen vor.

Es ist darauf hinzuweisen, daß im Rahmen des Basler Übereinkommens eine genauere Liste gefährlicher Abfälle ausgearbeitet wird. Zugleich soll klargestellt werden, welche Abfallarten als nicht gefährlich gelten und somit nicht unter den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen.

Die mit dieser Frage befaßte technische Arbeitsgruppe wird ihre Ergebnisse auf der vierten Konferenz der Vertragsparteien vorlegen, die voraussichtlich im Oktober 1997 stattfinden wird. Die diesbezüglich von der Konferenz der Vertragsparteien getroffene Entscheidung wird auch von der Gemeinschaft in ihrer Eigenschaft als Vertragspartei des Übereinkommens eingehalten werden müssen. Daher wird die Kommission erforderlichenfalls zu gegebener Zeit einen Vorschlag vorlegen, um die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechend anzupassen, damit sichergestellt wird, daß das Exportverbot auf zur Verwertung bestimmte, nicht gefährliche Abfälle keine Anwendung findet.

(1)	KOM	(95)	143	ende

(97/C 60/52)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2114/96

von David Martin (PSE) an den Rat

(29. Juli 1996)

Betrifft: Bezeichnung der Ratspräsidenten

Kann der Rat bestätigen, daß sein Präsident Notizpapier mit dem Aufdruck "Irland 1996 – Präsidentschaft der Europäischen Union" hat drucken lassen?

Ist sich die Ratspräsidentschaft nicht der Tatsache bewußt, daß es keinen Präsidenten der Europäischen Union gibt, sondern vielmehr jede Institution ihren eigenen Präsidenten hat?

Wie würde der Rat reagieren, wenn der Präsident des Europäischen Parlaments den Titel des Präsidenten der Europäischen Union für sich in Anspruch nehmen würde?

Wann hat der Rat seine Politik hinsichtlich der Bezeichnung seiner Präsidenten ("Präsident des Rates" oder "amtierender Präsident des Rates") geändert, wie sie dem Parlament in Beantwortung der schriftlichen Anfragen Nr. 1857/87 (¹), E-585/94 (²) und E-1773/94 (³) mitgeteilt wurde?

Antwort

(29. November 1996)

Der Rat bestätigt den Inhalt seiner von dem Herrn Abgeordneten angeführten früheren Antworten.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 11.04.1988, S. 71

⁽²⁾ ABI. C 147 vom 30.05.1994, S. 24

⁽³⁾ ABl. C 24 vom 30.01.1995, S. 21

(97/C 60/53)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2122/96

von José Valverde López (PPE) an die Kommission

(26. Juli 1996)

Betrifft: Kontrollen der Endproduktqualität bei Tiermehl

Anscheinend plant die Europäische Kommission, die gemeinschaftlichen Vorschriften für die Herstellung von Tiermehl aus Fleisch und Knochen, insbesondere die Herstellungsbedingungen, zu verschärfen. Dies ist dringend notwendig.

Es wird um Aufklärung darüber gebeten, welche Analysen und Tests die Europäische Kommission für das Endprodukt einführen und vorschreiben wird, um sicherzustellen, daß die Herstellungsvorschriften eingehalten worden sind und das Mehl, das in den Verkauf gelangt, von BSE-Übertragungs-"Prionen" frei ist.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. Oktober 1996)

Die bovine spongiforme Enzephalopathy (BSE) läßt sich derzeit durch ein Verfahren nachweisen, bei dem Tiere beobachtet werden, denen Extrakte verdächtigen Materials injiziert wurden. Für diesen Test werden mindestens zwei Jahre benötigt, so daß er für den Routinegebrauch nicht in Frage kommt.

Als praktikabelstes Verfahren hat sich die Prüfung des Materials auf das Vorhandensein von Säugetierprotein herausgestellt, das nach geltendem Gemeinschaftsrecht nicht an Wiederkäuer verfüttert werden darf. Eine solche Prüfung kann auf verschiedene Weise erfolgen, wobei der Elisatest der neueste und nützlichste ist. Das Vereinigte Königreich ist gemäß Entscheidung 94/474/EG der Kommission (¹) (in der Fassung der Entscheidung 95/287/EG (²)) verpflichtet, diesen Test systematisch durchzuführen, um sicherzustellen, daß Wiederkäuerprotein nicht zu Wiederkäuerfutter verarbeitet wird. In der Zeit von Februar bis August 1996 wurden über 2 000 solcher Tests im Vereinigten Königreich durchgeführt.

In anderen Mitgliedstaaten werden ähnliche Tests für eigene Zwecke durchgeführt bzw. ausgewertet.

(97/C 60/54)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2126/96

von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(26. Juli 1996)

Betrifft: Fischereiabkommen zwischen der EU und Marokko – Einstellung der Fänge und Beihilfen der Gemeinschaft

Bekanntlich ist das Fischereiabkommen zwischen der EU und dem Königreich Marokko in Kraft, das Ende 1995 – als Ersatz für ein anderes Abkommen, das von den marokkanischen Behörden einseitig aufgekündigt worden war und somit am 30. April 1995 hinfälllig wurde – gebilligt wurde.

Da bestimmte Zweifel an der sowohl im ausgelaufenen als auch im derzeitigen Fischereiabkommen vorgesehenen Regelung der Fangeinstellung zur Erholung der Bestände fortbestehen, ersuche ich die Kommission um folgende Informationen:

Welcher genaue Zeitraum war im Fischereiabkommen zwischen der EU und Marokko, das am 30. April 1995 hinfällig wurde, für die Fangeinstellung zur Erholung der Bestände vorgesehen? Welcher genaue Zeitraum ist hierfür im jetzigen Abkommen vorgesehen?

Waren im früheren Fischereiabkommen Gemeinschaftsbeihilfen im Verlauf der Einstellung der Fänge für die Fischer vorgesehen? Sind sie im derzeitigen Abkommen vorgesehen? Wenn ja, welche Beträge waren (und/oder sind) jeweils vorgesehen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(10. Oktober 1996)

Die Kommission erinnert daran, daß bei der mittelfristigen Überprüfung des Fischereiabkommens von 1992 mit Marokko beide Parteien die Begrenzung der Laufzeit auf drei statt auf vier Jahre und somit die Beendigung zum 30. April 1995 vereinbart haben; es handelte sich also nicht, wie der Herr Abgeordnete ausführt, um eine einseitige Kündigung durch Marokko.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 24. 7.1994.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 1. 8.1995.

Was die Schonzeiten (biologischen Ruhepausen) für die Fischbestände betrifft, so weist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf seine schriftliche Anfrage E-3197/95 (¹) hin. Darin heißt es, daß die Schonzeiten in den technischen Anhängen für jeden Fischereizweig festgelegt sind. In den Abkommen von 1992 und 1995 sind diese Schonzeiten unter Ziffer 6 bzw. Ziffer 4 angegeben. Zwecks leichterer Prüfung dieser Daten wird eine vergleichende Tabelle mit den in den beiden Abkommen vorgesehenen Schonzeiten dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

Weder das geltende Abkommen noch die Durchführungsverordnung enthalten Bestimmungen über Gemeinschaftsbeihilfen für Fischer während der Schonzeiten.

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen in der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (²) sieht eine Entschädigung vor bei vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit aufgrund von außergewöhnlichen und einmaligen Ereignissen, zu denen Schonzeiten nicht gezählt werden können.

- (1) ABl. C 91 vom 27.3.1996
- (2) ABl. L 346 vom 31.12.1993

(97/C 60/55)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2129/96

von Erich Schreiner (NI) an die Kommission

(3. August 1996)

Betrifft: Harmonisierung von Zementnormen

Mangels harmonisierter Zementnormen werden in der EU bei öffentlichen Ausschreibungen die jeweiligen nationalen Normen zugrunde gelegt. Wird Zement exportiert, so muß er in jedem einzelnen Zielland separat nach dessen nationalen Normen mit ganz erheblichen Kosten beobachtet, geprüft und zertifiziert, in die Normenregister eingetragen und laufend überwacht werden. Dieser Vorgang stellt ein wesentliches, nichttarifarisches Handelshemmnis dar, geht zu Lasten der Verbraucher, verstößt gegen die Europaverträge (insbesondere Paragraph 30) und verhindert den Wettbewerb.

Derzeit existieren zwar europäische Vornormen für Zement, die allgemein angewendet werden. Jedoch zeigen die von den großen Zementkonzernen beherrschten zuständigen Normungsinstitute keinerlei Interesse, diese Vornormen zu harmonisieren und zu offiziellen Normen zu erklären. Auch ein sogenanntes Sonderverfahren nach Artikel 16 und 17 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) (¹) ist nicht zweckmäßig und wird in den meisten Staaten nicht angewendet.

Ist der Kommission dieses Handelshemmnis bekannt und bewußt?

Welche Auswirkungen hat dies auf den Wettbewerb in der EU?

Wann werden harmonisierte Zementnormen in Kraft gesetzt werden?

Warum konnte die Kommission bisher keine erfolgreichen Maßnahmen gegen die Tendenz zur Kartellbildung einiger europäischer Zementproduzenten treffen?

Was gedenkt die Kommission in diesem Zusammenhang in der Zukunft zu unternehmen?

(1) ABI. L 40 vom 11.02.1989, S. 12

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(2. Oktober 1996)

Die Kommission ist sich der in dieser Frage angesprochenen Probleme sehr wohl bewußt und hat in den letzten Jahren eine Reihe von Maßnahmen zu ihrer Lösung innerhalb des für Bauprodukte existierenden rechtlichen Rahmens ergriffen. Die Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte, zu der die Kommission im Mai 1996 einen Bericht veröffentlichte (¹), sieht die Festlegung technischer Spezifikationen im Hinblick auf harmonisierte europäische Normen für den Binnenmarkt vor. Solange für ein Produkt keine technischen Spezifikationen existieren, kommen die Artikel 30-36 des EG-Vertrags und Artikel 16 der Bauprodukte-Richtlinie zur Anwendung.

Im Zusammenhang mit europäischen Normen für Zement hat das Europäische Komitee für Normung (CEN) auf freiwilliger Basis beträchtliche Anstrengungen unternommen; 1992 wurde die Vornorm ENV 197-1 veröffentlicht, die alle in Europa üblichen Zementarten abdeckt. Ferner existieren die einzelnen Prüfnormen im Rahmen der EN-Reihe 196 entweder als Euronormen oder als Norm-Entwürfe, die kurz vor der Verabschiedung stehen. 1995 veröffentlichte CEN die ENV 197-2, die die Konformitätsbescheinigung für Zement zum Gegenstand hat.

Vornormen können im allgemeinen drei Jahre gelten; danach werden sie entweder als Euronorm übernommen oder sie müssen zurückgezogen werden. Daher soll ENV 197-1 zur Euronorm werden. Damit dies geschehen kann und diese Norm ferner als harmonisierte Norm im Sinne der Bauprodukte-Richtlinie dienen kann, bereitet die Kommission derzeit einen Auftrag an CEN vor. Es wird erwartet, daß die Mitgliedstaaten diesem zustimmen und er noch in diesem Jahr veröffentlicht wird.

Vornormen werden erstellt, damit die Mitgliedstaaten und die Industrie mit Neuerungen vertraut werden. Die meisten einzelstaatlichen Normen werden derzeit den genannten Vornormen angepaßt (sofern dies nicht bereits geschehen ist), und zahlreiche Hersteller berücksichtigen deren Anforderungen. Werden die Normen zu vollgültigen EN-Normen, müssen selbstverständlich alle anderslautenden einzelstaatlichen Normen zurückgezogen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß weder die nationalen Normenorganisationen noch das CEN von den großen Zementherstellern beherrscht werden. Die Ausschüsse bestehen nicht nur aus Vertretern der Industrie, sondern auch aus Vertretern der nationalen Aufsichtsbehörden, der öffentlichen Auftraggeber und der Verbraucher (im Zusammenhang mit Zement sind die beiden letztgenannten von besonderer Bedeutung). Die Anwendung nationaler Normen ist jedoch derzeit komplex und bürokratisch; in jedem Fall ist die Kommission der Ansicht, daß in dem fortgeschrittenen Stadium der europäischen Normungsarbeiten der Weg der Normung der rascheste

Durch Artikel 16 der Bauprodukte-Richtlinie soll die im Einzelfall beantragte Anerkennung der Ergebnisse der Prüfung eines bestimmten Produktes in einem anderen Mitgliedstaat durch den Bestimmungsmitgliedstaat erleichtert werden. Im Rahmen des Artikels 16 der Bauprodukte-Richtlinie gilt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Derzeit arbeitet die Kommission eng mit den Mitgliedstaaten im Hinblick darauf zusammen, Fehlinterpretationen dieses Artikels in der Praxis zu vermeiden. Die einzelstaatlichen Behörden und die Kommission stehen ferner im Zusammenhang mit Beschwerden bezüglich Artikel 16 der Bauprodukte-Richtlinie in Kontakt.

Schließlich hat die Kommission auch im Zusammenhang mit Kartellen bereits Maßnahmen ergriffen. Im November 1994 verabschiedete sie die Entscheidung 94/815/EG in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (2). Dieser Entscheidung war eine zeitaufwendige Untersuchung vorausgegangen, die ergeben hatte, daß Zementhersteller der Gemeinschaft und ihre nationalen und europäischen Verbände Praktiken angewendet hatten, die im Widerspruch zu Artikel 85 stehen. In dieser Entscheidung wurden den beteiligten Zementherstellern der Gemeinschaft und ihren nationalen und europäischen Verbänden Geldstrafen auferlegt. Alle Hersteller haben beim Europäischen Gerichtshof Berufung gegen die Verhängung der Geldstrafen eingelegt; das diesbezügliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

KOM(96)202 endg. ABI. L 343 vom 30.12.1994.

(97/C 60/56)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2130/96 von Irene Crepaz (PSE) an die Kommission

(3. August 1996)

Betrifft: "Natürliche Lebensräume"

Wurde vom Österreichischen "World Wildlife Fund for Nature" (WWF) eine Beschwerde eingereicht, mit der die Klassifizierung des Tiroler Lechtals mit seinen Seitentälern, insbesondere des Streimbachtals, als "natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse" nach der Richtlinie 92/43/EWG (¹) erreicht werden soll.

Ist nach Ansicht der Kommission das Tiroler Lechtal mit seinen Seitentälern, insbesondere dem Streimbach, entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG ein "natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse", das als "Schutzgebiet" ausgewiesen werden muß?

Widerspricht die Errichtung eines Kraftwerkes in einem "natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse" grundsätzlich dem geltenden Gemeinschaftsrecht?

ABI, L 206 vom 22.07.1992, S. 7

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(1. Oktober 1996)

Die Kommission bestätigt den Eingang der Beschwerde.

Die vom österreichischen "World Wildlife Fund for Nature" vorgelegten wissenschaftlichen Informationen lassen den Schluß zu, daß das Lechtal mit seinen Seitentälern zahlreiche als vorrangig eingestufte Arten natürlicher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse aufweist. Wenn diese Auskünfte, die zur Zeit von der Kommission geprüft werden, nachgewiesen werden können, wäre das Gebiet tatsächlich nach dem Verfahren von Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG als besonderes Schutzgebiet auszuweisen.

Die Frage, ob der Bau eines Kraftwerks in einem natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gegen das geltende Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Richtlinie 92/43/EWG verstößt, kann nicht ohne weiteres beantwortet werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 dieser Richtlinie für besondere Schutzgebiete mit vorrangig eingestuften natürlichen Lebensraumtypen bei Projekten mit negativen Auswirkungen auf das betreffende Gebiet ein Verfahren unter Einbeziehung der Kommission zur Abwägung der Interessen stattfinden muß. Die Durchführung solcher Projekte ohne vorherige Konsultierung der Kommission würde daher nach den oben genannten Bestimmungen problematisch erscheinen.

(97/C 60/57)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2131/96

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(3. August 1996)

Betrifft: Gefährliche Stoffe bei Aufschüttungen im Hafen von Lavrion

Seit Mai 1995 werden für Aufschüttungsarbeiten im Hafen von Lavrion u. a. die riesigen Schlackenhalden im Umkreis des Hafens als Material verwendet, bei denen es sich um Metallabfälle einer Bergbautätigkeit handelt, die bis in die Epoche des "goldenen Zeitalters des Perikles" zurückgeht und bis in die jüngste Zeit reicht.

In einem Bericht betont das IGME (Institut für geologische Studien — die einzige zuständige staatliche Stelle, die geochemische Gutachten erstellt, daß die Schlackenhalden von Lavrion chemisch aktiv sind, und gefährlich hohe Konzentrationen von giftigen Stoffen (Kadmium, Blei) sowohl an Land wie auch im Meerwasser emittieren und daher nicht zu Baumaßnahmen verwendet werden dürfen.

Kann die Kommission bestätigen, daß die Vorhaben mit ungefährlichem Material und mit absoluter Achtung vor der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durchgeführt werden?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(7. Oktober 1996)

Der Kommission ist bekannt, daß bei den Arbeiten im Hafen von Laurion Inertmaterial aus den ehemaligen Bergwerken der Stadt verwendet wird.

Aus den der Kommission vorliegenden offiziellen Unterlagen geht hervor, hat das griechische Umweltministerium die Verwendung dieses Materials nach eingehender Prüfung aller verfügbaren Studien, insbesondere auch der Untersuchungen des Instituts für geologische und mineralogische Studien und des Athener Polytechnikums, genehmigt hat. Das Ministerium kam im November 1995 zu dem Schluß, daß dies nicht zu unannehmbaren Folgen für Mensch und Umwelt führen würde, sofern alle Maßnahmen, die in dem Ministerialbeschluß zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Hafen von Laurion vorgesehen sind, ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(97/C 60/58)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2132/96

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(3. August 1996)

Betrifft: Flughafen auf Naxos

Auf der Insel Naxos wurden im Rahmen des Zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 1,6 Milliarden Drachmen für die Verlängerung der bestehenden Start- und Landebahn von gegenwärtig 900 auf 1.400 m bewilligt. Der Bau eines zweiten Flughafens mit einer 1.800 m langen Start- und Landebahn wird geplant. Das Amt für Zivilluftfahrt hat 1991 bestätigt, daß die jetzige Start- und Landebahn auf 1.800 m verlängert werden kann.

Die Kosten für den Bau eines neuen Flughafens liegen sieben Mal höher als jene für die Erweiterung der bestehenden Anlagen. Zwei Flughäfen würden darüber hinaus das dortige Ökosystem erheblich beeinträchtigen. Kann die Kommission mitteilen, ob ihr die Pläne für einen neuen Flughafen auf Naxos bekannt sind, und wie sie diesen Fall zu behandeln gedenkt?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(16. Oktober 1996)

Das von dem Herrn Abgeordneten genannte Vorhaben betrifft den Bau eines internationalen Flughafens auf der Insel Naxos sowie die Schließung des bestehenden Flughafens. Es wurde am 24. April 1996 von der griechischen Luftfahrtbehörde "YPA" vorgestellt, um im Rahmen des Begleitausschusses des Operationellen Programms (OP) für die Süd-Ägäis, das Teil des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes 1994-1999 ist, eine erste Erörterung dieses Vorhabens zusammen mit zwei ähnlichen Vorhaben für die derzeit auf den Inseln Milos und Paros betriebenen Flughäfen zu ermöglichen.

Der Ausschuß hat seine Entscheidung über die Kofinanzierung dieser drei Vorhaben vertagt, da sie das genannte OP erheblich abändern würden, in dessen jetziger Fassung die Erweiterung der vorhandenen Flughäfen vorgesehen ist, und zusätzliche Haushaltsmittel im Rahmen des Programms bereitgestellt werden müßten.

Zudem ist zu klären, ob nicht den Inseln der Ägäis, die noch nicht über einen Flughafen verfügen, Vorrang einzuräumen wäre. Die Kommission prüft derzeit alle diese Fragen zusammen mit den griechischen Behörden.

Es ist außerdem daran zu erinnern, daß die Flughäfen von Naxos, Paros und Milos im Rahmen der europäischen Verkehrsstrategie als regionale Anbindungen zum transeuropäischen Flughafennetz gehören. In diesem Zusammenhang gilt der Bau eines neuen Flughafens zur Ersetzung eines vorhandenen nicht als Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne des Artikel 129 c EG-Vertrag.

(97/C 60/59)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2141/96

von Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission

(3. August 1996)

Betrifft: Alarmierender Rückgang der Beteiligung Italiens am EUREKA-Programm

Aus vor kurzem erschienenen Statistiken geht die immer geringere Beteiligung Italiens am EUREKA-Programm und sein praktisches Verschwinden aus diesem Programm hervor. Die Mittel, die Italien im Rahmen des Programms erhalten hat, haben sich von 694 Mio Ecu im Jahre 1986 auf 3,3 Mio im Jahre 1995 reduziert.

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

- 1. die Italien im Zeitraum 1986 bis 1995 jedes Jahr zugewiesenen Mittel;
- 2. die im Rahmen von EUREKA allen anderen Mitgliedsländern der EU in namentlicher Auflistung zugewiesenen Mittel?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(14. Oktober 1996)

Bei Eureka handelt es sich nicht um ein Programm der Gemeinschaft, sondern um eine Regierungsinitiative, an der sich insgesamt 24 Länder und die Kommission beteiligen.

Die Regierung eines an Eureka teilnehmenden Landes kann gemäß ihren eigenen Regelungen, Verfahren und ihrem Haushalt den Projektteilnehmern eine finanzielle Unterstützung gewähren. Es gibt keine zentralen Gemeinschaftsmittel für Eureka-Projekte. Die Kommission schlägt dem Herrn Abgeordneten vor, sich für weitere Informationen an das Eureka-Sekretariat zu wenden, dem alle Unterlagen über die Eureka-Initiative vorliegen.

(97/C 60/60)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2143/96

von Gianfranco Dell'Alba (ARE) an den Rat

(22. Juli 1996)

Betrifft: Programm MEDA

Der Rat hat die Verordnung über das Programm MEDA noch immer nicht angenommen, obwohl das Europäische Parlament und die Kommission immer wieder auf dessen Bedeutung hinweisen. Da ein Beschluß bislang aussteht, kann die im Haushaltsplan 1996 auf ausdrückliche Forderung des Rates hin vorgesehene Mittelausstattung in Höhe von 900 Mio Ecu für das Programm MEDA nicht verwendet werden.

- 1. Ist sich der Rat bewußt, daß diese Mittel im nächsten Haushaltsjahr verfallen?
- 2. Gedenkt er dafür zu sorgen, daß diese Mittel im Haushaltsplan 1997 insbesondere im Wege der Revision der finanziellen Vorausschau aufgeteilt werden?

Antwort

(4. Dezember 1996)

Dem Herrn Abgeordneten wird mitgeteilt, daß der Rat die MEDA-Verordnung am 23. Juli 1996 angenommen hat; sie wurde am 30. Juli 1996 (ABl. L 189) veröffentlicht und ist am 2. August 1996 in Kraft getreten.

(97/C 60/61)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2144/96

von Freddy Blak (PSE) an die Kommission

(3. August 1996)

Betrifft: Rettungsaktion für Froschlurche

Es besteht noch Hoffnung für Froschlurche auf einer von Dänemarks schönsten Inseln. Im Rahmen des LIFE-Programms ist eine großangelegte Rettungsaktion eingeleitet worden zur Rettung des Bestands an Unken auf der Insel Ærø. Die Tümpel dieser Insel wurden trockengelegt, und Biologen sind nun dabei, sie wiederherzustellen, damit Frösche und Insekten überleben können.

Sind der Kommission andere ähnliche Rettungsaktionen im Rahmen des LIFE-Programms bekannt? Falls ja, kann sie eine Liste dieser Aktionen vorlegen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(1. Oktober 1996)

Das Projekt zur Rettung der Gelbbauchunke (Bombina bombina) auf der Insel Ærø erhält keine Unterstützung der Gemeinschaft im Rahmen von LIFE-NATURE.

Kein Projekt des Programms LIFE-NATURE befaßt sich speziell mit dieser Spezies. Dennoch übermittelt die Kommission dem Herrn Abgeordneten so wie dem Generalsekretariat des Parlaments auf direktem Wege eine Gesamt-dokumentation der laufenden Projekte, von denen einige die Schaffung natürlicher Lebensräume für die Gelbbauchunke ermöglichen könnten (zum Beispiel im Elbe-Tal).

(97/C 60/62)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2158/96

von Bárbara Dührkop Dührkop (PSE) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Aktionen des Europäischen Sozialfonds für die interkulturelle Erziehung

In seiner Entschließung vom 21.1.1993 zur kulturellen Vielfalt und zu den Problemen der schulischen Bildung der Kinder der Einwanderer in der Europäischen Gemeinschaft (A3-0399/92) (¹) forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, ihm binnen eines Jahres einen detaillierten Bericht über die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds erbrachten Leistungen bezüglich des Unterrichts in der Muttersprache der Immigrantenkinder (der Sprache des Herkunftslandes) vorzulegen.

Im Rahmen der Reform der Strukturfondsverordnungen wurde ebenfalls die Möglichkeit berücksichtigt, mit diesen Mitteln Aktionen für das Bildungswesen in den förderungswürdigen Regionen zur Förderung der regionalen Entwicklung zu unterstützen.

Welche Beiträge hat der Europäische Sozialfonds in bezug auf die interkulturelle Erziehung und den Unterricht in der Muttersprache der Immigrantenkinder (der Sprache des Herkunftslandes) geleistet?

(1) ABI. C 42 vom 15.2.1993, S. 187

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(14. November 1996)

Die Antwort auf die Frage der Frau Abgeordneten soll beispielhaft anhand von drei Mitgliedstaaten illustriert werden, aus denen eine große Zahl von Wanderarbeitnehmern in Europa stammt.

Was Italien betrifft, wird ein operationelles Programm zur Bildung der Wanderarbeitnehmer durchgeführt. Dieses Programm wird gemeinsam von Arbeitsministerium und Außenministerium verwaltet. Die durchzuführenden Aktionen umfassen drei Bereiche:

- Sprachliche und kulturelle Bildung (Maßnahme 1). Gegenstand der vorgesehenen Aktionen sind Sprachkurse für Schulkinder, berufliche Eingliederung und Ausbildung der Ausbilder. Diese Sprachkurse beinhalten Studienaufenthalte in Italien sowie Veranstaltungen zum Informationsaustausch, zur Förderung der für die italienischen Regionen typischen Traditionen etc.
- Berufliche Bildung (Maßnahme 2). Die vorgesehenen Aktionen haben die berufliche Neuqualifizierung der Arbeitnehmer und die Unterstützung der Kleinstunternehmen zum Ziel.
- Innovative Aktionen (Maßnahme 3). Ziel ist die Anpassung des Bildungsangebots an die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen durch die Einbeziehung neuer Technologien und neuer Bildungskonzepte.

Im Rahmen dieses operationellen Programms, das sich auf die Jahre 1994/1999 erstreckt, werden Mittel in Höhe von 20 Mio. Ecu gewährt.

	Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds	Nationale Beiträge	Insgesamt
Maßnahme 1	11,03	5,23	16,27
Maßnahme 2	4,36	2,06	6,42
Maßnahme 3	4,60	2,18	6,78
Insgesamt	20	9,49	29,49

Im Fall Portugals waren von 1990 bis 1993 zwei operationelle Programme zur beruflichen Bildung der Wanderarbeitnehmer vorgesehen. Die neue Programmplanung sieht im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts kein operationelles Programm für Migranten mehr vor. Die zwei Programme im Bereich "Bildung" (Prodep I und II), die für den gleichen Zeitraum verabschiedet worden waren, sind nicht als spezifische Maßnahmen zum Erlernen der portugiesischen Sprache für die Kinder der außerhalb Portugals lebenden Wanderarbeitnehmer anzusehen.

In Spanien schließlich wurde für den Zeitraum 1994-1999 ein Programm mit dem Ziel verabschiedet, die Eingliederung von Zuwanderern zu erleichtern, die aufgrund ihrer mangelnden

beruflichen Qualifikationen und Spanischkenntnisse Probleme beim Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Es sind jedoch keinerlei spezielle Maßnahmen zugunsten der Kinder von Wanderarbeitnehmern vorgesehen. Das Programm umfaßt drei Bereiche:

- Information, berufliche Orientierung und Beratung in sozialen und beruflichen Fragen (Maßnahme 1).
- Berufliche Bildung (Maßnahme 2). Es besteht die Möglichkeit einer Bezuschussung von Spanischkursen, wenn dies zur Erleichterung des Zugangs der Zuwanderer zum Arbeitsmarkt erforderlich ist.
- Ausbildung der Ausbilder (Maßnahme 3).

Darüber hinaus hat die Kommission zwischen 1991 und 1995 sowie nach der Einrichtung der Haushaltslinie B3-1003 durch das Parlament mehr als 500 Projekte zur Unterrichtung der Kinder von Migranten in der Sprache des Aufnahmemitgliedstaats sowie in Sprache und Kultur des Herkunftslandes finanziell unterstützt.

Seit 1995 ist eine spezielle Aktion mit dem Ziel der Erziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern im SOKRATES-Programm (Comenius, Aktion 2) enthalten. Die Kommission hat in den ersten beiden Jahren der Laufzeit dieses Programms mehr als 200 Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit in Europa im Bereich der Erziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern und der interkulturellen Erziehung aller Schüler unterstützt. Im Fall der Wanderarbeitnehmer stellt die Unterrichtung in Sprache und Kultur des jeweiligen Herkunftslandes einen der im Leitfaden für Antragsteller festgelegten Schwerpunkte dieser Aktion dar.

(97/C 60/63)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2172/96

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Besteuerung des Straßengüterverkehrs

Laut Presseberichten hat die Europäische Kommission die Vereinheitlichung der dreifachen Besteuerung von Lastkraftwagen 1. bei den Transitgebühren, 2. bei den Straßenbenutzungsgebühren und, 3. an den Mautstellen vorgeschlagen.

Die neuen Bestimmungen werden zu einer erheblichen Belastung der Spediteure aus den besonders abgelegenen Gebieten der Gemeinschaft, die leicht verderbliche Güter befördern, und zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Mitgliedstaaten an der Peripherie führen, deren Volkswirtschaft durch die Transportkosten für ihre Erzeugnisse beeinträchtigt wird.

Wird die Kommission Maßnahmen zugunsten der Spediteure aus den genannten Regionen ergreifen, damit ihre Existenz nicht durch Steuern und Abgaben auf den Straßengüterverkehr vernichtet wird?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(23. Oktober 1996)

Mit dem Kommissionsvorschlag (¹), den der Herr Abgeordnete anspricht, wird das Ziel verfolgt, die Gebühren und Abgaben, die Spediteure in der Gemeinschaft zahlen müssen, weiter zu vereinheitlichen und gleichzeitig sicherzustellen, daß die für einzelne Fahrten zu entrichtende Gebühren besser auf die entsprechenden Infrastrukturkosten abgestimmt sind.

Die Kommission hat die Auswirkungen ihres Vorschlags auf die Transportkosten sorgfältig geprüft und ist zu dem Schluß gekommen, daß der Zusammenhalt in der Gemeinschaft aus folgenden Gründen nicht gefährdet wird:

- Die Zunahme der Transportkosten aufgrund des Vorschlags sind sehr gering: selbst im schlimmsten anzunehmenden Fall würden die Warenpreise durchschnittlich um lediglich 0,061 % ansteigen. Der Preisanstieg in dem am stärksten betroffenen Sektor läge bei diesem Szenario noch unter 0,13 %;
- sowohl die Benutzungsgebühren als auch die Gebühren für sensible Strecken kämen als prozentualer Anteil an den gesamten Transportkosten gesehen am stärksten in der Region zum Tragen, in der sie entrichtet werden müssen. Spediteure aus abgelegenen Gebieten wären von dieser neuen Regelung weniger stark betroffen, da sie größtenteils durch Gebiete fahren, in denen weder Benutzungsgebühren noch Gebühren für sensible Strecken erhoben würden.

Deshalb ist die Kommission der Ansicht, daß ihr Vorschlag ausgewogen ist und dem Territorialprinzip Rechnung trägt. Dadurch ist sichergestellt, daß alle Spediteure der Gemeinschaft gleichbehandelt werden und keine bestimmte Gruppe von Mitgliedstaaten benachteiligt wird.

Wenn nach Vorlage des Berichts über die Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie künftige Vorschläge zur Einführung eines gemeinsamen Systems für Straßenbenutzungsgebühren erstellt werden, wird die Kommission gemäß dem Prinzip der differenzierten Gebührengestaltung, das sie in dieser Frage zugrunde legt, mögliche Auswirkungen von Maßnahmen auf abgelegene Gebiete der Gemeinschaft berücksichtigen. In dem angesprochenen Bericht wird insbesondere geprüft, inwiefern ein Übergang zu einem stärker benutzungsorientierten Gebührensystem im Straßengüterverkehr regionale Auswirkungen sowie räumliche Folgen für die Produktionsstrukturen – sowohl aus volkswirtschaftlicher Sicht als auch im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen – haben kann.

(1) KOM(96) 331

(97/C 60/64)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2173/96

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Unlauterer Wettbewerb im Straßengüterverkehr

Nach Veröffentlichungen der amtlichen griechischen Fachzeitschrift "TROCHOI KAI TIR" führt das unterschiedliche Recht über die zulässigen Abmessungen und Gewichte von Lastkraftwagen unter Ländern mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu ernsthaften Problemen des unlauteren Wettbewerbs. Konkret bedeutet das, daß die Probleme sich auch zwischen den EU-Mitgliedstaaten verschärfen, von denen einige die zulässige Lkw-Breite auf 2,55 m (statt 2,50 m) erhöht haben, während das zulässige Gewicht auf 38 t im Inland und 40 t im internationalen Straßengüterverkehr erhöht wurde. Darüber hinaus können Fahrzeuge mit Kabotagegenehmigung innerhalb eines Landes größere Ladungen in t als die für den innerstaatlichen Straßen- und Güterverkehr zugelassenen übernehmen.

Kann die Europäische Kommission mitteilen, ob sie eine Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften über die zulässigen Abmessungen und Gewichte von Lastkraftwagen auf europäischer Ebene anstrebt, damit die derzeit zu beobachtenden Probleme des unlauteren Wettbewerbs abgestellt werden?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(18. Oktober 1996)

Um einen unlauteren Wettbewerb im Straßenverkehr zu vermeiden, ist nach Ansicht der Kommission eine Harmonisierung der maximalen Fahrzeugabmessungen notwendig und die der Höchstgewichte wünschenswert. Daher hat der Rat auf Vorschlag der Kommission am 25. Juli 1996 die Richtlinie 96/53/EWG erlassen (¹), mit der die höchstzulässigen Abmessungen für den innerstaatlichen Verkehr festgelegt werden, nachdem die höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr bereits harmonisiert sind.

Die Verabschiedung dieser Richtlinie stellt eine wichtige Etappe bei der Harmonisierung der höchstzulässigen Abmessungen für den innerstaatlichen und den grenzüberschreitenden Verkehr dar. Die Kommission beabsichtigt, ihre Bemühungen fortzusetzen, um mit der Zeit ebenfalls eine Harmonisierung der Gewichte der Fahrzeuge im innerstaatlichen Verkehr zu erreichen.

(1) ABl. L 235 vom 17.9.1996.

(97/C 60/65)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2175/96 von Christine Crawley (PSE) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Illegales Abschießen von wildlebenden Vogelarten

Ist der Kommission bekannt, daß jedes Frühjahr in Frankreich tausende von Turteltauben auf ihrem Flug von Afrika nach Europa illegal abgeschossen werden? Was wird die Kommission unternehmen, um dieser sinnlosen Vernichtung einer geschützten wildlebenden Vogelart ein Ende zu bereiten?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(1. Oktober 1996)

Der von der Frau Abgeordneten geschilderte Sachverhalt ist der Kommission bereits bekannt.

Es handelt sich um eine Frage, für die in erster Linie die französische Regierung zuständig ist. Die Kommission wird sich dennoch mit der französischen Regierung in Verbindung setzen, um ausführlichere Informationen zu dem Fall einzuholen.

Auf Grund der Antwort der französischen Regierung wird die Kommission über weitere Maßnahmen entscheiden.

(97/C 60/66)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2178/96

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Beeinträchtigung der Freizügigkeit aufgrund von Unterschieden zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit in verschiedenen Mitgliedstaaten

Ist der Kommission der Fall von Herrn und Frau Hughes bekannt, zwei Bewohnern meines Wahlkreises, die bei einem Verkehrsunfall in Frankreich schwer verletzt wurden, denen jedoch von der zuständigen französischen Versicherungsgesellschft die volle Zahlung der vorgesehenen Leistungen verweigert wurde, da die Leistungen im Rahmen des französischen Sozialversicherungssystems zwar direkt an französische Staatsbürger, nicht jedoch an britische Touristen gezahlt werden können. Handelt es sich hier nicht um eine Beeinträchtigung der Freizügigkeit, und welche Maßnahmen könnte die Kommission ergreifen, um dem geschilderten Mißstand abzuhelfen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(23. Oktober 1996)

Der Kommission sind der von dem Herrn Abgeordneten genannte Fall und die damit verbundenen rechtlichen Probleme nicht bekannt. Sie ist nicht befugt, bei der Regulierung etwaiger Forderungen von Straßenverkehrsopfern gegenüber der betreffenden Kfz-Haftpflichtversicherung zu intervenieren. Aufgrund der Angaben in der schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten ist anzunehmen, daß die beiden Bewohner seines Wahlkreises eine Zivilklage vor einem französischen Gericht erheben müssen, sofern sie keine außergerichtliche Einigung erzielen können.

Bei Sozialversicherungssystemen liegt die Festlegung der Einzelheiten der nationalen Regelungen unbeschadet des Verbots einer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — im Ermessen der Mitgliedstaaten. Dazu gehören auch die Art der zu gewährenden Leistungen und die Voraussetzungen dafür.

Aufgrund der Entschließung des Parlaments vom 26. Oktober 1995 zur Regulierung von Verkehrsunfällen, die außerhalb des Herkunftslandes des Geschädigten erlitten werden, ist die Kommission derzeit mit der Ausarbeitung eines Vorschlags für eine Richtlinie befaßt, um den Opfern von Verkehrsunfällen der von dem Herrn Abgeordneten beschriebenen Art helfen zu können.

(97/C 60/67)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2192/96

von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) und Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Quecksilbergehalt in Fisch, der in Cámara de Lobos (Madeira – Portugal) von wesentlicher Bedeutung für die Ernährung und die Wirtschaft ist

Der als "schwarzer Schwertfisch" bekannte Fisch spielt in der autonomen Region Madeira, insbesondere Cámara de Lobos, eine wichtige Rolle für den Eigenverbrauch und die Vermarktung für die Restauration in Verbindung mit dem Fremdenverkehr.

Ende 1995 griff ein Journalist auf der Grundlage wissenschaftlicher Studien, insbesondere einer von Professor Renzoni von der Universität Siena angefertigten Studie, die in "Environment Management", Band 16, Nr. 5, S. 597-602, 1992 veröffentlicht wurde, und auf der Grundlage interner Daten der Regionalregierung die Frage des Vorhandenseins von Quecksilber in toxischen Mengen in einer Fischsorte auf.

Einerseits bestand die Reaktion der Regionalregierung darin, diese Meldung zu dementieren bzw. totzuschweigen, einschließlich der Androhung gerichtlicher Verfahren, und andererseits wurden Studien ausgearbeitet (Universität der Azoren und IPIMAR), die die Schwere der Situation bestätigten. Über eine Bestätigung der Gefährlichkeit für die öffentliche Gesundheit hinaus machen die Studien die Verschmutzung durch Strömungen aus dem Mittelmeer für das Auftreten des Quecksilbers verantwortlich.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, was durch ein Rundschreiben der Regionalen Direktion für das Gesundheitswesen vom 2. Mai 1996 zum Ausdruck kam - das wesentliche Empfehlungen enthielt, ohne daß sich jedoch der Standpunkt der Regionalregierung im Sinne einer Unterrichtung der Öffentlichkeit ohne Panikmache, jedoch mit aufklärender Wirkung und unter Nennung konkreter Maßnahmen, geändert hätte.

Der heikle Charakter der Frage für das tägliche Leben der Bevölkerung und die Wirtschaft einer Region, die nicht für die Ursachen dieser Gefahr verantwortlich gemacht werden kann, ist verständlich, der Schutz der öffentlichen Gesundheit jedoch vorrangig, und daher frage ich die Kommission, was sie zur Aktualisierung und Systematisierung von Studien und in Zusammenarbeit mit der portugiesischen und der Regionalregierung von Madeira tun kann, um Sofortmaßnahmen zu beschließen, und wie sie dazu beitragen kann, daß diese den lokalen wirtschaftlichen und sozialen Folgen gegenübertreten können, die in einem bereits so geschwächten Umfeld, daß dafür bereits Gemeinschaftsprogramme zur Bekämpfung der Armut entwickelt wurden, entstehen werden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. Oktober 1996)

Die Kommission teilt die Sorgen der Herren Abgeordneten wegen der Ouecksilberbelastung bestimmter Lebensmittel und der langfristigen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit. Daher hat sie in Anwendung der Richtlinie 91/493/EWG des Rates (1) zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen am 19. Mai 1993 die Entscheidung 93/351/EWG zur Festlegung der Analyseverfahren, Probenahmepläne und Grenzwerte für Quecksilber in Fischereierzeugnissen (2) angenommen. Die von den Herren Abgeordneten genannte Fischart gehört zu den Haarschwänzen (wissenschaftliche Bezeichnung Aphanopus carbo). Bei dieser Fischart darf gemäß dem Anhang der Entscheidung der Quecksilbergehalt in den genießbaren Teilen 1 mg je kg frisches Erzeugnis nicht überschreiten. Dabei handelt es sich um einen Mittelwert von zehn Proben, die zehn verschiedenen Fischen entnommen wurden.

Dieser Gehalt wurde zum Schutz der öffentlichen Gesundheit festgesetzt und stützt sich auf die internationalen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (Codex alimentarius). Gemäß Artikel 4 dieser Entscheidung hat die Kommission die durchschnittlichen Quecksilbergehalte auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erhobenen und mitgeteilten Daten zu überprüfen. Leider teilen die portugiesischen Behörden zur Zeit keine Angaben über diese Fischart mit. Die Kommission wurde auch nicht über eventuelle sozioökonomische Schwierigkeiten in der autonomen Region Madeira unterrichtet, die mit der Anwendung der Entscheidung zur Begrenzung des Quecksilbergehalts bei dieser Fischart zusammenhängen. Sie ist bereit, in Zusammenarbeit mit der portugiesischen Regierung und der Regionalregierung von Madeira die Auswirkungen der Anwendung dieser Entscheidung zu untersuchen.

(¹)	ABl.	L	268	vom	24.9.1991
(2)	A DI	1	144	vom	16 6 1002

ABI. L 144 vom 16.6.1993

(97/C 60/68)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2194/96

von Reimer Böge (PPE), Tom Spencer (PPE) und Ria Oomen-Ruijten (PPE) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Ölverschmutzung an den Stränden der deutschen Nordseeküste

Nach dem MARPOL-Übereinkommen der Internationalen Schiffahrtsorganisation können Tanker (Neubauten) in einem Küstenabstand von 50 Seemeilen ihre Tanks reinigen und dabei 30 l Öl pro Seemeile bzw. Altbauten (bis zum Juli 1998) 60 l Öl pro Seemeile in die Nordsee ablassen.

Angesichts der jüngsten Verschmutzung der Strände an der deutschen Nordseeküste frage ich deshalb die Kommission:

- 1. Wie ist die Haltung der Kommission hinsichtlich der Bestrebungen des Meeresumweltausschusses der IMO (International Maritime Organization), die Nordsee als Sondergebiet zu deklarieren und damit solche Verunreinigungen zu verbieten?
- 2. Wäre die Kommission bereit, entsprechende Initiativen der Nordseeanrainerstaaten logistisch und finanziell zu unterstützen, die EU-einheitliche Regelung hinsichtlich der Ölentsorgung in den europäischen Seehäfen und Meeresüberwachung in Form einer Euro-Coast-Guard, wie vom Parlament schon öfter vorgeschlagen, zum Ziel haben?
- 3. Ist die Kommission gewillt, in ihrem Arbeitsprogramm 1997 ein Aktionsprogramm zum Schutz der Küsten und Meere festzuschreiben?
- 4. Hat die Kommission Initiativen ergriffen oder wird sie solche ergreifen, um sicherzustellen, daß das Befahren der EU-Gewässer nur noch mit Schiffen erlaubt ist, die den Sicherheitsanforderungen der IMO entsprechen?
- 5. Wie beurteilt die Kommission die Notwendigkeit des Aufbaus eines Datentransfers hinsichtlich der Ölentsorgungstätigkeit aller europäischen Küstenhäfen?
- 6. Hat die Kommissin geprüft, ob Regelungen ähnlich des "Oil Pollution Act" der USA hinsichtlich Bau, Ausgestaltung, Regelung und Haftung mittels einer EU-Richtlinie Anwendung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten finden können?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(10. Oktober 1996)

- 1. Die Kommission hat an der Ausweisung der Nordsee als Sondergebiet, in dem das Ablassen von öligen Rückständen für alle Schiffe, einschließlich Tankschiffen, verboten ist, mitgewirkt. Der Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation befürwortete diese Initiative auf seiner letzten Tagung im Juli. Es werden ferner Schritte zur Änderung des Marpol-Übereinkommens unternommen.
- 2. Für die Überwachung wurden regionale Regelungen getroffen, an denen sich die Kommission beteiligt. Eine europäische Küstenwache wird derzeit nicht in Erwägung gezogen.
- 3. Die Kommission sieht in ihrem Aktionsprogramm "Gemeinsame Verkehrspolitik 1995-2000" (¹) u. a. Vorschriften über die Verfügbarkeit und Nutzung von Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle, darunter auch für Öl, vor. Im Laufe des Jahres 1997 dürfte ein Vorschlag für entsprechende Rechtsakte vorgelegt werden. Unter anderem soll vorgeschrieben werden, daß die Häfen mit den erforderlichen Einrichtungen für solchen Abfall ausgestattet sein und daß die Schiffe, die diese Häfen anlaufen, ihren gesamten Abfall vor dem Auslaufen an Land entsorgen müssen.
- 4. Am 1. Juli 1996 trat die Richtlinie über die Hafenstaatkontrolle (95/21/EG) (²) in vollem Umfang in Kraft. Ziel dieser Richtlinie ist es, zu einer Verringerung der Anzahl unternormiger Schiffe in Gemeinschaftsgewässern beizutragen. Das soll die Verbesserung der Einhaltung internationaler und einschlägiger gemeinschaftlicher Normen über die Sicherheit der Seeschiffahrt, den Schutz der Meeresumwelt und die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf Schiffen sämtlicher Staaten sowie, was von ebenso großer Bedeutung ist, durch die Festlegung gemeinsamer Kriterien für die Kontrolle von Schiffen durch den Hafenstaat und die Harmonisierung der Verfahren für die Überprüfung und das Festhalten von Schiffen erreicht werden.
- 5. Ein Informationsaustausch ist für die Anwendung der Rechtsvorschriften über Auffangeinrichtungen für Schiffsabfall in den Häfen von wesentlicher Bedeutung. Dieser Punkt wird in dem oben genannten Vorschlag behandelt werden.
- 6. Die Kommission hat nicht die Absicht, dem amerikanischen "Oil Pollution Act" entsprechende Vorschriften zu erlassen.

⁽¹⁾ KOM(95) 302.

⁽²⁾ ABI, L 157 vom 7.7.1995.

(97/C 60/69)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2195/96

von Horst Schnellhardt (PPE) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Kulturstadt Weimar 1999

Die Minister für kulturelle Angelegenheiten der Europäischen Union haben die Stadt Weimar zur Kulturstadt Europas für das Jahr 1999 ernannt. Mit der Ernennung ergibt sich außer für die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland auch für die Institutionen der Europäischen Union eine gewisse Verantwortung und Verpflichtung.

- 1. Plant die Kommission Aktionen und Veranstaltungen für 1999 in Weimar?
- 2. Beteiligt sich die Kommission an der Vorbereitung und Ausarbeitung des Konzepts?
- 3. Ist eine finanzielle, materielle und/oder ideelle Unterstützung geplant oder wird sie bereits praktiziert?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(31. Oktober 1996)

Die Kommission weist darauf hin, daß die Aktion "Kulturstadt Europa" auf eine zwischenstaatliche Initiative zurückgeht. Die Auswahl der europäischen Stadt erfolgt nicht durch Gemeinschaftsbeschluß, sondern durch einen Beschluß der Vertreter der Mitgliedstaaten. Die Rolle der Kommission beschränkt sich hier darauf, nach der Auswahl der betreffenden Stadt einen eventuellen Zuschuß zur Organisation dieser Aktion zu gewähren.

Zur Höhe dieses eventuellen Zuschusses kann die Kommission erst dann Angaben machen, wenn der Gesamthaushaltsplan für 1999 angenommen ist.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die Vorhaben im Rahmen der Aktion "Kulturstadt Europa" nach wie vor im Rahmen der Programme für den kulturellen Bereich, insbesondere des Programms Kaleidoskop, gefördert werden können.

Seit 1991 unterhält die Kommission ein informelles Städtesekretariat, um es den bisherigen Organisatoren zu ermöglichen, ihre Erfahrungen auszutauschen und diese auch den künftigen Organisatoren zugute kommen zu lassen. Seit 1993 sind diese Organisatoren durch ein Netzwerk miteinander verbunden.

Außerdem beabsichtigt die Kommission, die Möglichkeit zu überprüfen, dem Parlament und dem Rat einen spezifischen auf Artikel 128 EG-Vertrag gestützten Vorschlag für ein Programm zur Aktion "Kulturstadt Europas" nach der Jahrtausendwende vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit dürften auch Änderungen an den Benennungsverfahren vorgenommen werden.

(97/C 60/70)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2200/96

von Wolfgang Nußbaumer (NI) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Öffnung der Strommärkte

Zum 1. Januar 1997 tritt voraussichtlich die Richtlinie zur Öffnung der Strommärkte in der Europäischen Union in Kraft.

Welche Wettbewerbsvorteile erhofft sich die Kommission für die begünstigten Unternehmen?

Wie hoch sind die Nachteile für Unternehmen zu beziffern, die noch nicht oder auch in Zukunft nicht in die Liberalisierungspläne am Strommarkt miteinbezogen sind?

Ist geplant, langfristig auch private Haushalte in die Liberalisierung miteinzubeziehen? Haben die Verbraucher in schwächeren Regionen bei Aufhebung der Gebietsmonopole mit steigenden Strom- und Gaspreisen zu rechnen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(4. Oktober 1996)

Die Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt wird nur in Kraft treten, wenn das Parlament und der Rat sie nach dem Mitentscheidungsverfahren (Artikel 189 b des EG-Vertrags) gemeinsam verabschieden. Sie würde allen in der Gemeinschaft niedergelassenen Elektrizitätserzeugern das Recht

auf Zugang zu allen Elektrizitätsmärkten der Gemeinschaft gewähren. Ferner würden etwa 33%des Stromverbrauchs der Gemeinschaft allmählich liberalisiert. Die Kunden, die in dieser Phase der Marktöffnung gemäß der Richtlinie zugangsberechtigt sind, können Elektrizität vom Erzeuger ihrer Wahl kaufen. Daher werden alle Erzeuger und zugangsberechtigte Kunden von der Marktöffnung und vom Wettbewerb profitieren.

Da die endgültige Fassung der Richtlinie noch nicht vorliegt und den Mitgliedstaaten verschiedene Anwendungsmöglichkeiten offenstehen, können die Vorteile des Wettbewerbs für Elektrizitätserzeuger und zugangsberechtigte Kunden noch nicht im einzelnen bestimmt werden. Allerdings liefern Märkte, die bereits liberalisiert sind — wie der Elektrizitätsmarkt von England und Wales — Hinweise darauf, wie sich größerer Wettbewerb auf die Strompreise auswirkt. In England und Wales fielen die realen Preise zwischen 1990 und 1994 um etwa 10% für Unternehmenskunden und um etwa 6% für Privathaushalte.

Durch die Einführung von Schwellen für die Marktöffnung werden einige Elektrizitätsverbraucher – z.B. die Privathaushalte – weiterhin von der unmittelbaren Nutzung der Vorteile des Wettbewerbs und der Wahlmöglichkeiten ausgeschlossen bleiben. Diese Verbraucher können jedoch indirekt vom Wettbewerb profitieren, wenn die für sie zuständigen Elektrizitätslieferanten zugangsberechtigt sind. Ferner können abhängige Verbraucher von den Mitgliedstaaten durch Gebührenüberwachung geschützt werden.

Die unmittelbare Beteiligung der Privathaushalte ist in dem vorliegenden Richtlinienentwurf nicht vorgesehen, kann jedoch Gegenstand künftiger Überlegungen zur Ausdehnung der Liberalisierung sein. Maßnahmen im Hinblick auf eine weitergehende Öffnung des Marktes müssen jedoch davon abhängig gemacht werden, wie die Erfahrungen aus der ersten Liberalisierungsphase zu bewerten sind. An allen weiteren Maßnahmen wären selbstverständlich das Parlament und der Rat beteiligt.

Es sollte klar sein, daß zugangsberechtigte Kunden ihren Lieferanten frei wählen können, aber auch die negativen Seiten eines offenen und wettbewerbsorientierten Marktes tragen müssen. Zugangsberechtigte Kunden verfügen über zahlreiche Möglichkeiten, wie auf jedem Markt sind sie jedoch auch gewissen Risiken ausgesetzt. Nicht zugangsberechtigte Kunden werden, wie bereits gesagt, weiterhin von ihren Lieferanten versorgt; diesen können die Mitgliedstaaten bestimmte Verpflichtungen im Hinblick auf die Tarife auferlegen, z.B. eine Preispolitik, die den Schutz der Privathaushalte im Rahmen der Verpflichtung zu öffentlichen Dienstleistungen einschließt. Die Wahl der Maßnahmen obliegt jedoch den Mitgliedstaaten.

(97/C 60/71)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2202/96

von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an den Rat

(13. August 1996)

Betrifft: Haltung des Rates zur möglichen Schaffung eines Generalsekretariats für die GASP

Zahlreiche europäische Politiker haben sich dafür ausgesprochen, daß die GASP über ein eigenes Generalsekretariat mit entsprechender Bedeutung unter der Aufsicht des Rates verfügen sollte, das im Hinblick auf die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik eine ähnliche Rolle wie die Kommission für die Gemeinschaftspolitiken spielen könnte: Festlegung eines gemeinsamen Interesses, Ausarbeitung von Vorschlägen für Beschlüsse, Überwachung von deren Durchführung und Vertretung der Union auf internationalen Tagungen, die nicht dem Rat vorbehalten sind.

Diese Formel würde die Neudefinition bestimmter internationaler Beziehungen, insbesondere im Hinblick auf die Kommission, erfordern, um den Zusammenhalt des Ganzen aufrechtzuerhalten und eine künstliche Trennung oder schwerwiegende Koordinationsprobleme zwischen der Wirtschafts- und Währungspolitik einerseits und der Außen- und Sicherheitspolitik andererseits zu vermeiden.

Kann der Rat mitteilen, welche Haltung er gegenüber dem erwähnten Vorschlag, der von zahlreichen, dem Europagedanken verbundenen Politikern unterstützt wird, vertritt?

Antwort

(29. November 1996)

Der Herr Abgeordnete bezieht sich wohl auf die Vorschläge für ein Amt in Verbindung mit dem Aufbau eines politischen Planungsstabs im Rahmen des Rates; die Rede war hier unter anderem von einem Generalsekretär für die GASP, einem Hohen Repräsentanten für die GASP oder auch von "Herr bzw. Frau GASP". Über Vorschläge dieser Art, zu denen auch die des Herrn Abgeordneten zählen, und die Auswirkungen solcher Vorschläge wird derzeit auf der Regierungskonferenz beraten.

(97/C 60/72)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2221/96 von Gijs de Vries (ELDR) an die Kommission

(9. August 1996)

Betrifft: Brennstoff aus importierten Abfällen

Die niederländische Regierung hat dem Unternehmen "Müllverarbeitung Region Nijmegen GmbH" die Einfuhr von Abfällen aus Deutschland untersagt, aus denen Energie erzeugt werden soll (Refuse Derived Fuel -Brennstoff aus Müll).

Ist dieses Verbot mit der Rahmenrichtlinie über Abfälle (Richtlinie 75/442/EWG (1), geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG (2)) und der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates (3) zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft vereinbar, oder bedeutet die Verbrennung von energiereichem Müll (Brennstoff aus Müll) eine "nützliche Anpassung" im Sinne der Rahmenrichtlinie, so daß Einfuhren aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) ungehindert erfolgen dürfen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(24. September 1996)

Die Verbringung von Abfällen von einem Mitgliedstaat in einen anderen fällt unter die Verordnung 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 (3) a) i) dieser Verordnung können Abfalleinfuhren aus anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich oder teilweise verboten werden, oder es kann gegen jede Einfuhr Einwand erhoben werden, wenn der Abfall für die endgültige Beseitigung bestimmt ist.

Einfuhren von Abfällen aus anderen Mitgliedstaaten, die für die Verwertung bestimmt sind, können nicht grundsätzlich oder teilweise verboten werden, und es kann nicht gegen jede Einfuhr Einwand erhoben werden. Mit Gründen versehene Einwände können jedoch aus einigen in Artikel 7 (4) a) genannten Gründen gegen bestimmte Notifizierungen der Einfuhr von Abfällen erhoben werden, die in den Anhängen III oder IV der Verordnung aufgeführt sind.

Bei Einfuhren von in Anhang II der Verordnung genannten Abfällen, die für die Verwertung bestimmt sind, ist keine Notifizierung vorgeschrieben; Einwände sind daher nicht möglich.

Gemäß Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG (1), geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG (2), wird die Verbrennung mit Energiegewinnung als Verwertungsverfahren eingestuft. In diesem Anhang wird in seiner kürzlich durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (3) geänderten Fassung die "Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugnung" unter "R 1" aufgeführt.

Da im vorliegenden Fall die Abfälle für die Verbrennung mit Energiegewinnung und daher für ein Verwertungsverfahren bestimmt sind, ist die grundsätzliche Möglichkeit eines Einwandes gegen die Verbringung aus den in Artikel 7 (4) a) genannten Gründen davon abhängig, ob die Abfälle in Anhang II oder in die Anhänge III/IV der Verordnung eingestuft werden.

Die Beurteilung einzelner Notifizierungen und die Entscheidung, ob eine Abfallverbringung zugelassen wird, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Behörden der Mitgliedstaaten.

(97/C 60/73)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2231/96

von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) und Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(9. August 1996)

Betrifft: Programm POSEIMA - Landwirtschaft

Im Rahmen des Programms POSEIMA wurde eine Reihe von sektoralen Maßnahmen zur Unterstützung verschiedener Agrarnahrungsmittel eingeführt, die für die Versorgung der autonomen Region der Azoren von wesentlicher Bedeutung sind.

ABI. L 194 vom 25.07.1975, S. 39 ABI. L 78 vom 26.03.1991, S. 32

ABI. L 30 vom 06.02.1993, S. 1

ABl. L 194 vom 25.7.1975

ABI. L 78 vom 26.3.1991 ABI. L 135 vom 6.6.1996

Kann die Kommission mitteilen, welche für die Versorgung der autonomen Region der Azoren bestimmte Agrarnahrungsmittel durch die landwirtschaftliche Maßnahme von POSEIMA unterstützt wurden, und dabei, wenn möglich, angeben, welche Mittel für jedes einzelne Erzeugnis bestimmt waren?

Kann die Kommission außerdem mitteilen, ob die in dem Programm POSEIMA-Landwirtschaft für die autonome Region der Azoren vorgesehenen Beihilfen dieser Art fortbestehen, und, wenn ja, mit welchen Beträgen und für welche Erzeugnisse?

(97/C 60/74)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2232/96

von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) und Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(9. August 1996)

Betrifft: Programm POSEIMA - Landwirtschaft

Im Rahmen des Programms POSEIMA wurde eine Reihe von sektoralen Maßnahmen zur Unterstützung verschiedener Agrarnahrungsmittel eingeführt, die für die Versorgung der autonomen Region Madeira von wesentlicher Bedeutung sind.

Kann die Kommission mitteilen, welche für die Versorgung der autonomen Region Madeira bestimmte Agrarnahrungsmittel durch die landwirtschaftliche Maßnahme von POSEIMA unterstützt wurden, und dabei, wenn möglich, angeben, welche Mittel für jedes einzelne Erzeugnis bestimmt waren?

Kann die Kommission außerdem mitteilen, ob die in dem Programm POSEIMA-Landwirtschaft für die autonome Region Madeira vorgesehenen Beihilfen dieser Art fortbestehen, und, wenn ja, mit welchen Beträgen und für welche Erzeugnisse?

Gemeinsame Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission auf die Schriftlichen Anfragen E-2231/96 und E-2232/96

(20. September 1996)

Die Erzeugnisse, für die im Rahmen des POSEIMA-Programms besondere Bestimmungen und insbesondere besondere Versorgungsbestimmungen gelten, sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (¹) aufgeführt.

In Zusammenarbeit mit den portugiesischen Behörden setzt die Kommission die betreffenden Mengen alljährlich im Rahmen der Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz für die Zeit zwischen dem 1. Juli des laufenden Jahres und dem 30. Juni des folgenden Jahres fest.

Sofern die Ratsverordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, ist die Versorgungsregelung zeitlich nicht befristet. Die Kommission wird demnächst einen Vorschlag zur Revision dieser Regelung unterbreiten, der wohl darauf hinausläuft, daß am Ende eines ersten Anwendungszeitraums von vier Jahren geeignete Anpassungen vorgenommen werden.

(1)	ABl.	I.	173	vom	27.6	1992
· /	LIDI.	L	112	VOIII	27.0.	1//2

(97/C 60/75)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2233/96

von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) und Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(9. August 1996)

Betrifft: Programm POSEIMA - Verkehr

Die ständigen Nachteile infolge der äußersten Randlage der autonomen portugiesischen Regionen der Azoren und Madeiras waren Anlaß für eine Reihe von Sondermaßnahmen im Rahmen des Programms POSEIMA. Von diesen Sondermaßnahmen seien vor allem die Beihilfen für die Betriebskosten im Rahmen des Verkehrsbereichs genannt.

Kann die Kommission die ursprünglich für POSEIMA-Verkehr vorgesehene Laufzeit bestätigen und angeben, welche Mittel im Rahmen dieser Maßnahme für die Azoren bzw. für Madeira vorgesehen waren und ob diese Mittel zu den Finanzinstrumenten des GFK hinzukamen oder nicht?

Kann die Kommission außerdem bestätigen, ob die Maßnahme POSEIMA-Verkehr ausgelaufen ist, und wenn ja, den Zeitpunkt und die Gründe dafür angeben?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(17. Oktober 1996)

Mit Hilfe des Programms POSEIMA-Verkehr für die autonomen portugiesischen Regionen Azoren und Madeira sollten die auf der Abgelegenheit und Insellage der beiden Inselgruppen beruhenden Schwierigkeiten durch die Einrichtung kostengünstiger regelmäßiger Verkehrsverbindungen überwunden und gleichzeitig der Pluralismus der diese Regionen versorgenden gemeinschaftlichen Unternehmen gewährleistet werden.

Im Rahmen der Verkehrspolitik wurde bei Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (¹) den besonderen Problemen Rechnung getragen, welche die extreme Abgelegenheit und die Insellage einiger Regionen der fünf südlichen Mitgliedstaaten mit sich bringen, unter anderem Madeiras und der Azoren. So findet die Verordnung vorübergehend bis zum 1. Januar 1999 keine Anwendung auf den Seeverkehr zu und zwischen den Inselgruppen Azoren und Madeira. Durch diese Ausnahme soll den beiden Regionen die Anpassung an die Liberalisierungsregelung des Seeverkehrs ermöglicht werden. Gemäß der Verordnung haben die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit, Verträge über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes mit Schiffahrtsgesellschaften zu schließen, die regelmäßige Verkehrsdienste zu, von und zwischen den Inseln anbieten, oder diesen als Bedingung für die Kabotagedienstleistungen die Verpflichtung zu öffentlichen Verkehrsdiensten aufzuerlegen. Außerdem können die bestehenden Verträge über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes bis zu ihrem Ablauf in Kraft bleiben.

Diese Maßnahme könnte aufgrund ihrer Art nicht in die gemeinschaftlichen Förderprogramme, insbesondere die Operationellen Programme für die autonomen Regionen Azoren und Madeira, die im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte für Portugal für den Zeitraum 1994-1999 genehmigt wurden, aufgenommen werden.

(1) ABI, L 364 vom 12.12.1992, S. 7.

(97/C 60/76)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2240/96

von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(9. August 1996)

Betrifft: Einfuhrverbot der EU für Babyrobbenfelle

Ist der Komission bekannt, daß die britische Regierung beabsichtigt, eine Rechtsvorschrift aufzuheben, wonach Händler ihre Erzeugnisse mit Etiketten versehen müssen, die Aufschluß darüber geben, ob die Erzeugnisse aus Robbenfell hergestellt sind und aus welchem Land sie stammen? Würde die Aufhebung dieser Vorschrift einen Verstoß des VK gegen die Richtlinie 83/129/EWG (¹) der EU bedeuten?

(1) ABI. L 91 vom 9.4.1983, S. 30

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(13. September 1996)

Da die Verordnung, auf die sich die Frau Abgeordnete bezieht, nicht zum Geltungsbereich der Richtlinie 83/129/EWG (¹) gehört, würde ihre Außerkraftsetzung keinen Verstoß gegen diese Richtlinie darstellen.

(¹) ABI. L 91, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/370/EWG des Rates, ABI. L 163 vom 14.6.1989

(97/C 60/77)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2244/96 von Gunilla Carlsson (PPE) an die Kommission

(9. August 1996)

Betrifft: Maßnahmen zur Erleichterung der Schaffung eines elektronischen Kapitalmarktes

Meldungen zufolge soll im Herbst ein europäischer elektronischer Kapitalmarkt (EUSDAQ) mit Sitz in Brüssel in Betrieb genommen werden. Er wurde von der Kommission über die GD 23 unterstützt, was natürlich zu begrüßen ist. Auch in Frankreich bestehen Pläne für einen solchen Kapitalmarkt.

Dennoch wird es weiterhin lange dauern, bis eine europäische Entsprechung des amerikanischen NASDAQ realisierbar ist. Trotz der bisher erreichten Verbesserungen gibt es große Probleme beim Handel mit Wertpapieren innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten und zwischen ihnen. Die rechtlichen Rahmen und die Steuervorschriften sind von Land zu Land unterschiedlich. Dadurch wird es schwierig, einen gesamteuropäischen Kapitalmarkt herbeizuführen, der über die Grenzen hinweg gut funktioniert.

Darin liegt ein bedenkliches Problem, denn ein gesamteuropäischer Kapitalmarkt würde expansiven europäischen Unternehmen Zugang zu Risikokapital unter den Bedingungen bieten, die für die amerikanischen Konkurrenten gelten. Der Kapitalmarkt ist außerdem wichtig für unsere Bemühungen um einen funktionierenden, leistungsfähigen Binnenmarkt.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission künftig im Hinblick auf die Schaffung tragfähiger Voraussetzungen für das Funktionieren eines gesamteuropäischen elektronischen Kapitalmarkts zu ergreifen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(24. Oktober 1996)

Die Kommission begrüßt Initiativen zum Aufbau von Kapitalmärkten auf nationaler und europäischer Ebene für kleine rasch expandierende Unternehmen. Angesichts der Bedeutung kleinerer Firmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen, der relativen Unterkapitalisierung europäischer Unternehmen und der Tatsache, daß Firmen in Europa durchschnittlich sehr viel länger brauchen als in den USA, bis sie an die Börse gehen können, sind solche Initiativen unbedingt nötig.

Möglich wurden diese Initiativen durch die Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen (¹) vom 10. Mai 1993. Die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten mußte bis zum 1. Januar 1996 abgeschlossen sein. Nach der Richtlinie können elektronische Börsen ihren Mitgliedern in der ganzen Gemeinschaft Endgeräte zur Verfügung stellen. Eine gesamteuropäische Börse muß allerdings in einem bestimmten Mitgliedstaat zugelassen und der dortigen Aufsicht unterstellt sein.

Gesamteuropäische Kapitalmärkte dürften aufgrund der durch die Wertpapier-Richtlinie und andere EG-Regelungen eingeführten Maßnahmen – z. B. gegenseitige Anerkennung offengelegter Dokumente – reibungslos funktionieren. Einige Hemmnisse bestehen allerdings nach wie vor. So fehlt es beispielsweise an einer einheitlichen Währung und an einheitlichen Vorschriften für die Steuern auf Veräußerungsgewinne und Dividenden sowie für die Rechnungslegung.

Was die europäischen Kapitalmärkte für kleine und mittlere Unternehmen anbelangt, so arbeitet die Kommission derzeit an einer Mitteilung, in der die bisher in diesem Bereich erzielten Fortschritte sowie mögliche Hindernisse sowohl für das Funktionieren solcher Kapitalmärkte selbst als auch für den Zugang von Unternehmen zu diesen Märkten dargelegt werden. Der Rat wird dann entscheiden, wie auf Gemeinschaftsebene oder in den Mitgliedstaaten am besten vorzugehen ist.

(1) ABl. L 141 vom 11.06.1993.

(97/C 60/78)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2245/96 von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an den Rat

(27. August 1996)

Betrifft: Justitielle Zusammenarbeit in der EU

Ist die justitielle Zusammenarbeit in der EU inzwischen so weit fortgeschritten, daß der seit nunmehr 53 Jahren des Mordes beschuldigte frühere SS-Offizier Søren Kam nach Dänemark ausgeliefert werden kann, um dort vor Gericht gestellt zu werden?

Antwort

(29. November 1996)

Seit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union hat der Rat zwei Rechtsakte erlassen, die die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern sollen.

Im März 1995 hat der Rat ein erstes Übereinkommen ausgearbeitet. Dieses Übereinkommen sieht eine Vereinfachung des Auslieferungsverfahrens vor, wobei die Auslieferung nur bei Zustimmung der betreffenden

Person stattfinden kann. Es ist von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet worden, kann aber erst nach Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten in Kraft treten. Die Möglichkeit eines vorgezogenen Inkrafttretens des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten, die eine entsprechende Erklärung abgeben, ist ebenfalls vorgesehen.

Ferner hat der Rat gerade die Arbeiten in bezug auf ein zweites Übereinkommen abgeschlossen. Darin sind insbesondere Bestimmungen enthalten, die die Auslieferung erleichtern sollen, wenn die Straftatbestände der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminiellen Vereinigung erfüllt sind. Außerdem werden nach diesem Übereinkommen bestimmte strafbare Handlungen nicht mehr als politische strafbare Handlungen angesehen. Es handelt sich dabei um terroristische Straftaten nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus sowie um bestimmte Handlungen, die den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllen. Auch andere Bestimmungen sind von besonderem Interesse, wie etwa diejenigen über die Auslieferung eigener Staatsangehöriger.

(Dieses Übereinkommen ist vor kurzem vom Rat angenommen und von den Mitgliedstaaten unterzeichnet worden).

Der Herr Abgeordnete wird Verständnis dafür haben, daß es nicht Sache des Rates ist, zu einzelnen Rechtssachen im Bereich der Auslieferung Stellung zu nehmen. Der Rat kann mithin nicht beurteilen, ob die vorgenannten Übereinkommen auf den von ihm angesprochenen Fall Auswirkungen haben werden.

(97/C 60/79)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2256/96 von Michl Ebner (PPE) an die Kommission

(9. August 1996)

Betrifft: Rettungsdienst

Vorausgeschickt, daß der Rettungsdienst ein wichtiger Dienst für die ganze Öffentlichkeit darstellt, wird die Kommission gebeten, folgendes mitzuteilen:

- 1. Welche Qualifikationen sind in Zukunft für das hauptberufliche Rettungsdienstpersonal geplant? Geht der Trend in Richtung Berufsbild "Rettungssanitäter" oder "Rettungsassistent" wie in Deutschland oder in Richtung Berufsbild "Krankenpfleger" wie in Italien?
- 2. Welche EU-Normen existieren schon auf dem Gebiet des Rettungswesens und welche sind in der Vorbereitungsphase (z.B. für Bekleidung, Arbeitsschutz, Fahrzeuge, Rettungshubschrauber, Algorithmen beim Massenanfall von Verletzten, medizinische Strategien bei Katastrophen)?
- 3. Welche finanzielle Unterstützung sieht die EU für Programme der Breitenausbildung von Laien, Notärzten und Rettungsdienstpersonal vor?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(28. Oktober 1996)

Die Ausbildung des Rettungsdienstpersonals fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, die das von ihnen für die jeweilige Tätigkeit gewünschte Profil definieren können.

(97/C 60/80)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2264/96 von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Medizinische Angaben über LKW/PKW-Fahrer

Gibt es in anderen EU-Ländern eine ähnliche Einrichtung wie die britische Drivers Vehicle Licensing Authority (DVLA), die über Angaben über Fahrer im Personen- und Güterverkehr verfügt, bei denen das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung wegen gesundheitlicher Probleme schlecht ausgefallen ist?

Ist es möglich, eine Aufschlüsselung der Informationen über die Zahl verschiedener gesundheitlicher Probleme von Fahrern im Personen- und Güterverkehr zu erhalten, deren ärztliche Untersuchung schlecht ausgefallen ist?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(1. Oktober 1996)

In allen Mitgliedstaaten werden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene führerscheinbezogene Daten gespeichert.

Gültige Führerscheine der Klassen C oder D besagen, daß die Inhaber die ärztlichen Untersuchungen erfolgreich absolviert haben und die gesundheitlichen Anforderungen bis zur nächsten turnusmäßigen ärztlichen Untersuchung erfüllen, die Voraussetzung für die Erneuerung der Fahrerlaubnis ist.

Die Statistiken der Mitgliedstaaten beziehen sich in der Regel auf gültige Führerscheine.

Statistiken und Aufstellungen über die verschiedenen Gesundheitsprobleme von Fahrern, die die ärztliche Untersuchung nicht bestanden haben, können zwar wahrscheinlich für Forschungszwecke abgerufen werden, stehen jedoch der Kommission nicht zur Verfügung.

(97/C 60/81)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2267/96

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Schutz und Pflege kunstgeschichtlich bedeutender Städte in Europa

Der Kommission ist sicherlich bekannt, daß die Europäische Union im Rahmen eines Projekts, das sich auf alle Mittelmeerländer erstreckt, bis zum Jahr 2000 jährlich 10 Mrd Lire für den Schutz und die Pflege der Kulturgüter bereitgestellt hat.

Im Rahmen dieser gemeinsamen Maßnahmen zur gegenseitigen Unterstützung und zum Austausch von Technologie sowie von Task Forces von Archäologen und Restauratoren sind auch erhebliche Anstrengungen zur Festlegung einer ausgewogenen Verteilung der spärlichen Finanzmittel und somit zur Festlegung der vorrangigen Durchführung bestimmter Untersuchungen und Eingriffe, da einige kunsthistorisch bedeutende Städte Europas unter "kulturellen Mißständen" leiden.

Unter Hinweis auf meine Anfrage vom Juli 1996 zum Schutz des künstlerischen Erbes in Italien (E-2035/96) wird die Kommission gebeten, eine eingehende Analyse der tatsächlichen Ursachen für den Verfall dieser kunsthistorisch bedeutenden Städte vorzunehmen, um sicherzustellen, daß bei der Verteilung der vorgesehenen Finanzmittel den dringendsten Maßnahmen zum Erhalt des künstlerischen Erbes Vorrang vor der Nutzung der Kunstwerke eingeräumt wird.

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(30. Oktober 1996)

Die Kommission weist darauf hin, daß bei der Linie Meda unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konferenzen von Barcelona und Bologna Mittel zur Finanzierung von Projekten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Europa und den Mittelmeerländern im Bereich der Erhaltung des Kulturguts bereitgestellt werden, deren Höhe jedoch noch nicht feststeht.

Über die Modalitäten der Durchführung dieser spezifischen Zusammenarbeit haben unter italienischem Vorsitz im Rahmen von drei Workshops in Arles, Berlin und Amman eingehende Gespräche zwischen den Behörden der Mittelmeerländer, den betroffenen internationalen oder Nichtregierungsorganisationen sowie der Kommission stattgefunden. Die Arbeiten dieser Workshops dienten als Grundlage für die Schlußfolgerungen des Treffens der 27 für Kulturfragen zuständigen Minister aus Mitgliedstaaten und Mittelmeerdrittländern, das am 22. und 23. April 1996 in Bologna stattgefunden hat. Diese Beratungen ermöglichten es, einen genauen Überblick über das kulturelle Erbe der euro-mediterranen Länder zu gewinnen und mit Blick auf eine optimale Verteilung der Finanzmittel der Gemeinschaft entsprechende Prioritäten festzulegen. Auf Initiative der Kommission hat sodann am 9. und 10. September 1996 eine Fachsitzung zur Prüfung der zahlreichen konkreten Vorschläge für eine Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes des kulturellen Erbes stattgefunden, die nach der Konferenz von Barcelona von den Ländern der euro-mediterranen Partnerschaft vorgelegt worden sind. Auf letztgenannter Sitzung konnten die Vertreter dieser Länder sowie die Projektplaner ihren Bedarf und ihre Prioritäten neu definieren und präzisieren.

Die auf vorgenannten Sitzungen geleistete Arbeit wird die Kommission in die Lage versetzen, den dringendsten Maßnahmen Vorrang einzuräumen und bei der Planung der einzelnen Etappen ihres Engagements zum Schutz des kulturellen Erbes in den Mittelmeerländern eine nachhaltige Entwicklung der Mittelmeeranrainerstaaten im Auge zu behalten.

(97/C 60/82)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2268/96

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Zahl von Motorradunfällen

In der Antwort von Kommissionsmitglied Kinnock auf die Anfrage E-3201/95 (¹) des Abgeordneten Alavanos wird festgestellt, daß bei Krafträdern die Zahl der Unfälle vergleichsweise höher ist als bei anderen Verkehrsmitteln.

Kann die Kommission ihre Informationsquelle hierfür nennen und mitteilen, auf welche Daten sie sich bezieht?

Kann sie sich ferner daüber informieren, wieviele Personen in Motorradunfälle und wieviele dagegen in Unfälle verwickelt waren, an denen andere Verkehrsmittel beteiligt waren?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(30. Oktober 1996)

Das Risiko, bei Verkehrsunfällen ums Leben zu kommen oder verletzt zu werden, läßt sich am besten in der Zahl der Verkehrstoten oder Verletzten je zurückgelegtem Kilometer ausdrücken.

Die Datenbank der Gemeinschaft über Verkehrsunfälle, Care, liefert noch keine detaillierten statistischen Angaben für die Mitgliedstaaten, da sich das Projekt noch in der Entwicklungs- und Validierungsphase befindet. Bei der Erstellung der in dem Grünbuch der Kommission "Faire und effiziente Preise im Verkehr" angeführten Schätzungen wurden jedoch Statistiken von verschiedenen Organisationen (EKVM, IRF, IOCA) und Fahrzeugherstellern sowie nationale Statistiken herangezogen, die eine relativ umfassende Bewertung zulassen. Daraus geht hervor, daß in der Gemeinschaft schätzungsweise etwa 135 Millionen Personenkilometer mit dem Kraftrad zurückgelegt wurden (2,9 % aller Fahrten), im Vergleich zu 3 610 Millionen Personenkilometern mit dem Pkw.

Die Benutzung von Krafträdern ist in Europa vor allem aus klimatischen Gründen sehr unterschiedlich:

	Bevölkerung (Million)	Zahl der Krafträder (Million)	Kilometer (Million)	Krafträder je 1000 Einwohner Pro Person	Jährlich zurück- gelegte Kilometer	
Mittelmeerregion	116,4	12,6	68 800	109	591	
Mitteleuropa	180,0	9,5	36 000	53	200	
Nordeuropa	85,3	1,7	5 100	20	59	

Die Zahl der Verkehrsunfälle mit Krafträdern und Pkw kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

Zahl der Unfalltoten je 1000 Millionen Personenkilometer

	1980	1993	1994	
Fahrer von Krafträdern	92,1	59,7	57,7	
Pkw	5,9	2,4	2,2	

Zahl der Unfalltoten je Million Fahrzeuge

	1980	1993	1994
Fahrer von Krafträdern	498	323	324
Pkw	127	52	47

⁽¹⁾ ABI, C 161 vom 05.06.1996, S. 8

Das Risiko, in der Gemeinschaft bei einem Verkehrsunfall ums Leben zu kommen, betrug (je 1000 Millionen zurückgelegte Kilometer):

	1980	1993	1994
Fahrer von Pkw	5,9	2,4	2,2
Krafträder	92,1	59,7	57,7
Kleinkrafträder	112,1	42,0	41,1
(Fußgänger)	339,0	251,3	249,9

(97/C 60/83)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2270/96

von Georg Jarzembowski (PPE) an die Kommission

(30. Juli 1996)

Betrifft: Preis- und Distributionspolitik des Niederländischen Reservierungscentrum und des Instituts für Bildungsreisen

Ist der Kommission folgende Sachlage bekannt:

Das Rijksmuseum veranstaltet vom 21. September 1996 bis zum 12. Januar 1997 eine Ausstellung mit Werken des Malers Jan Steen.

Die Eintrittskarten, die für Gruppen an bestimmte Besuchszeiten gebunden sind, werden vom Niederländischen Reservierungscentrum (NRC) in Leidschendam zum Preis von 15 niederländischen Gulden verkauft, mit einer einzigen Ausnahme:

Besucher aus Deutschland müssen ihre Karten beim Institut für Bildungsreisen (IfB) in D-53113 Bonn,
 Adenauerallee, zum Preis von 15 DM zuzüglich Verkaufsgebühren erwerben.

Mit dieser Regelung werden alle Gruppen- und Einzelkunden gezwungen, bei einem Anbieter einzukaufen. Das IfB ist ebenfalls Anbieter für Gruppen und hat somit nicht nur einen erheblichen Preisvorteil bei den Karten, sondern kann natürlich auch bestimmen, wem es für welche Besuchszeiten Karten verkauft. Die Regelung gilt nur für Kunden aus Deutschland. Kunden aus allen übrigen Ländern können direkt beim NRC in Leidschendam Karten kaufen.

Wie beurteilt die Kommission diese Sachlage auf Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag, insbesondere mit den Wettbewerbsbestimmungen?

Welche Maßnahmen wird die Kommission bei Unvereinbarkeit der Regelung mit dem EG-Vertrag ergreifen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(25. Oktober 1996)

Die Beschränkung des Vertriebs von Eintrittskarten, so wie sie in der Anfrage des Herrn Abgeordneten beschrieben ist, führt zur Abschottung des deutschen Marktes vom Rest des Binnenmarktes. Verbraucher in Deutschland werden dadurch daran gehindert, Eintrittskarten direkt in den Niederlanden zu erwerben.

Die Kommission untersucht gegenwärtig die Angelegenheit und hat das Niederländische Reservierungszentrum aufgefordert zu gewährleisten, daß die Verbraucher in der Lage sind, die Eintrittskarten direkt von dem Zentrum in einer nicht diskriminierenden Weise zu kaufen, d.h. in Übereinstimmung mit dem Prinzip des Binnenmarktes und den Wettbewerbsregeln.

(97/C 60/84)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2271/96

von Wolfgang Nußbaumer (NI) an die Kommission

(30. Juli 1996)

Betrifft: Gemeinschaftskonformität bestimmter österreichischer Steuern und Abgaben

Artikel 33 der "Sechsten Richtlinie des Rates (77/388/EWG) (¹) vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage" besagt, daß es den Mitgliedstaaten nicht untersagt ist, andere Steuern, Abgaben und Gebühren, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, beizubehalten oder einzuführen. Positiv formuliert muß dies bedeuten, daß neben der Umsatzsteuer keine umsatzsteuerähnlichen Steuern, Gebühren und Abgaben vorgeschrieben werden dürfen.

In Österreich werden aber die Grundumlage für die Zwangsmitglieder der Wirtschaftskammer, die Getränkesteuer und im Bundesland Vorarlberg die Fremdenverkehrsabgabe aufgrund der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage berechnet und vorgeschrieben oder aufgrund entsprechender Beschlüsse der Abgabenbehörde nach Selbstbemessung abgeführt.

Die genannten Abgaben werden neben der Umsatzsteuer auf derselben Bemessungsgrundlage auf Umsätze, bei denen es sich um Gegenstände oder Dienstleistungen handelt, erhoben. Sie ist weiter zum Preis dieser Gegenstände oder Dienstleistungen proportional und wird auf jeder Produktions- und Vertriebsstufe erhoben.

Inwiefern sind daher die österreichische Grundumlage für die Zwangsmitglieder der Wirtschaftskammer (KU1), die Getränkesteuer und die Fremdenverkehrsabgabe mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht vereinbar?

Verstoßen diese Abgaben auch dann gegen das Gemeinschaftsrecht, wenn sie nur auf Dienstleistungen und Umsätze erhoben werden, denen kein grenzüberschreitender Sachverhalt zugrunde liegt?

(1) ABI. L 145 vom 13.06.1977, S. 1

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(23. September 1996)

Die Kommission verfügt derzeit nicht über alle erforderlichen Informationen um beurteilen zu können, ob die drei von dem Herrn Abgeordneten genannten Abgaben mit Artikel 33 der Sechsten Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 über das vereinbar sind.

Die Kommission wird bei den österreichischen Behörden die entsprechenden Informationen anfordern, die für eine eingehende Prüfung der genannten Abgaben erforderlich sind, und den Herrn Abgeordneten über die Ergebnisse der Untersuchung informieren.

(97/C 60/85)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2278/96 von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: "Tropentaugliche" Kühlschränke

Kann die Kommission — nachdem "tropentaugliche" Kühlschränke von der Verpflichtung freigestellt wurden, die für gewöhnliche Kühlschränke im Macartney-Bericht festgelegten Effizienz-Kriterien zu erfüllen — mitteilen, wie sie sicherzustellen gedenkt, daß jene ausschließlich in den klimatisch geeigneten Zonen der Gemeinschaft verkauft und genutzt werden?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(15. Oktober 1996)

Nach Ansicht der Kommission sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, daß "tropentaugliche" und "subtropentaugliche" Kühlschränke nicht außerhalb der geographischen Gebiete verkauft werden, in denen sie wirklich benötigt werden. Aufgrund der zusätzlichen leistungsstarken Bauteile, die für einen Betrieb bei einer sehr hohen Umgebungstemperatur benötigt werden, verbrauchen diese Geräte bei einer Temperatur von 25°C mehr Energie. Um diese Geräte nicht zu benachteiligen, wurden bei den Anforderungen der Energieeffizienz bestimmte Koeffizienten eingeführt.

Nach Ansicht der Kommission werden diese Kühlschränke auch weiterhin nur in Südeuropa verkauft werden, da ihre Herstellung teurer ist. Hierbei werden normale Modelle mit zusätzlichen und leistungsstärkeren Bauteilen ausgerüstet. Die maximalen Verbrauchsgrenzen liegen nur geringfügig höher als die der entsprechenden normalen Modelle. Für die Hersteller ist es billiger, normale Modelle so auszubauen, daß sie die Effizienzanforderungen erfüllen, als "tropentaugliche" und subtropentaugliche" Modelle in Gebieten zu verkaufen, wo sie nicht benötigt werden.

Die Kommission wird diese Frage sorgfältig weiterverfolgen, um etwaige Probleme zu vermeiden.

(97/C 60/86)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2280/96

von Angela Sierra González (GUE/NGL), Laura González Álvarez (GUE/NGL) und María Sornosa Martínez (GUE/NGL) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Vernichtung der botanischen Art Helichrysum Monogysum im Naturpark der Inseln von Lanzarote (Kanarische Inseln)

Das spanische Verteidigungsministerium hat mit dem Bau eines militärischen Standorts in der Umgebung des Naturparks der Inseln von Lanzarote (Kanarische Inseln) begonnen. Dadurch wird eine der seltenen Populationen der botanischen Art Helichrysum Monogysum geschädigt, die auch als rote Strohblume bezeichnet wird und die im Anhang I der Richtlinie des Rates 92/43/EWG (¹) über den Schutz der natürlichen Lebensräume und der freilebenden Tiere und Pflanzen aufgeführt wird.

Die erwähnten Bauarbeiten, die zur Vernichtung eines Teils dieser endemischen Population auf Lanzarote geführt haben, wurden ohne die vorgeschriebene Baugenehmigung, die von den örtlichen Behörden auf der Insel erteilt werden muß, durchgeführt; damit wurde gegen zahlreiche spanische innerstaatliche Gesetze in den Bereichen Umwelt- und Baurecht verstoßen.

Lanzarote wird von der UNESCO im Rahmen des Programms "Mensch und Biosphäre" als geschützte Biosphäre betrachtet.

Hat die Kommission Kenntnis von der durch die Vernichtung dieser endemischen Population auf der kanarischen Insel Lanzarote hervorgerufenen Problematik?

Ist der Kommission bekannt, daß die oben erwähnten Bauarbeiten einen beträchtlichen Teil einer Population (Helichrysum Monogysum) vernichtet haben, die im Anhang I der Richtlinie Habitat in dem entsprechenden Abschnitt für streng zu schützende endemische Arten der makaronesischen Region aufgelistet wird?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß oben erwähntes Bauprojekt gegen die Richtlinie des Rates 85/337/EWG (²) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verstößt, da es ohne vorherigen Umweltbericht begonnen wurde?

Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um die Erfüllung der Richtlinien 92/43/EWG und 85/337/EWG sicherzustellen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(1. Oktober 1996)

Die Art Helichrysum Monogysum ist weder in Anhang II noch in Anhang IV der Richtlinie des Rates 92/43/EWG (¹) vom 21. Mai 1992 über den Schutz der natürlichen Lebensräume und der freilebenden Tiere und Pflanzen aufgeführt.

Nach Informationen der Kommission wurden die Bauarbeiten, die Gegenstand dieser schriftlichen Anfrage sind, durch das spanische Verteidigungsministerium auf dem "Risco de Famara" durchgeführt. Dieser Ort steht für die biogeographische Region Makaronesien (Kanarische Inseln) auf der Liste der Gebiete, die Spanien als Gebeite von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen hat (Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG).

Die Kommission wird die spanische Regierung um Auskunft zu den durch die Abgeordneten aufgeworfenen Fragen ersuchen.

⁽¹⁾ ABI. L 206 vom 22.07.1992, S. 7

⁽²⁾ ABI. L 175 vom 05,07,1985, S. 40

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.07.1992

(97/C 60/87)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2284/96

von Anne André-Léonard (ELDR) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Regelung für das Internet

Internet ist kein Netz wie andere, weil es aus einer Verknüpfung mehrerer Netze unterschiedlicher Art gebildet wird.

Die rasche Entwicklung der Kommunikation über Internet stellt eine außerordentliche Bereicherung für die internationale Gemeinschaft dar, jedoch existiert eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Ordnung.

In Deutschland hat man gravierende revisionistische Ausrutscher sowohl auf dem Gebiet der Pädophilie als auch der Propaganda beobachtet.

Auch wenn es nationale Regelungen gibt, die die Wahrung der Erfordernisse der öffentlichen Ordnung für die Online-Dienste des betreffenden Landes sicherstellen können, erfordert der transnationale Rahmen des Internet-Netzes eine internationale Zusammenarbeit.

Könnten Sie mir mitteilen, wie weit die Kommission bei der Festlegung einer Regelung in diesem Bereich fortgeschritten ist?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(25. Oktober 1996)

Die Kommission verweist auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-99/96 von Herrn Siso Cruellas (¹) und E-1542/96 von Herrn Valdivielso de Cué (²), in denen sie die Notwendigkeit eines kohärenten Rechtsrahmens bestätigt, der zur Entwicklung der Informationsgesellschaft beiträgt und gleichzeitig in angemessener Weise der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, auf die die Frau Abgeordnete hingewiesen hat, Rechnung trägt.

Die Kommission setzt sich bereits mit einer Reihe von Fragen des Allgemeininteresses auseinander, die mit der zunehmenden Verbreitung von Kommunikationsnetzen wie Internet eng verknüpft sind.

So hat die Kommission u. a. am 16. Oktober 1996 ein Grünbuch über den Schutz von Minderjährigen und der Würde des Menschen bei den neuen audiovisuellen und Informationsdiensten und eine Mitteilung über schädigende und illegale Inhalte im Internet angenommen.

Der Rat für Telekommunikation hat die Kommission zudem im Zusammenhang mit dem Problem der Pädophilie im Internet beauftragt, die bei der informellen Tagung der Telekommunikationsminister in Bologna eingesetzte Arbeitsgruppe zu erweitern und Vertreter der Telekommunikationsminister, der Diensteanbieter, der Programmproduktion und der Benutzer einzubeziehen, um den Telekommunikationsministern auf ihrer nächsten Tagung am 28. November 1996 konkrete Vorschläge und Maßnahmen unterbreiten zu können.

(97/C 60/88)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2294/96 von Erich Schreiner (NI) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Informationspolitik von Kommissar Fischler und BSE

"Wir werden von Großbritannien verlangen, keine Untersuchungsergebnisse mehr zu veröffentlichen". Es empfehle sich, gegenüber der Presse "Desinformationen" zu betreiben und Berichte über die Gefährlichkeit der Seuche als übertrieben hinzustellen. (Zitat des Aktenvermerks der Kommission aus der Süddeutschen Zeitung vom 9. Juli 1996).

.. en février dernier, une équipe d'Arte qui tournait un reportage sur la vache folle s'est vu refuser une interview du commissaire à l'Agriculture Franz Fischler au motif, selon son cabinet, qu'il "ne souhaite pas s'exprimer publiquement sur le sujet" de la transmissibilité de la maladie de la vache folle à l'homme... (Zitat aus "Libération" vom 8. Juli 1996).

⁽¹⁾ ABl. C 173 vom 17.6.1996.

⁽²⁾ ABl. C 356 vom 25.11.1996.

Hat Kommissar Fischler bzw. sein Kabinett im Sinne des o.a. Aktenvermerks gehandelt?

Aus welchen sonstigen Gründen hat Kommissar Fischler bzw. sein Kabinett eine Stellungnahme zum Thema BSE abgelehnt?

Hat sich Kommissar Fischler bzw. sein Kabinett der Situation entsprechend verhalten?

Wird Kommissar Fischler bzw. sein Kabinett auch in Zukunft Interviews, Stellungnahmen bzw. Klarstellungen ablehnen, wenn die Gesundheit der europäischen Verbraucher gefährdet ist?

Wird Kommissar Fischler bzw. sein Kabinett in Zukunft wieder soviel Zeit verstreichen lassen, bis Maßnahmen zum Schutz der europäischen Verbraucher in die Wege geleitet werden bzw. die Öffentlichkeit korrekt informiert wird?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(18. Oktober 1996)

Hinsichtlich der in bestimmten Zeitungen verbreiteten Behauptungen des Inhalts, die Kommission habe eine "Desinformations"-Politik in Fragen der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) betrieben, erlaubt sich die Kommission, den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1975/96 von Herrn Goldsmith (¹) hinzuweisen. Die ausführlichen Informationen in dieser Antwort machen klar, daß es eine solche Politik nicht gab.

Die Kommission war immer bereit, offen und ehrlich auf Fragen der Medien oder der Öffentlichkeit zum Thema BSE oder anderen Bereichen ihrer Zuständigkeit zu antworten. Was das von Arte im Februar 1996 erbetene Interview anbetrifft, so handelte es sich nicht um eine Weigerung, das Thema BSE zu erörtern. Vielmehr war es für zweckdienlicher erachtet worden, daß die erbetenen sachlichen Informationen von einem hohen Beamten erteilt würden, und dies ist in dem später von Arte ausgestrahlten Interview auch geschehen.

i	1	ABl.	C	11	vom	13.1	1997.	S.	35

(97/C 60/89)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2303/96

von Eryl McNally (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Erklärung der Kommission, der zufolge eine gesetzgeberische Initiative zur Kraft-Wärme-Kopplung bis zu Beschlüssen über den Elektrizitätsbinnenmarkt zurückzustellen ist

Wird die Kommission angesichts der Tatsache, daß man nunmehr zu einem gemeinsamen Standpunkt in dieser Frage gelangt ist, jetzt Schritte für die Entwicklung eines neuen Vorschlags für eine Richtlinie mit dem Ziel in die Wege leiten, die Aufhebung von Markthemmnissen für die Kraft-Wärme-Kopplung in der EU zu erreichen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(23. Oktober 1996)

Gemäß den Bestimmungen des Vorschlags für eine Richtlinie betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (¹) haben alle Elektrizitätserzeuger die Möglichkeit, Elektrizität an in Frage kommenden Kunden zu verkaufen. Dem Vorschlag zufolge wird dadurch bis zu ein Drittel des gesamten Elektrizitätsmarkts abgedeckt. Der Kraft-Wärme-Kopplung kann dabei Vorrang eingeräumt werden, da diese Art der Elektrizitätserzeugung als umweltfreundlich betrachtet wird.

Im Weißbuch der Kommission über die Energiepolitik (²) wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Förderung von Technologien zur Verbesserung der Energieeffizienz hingewiesen. Ferner wird eine Gemeinschaftsstrategie zur Förderung der Kraft-WärmeKopplung angekündigt. Dadurch soll die notwendige Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten, den Versorgungsunternehmen sowie den Elektrizitäts- und Wärmeverbrauchern sichergestellt werden, um Faktoren, die der Entwicklung dieser Technologie im Wege stehen, zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission nach der endgültigen Verabschiedung der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt prüfen, ob es sinnvoll ist, in diese Strategie eine Richtlinie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in der Gemeinschaft aufzunehmen.

⁽¹) ABI. C 65 vom 14.3.1992; geänderter Vorschlag ABI. C 123 vom 4.5.1993.

⁽²⁾ KOM(95) 682 endg.

(97/C 60/90)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2314/96

von Martina Gredler (ELDR) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Übertragungsrechte bei Sportveranstaltungen

Die Möglichkeit öffentlich-rechtlicher Sender, die Rechte zur Übertragung großer internationaler Sportveranstaltungen zu kaufen, scheint durch den Zusammenschluß privater Sender gefährdet, da diese über weitaus größere finanzielle Möglichkeiten verfügen.

Welche Vorgehensweise plant die Kommission?

Wird die Kommission Anstrengungen unternehmen, um eine Bevorzugung öffentlich-rechtlicher Sender bei Sportübertragungen zu gewährleisten?

Wird die Kommission den öffentlich-rechtlichen Sendern ein Vorkaufsrecht für große Sportereignisse einräumen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(18. Oktober 1996)

Wegen der Popularität bestimmter sportlicher Großereignisse ist der Erwerb der Übertragungsrechte für die Rundfunkanstalten, die ihre Einschaltquoten erhöhen oder konsolidieren wollen, von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um frei zugängliche oder um Pay-TV-Programme handelt. Die Betreiber verschlüsselter Programme, die inzwischen auf dem Markt Fuß gefaßt haben und über ausreichende Mittel verfügen, bieten zur Zeit immer höhere Summen, um die für den Gewinn neuer Abonnenten erforderlichen Senderechte zu erhalten.

Aus dieser Situation können Interessenskonflikte entstehen: Dem Bemühen um eine Ausweitung der audiovisuellen Dienstleistungen steht der Wunsch gegenüber, internationale Sport-Großereignisse einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen. Hier geht es aber eher um den Wettbewerb zwischen zwei Übertragungsmethoden, der des frei zugänglichen Fernsehens und der des Pay-TV, als um den Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Rundfunkanstalten.

Aus der Sicht der Gemeinschaft läßt sich die Frage des Zugangs der Öffentlichkeit zu solchen Großereignissen möglicherweise der Wettbewerbspolitik zuordnen.

In ihrer Freistellungsentscheidung gemäß Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag von 1993 in der Sache Europäische Rundfunk- und Fernsehunion (EBU) — Eurovision hat die Kommission u.a. berücksichtigt, daß die EBU-Mitglieder mit ihren Übertragungen sportlicher Großveranstaltungen, für die die Eurovision die Rechte erworben hatte, große Teile der Bevölkerung erreichen. Allerdings hat das Gericht erster Instanz diese Entscheidung aufgehoben.

Nach dem Urteil des Gerichts kann öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hinsichtlich der Übertragungsrechte von Sport-Großereignissen nur dann eine Vorzugsbehandlung zuteil werden, wenn sie eine "besondere, im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe" wahrnehmen. Die Kommission legt überdies großen Wert darauf, die Entwicklung des Pay-TV und des mit den jüngsten technischen Fortschritten aufgekommenen Pay-per -view-TV nicht zu behindern.

Überdies können die Mitgliedstaaten auch weiterhin den Zugang eines möglichst breiten Publikums zu wichtigen Ereignissen durch entsprechende – gemeinschaftsrechtskonforme – Maßnahmen sicherstellen.

Angeregt durch die Entschließung des Parlaments vom 22. Mai 1996 zur Übertragung von Sportveranstaltungen untersucht die Kommission, ob die koordinierte Anwendung der vorhandenen Vorschriften zur Vermeidung von Mißbrauch ausreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die Frage eines eigens zu diesem Zweck geschaffenen europäischen Rechtsaktes zu prüfen. Wenn die Kommission ihre Untersuchung abgeschlossen hat, wird sie dem Parlament und dem Rat eine Mitteilung vorlegen.

(97/C 60/91)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2316/96 von Martina Gredler (ELDR) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Kontrolle der "Multimedia"- und "Monomedia"-Obergrenzen

Von der Kommission wurde ein Vorschlag unterbreitet, neue Kriterien für die Fusion von Medien anhand von Obergrenzen für Zuschauerquoten anstatt auf Eigentum basierend, festlegen soll.

Eine "Monomedia"-Obergrenze für TV- und Radiosender soll bei 30% und eine "Multimedia"-Obergrenze für Überkreuzbeteiligungen der Medien Fernsehen, Radio und Zeitungen soll bei 10% vorgesehen werden.

In welchem Zeitrahmen plant die Kommission die Umsetzung dieser neuen Kriterien?

Wie wir sich die Überprüfung der Reichweite gestalten?

Plant die Kommission, ein Organ zur Kontrolle der Obergrenzen der Reichweiten einzusetzen?

Wird die Kommission ein unabhängiges Forschungsinstitut mit der Überprüfung der Reichweite beauftragen?

In welchen zeitlichen Abständen hat die Kommission eine Überprüfung der Reichweite vorgesehen?

Wie wird die Kommission die Überprüfungen finanzieren?

Welche Budgetzeile ist dafür vorgesehen?

Kann die Kommission bereits Schätzungen über die Höhe der Ausgaben bekanntgeben?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(22. Oktober 1996)

Von der Kommission wurde kein Vorschlag über die Medienkonzentration unterbreitet. Gearbeitet wird an einer Maßnahme zur Angleichung der besonderen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Eigentum an den Medien, mit der der Pluralismus aufrechterhalten werden soll. Die genannten Arbeiten, die die von der Kommission durchgeführten Studien über Konsultationen (¹) fortsetzen, sind jedoch nicht abgeschlossen, und die Maßnahme ist inhaltlich noch nicht festgelegt.

(97/C 60/92)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2319/96

von Peter Truscott (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Gewährleistung des Zugangs zu tierischem Insulin für insulinabhängige Diabetiker

Welche Schritte gedenkt die Kommission angesichts des Mißtrauens hinsichtlich der Behandlung mit menschlichem Insulin zu unternehmen, um sicherzustellen, daß alle insulinabhängigen Diabetiker in der EU weiterhin Zugang zu tierischem Insulin erhalten?

Hält die Kommission es für wahrscheinlich, daß diejenigen, denen keine Wahl gelassen wurde, Anspruch auf Schadenersatz haben könnten, wenn sie nachweislich unter der Durchführung einer Behandlung mit menschlichem Insulin gelitten haben?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(9. Oktober 1996)

Insulin ist ein hypoglycemisches Hormon, das beim Metabolismus von Kohlehydraten und Fett eine Rolle spielt. Ein Insulinmangel verursacht Diabetes melitus. Insulin kann aus tierischen Quellen (Schwein, Rind), durch ein halbsynthetisches Verfahren oder mit Hilfe der rekombinanten Biotechnologie (Produktion von sogenanntem menschlichem Insulin) gewonnen werden.

Alle drei Quellen werden für die Herstellung von in der Gemeinschaft erhältlichen Arzneimitteln verwendet, wobei jedoch Produkte aus tierischen Quellen in Europa einen wesentlich geringeren Marktanteil haben.

⁽¹) "Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt – Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion" Dok. KOM(92) 480 endg.; "Reaktionen auf den Konsultationsprozeß zum Grünbuch "Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt – Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion" Dok. KOM(94) 353 endg..

In Mitgliedstaaten, in denen Insulin tierischen Ursprungs nicht zugelassen ist, sind diese Produkte dennoch gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 4 der Richtlinie 65/65/EWG (¹) zur Angleichung der Rechtsund Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten erhältlich. Darin ist folgende Bestimmung enthalten: "Ein Mitgliedstaat kann gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in besonderen Bedarfsfällen Arzneimittel von der Anwendung der Kapitel II bis IV ausnehmen, die auf eine in Treu und Glauben aufgegebene Bestellung, für die nicht geworben wurde, geliefert werden und die nach den Angaben eines zugelassenen praktizierenden Arztes hergestellt werden und zur Verabreichung an dessen eigene Patienten unter seiner unmittelbaren persönlichen Verantwortung bestimmt sind."

(¹) ABl. 22 vom 9.2.1965.

(97/C 60/93)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2320/96

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Protokoll UNESCO/Valencia über das dritte Jahrtausend

Die Herausforderungen, die sich am Ende dieses Jahrhunderts stellen und im nächsten Jahrtausend zu bewältigen sind, verändern bereits unsere Sicht der Zukunft. Im Rahmen einiger Initiativen sind bereits große Treffen vorgesehen, um Reflexionen über die Zukunft der Menschheit zu ermöglichen. So hat der Bürgermeister von Valencia am 14. Juni 1996 mit der UNESCO ein Protokollabkommen unterzeichnet. Dieses Protokoll sieht sowohl Reflexionen zur Bedeutung des ausgehenden Jahrtausends für den Menschen als auch zu den großen Herausforderungen des dritten Jahrtausends der christlichen Ära vor.

Ist der Kommission dieses großartige und einmalige Abkommen zwischen Valencia und der UNESCO bekannt? Beabsichtigt die Kommission an den Aktivitäten dieses Protokolls teilzunehmen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen de Kommission

(15. Oktober 1996)

Die Kommission stimmt völlig mit dem Herrn Abgeordneten überein, daß viele Herausforderungen, denen wir uns bereits am Ende dieses Jahrhunderts stellen müssen, im kommenden Jahrtausend bewältigt werden müssen und daß sie schon jetzt unsere Sicht von der Zukunft beeinflussen. Wie die Kommission in ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 274/95 bereits dargelegt hat, dürfte die gegenwärtige Regierungskonferenz ihre Arbeiten wahrscheinlich bereits abgeschlossen haben und viele Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten dürften behandelt worden sein. Sie führte weiter aus, daß "es in jedem Fall jedoch einen Erklärungsbedarf gebe. Das große Problem, das wir in einem Moment wie diesem haben, in dem es so viele Zweifel, Unschlüssigkeiten und Ungewißheiten bezüglich der Zukunft Europas und der Rolle ihrer Institutionen gibt, ist das Erklären. Und Erklären ist mit Symbolen oft viel einfacher."

Die Kommission dankt dem Herrn Abgeordneten dafür, daß er auf das zwischen der Stadt Valencia und der UNESCO vereinbarte Protokoll vom 14. Juni 1996 aufmerksam macht. Wie die Kommission schon in früheren Antworten auf parlamentarische Anfragen zu ähnlicher Thematik deutlich gemacht hat (¹), überlegt sie noch, wie sie am besten zu den Feierlichkeiten zum ausgehenden Jahrhundert beitragen kann. Sicher ist sie sich des großen Symbolgehalts der Jahrtausendwende bewußt und wird die Gelegenheit dieses Augenblicks nutzen, um sich an Aktionen im Bereich Kultur und Information zu beteiligen. Die Kommission hat zwar gegenwärtig ihre Pläne noch nicht ausformuliert, ist dem Herrn Abgeordneten jedoch dankbar, daß er sie auf das Valencia-UNESCO-Abkommen hingewiesen hat und Vorschläge dazu unterbreitet.

Wie die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 274/95 klar gemacht hat, werden Projekte, mit denen der Beginn des neuen Jahrtausends hervorgehoben werden soll, grundsätzlich der Kategorie Information und Kultur zugeordnet sein. Allerdings könnten auch in anderen Bereichen (z.B. Bildung, Umwelt, soziale Anglegenheiten) Aktivitäten eingeleitet werden. In ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 274/95 hat die Kommission bereits dargelegt, daß sie es für wichtig hält, schon jetzt zu prüfen, welche Möglichkeiten offenstehen. Zu diesem Zweck war in der Kommission eine informelle Reflexionsgruppe eingesetzt worden. Die Mitgliedstaaten waren aufgefordert worden, die Kommission über alle geplanten Tätigkeiten in diesem Zusammnehang zu unterrichten. Anhand dieser Informationen und in Konsultation mit dem Parlament wird die Kommission dann entscheiden, wie sie am besten vorgeht.

⁽¹) Schriftliche Anfrage E-282/94 von Sir Scott Hopkins – ABI. C 336 vom 30.11.1994; E-427/95 von Herrn Balfe – ABI. C 1995 vom 13.7.1995; E-426/95 von Herrn Balfe – ABI. C 190 vom 24.7.1995; H-274/95; und H-314/95 von Herrn Elliot – Verhandlungen des Parlaments Nr 4-463 (Mai 1995); E-1783/95 von Herrn Spiess – ABI. 273 vom 18.10.1995; H-553/96 von Herrn Balfe; Verhandlungen des Parlaments (Juli 1996).

(97/C 60/94)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2321/96

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Konvergenzkriterien für die WWU

Artikel 1 des 6. Protokolls des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft lautet wie folgt: "Das in Artikel 109 J Absatz 1 erster Gedankenstrich des Vertrags genannte Kriterium der Preisstabilität bedeutet, daß ein Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen muß, die um nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der Inflationsrate jener — höchstens drei — Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Inflation wird anhand des Verbraucherpreisindexes auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen."

Ist mit dem Durchschnitt der drei Mitgliedstaaten das einfache arithmetische Mittel gemeint oder handelt es sich vielmehr um ein gewogenes Mittel, bei dem das BIP eines jeden Landes oder eine andere beliebige, seine Wirtschaftskraft anzeigende Größe berücksichtigt wird?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(18. Oktober 1996)

Weder Artikel 109 j EG-Vertrag noch Artikel 1 des in Artikel 109 J genannten 6. Protokolls über die Konvergenzkriterien geben vor, welcher Durchschnitt zur Berechnung des Referenzwerts für das Kriterium der Preisstabilität zu verwenden ist.

Allerdings herrscht weites Einvernehmen darüber, daß ein mit der Wirtschaftskraft der Mitgliedstaaten gewogenes Mittel der drei besten Ergebnisse nicht geeignet ist. So ist jeder Mitgliedstaat gehalten, unabhängig von seiner Größe dauerhafte Preisstabilität in seiner Volkswirtschaft unter Beweis zu stellen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Konvergenzkriterien gilt in ihrer Gesamtheit für jeden einzelnen Mitgliedstaat und darf nicht von dessen wirtschaftlichem Gewicht abhängen. Außerdem ist das ungewichtete Mittel für ein breites Publikum transparenter und verständlicher.

Daher hat die Kommission in ihren Konvergenzberichten stets das einfache arithmetische Mittel der drei Mitgliedstaaten zugrunde gelegt, die während der letzten zwölf Monate im Vorjahresvergleich die niedrigsten Inflationsraten aufwiesen.

Im übrigen arbeitet das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaft zur Zeit gemeinsam mit den nationalen statistischen Ämtern und dem Europäischen Währungsinstitut an gemeinschaftsweit harmonisierten Preisindizes. Die Veröffentlichung von Übergangsindizes der Verbraucherpreise — gewissermaßen als kleinster gemeinsamer Nenner der nationalen Indizes — seit Februar 1996 war der erste Schritt zu einer vollständigen Harmonisierung.

(97/C 60/95)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2326/96

von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Haltung der EU zum Thema Landminen auf der Städtekonferenz Habitat II in Istanbul

Weshalb haben sich die Vertreter der Kommission auf der Städtekonferenz Habitat II, die im vergangenen Frühjahr in Istanbul stattfand, gegen die Aufnahme von Artikel 128 des Resolutionsentwurfs, in dem es um Landminen geht, in die endgültige Fassung der Schlußresolution ausgesprochen?

Ist der Kommission bewußt, daß sie mit dieser Haltung das Bild der Europäischen Union bei zahlreichen Gesprächspartnern in anderen Ländern diskreditiert hat?

Weshalb hat die Kommission dem Standpunkt der Organe der Gemeinschaft zum Thema Landminen widersprochen?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(1. Oktober 1996)

Auf der Habitat II-Konferenz hatte die Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten der Habitat-Arbeitsgruppe einen ehrgeizigen Formulierungsvorschlag zu der Gemeinsamen Aktion gegen Antipersonenminen vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde insbesondere von einigen blockfreien Staaten abgelehnt. Die Kommission gab auch Stellungnahmen zu einem von den Vereinigten Staaten vorgeschlagenen Wortlaut ab, die mit dem Standpunkt der Union übereinstimmten. Um zu betonen, daß sich die Union den internationalen Bemühungen verpflichtet fühlt, das weltweite Problem der Antipersonenminen zu beseitigen, gab die Kommission folgende einleitende Erklärung ab:

"Die Europäische Union beteiligt sich überaus aktiv sowohl an den politischen als auch den praktischen Aktionen zur Beseitigung des weltweiten Problems des willkürlichen und verantwortungslosen Einsatzes von Landminen. In dieser Hinsicht kam sie im Mai 1995 überein, zusätzlich zu anderen Aktionen ein Moratorium für den Export bestimmter Arten von Antipersonenminen zu verhängen, und bereitet derzeit weitere Programme mit dem Ziel der Beseitigung der Antipersonenminen vor. Ferner gewährte sie dem freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen über 8 Millionen USD zur Unterstützung bei der Minenräumung. Zusätzlich zu den bilateralen Aktionen vieler Mitgliedstaaten der Union steuerte die Europäische Kommission in den letzten vier Jahren über 50 Millionen USD für Minenräumaktionen in den am meisten belasteten Regionen der Welt bei".

Jedoch konnte man sich beim endgültigen Wortlaut nur auf den sehr knappen Satz in Artikel i von Paragraph 128 der Schlußresolution einigen, nämlich "die Arbeit für die sofortige Beseitigung von Antipersonenlandminen nach Beendigung bewaffneter Konflikte zu unterstützen".

Die Kommission erfährt für ihre Rolle als einer der weltweit größeren Geldgeber für die Unterstützung von Minenräumaktionen und für ihre Bemühungen um Fortschritte bei der völligen Beseitigung von Antipersonenminen viel Anerkennung und Lob. Sie ist auch der Auffassung, daß die Union ihre Aufmerksamkeit mehr auf die Drittländer konzentrieren sollte, die nach wie vor in verantwortungsloser Weise Antipersonenminen in Konfliktgebiete liefern, und auf die Konfliktparteien, die weiterhin willkürlichen Gebrauch von diesen Waffen mit solch verheerenden Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung machen.

(97/C 60/96)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2329/96

von Gianni Tamino (V) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Von der Richtlinie über den Schutz von Tieren beim Transport vorgesehene Aufenthaltsorte

Kann die Kommission mitteilen, welchen gemeinschaftlichen Kriterien die Aufenthaltsorte in bezug auf die Infrastruktur, das Füttern, das Tränken, das Laden und ggf. die Unterbringung bestimmter Tierarten entsprechen müssen und welche gesundheitspolizeilichen Anforderungen für diese Aufenthaltsorte gelten, so wie der Rat sie auf Vorschlag der Kommission bis zum 30. Juni 1996 festzulegen hatte (vgl. Art. 13 der Richtlinie 95/29/EG (¹) des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG (²) über den Schutz von Tieren beim Transport)?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(26. September 1996)

Die Kommission arbeitet derzeit an einem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Mindestanforderungen für diese Aufenthaltsorte.

Dieser Vorschlag soll dem Rat in Kürze unterbreitet werden.

⁽¹) ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52

⁽²⁾ ABI. L 340 vom 11.12.1991, S. 17

(97/C 60/97)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2355/96 von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Kündigung der Gebäudeversicherung durch Royal Insurance España

Handelte Royal Insurance España auf Palma de Mallorca unrechtmäßig, als die Gesellschaft am 16. Oktober 1992 die Gebäudeversicherung von Frau Patricia Barr, wohnhaft in Mal Pas, Alcudia, Mallorca, kündigte, obwohl sie die Prämie bis zum 30. März 1993 bezahlt hatte, und ihr weder eine Erstattung noch eine Entschädigung anbot?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(22. Oktober 1996)

Die Anfrage betrifft die Auslegung eines Versicherungsvertrags und die Vereinbarkeit dieses Vertrags mit den einschlägigen Vorschriften für Versicherungsverträge.

Der Kommission steht es nach dem Gemeinschaftsrecht nicht zu, Klauseln von Versicherungsverträgen auszulegen oder festzustellen, welche Rechte und Pflichten sich für die Vertragsparteien aus einem Versicherungsvertrag ergeben. Hierfür sind die Behörden der Mitgliedstaaten, d. h. genauer ihre Gerichte, zuständig.

Was den vorliegenden Fall anbelangt, so teilt die Kommission dem Herrn Abgeordneten mit, daß es bei der spanischen Versicherungsaufsicht eine Beschwerdestelle gibt, an die sich jedermann mit Fragen über Versicherungsverhältnisse wenden kann.

(97/C 60/98)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2357/96 von Gianfranco Dell'Alba (ARE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Vorentwurf des Haushaltsplans 1997

Kann die Kommission dem Europäischen Parlament den Tätigkeitsbericht des Forschungsinstituts für die Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens (A-3059), den dieses den Mitgliedern des EP normalerweise jedes Jahr vorlegen müßte, zuleiten und erklären, wie sich die vom Institut durchgeführten Aktionen insbesondere im Hinblick auf das Ziel "Förderung des Europäischen Einigungswerks" auswirken?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(2. Oktober 1996)

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt den Bericht, den das Forschungsinstitut für die Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens (MEDEA) im Anschluß an seinen Finanzierungsantrag zu Lasten der Haushaltslinie A-10 0 des Haushaltsplans 1996 vorgelegt hat.

Das Forschungsinstitut wurde bekanntlich erst im April 1996 geschaffen, so daß es seine Tätigkeit erst vor kurzem aufnehmen konnte. Folglich hat es den vom Herrn Abgeordneten genannten Jahresbericht noch nicht vorgelegt. Was die "Förderung des Europäischen Einigungswerks" anbetrifft, so ist diese nicht ausdrücklich in der Satzung des Instituts und auch nicht in den Erläuterungen zum Haushaltsplan 1996 vorgesehen. Jedoch ist davon auszugehen, daß das Institut durch die Verbreitung objektiver Informationen über diese Länder in europäischen Kreisen und vor Abgeordneten, die dies wünschen, einen Beitrag zur globalen europäischen Politik gegenüber dieser wichtigen Region der arabischen Welt leistet.

(97/C 60/99)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2364/96

von Thomas Megahy (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Bewertung der Währungen bei der Währungsunion

Welche Vorkehrungen werden getroffen, um zu verhindern, daß Währungen zu einem zu hohen Wert in die Währungsunion eintreten, was sich nachteilig auf die Wirtschaft und die Beschäftigung auswirken würde?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(28. Oktober 1996)

Nach dem EG-Vertrag muß vor der Entscheidung zum Eintritt in die Währungsunion "ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz…" erreicht sein (Artikel 109 j). Da die Mitgliedstaaten beim Beginn der dritten WWU-Stufe eine sehr hohe wirtschaftliche Konvergenz erreicht haben und ihre Währungen stabil sein werden, dürften die zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktkurse die wirtschaftlichen Fundamentalfaktoren voll widerspiegeln.

(97/C 60/100)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2383/96

von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(6. September 1996)

Betrifft: Herr Beland - Mehrwertsteuererstattung von den belgischen Behörden

Was hat die Kommission zum Fall eines meiner Wähler, Herrn Beland, zu sagen, dem die belgischen Behörden eine Mehrwertsteuererstattung gemäß der 8. Mehrwertsteuerrichtlinie schulden und über dessen Angelegenheit ich bereits Herrn Kommissar Monti mit Schreiben vom 18. Oktober 1995 unterrichtete. Herr Beland hat sich wiederholt an die belgischen Behörden gewandt, um die Erstattung zu verlangen, aber sie antworten nicht auf seine Briefe.

Wird die Kommission Schritte gegen die belgische Regierung unternehmen wegen Nichterfüllung der Richtlinie? Welche anderen Möglichkeiten stehen Herrn Beland zur angemessenen Lösung seines Problems offen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(16. Oktober 1996)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß gegen Belgien ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die achte Richtlinie (79/1072/EWG) (¹) über die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansäßige Steuerpflichtige eingeleitet wurde. In diesem Verfahren ging es zum einen um die Nichteinhaltung der für die Erstattung der Mehrwertsteuer festgelegten sechsmonatigen Frist und zum anderen um die bei einem Überschreiten dieser Frist verweigerte Zahlung von Verzugszinsen. Die belgische Regierung hat die im Hinblick auf diese Verstöße ergriffenen Abhilfemaßnahmen mitgeteilt. Daraufhin hat die Kommission im Dezember 1995 das genannte Verfahren eingestellt.

Gleichwohl achtet sie nach wie vor aufmerksam auf die weitere Beachtung der Modalitäten des Erstattungsverfahrens in Belgien und auf etwaige Beschwerden hiervon betroffener Wirtschaftsteilnehmer.

Die Kommission hat den in der Anfrage erwähnten Fall untersucht und dem Beschwerdeführer nach Anhörung der belgischen Behörden deren Gründe für die Nichterstattung der Mehrwertsteuer mitgeteilt. Außerdem hat die Kommission ihn darauf hingewiesen, wie er seine steuerliche Situation bereinigen kann.

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 2.7.1979

(97/C 60/101)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2387/96

von Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission

(6. September 1996)

Betrifft: Betriebskontrollen von EU-zugelassenen Schlachthöfen durch tierärztliche Sachverständige der Kommission

- 1. Wieviel zugelassene Schlachthöfe gibt es in der Europäischen Union, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten?
- 2. Wieviel zugelassene Schlachthöfe gibt es in Drittstaaten, aufgeschlüsselt nach Ländern?
- 3. Wieviel tierärztliche Sachverständige zur Kontrolle der Schlachthöfe gibt es bei der Kommission, aufgeschlüsselt nach Nationalität und Sprachkenntnissen?
- 4. Wie häufig wird jeder Schlachthof pro Jahr kontrolliert (Kontrolldichte)?
- 5. Wieviele Beanstandungen gibt es dabei?
- 6. Um welche Beanstandungen handelt es sich?
- 7. Wurden bereits Maßnahmen gegen beanstandete Schlachthöfe eingeleitet und wenn ja, welcher Art?
- 8. Werden die Kontrollen in der EU in der jeweiligen Landessprache durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
- 9. In welcher Sprache werden die Kontrollen in Drittstaaten durchgeführt?
- 10. Ergehen die Bescheide über die Kontrolle in der EU in der jeweiligen Landessprache? Wenn nein, warum nicht?
- 11. Darf ein deutscher Kontrolleur der Kommission auch deutsche Schlachthöfe kontrollieren oder darf der jeweilige Beamte ausschließlich außerhalb seines Heimatlandes eingesetzt werden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(18. Oktober 1996)

- 1. Die Kommission erlaubt sich, den Herrn Abgeordneten auf Ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1988/96 von Herrn Crampton (¹) hinzuweisen.
- 2. Es gibt 640 von der Gemeinschaft zugelassene Schlachthöfe in 29 Drittländern.
- 3. Die tierärztlichen Sachverständigen der Kommission sind nicht nur für die Kontrolle von frischem Fleisch, Schlachthöfen und Zerlegungsbetrieben zuständig, sondern auch für sämtliche Betriebe, in denen Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt werden. Mit diesen Fragen sind zehn tierärztliche Sachverständige aus folgenden Mitgliedstaaten befaßt: Belgien: 1, Frankreich: 1, Deutschland: 3 (davon ist ein Sachverständiger an die Delegation der Kommission in Washington abgeordnet), Griechenland: 1, Irland: 1 und Italien: 3. Voraussetzung für die Einstellung eines Bediensteten bei der Kommission ist die Beherrschung mindestens einer Gemeinschaftssprache neben der Muttersprache.
- 4. Ziel der Kommission war es, vor Vollendung des Binnenmarktes sämtliche zugelassenen Schlachthöfe in der Gemeinschaft zu kontrollieren. Dieses Ziel konnte praktisch verwirklicht werden. Seit der Vollendung des Binnenmarkts sollen jährlich etwa 5 % der Betriebe kontrolliert werden, wobei sich die Kontrollen auf Betriebe konzentrieren, die neuzugelassen bzw. bei denen Mängel festgestellt wurden. Dabei soll den Pflichten der Mitgliedstaaten nicht vorgegriffen werden, die für die Zulassung und Kontrolle der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Betriebe zuständig sind.
- 5. 6. Die Mängel lassen sich nicht beziffern und sind von Betrieb zu Betrieb und von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Sie reichen von Problemen in den Bereichen Bauplan, Bausubstanz, Anlagen, Ausrüstung, Wartung, Sauberkeit und Hygiene bis zu Mängeln bei der Dokumentation, der Betriebskontrolle sowie der tierärztlichen Kontrolle und Überwachung.
- 7. Die gegen Betriebe in der Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen hängen von der Schwere der Mängel ab und reichen von der Forderung nach Garantien bis zur Einleitung eines Verfahrens. Maßnahmen gegen Betriebe in Drittländern können in der Forderung nach Garantien, der Aufstellung eines Zeitplans für die durchzuführenden Arbeiten oder im Entzug der Zulassung bestehen.
- 8. 9. Die Kommission ist bemüht, die Kontrolle möglichst in der Sprache des Mitgliedstaates durchzuführen, doch ist dies aufgrund der Sprachkenntnisse der einzelnen Kontrollbeauftragten nicht immer möglich.

- 10. Sind besondere Maßnahmen erforderlich, so werden diese dem Mitgliedstaat in der Landessprache übermittelt. Einfache Kontrollberichte werden in manchen Fällen in der Muttersprache des Kontrollbeauftragten (nur wenn dies ausdrücklich gewünscht wird), in der Regeln jedoch in Englisch oder Französisch abgefaßt, um eine Weiterverfolgung des Kontrollbesuchs zu ermöglichen. Wegen der großen Zahl Berichte können die Berichte über einzelne Betriebe nicht übersetzt werden.
- 11. Die tierärztlichen Sachverständigen nehmen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Kontrollen in allen Mitgliedstaaten vor.

(1) ABI. C 385 vom 19.12.1996, S. 72.

(97/C 60/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2388/96

von Alex Smith (PSE) an die Kommission

(6. September 1996)

Betrifft: Einschränkungen der Rechtshilfeleistungen im Vereinigten Königreich

EU-Bürger müssen zunächst im Gerichtssystem des Mitgliedstaats Rechtsmittel einlegen, bevor sie sich an den EuGH wenden können, um die in Verträgen und Richtlinien der EU gewährleisteten Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat die Gewährung von Rechtshilfe, um den Zugang zum Gerichtssystem des Vereinigten Königreichs zu ermöglichen, eingeschränkt und plant nun, die kostenlose Rechtshilfe ganz abzuschaffen. Sie errichtet somit eine finanzielle Hürde, die viele Menschen im Vereinigten Königreich davon abhalten wird, Rechte geltend zu machen, die ihnen aufgrund der Rechtsvorschriften und Verträge der EU zustehen. Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um den Menschen im Vereinigten Königreich den Zugang zur Justiz zu garantieren?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(2. Oktober 1996)

Der Vertrag sieht — außer in Fällen von Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit — keine unmittelbare Zuständigkeit der Gemeinschaft in Fragen des Zugangs zur Rechtshilfe vor. Der Kommission ist nicht bekannt, daß eine derartige Diskriminierung bei den im VK geltenden bzw. geplanten Rechtsvorschriften vorliegt.

(97/C 60/103)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2407/96 von Michl Ebner (PPE) an die Kommission

(11. September 1996)

Betrifft: Exportverbot von Riojawein durch das Komitee zum Schutz der original spanischen Bezeichnungen

In der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssache Nr. 47/90, der vom Brüsseler Handelsgericht mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung zu dem vom Komitee zum Schutz der original spanischen Bezeichnungen beschlossenen Exportverbot von Riojaweinen angerufen wurde, hatte die Kommission vor Gericht den Standpunkt vertreten, daß die Pflicht zur Abfüllung im ursprünglichen Anbaugebiet nicht Gegenstand einer Qualitätspolitik sein kann. Artikel 34 des EG-Vertrags müsse in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Pflicht zur Abfüllung der Qualitätsweine im Anbaugebiet mit dem Vertrag unvereinbar ist, sofern das Verbot, die genannten Produkte unkontrolliert zu exportieren, damit verbunden ist.

Der Gerichtshof hatte folglich im Urteil vom 9.6.1992 die Unrechtmäßigkeit der Pflicht zur Abfüllung im urpünglichen Anbaugebiet bestätigt, da diese gegen Artikel 34 des Vertrags verstößt.

Folgerichtig hätte die Kommission aufgrund ihres Standpunkts ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien und auch gegen Italien einleiten müssen, da dieses durch Gesetz Nr. 164 vom 10.2.1992 die Möglichkeit geschaffen hat, mittels Dekret die Pflicht zur Abfüllung in einem bestimmten Gebiet festzulegen. Für einige italienische Weine mit Ursprungsbezeichnung, auch für sehr bekannte, ist diese Pflicht bereits angeordnet worden.

Die Kommission wird daher ersucht mitzuteilen, ob und welche Initiativen sie gegen die Mitgliedstaaten zu ergreifen gedenkt, die in ihren Rechtsvorschriften die Pflicht zur Abfüllung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete beibehalten bzw. einführen.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. Oktober 1996)

Im Rahmen ihrer Kontakte zu den Mitgliedstaaten nach dem Urteil vom 9. Juni 1992 in der Rechtssache 47/90, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, hat die Kommission zu der Vorschrift, der zufolge Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (Qualitätsweine b.A.) im Anbaugebiet abzufüllen sind, eine Reihe technischer und rechtlicher Einzelheiten zusammengetragen. Zudem hat die Kommission festgestellt, daß in allen weinerzeugenden Mitgliedstaaten — acht an der Zahl — Maßnahmen, wenngleich mit unterschiedlichen Bedingungen, gelten, die zumindest für die Weine der höchsten Qualitätsstufe denselben Zweck verfolgen. Alle diese Mitgliedstaaten sind der Meinung, daß zwischen der Abfüllung im Anbaugebiet und dem Schutz des Charakters bestimmter Qualitätsweine ein enger Zusammenhang besteht und daß dieser am besten durch eine entsprechende Abfüllvorschrift gewahrt bleibt.

Darüber hinaus wurde die Verbesserung und der Schutz der Qualität von Lebensmitteln in den jüngsten Jahren zu einem wesentlichen Ziel der Politik und der Gesetzgebung in der Gemeinschaft erklärt. Hinweise in diese Richtung finden sich im Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarkts (¹) und in der Mitteilung über die Zukunft des ländlichen Raums (²). Diese Politik, die im übrigen den Erwartungen der Verbraucher entspricht, fand in der Inkraftsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 (³) zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ihren konkreten Niederschlag.

In diesem Zusammenhang hat Belgien kürzlich, gestützt auf Artikel 170 des Vertrags, unmittelbar den Gerichtshof angerufen und gegen Spanien wegen Nichteinhaltung des Urteils vom 9. Juni 1992 Klage erhoben. Die Rechtssache ist im Gerichtshof unter der Nr. C-388/95 eingetragen. Der Gerichtshof wird also erneut mit der Angelegenheit befaßt. Die Kommission hat, eingedenk der im ersten und zweiten Absatz zusammengefaßten Überlegungen beschlossen, in diesem Prozeß den spanischen Standpunkt zu unterstützten. Die Stellungnahme mit den Argumenten der Kommission mußte bis zum 19. September 1996 hinterlegt werden.

Angesichts dieser Entwicklung ist das Verfahren betreffend einen mutmaßlichen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht, das die Kommission gegen die acht Mitgliedstaaten eingeleitet hatte, vorerst ausgesetzt.

Die Kommission behält sich vor zu prüfen, welche Schritte sie zum einen in der Frage der Abfüllung von Qualitätsweinen b.A. und zum anderen in der Frage der mutmaßlichen Verstöße unternehmen kann, nachdem die Stellungnahme hinterlegt ist.

- (1) Dok. KOM(85) 310.
- (2) Dok. KOM(88) 501.
- (3) ABl. L 208 vom 24.7.1992.

(97/C 60/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2414/96

von Caroline Jackson (PPE) an die Kommission

(11. September 1996)

Betrifft: Lebensmittelzusatzstoffe — spezifische Erfordernisse

Am 25. März 1997 wird die EU-Richtlinie 95/2/EG (¹) über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt. Erzeugnisse, die den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entsprechen, dürfen nicht länger im freien Warenverkehr innerhalb der EU vermarktet werden.

Seit von den ersten Entwürfen für diese Richtlinie zur Erläuterung Kenntnis genommen werden konnte, haben die Europäische Handelsvereinigung, die Hersteller von Säuglingsnahrung und diätetischen Lebensmitteln in der EU (IDACE) vertritt, und einige ihr angeschlossene Unternehmen selbst ihre spezifischen Erfordernisse für Zusatzstoffe in Lebensmitteln für kranke Säuglinge und Kleinkinder formuliert. Die entsprechenden Unterlagen wurden der GD III der Kommission und dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß zur Berücksichtigung vorgelegt.

Die endgültigen Stellungnahmen der Kommission und des SCF zu den Wünschen der Industrie stehen immer noch aus. Die beteiligten Unternehmen rechnen mit wesentlichen Handelsproblemen in nur wenigen Monaten.

Was gedenkt die Kommission angesichts dieser Situation zu unternehmen, die auf mangelnde Weiterbearbeitung in den entsprechenden Dienststellen zurückzuführen ist? Wird die Kommission vorübergehende Ausnahmeregelungen zulassen? Wie beabsichtigt die Kommission zu vermeiden, daß diese Probleme künftig auftreten?

(1) ABI, L 61 vom 18.03.1995, S. 1

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(18. Oktober 1996)

Richtlinie 95/2/EG des Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe nennt die in Säuglings- und Kleinkindernahrung zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe. Diese Richtlinie trägt dem Standpunkt des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses Rechnung, wonach die Verwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln so weit wie möglich eingeschränkt werden sollte. In den ursprünglichen Vorschlägen der Kommission wurden deshalb nur solche Zusatzstoffe genannt, die ausgewiesenermaßen für die Verwendung in Lebensmitteln dieser Art zugelassen sind.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß hat seitdem wiederholt zusätzliche Lebensmittelzusatzstoffe untersucht, deren Zulassung für Säuglings- und Kleinkindernahrung beantragt wurde. Die Auswertung der wissenschaftlichen Dossiers ist noch nicht abgeschlossen. Die Kommission weist den Vorwurf zurück, daß die Funktionsweise ihrer Dienststellen oder des Wissenschaftlichen Ausschusses für Verzögerungen bei der Genehmigung neuer Lebensmittelzusatzstoffe verantwortlich ist. Vielmehr liegt dies an der Komplexität des Themas "Säuglingsnahrung" im Zusammenhang mit der Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern.

Mit Blick auf die Gewährleistung eines umfassenden Gesundheitsschutzes von Neugeborenen und Kleinkindern ist die Kommission nicht gewillt, neue Genehmigungen für Zusatzstoffe in Säuglings- und Kleinkindernahrung zu erteilen, bevor die gesamte wissenschaftliche Bewertung abgeschlossen ist. Unlängst hat die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Änderung der vorgenannten Richtlinie vorgelegt, in dem ein neuer Zusatzstoff für Säuglingsanfangsnahrung aufgeführt ist. Dieser Zusatzstoff wurde kürzlich vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß freigegeben.

In Anbetracht der Komplexität der wissenschaftlichen Bewertungen und deren Relevanz für einen umfassenden Gesundheitsschutz ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine Lösung in der vorübergehenden Genehmigung dieser Produkte liegen kann. Sobald die wissenschaftlichen Bewertungen zu den Lebensmittelzusatzstoffen abgeschlossen sind, wird die Kommission dem Parlament und dem Rat unverzüglich eine Änderung der Richtlinie über Zusatzstoffe vorschlagen.

(97/C 60/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2416/96

von María Izquierdo Rojo (PSE) an die Kommission

(4. September 1996)

Betrifft: Unzulässige Zerstörung und Beeinträchtigung des Jakobswegs in Pazos (Padrón)

Ist die Europäische Kommission, insbesondere das für den Schutz des europäischen Kulturerbes zuständige Kommissionsmitglied Marcelino Oreja informiert über die schwerwiegenden Zerstörungen und die brutale Beeinträchtigung, die die Arbeiten zur Verbreiterung der Straße N-550 in Pazos (Padrón) am Jakobsweg anrichten?

Ist dies nicht noch verwerflicher, wenn man berücksichtigt, daß es sich um eine der charakteristischsten Teilstrecken und Landschaften des unvergleichlichen und prächtigen Jakobswegs handelt, der vom Europarat zum "Ersten Europäischen Kulturweg" und von der UNESCO zum "Weltkulturerbe" erklärt wurde?

Stellt dies nicht einen regelwidrigen Eingriff dar, den die Xunta de Galicia und die übrigen Verantwortlichen mit unerträglicher Passivität tolerieren?

Sollte man nicht anprangern, daß das Gesetz 3/1996 über den Schutz des Jakobswegs (DOG 23.05.96) und 8/95 über das Kulturerbe von Galicien, das Autonomiestatut und sogar die spanische Verfassung verletzt werden?

Sind Sie nicht der Auffassung, daß diese Arbeiten unverzüglich eingestellt und die verursachten Schäden behoben und repariert werden müssen, bevor es zu spät ist?

Was werden Sie angesichts dieser Beeinträchtigung eines europäischen historisch-kulturellen Erbes von so unvergleichlichem und unschätzbarem Wert tun? Halten Sie es nicht für barbarisch, wegen eines einfachen Projekts zur Verbreiterung einer Straße derartige Eingriffe in den menschlichen Lebensraum, das ländliche und ethnologische Umfeld sowie die Umwelt vorzunehmen, obwohl verschiedene andere und bessere alternative Lösungen möglich wären?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(30. Oktober 1996)

Die Kommission dankt der Frau Abgeordneten für die Informationen über die Beeinträchtigungen am Jakobsweg, die durch die Ausbauarbeiten an der N-550 auf der Höhe von Pazos verursacht werden.

Die Kommission ist sich der historischen und der symbolischen Bedeutung des Jakobswegs, der von internationalen Organisationen wie UNESCO und Europarat zu einem der bedeutsamsten europäischen Kulturwege erklärt wurde, vollauf bewußt und hat daher entsprechende Erkundigungen eingeholt. Diese haben ergeben, daß die N-550 nicht genau dem Trajekt des zum Weltkulturerbe erklärten Jakobswegs folgt.

Gleichwohl wird die Kommission die Anfrage der Frau Abgeordneten unter Berücksichtigung von Artikel 128 des Vertrags sowie des Subsidiaritätsprinzips an die spanischen Behörden weiterleiten.

(97/C 60/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2418/96 von Bartho Pronk (PPE) an die Kommission

(11. September 1996)

Betrifft: Computerprogramme und das 21. Jahrhundert

Kann die Kommission im Anschluß an die Antwort von Herrn Bangemann auf die Anfrage E-1399/96 (¹) die folgenden Fragen beantworten:

- 1. Sind die Antworten der Kommission nicht widersprüchlich, wonach bereits alle Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden und zugleich eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, die dieses Problem untersuchen und mögliche Lösungen dafür ausarbeiten soll?
- 2. Welchen Beitrag wird die Kommission zu der einzusetzenden Arbeitsgruppe leisten?
- 3. Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß ihre Antwort vom 12. Juli 1996 auf meine obengenannte Anfrage mehr als dürftig ist?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(18. Oktober 1996)

Die vorherigen Antworten widersprechen sich keineswegs. Es ist zwischen den Auswirkungen der Umstellung auf die Kommission und den Auswirkungen auf alle anderen externen Einrichtungen und Unternehmen zu unterscheiden.

In bezug auf ihre internen Informationssysteme hat die Kommission bereits bestätigt, daß geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um die Schwachstellen ihrer Computersysteme zur Jahrtausendwende zu ermitteln und zu beheben.

Was die externen Tätigkeiten anbelangt, so kennt die Kommission das Ausmaß des Problems sowie die Vielzahl der auf dem Markt vorhandenen Lösungsmöglichkeiten. Die Kommission ist wie auch die anderen Betroffenen der Ansicht, daß sie sowohl bei der Erleichterung des Erfahrungsaustauschs als auch in anderen Bereichen eine wichtige Rolle spielen kann, zum Beispiel im Rahmen ihrer Forschungs- und Entwicklungsprogramme, die bereits wichtige Technologien zur Erleichterung der Umstellung beigesteuert haben.

Der Erfahrungsaustausch zwischen großen und erfahrenen Nutzern wie zum Beispiel öffentlichen Verwaltungen kann zudem die Art und Weise verbessern, in der diese wichtige Frage angegangen wird. Die Kommission hat bereits ein Forum eingerichtet, in dem Vertreter der Mitgliedstaaten zusammentreffen,

⁽¹⁾ ABI. C 356 vom 25.11.1996, S. 34.

die mit der Beschaffung und Weiterentwicklung großer Computersysteme befaßt sind. In diesem Forum wird derzeit über die Jahrtausendwende diskutiert, und es werden Erfahrungen über die Konzepte zur erfolgreichen Bewältigung dieser Problemstellung ausgetauscht. Die öffentlichen Verwaltungen können bei der Festlegung und Einführung guter Verfahrensgrundsätze hilfreich sein, die allen Nutzern der Informationstechnologie zugute kommen.

(97/C 60/107)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2421/96

von Jacques Donnay (UPE) an die Kommission

(11. September 1996)

Betrifft: Anwendung der zweiten allgemeinen Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise auf Skilehrer

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Europa ist ein Grundprinzip, das für alle Berufe verwirklicht werden muß. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf bestimmte Berufe, die wegen der spezifischen Bedingungen, unter denen sie ausgeübt werden, besondere Befähigungen erfordern, kann jedoch Probleme aufwerfen. Dies trifft zu auf Skilehrer, die, um den von ihnen unterrichteten Personen bestmögliche Sicherheit garantieren zu können, eine hervorragende Kenntnis der geographischen und geomorphologischen Merkmale der Bergmassive, der klimatischen Bedingungen und der Schneeverhältnisse mit ihren Risiken besitzen müssen. Unzureichend ausgebildete Skilehrer könnten Unfälle heraufbeschwören wie den von VALMOREL.

Dieses Problem der Überprüfung des Kenntnisstandes stellt sich in erster Linie bei Skilehrern, die nur für kurze Zeit in einem anderen Mitgliedstaat tätig werden.

Aus Sicherheitsgründen müssen diese Skilehrer zweifelsohne einen Kenntnisstand besitzen, wie er dem der staatlichen Sportlehrerprüfung entspricht.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission dahingehend zu treffen, daß die Anerkennung der Skilehrerausbildungen nicht zu Lasten der Sicherheit geht?

Würde die Kommission einer Ausnahmeregelung für diesen Berufsstand bei der Umsetzung der Richtlinie 92/51 (¹) in Frankreich zustimmen?

(¹) ABI, L 209 vom 24.7.1992, S. 25

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(22. Oktober 1996)

Ebenso wie der Herr Abgeordnete hält auch die Kommission die Freizügigkeit für einen Grundsatz, der für alle Berufe gelten muß. Im Hinblick auf dieses Ziel wurden die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG (¹) erlassen.

Mit der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 wurde eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, eingeführt. Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise ergänzt. Skilehrer fallen unter die zweite Richtlinie.

Nach der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome kann ein in einem Mitgliedstaat zur Berufsausübung voll qualifizierter Berufsangehöriger grundsätzlich denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben. Hier gibt es jedoch Ausnahmen, beispielsweise wenn die Ausbildung, die der Anerkennungsbewerber im Herkunftsstaat absolviert hat, Fachgebiete umfaßt, die sich wesentlich von denjenigen unterscheiden, die von dem im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschriebenen Diplom abgedeckt werden. In diesem Fall kann der Aufnahmestaat vom Antragsteller verlangen, daß er einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt ("Ausgleichsmaßnahmen"). Außer in den Sonderfällen, die in den Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG vorgesehen sind, kann der Migrant zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung wählen.

Die Kommission räumt ein, daß die Skilehrer aufgrund ihrer besonderen Verantwortung über Qualifikationen verfügen müssen, die die Sicherheit der Skifahrer garantieren. Doch ist sie der Ansicht, daß die Richtlinie 92/51/EWG Bestimmungen enthält, mit denen die Sicherheitserfordernisse bei der Ausbildung der Anerkennungsbewerber berücksichtigt werden können. Erhebliche Lücken in einem entsprechenden Diplom eines anderen Mitgliedstaats können als solche wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur französischen Ausbildung gelten und somit einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung rechtfertigen.

Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 92/51/EWG haben die französischen Behörden eine Abweichung vom Grundsatz der Wahlfreiheit des Migranten im Bereich der für den Skiunterricht erforderlichen Qualifikationen beantragt. Diesem Artikel zufolge kann ein Mitgliedstaat vom Grundsatz der freien Wahl zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang für den Fall abweichen, daß er eine Ausgleichsmaßnahme vorschreiben darf. Dieser Antrag wird zur Zeit geprüft.

Der Herr Abgeordnete erwähnt ferner das Problem der Befähigungsnachprüfung, das sich bei Skilehrern stellt, die in einem anderen Mitgliedstaat für kurze Dauer eine Dienstleistung erbringen. Hier ist der im Vertrag verankerte Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs mit den Sicherheitserfordernissen des Skisports in Einklang zu bringen. Der Rechtssprechung des Gerichtshofs folgend vertritt die Kommission die Auffassung, daß der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentales Vertragsprinzip nur durch Regelungen eingeschränkt werden darf, die aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses eingeführt werden und für alle Einzelpersonen oder Unternehmen gelten, die in dem Gebiet des Bestimmungsstaats eine Tätigkeit ausüben, sofern dieses Allgemeininteresse nicht durch Vorschriften gewahrt wird, denen der Dienstleistungserbringer in dem Mitgliedstaat seines Wohnsitzes oder seiner Niederlassung unterliegt. Diese Vorschriften müssen objektiv erforderlich sein, um die Einhaltung der Berufsregeln und den Schutz des Dienstleistungsempfängers zu gewährleisten, und dürfen nicht über das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Maß hinausgehen.

Nach Ansicht der Kommission können diese Grundsätze auch für den Skiunterricht gelten, bei dem je nach Leistungsniveau, Skigebiet und Klimabedingungen Gesundheits- und Sicherheitsprobleme auftreten können. Sie hat jedoch zu prüfen, ob die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften nicht das für die Sicherheit der Skisportler notwendige Maß übersteigen.

(1) ABI, L 19 vom 24.1.1989.

(97/C 60/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2422/96

von Doeke Eisma (ELDR) an die Kommission

(4. September 1996)

Betrifft: Durchführung der Habitat-Richtlinie in Frankreich

Am 19. Juli 1996 hat der französische Premierminister Juppé eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der er erklärt, Frankreich sei nicht in der Lage, im Rahmen der europäischen Habitat-Richtlinie an der Verwirklichung des Netzes Natura 2000 mitzuwirken.

Ist der Kommission dies bekannt, und wenn ja, wie hat sie darauf reagiert?

Hat die französische Regierung bereits bei der Ausarbeitung dieser Richtlinie angedeutet, sie werde bei der Durchführung Schwierigkeiten haben?

Gibt es weitere Mitgliedstaaten, in denen die Schaffung des Netzes Natura 2000 Probleme mit sich bringt?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(1. Oktober 1996)

Die Kommission erfuhr durch die Presse von der am 19. Juli 1996 getroffenen Entscheidung des französischen Premierministers, die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (¹), der sogenannten Habitat-Richtlinie, einzufrieren.

Diese Entscheidung der französischen Regierung wurde mit Bedauern aufgenommen, und die Kommission veröffentlichte am 31. Juli 1996 eine entsprechende Pressemitteilung (²).

Vor dem Erlaß der Richtlinie hatten die französischen Behörden keinen Hinweis darauf gegeben, daß die Umsetzung Probleme bereiten würde. Auch seit dem Erlaß der Richtlinie hat Frankreich keine besonderen Vorbehalte hinsichtlich der Umsetzung geäußert.

Zehn Mitgliedstaaten haben bereits vollständige oder partielle Listen von Schutzgebieten übermittelt.

Mehrere Mitgliedstaaten berichteten über Probleme bei der Konsultation lokaler Bevölkerungsgruppen, Frankreich ist jedoch der einzige Mitgliedstaat, der die Umsetzung dieser Richtlinie eingefroren hat.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992

⁽²⁾ IP/96/759

(97/C 60/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2427/96

von Mark Killilea (UPE) an die Kommission

(11. September 1996)

Betrifft: Vorschläge der Kommission für Forschungsprojekte über Nahrungsmittel aus dem Meer

Kann die Kommission darlegen, aus welchen Programmen sie gegebenenfalls Mittel zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich Nahrungsmittel aus dem Meer bereitgestellt hat, da diese nicht für das Sub-Programm Nahrungsmittel in Frage kommen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(14. Oktober 1996)

Forschungsprojekte über Nahrungsmittel aus dem Meer können selbstverständlich durch das Programm Landwirtschaft und Fischerei des vierten Rahmenprogramms gefördert werden. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Bereiche des entsprechenden Arbeitsprogramms besonders interessant:

Bereich 3.1	Ernährung u	nd Wohlbefinden	der	Verbraucher.	Verbesserung	des	Verständnisses	der
	gesundheitsrelevanten Aspekte von Fisch und Fischerzeugnissen.							

Bereich 3.3.5 Fortgeschrittene und optimierte Technologien und Verfahren. Verbesserung der Situation bei Fischarten und Nebenerzeugnissen, die in zu geringem Umfang genutzt werden.

Bereich 3.4 Generische Lebensmittelwissenschaften, Festlegung von Grenzwerten für marine Toxine für die Mikrobiologie neuer Fischarten, von Mischprodukten unter Verwendung von Fisch und neuen Herstellungsprozessen sowie für die epidemiologische Risikobewertung bei Weichtieren.

Bereich 5 Fischerei und Aquakultur. Die ausgewogene und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen der Gemeinschaft und die Weiterentwicklung der Aquakultur.

(97/C 60/110)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2429/96

von Glenys Kinnock (PSE) an die Kommission

(11. September 1996)

 $\textit{Betrifft: } WTO\text{-}Verfahren-Bananenstreit}$

Das allgemeine Recht, das Dritten oder Interessenten gemäß dem GATT haben, an Streitschlichtungsverfahren im Rahmen von Expertengremien teilzunehmen, wurde im Rahmen des WTO-Verfahrens zur Prüfung des Bananenstreits offensichtlich beschnitten.

Welche Schritte wird die Kommission unternehmen, um zu gewährleisten, daß den AKP-Staaten die Zeit und die Möglichkeit eingeräumt wird, an diesem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(10. Oktober 1996)

In der Anfangsphase der Arbeiten der Sondergruppe, die im Rahmen der Streitschlichtungsverfahren der Welthandelsorganisation (WTO) zur Prüfung der gemeinschaftlichen Bananenregelung eingesetzt wurde, hat die Gemeinschaft die afrikanischen, die karibischen und die pazifischen Staaten nachdrücklich in ihrem Wunsch unterstützt, zur Wahrnehmung ihrer Interessen als betroffene Dritte stärker in die Tätigkeit der Gruppe einbezogen zu werden.

Die Vereinbarung über die Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung enthält Regelungen über die Teilnahme betroffener Dritter an den Arbeiten der Gruppe. Sie hat zweimal über die Beteiligung von Dritten an den gegenwärtigen Arbeiten entschieden, so daß diese der Sondergruppe schriftliche Stellungnahmen vorlegen konnten. Außerdem hatten sie Gelegenheit, an der ersten Sitzung der Parteien mit der Sondergruppe teilzunehmen und sich zu Wort zu melden sowie an der zweiten Sitzung teilzunehmen und eine kurze mündliche Erklärung abzugeben.

(97/C 60/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2430/96

von Ria Oomen-Ruijten (PPE) an die Kommission

(11. September 1996)

Betrifft: Erhöhung der indirekten Steuern für Motortreibstoffe

- 1. Ist der Kommission bekannt, daß die niederländische Regierung eine Erhöhung der indirekten Steuern für Motortreibstoffe plant?
- 2. Kann die Kommission eine aktuelle Übersicht über Unterschiede der in den einzelnen Mitgliedstaaten auf Motortreibstoffe erhobenen indirekten Steuern geben?
- 3. Teilt die Kommission unsere Ansicht, daß dies zu einem beträchtlichen Anstieg der im Ausland gekauften Treibstoffmengen führen wird?
- 4. Teilt die Kommission unsere Ansicht, daß eine Vertiefung der Unterschiede zwischen den Steuertarifen der einzelnen Mitgliedstaaten in verschiedenen Wirtschaftszweigen in den Grenzregionen zu einem strukturellen Ungleichgewicht führen wird?
- 5. Glaubt die Kommission, daß diese Erhöhung letztlich zu einer Verlagerung von Arbeitsplätzen in den Grenzregionen führen wird, nicht dank der Marktwirkung des Wettbewerbs, sondern allein durch Eingriffe des Staates?
- 6. Befürchtet die Kommission nicht, daß die gewünschte Angleichung der indirekten Mineralölsteuern im Hinblick auf ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes hierdurch noch weiter unter Druck gerät?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(9. Oktober 1996)

Die von der Kommission dem Rat im Jahre 1987 unterbreiteten Vorschläge für Richtlinien zur Harmonisierung der Verbrauchsteuerstrukturen und -sätze bei Mineralölen beruhten auf der Annahme, daß das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes eine vollständige Harmonisierung sowohl der Steuerstrukturen als auch der Steuersätze erfordert.

Im Zuge der Beratungen dieser Vorschläge mußten Rat und Kommission jedoch einsehen, daß eine vollständige Harmonisierung zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich war. Die Kommission überarbeitete die Vorschläge daraufhin und schlug ein System vor, in dem für bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Waren entsprechend dem jeweiligem Verwendungszweck Mindest- und Zielsätze der Verbrauchsteuer gelten. Letztlich beschloß der Rat jedoch nur ein System mit Mindestsätzen, daß allen Mitgliedstaaten die Freiheit ließ, auch höhere Sätze festzulegen, um den jeweiligen Bedingungen in ihrem Lande Rechnung zu tragen.

Nach der Richtlinie 92/82/EWG über die Verbrauchsteuersätze bei Mineralölen (¹) überprüft der Rat alle zwei Jahre auf der Grundlage und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission die in der Richtlinie festgelegten Verbrauchsteuersätze und beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments die erforderlichen Maßnahmen. In dem Bericht der Kommission und bei der Prüfung durch den Rat wird dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, dem realen Wert der Steuersätze und allgemein den Zielen des Vertrages Rechnung getragen. Der erste derartige Bericht würde dem Parlament im September 1995 vorgelegt (²), das im September 1996 eine Entschließung hierzu verabschiedete.

Dem Bericht zufolge sind einige der seit der Vollendung des Binnenmarktes im Jahre 1993 aufgetretenen Probleme auf die Unterschiede bei den Steuersätzen zurückzuführen, die Mitgliedstaaten hätten jedoch erkannt, daß die Lösung dieser Probleme in einem Abbau der Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Steuersätzen liege. Ferner wird festgestellt, daß die Steuersätze seit 1993 nur in geringem Maße einander angenähert wurden, doch daß in den Fällen, in denen tatsächlich eine Annäherung erfolgt ist, der Umfang der Einkäufe jenseits der Grenzen deutlich abgenommen habe. Die Schlußfolgerung des Berichts lautete, daß das künftige Vorgehen in einem umfassenden Konsultationsprozeß geklärt werden müsse. Dabei wurde ermittelt, daß die wesentlichen Aufgaben darin liegen, die Steuersätze stärker einander anzunähern und die Besteuerung auf konkurrierende Erzeugnisse, die derzeit noch nicht steuerlich erfaßt sind, auszuweiten.

Einer Aufforderung des Rates entsprechend arbeitet die Kommission derzeit an Vorschlägen für ein globales Konzept der Besteuerung von Energieerzeugnissen. Im Hinblick auf ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes sollen mit diesen Vorschlägen die genannten wichtigen Aufgaben in Angriff genommen, zugleich aber auch genügend Flexibilität ermöglicht werden, um über die Besteuerung auch andere politische Ziele zu fördern.

⁽¹) Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Ann\u00e4herung der Verbrauchsteuers\u00e4tze f\u00fcr Mineral\u00f6le, ABl. L 316 vom 31.10.1992.

⁽²⁾ KOM (95) 285 endg.

(97/C 60/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2431/96

von Christa Randzio-Plath (PSE) an die Kommission

(11. September 1996)

Betrifft: Französischer (und belgischer) Vorschlag zu Währungsschwankungen

- 1. Ist die Kommission in bezug auf die vom französischen Minister Arthuis auf der informellen ECOFIN-Tagung in Verona vom 12. und 13. April 1996 vorgelegten Vorschläge hinsichtlich der Instabilität der Wechselkurse auch der Ansicht, daß bei dem von Minister Arthuis vertretenen Ansatz von der Vorstellung ausgegangen wurde, es sei möglich,
- Kriterien aufzustellen, anhand derer festgestellt werden kann, ob Schwankungen im realen Wechselkurs der Währung eines Mitgliedstaates tatsächlich Veränderungen in den zugrundeliegenden Eckdaten der Wirtschaft dieses Mitgliedstaates reflektieren,
- oder, falls sich herausstellt, daß dies nicht zutrifft, die genauen Ursachen dieser Schwankungen der Wechselkurse zu bestimmen?

Wie würde die Kommission die Kriterien dafür aufstellen, was unter Abwertungen zur Erlangung von Wettbewerbsvorteilen zu verstehen ist?

Kann sich die Kommission, falls sie auch die Auffassung vertritt, daß diese Prämisse im Mittelpunkt des französischen Vorschlags steht, — eindeutig und objektiv — zur Durchführbarkeit dieser Aufgaben in Anbetracht der offensichtlichen technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, äußern?

2. Ist die Kommission angesichts des Ziels, daß eine größtmögliche Zahl von Mitgliedstaaten so bald wie möglich der Euro-Zone beitreten sollten, nicht darüber besorgt, daß ein auf Sanktionen und Zwang beruhende Konzept — anstatt dazu beizutragen, die Spaltungen zwischen Mitgliedstaaten mit und ohne Abweichung zu überwinden — diese Spaltungen vielmehr vertiefen und die öffentliche Meinung in den in Frage kommenden Staaten negativ beeinflussen könnte und dadurch deren Entschlossenheit, der Währungsunion beizutreten, schwächen oder sie in den bestehenden Zweifeln hinsichtlich der Vorteile einer Mitgliedschaft bestärken könnte?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(11. Oktober 1996)

1. Die Vorschläge des französischen Wirtschafts- und Finanzministers auf der informellen Tagung des Rats "Wirtschafts- und Finanzfragen" in Verona sind Gegenstand eines jüngsten Arbeitspapiers der Kommission mit dem Titel "Verstärkung der Konvergenz in Stufe 3 der WWU" (¹).

In diesem Papier vertritt die Kommission die Auffassung, daß eine Verknüpfung der Vergabe von Strukturfondsmitteln mit der Entwicklung der realen Wechselkurse keinen effizienten Ansatz zur Verstärkung der Konvergenz darstellt. Die Sanktionierung realer Abwertungen — ungeachtet ihrer Ursachen — könnte auf eine Bestrafung von Mitgliedstaaten hinauslaufen, die ihre Wirtschaft durch eine Senkung der Inflation und der Lohnstückkosten stabilisiert haben. Selbst nominale Abwertungen gehen nicht immer oder nicht ausschließlich auf eine laxe Wirtschaftspolitik zurück. Häufig werden sie durch Spekulationen aufgrund einer von den Märkten wahrgenommenen politischen Instabilität oder gar durch Entwicklungen außerhalb der Gemeinschaft verursacht.

In dem Arbeitspapier der Kommission werden die wirtschaftlichen und technischen Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Frage erläutert, ob Wechselkursschwankungen der Währung eines Mitgliedstaates tatsächlich Änderungen der Fundamentalfaktoren widerspiegeln. So müßte beispielsweise ein Referenzzeitraum gewählt werden, während dessen die Wechselkurse den wirtschaftlichen Fundamentalfaktoren mehr oder weniger entsprächen. Im Rahmen des neuen Europäischen Wechselkurssystems ab 1999 wird die Kommission zu prüfen haben, ab wann eine Währungsschwankung als übermäßig zu betrachten ist und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gefährdet.

Dieser Ansatz ist pragmatisch und zielt darauf ab, die praktischen Auswirkungen von Währungsschwankungen auf den Binnenmarkt zu bewerten. Die Bestimmung eines "Gleichgewichtswechselkurses" ist dabei nur ein theoretischer Schritt, der unter anderem dazu dienen wird, die Übermäßigkeit von Währungsschwankungen zu beurteilen.

2. Nominale Konvergenz, die zur Verringerung der Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und den Währungen der "Pre-ins" beiträgt, ist für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt von zentraler Bedeutung. Von den Mechanismen zur Verstärkung der nominalen Konvergenz ist jenen der Vorzug zu geben, die auf Vorbeugung setzen.

So wurde in dem obengenannten Arbeitspapier unter anderem der Vorschlag geprüft, makroökonomische Konditionalität in die Strukturfondsverordnungen einzuführen. In den Mitgliedstaaten, die zu den wichtigsten Empfängern von Fördermitteln im Rahmen von Ziel 1 gehören, könnte sich eine Reduzierung der Strukturfondsausgaben und der nationalen Kofinanzierung negativ auf die Gesamtwirtschaft auswirken und daher den

Aufholprozeß beeinträchtigen. In anderen Mitgliedstaaten richtet sich die Gemeinschaftsförderung an bestimmte Regionen oder Gesellschaftsgruppen, die dann für die laxe Wirtschaftspolitik der jeweiligen Regierung bestraft würden. Auf jeden Fall wird die Einführung von Konditionalität in die Strukturfondsverordnungen aufgrund rechtlicher Aspekte — wie des Grundsatzes des berechtigten Vertrauens und der für eine Änderung der Rahmenverordnung erforderlichen Einstimmigkeit — nicht vor Ende des laufenden Programmplanungszeitraums, d.h. vor Ende 1999, möglich sein.

(1) SEK(96) 1489.

(97/C 60/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2434/96 von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat

(11. September 1996)

Betrifft: Euro-kanadische transatlantische Verhandlungen

Die Entwürfe für eine gemeinsame Erklärung und einen euro-kanadischen Aktionsplan sind am 26. Juni in Rom schließlich doch nicht unterzeichnet worden, und zwar aus mehreren Gründen, darunter eine unterschiedliche Einschätzung (auch zwischen den Institutionen der Union) der Verweise auf den Freihandel.

Denn der Begriff der Freihandelszone wurde zwar in diesen Texten nicht ausdrücklich genannt, doch schien aus mehreren Textstellen eine derartige Absicht hervorzugehen; beispielsweise sollten die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen "im Rahmen eines transatlantischen Marktes" (im Singular) erfolgen und es wurde eine gemeinsame Prüfung der Möglichkeiten eines weiteren Abbaus der tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnisse angekündigt.

Ist der Rat im Hinblick auf eine Wiederaufnahme der Vehandlungen nicht der Ansicht, daß diese beiden Textstellen wenig angebracht sind?

Antwort

(29. November 1996)

Da, wie der Herr Abgeordnete feststellt, keine Einigung über eine gemeinsame Erklärung und einen Aktionsplan erzielt wurde, besteht auch keine Einigung über spezifische Formulierungen im Handelsbereich. Eine Einigung über entsprechende Texte setzt voraus, daß sie sowohl für den Rat als auch für Kanada annehmbar sind. Hierüber muß natürlich verhandelt werden, wenn die Verhandlungen letztlich wieder aufgenommen werden.

(97/C 60/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2435/96 von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) an den Rat

(11. September 1996)

Betrifft: Pädophilie, illegale Handelsnetze und Verbrechen

Die Weltöffentlichkeit ist entsetzt über die jüngsten Ereignisse in Belgien, wo sich in verbrecherischer und abstoßender Weise sexuelle Perversion verbindet mit Handelsnetzen verschiedenster Art einschließlich des Handels mit Menschen, insbesondere auch Kindern, und Tätigkeiten mit respektablem Anschein, wo aber das einzige Ziel die Anhäufung von Geld ist, gleichgültig auf welche Weise es beschafft wird und woher es stammt.

Die politischen Verantwortungsträger können angesichts dessen, was hier aufgedeckt wird, nicht gleichgültig bleiben. Es reicht nicht, seine Empörung und sein Entsetzen zu bekunden, die Dinge zu verurteilen und harte Bestrafung zu fordern. Im Bereich der Europäischen Union, einschließlich der Bewerberländer muß weitergegangen werden. Man muß unter die purulente Oberfläche gehen, man darf nicht bei der Verurteilung der Scheusale stehenbleiben und die Mittäterschaften, die Anreize, den Nutzen, den manche aus ihrem kriminellen, gesellschaftsfeindlichen und unmenschlichen Vorgehen ziehen, vergessen.

Was unternimmt der Rat vor diesem Hintergrund im Rahmen seiner Verantwortlichkeit angesichts dieses Falles? Bestehen Listen von Personen, die in die Netze impliziert sind, von denen die jetzt an den Tag kommenden empörenden Taten nur einzelne Phänomene sind? Was wird unternommen, damit Transparenz in die Sache kommt und die Öffentlichkeit unterrichtet wird, und dem Gefühl der Unsicherheit bei den Bürgern entgegengewirkt wird, das das erschreckende Auftauchen von Selbstverteidigungsbewegungen, Volksjustiz nach dem Grundsatz Auge um Auge, Zahn um Zahn nach sich zieht?

Antwort

(29. November 1996)

Der Rat teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten angesichts der jüngsten tragischen Ereignisse im Zusammenhang mit den Verbrechen an Kindern in Belgien und andernorts. Er sieht die Beklämpfung solcher schrecklicher Untaten als Priorität an und beabsichtigt, wie er bereits auf Anfragen anderer Abgeordneter des Europäischen Parlaments erklärt hat, schnelle Maßnahmen in dieser Angelegenheit zu ergreifen. Der belgische Jutstizminister hat Vorschläge mit Maßnahmen zur Harmonisierung des Strafrechts, des Verfahrensrechts und der justitiellen Zusammenarbeit auf internationaler Ebene vorgelegt; ein Ausbildung- und Austauschprogramm für die bei der Bekämpfung des Menschenshandels verantwortlichen Fachkräfte, die Schaffung eines Verzeichnissesmit Fachzentren in Polizei- und sonstigen Behörden für die Bekämpfung und Aufklärung solcher Verbrechen.

Eine weitere Initiative zielt darauf ab, das Mandat der Europol-Drogenstelle auf den Bereich Menschenhandel auszuweiten; weitere konkrete Maßnahmen werden diesen Monat auf der Tagung der europäischen Justizminister in Dublin besprochen und werden bereits in den zuständigen Gremien des Rates erörtert. Der Rat beabsichtigt, diese Fragen auch mit den Amtskollegen in den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas zu erörtern.

(97/C 60/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2438/96

von Patricia McKenna (V) an die Kommission

(18. September 1996)

Betrifft: EU-Beihilfen für Tabakerzeuger

Artikel 129 des Vertrages von Maastricht schreibt vor, daß die Erfordernisse im Bereich des Gesundheitsschutzes Bestandteil der übrigen Politiken der Gemeinschaft sind. Allerdings hat die Europäische Union im vergangenen Jahr allein IR£ 802,4 Millionen an Beihilfen für Tabakerzeuger gezahlt.

Nach der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sterben jährlich 3 Millionen Menschen an Krankheiten, die mit dem Rauchen im Zusammenhang stehen. Wenn sich die derzeitige Entwicklung fortsetzt, könnte sich diese Zahl dann auf 10 Millionen erhöhen, wenn die heutigen Jugendlichen ein mittleres Alter erreichen. Darüber hinaus bezeichnete der Rechnungshof in einem Bericht von 1994 Tabakbeihilfen als "mißbräuchliche Verwendung von öffentlichen Mitteln" und empfahl die Gewährung von direkten Einkommenshilfen für Landwirte mit dem Ziel, den Tabakanbau einzustellen.

Kann die Kommission angesichts der vom Rauchen ausgehenden ernsten Gesundheitsprobleme erläutern, was sie plant, um Beihilfen für Tabakerzeuger auslaufen zu lassen und die derzeit für diese Beihilfen aufgewendeten Mittel für ein Programm zur Umstellung auf andere Erzeugnisse und entsprechende Ausgleichszahlungen für derzeitige Tabakerzeuger zu verwenden? Teilt die Kommission die Auffassung, daß EU-Beihilfen für den Tabakanbau nicht mit den Forderungen des Vertrags von Maastricht, die Erfordernisse im Bereich des Gesundheitsschutzes als Bestandteil aller übrigen Politiken der Gemeinschaft einzubringen, in Einklang stehen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(15. Oktober 1996)

Die gemeinschaftlichen Beihilfen für den Tabakanbau dienen der Stützung der Einkommen der Tabakerzeuger, von denen viele kaum wirtschaftliche Alternativen haben. Was die künftige Politik in diesem Sektor anbelangt, so will die Kommission in Kürze eine Bericht über die Tabakregelung vorlegen.

(97/C 60/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2441/96

von Karin Riis-Jørgensen (ELDR) an die Kommission

(11. September 1996)

Betrifft: OECD-Übereinkommen über staatliche Beihilfen für den Schiffbau

Eine Reihe von Schiffswerften in und außerhalb von Europa schließen bereits Verträge über Schiffe ab, die 1999 geliefert werden sollen. Der derzeitige Wortlaut der Schlußakte des Übereinkommens der OECD (EØF 3094/95) (¹) läßt Unsicherheit darüber aufkommen, wie die Situation aussehen wird, sobald

das Übereinkommen in Kraft tritt. Da die Rechtsvorschriften der EU den Mitgliedstaaten nicht verbieten, für Schiffe, die 1999 geliefert werden sollen, Beihilfeverpflichtungen einzugehen, könnten sich aus dieser Ungewißheit Wettbewerbsverzerrungen ergeben, wenn einige Mitgliedstaaten der Ansicht sind, daß die Rechtsvorschriften der EU ein solches Verbot beinhalten.

In Erwartung des Inkrafttretens des OECD-Übereinkommens werden in der ganzen Welt Schiffsbauverträge auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen abgeschlossen. Kann die Kommission bestätigen, daß Verträge, für die Beihilfen bis zu der derzeit geltenden Obergrenze von 9% gewährt werden, nach den Bestimmungen der siebten Richtlinie bis zu 8 Jahre nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingelöst werden können?

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, wann sie mit dem Inkrafttreten des OECD-Übereinkommens rechnet, und ob sie sich nachdrücklich für eine rasche Ratifizierung durch die USA einsetzt, auf deren Initiative die Verhandlungen vor einigen Jahren eingeleitet wurden?

(1) ABI, L 332 vom 30.12.1995, S. 1

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(2. Oktober 1996)

Die Kommission bedauert sehr, daß die Vereinigten Staaten das Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) noch nicht ratifiziert haben, womit sein Inkrafttreten verzögert wird. Die Europäische Union hat — ebenso wie alle anderen am Übereinkommen beteiligten Parteien — ihre vertragliche Verpflichtung mittels der Ratifizierung des Übereinkommens bereits zum Ausdruck gebracht. Sie wird die USA auch weiterhin drängen, diesen Schritt sobald wie möglich vorzunehmen. Derzeit sind die Aussichten allerdings eher ungewiß. Vor diesem Hintergrund hat der Rat beschlossen, die Vorschriften der Schiffbau-Beihilfen-Richtlinie weiterhin gelten zu lassen, d.h. erforderlichenfalls bis Ende 1997, es sei denn, das OECD-Übereinkommen tritt zwischenzeitlich in Kraft. Der Rat und die Kommission haben sich zudem darauf verständigt, daß für den Fall, daß das OECD-Übereinkommen in Ermangelung der Ratifizierung durch alle Teilnehmer am 1. Juni 1997 nicht in Kraft getreten ist, die Kommission entsprechende Vorschläge vorlegen wird, die den Rat in die Lage versetzen sollen, vor dem 31. Dezember 1997 einen Beschluß über die von der Europäischen Union einzunehmende Haltung festzulegen.

Die Kommission versteht die Besorgnisse der Frau Abgeordneten in bezug auf einen möglichen Konflikt zwischen der Lieferfrist vom 31. Dezember 1998, die im Rahmen der sogenannten "Stillhalte"-Bestimmungen der Schlußakte für Schiffe festgelegt wurde, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens Beihilfen erhielten, wobei ein Inkrafttreten am 1. Januar 1996 erwartet wurde, und den drei Jahren Lieferfrist, die in der Schiffbau-Richtlinie vorgesehen sind. Es liegt auf der Hand, daß dieses Problem einer möglichst raschen Lösung bedarf, und die Kommission ergreift entsprechende Maßnahmen.

(97/C 60/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2443/96

von Karsten Hoppenstedt (PPE) an die Kommission

(11. September 1996)

Betrifft: Audiovisuelle Piraterie in Griechenland

Rechte an geistigem Eigentum sind Schlüssel für die Entwicklung des audiovisuellen Sektors. Die Kommission fordert daher mit dem Grünbuch "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft" die Mitgliedstaaten auf, bestehende Gesetzgebung hinsichtlich der Entwicklung neuer audiovisueller Dienste anzupassen. Ergänzend müssen jedoch bereits bestehende Rechte an geistigem Eigentum im audiovisuellen Sektor effektiv durchgesetzt werden.

Trotz internationaler Handelsregeln ist audiovisuelle Piraterie ein erhebliches Problem. Dies zeigt z.B. der Handelskonflikt zwischen China und den USA. Die europäische audiovisuelle Industrie wird von Verletzungen internationaler und EU-Verordnungen durch Drittländer in Osteuropa betroffen. Aber auch innerhalb der EU gibt es Anzeichen audiovisueller Piraterie, dies vor allen Dingen in Griechenland.

Trotz der Einführung eines neuen Urheberrechts im Jahre 1993 und eines Rundfunkgesetzes im Jahre 1995 haben die griechische Regierung und Gerichte es versäumt, diesen neuen Gesetzesrahmen durchzuseten. Nach Schätzungen strahlen 200 lizenzlose TV-Stationen täglich unreguläre Sendungen aus, die europäische und US-Firmen jährlich \$ 70 Millionen kosten. Diese großen Verluste haben den audiovisuellen Markt in erheblichem Ausmaß geschädigt. In ähnlichem Umfang sind auch Beschäftigung. Investition und Handel betroffen.

Die EU ist sich dieser ernsten Situation bewußt geworden und hat Schritte unternommen. Der Generaldirektor der GD XV, Herr John Mogg, hat gegenüber dem Ständigen Vertreter Griechenlands, Herrn Zafiriou, Bedenken geäußert und korrigierende Maßnahmen gefordert. Angesichts der oben dargelegten Punkte sind folgende Fragen zu stellen:

- 1. Solle die Kommission nicht nur gegen audiovisuelle Piraterie durch Drittstaaten, sondern auch, und vielleicht sogar stärker innerhalb der EU vorgehen?
- 2. Ist die Kommission sich über das Ausmaß der Piraterie in Griechenland und deren negativer Auswirkung auf den audiovisuellen Markt Griechenlands und der EU bewußt?
- 3. Kann die Kommission sagen, welche Maßnahmen sie getroffen hat und treffen wird, um sicherzustellen, daß sich die griechische Regierung des Problems annimmt und an EU-weite und internationale Rechte an geistigem Eigentum und entsprechende Verpflichtungen hält?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(31. Oktober 1996)

Der Kommission ist die Bedeutung der allgemeinen Erscheinungsformen von audiovisueller Piraterie bekannt, von der einige Mitgliedstaaten einschließlich Griechenland betroffen sind. Vor allem auch in Griechenland geben hauptsächlich die Film- und Tonaufzeichnungspiraterie, unerlaubte Funksendungen zahlreicher Piratstationen einbegriffen, Anlaß zur Besorgnis. Trotz der Einführung eines sehr modernen Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Jahre 1993 mit strengen Durchsetzungsmechanismen und abschreckenden Sanktionen wurde dieses Gesetz nicht wirksam zur Bekämpfung der Piraterie angewandt.

Die Kommission hat mehrere Initiativen ergriffen, um auf Gemeinschaftsebene gegen die Piraterie vorzugehen. Es sind bereits vrschiedene Harmonisierungsrichtlinien mit Wirkung auf diesem Gebiet eingeführt worden: die Richtlinie des Rates 91/250/EWG vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (¹), die Richtlinie des Rates 92/100/EWG vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (²), die Richtlinie des Rates 93/83/EWG vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (³), die Richtlinie des Rates 93/98/EWG vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (⁴); am 11. März 1996 haben der Rat und das Europäische Parlament die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken verabschiedet (⁵).

Alle diese Richtlinien sollen Rechtsinhabern dazu verhelfen, ihre Rechte im gemeinschaftlichen Binnenmarkt uneingeschränkt auszuüben und gegen die Piraterie vorzugehen. Die Kommission übt eine wichtige Funktion zur Sicherstellung der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien in nationales Recht aus, aber die praktischen Maßnahmen für die Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sind weiterhin Sache jedes einzelnen Mitgliedstaats in seinem Gebiet.

Außerdem hat der Rat, der die Auffassung vertritt, daß das Fehlen tatsächlicher, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht gerade der Glaubwürdigkeit der Gemeinschaftsvorschriften Abbruch tun könnte, wodurch auch den Unionsbürgern Schaden entstehen würde, am 29. Juni 1995 eine Entschließung zur einheitlichen und wirksamen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und zu Sanktionen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des Binnenmarkts verabschiedet (6). In dieser Entschließung ersucht der Rat die Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsakte in innerstaatliches Recht darauf zu achten, daß die Maßnahmen treffen, die eine Anwendung des Gemeinschaftsrechts in ihrem Gebiet mit gleicher Wirksamkeit und Strenge wie innerstaatliches Recht zur Folge haben, und Bestimmungen über Sanktionen zu erlassen, die auf jeden Fall tatsächlich, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs) stellt ebenfalls einen Mindestschutz für Rechtsinhaber sicher, dadurch daß es ausschließliche Rechte für die Vervielfältigung und Vermietung von Tonträgern festlegt. Der Teil II dieses Übereinkommens betrifft die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums. Darin wird bestimmt, daß die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die in diesem Teil aufgeführten Durchsetzungsverfahren in ihrem Recht vorgesehen werden, um ein wirksames Vorgehen gegen jede Verletzung von unter dieses Übereinkommen fallenden Rechten des geistigen Eigentums zu ermöglichen. Die Durchführung des TRIPs-Übereinkommens ist für die Kommission eine Priorität.

Der Kommission ist sehr daran gelegen, daß das Gemeinschaftsrecht angemessen umgesetzt wird, und sie ist entschlossen, dieses Ziel zu erreichen, um gegen die audiovisuelle Piraterie vorzugehen.

⁽¹⁾ ABI. L 122 vom 17.5.1991

⁽²) ABI. L 346 vom 27.11.1992

⁽³⁾ ABI. L 248 vom 6.10.1993

⁽⁴⁾ ABI. L 290 vom 24.11.1993

⁽⁵⁾ ABI. L 77 vom 27.3.1996 (6) ABI. C 188 vom 22.7.1995

(97/C 60/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2444/96

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(18. September 1996)

Betrifft: Vorwürfe eines Abgeordneten des türkischen Parlaments

Wie aus einer Anfrage hervorgeht, die der Abgeordnete der Republikanischen Volkspartei für Istanbul, Herr Sevgen in der Großen Türkischen Nationalversammlung stellte, wurde aus einem Sonderfonds, der für die Werbung für die Türkei im Ausland bestimmt ist, ein Betrag von 65 Milliarden Türkischen Pfund an die "Grauen Wölfe" der Nationalistischen Partei MHP mit dem Zweck gezahlt, Gegendemonstrationen auf Zypern durchzuführen, die den Tod zweier griechischer Zyprer zur Folge hatten, von denen der eine infolge bestialischer Schläge mit Knüppeln und Eisenstangen starb und der andere kaltblütig erschossen wurde.

Kann die Kommission im Anschluß an diese Vorwürfe des türkischen Abgeordneten, die Beweis sind für die Politik der fortwährenden und sich steigernden Provokationen von offizieller türkischer Seite, gegen die bisher nichts unternommen wurde, mitteilen,

- 1. wie sie auf das barbarische Verhalten der Türkei zu reagieren gedenkt eines Staates, mit dem sie seit dem 1.1.1996 durch eine Zollunion verbunden ist?
- 2. welche konkreten Schritte sie unternehmen will, damit die Besetzung von 40% des zyprischen Territoriums beendet wird?
- 3. ob sie sich mit der Frage beschäftigt hat, die Beziehungen EU-Türkei solange endgültig abzubrechen, bis die Türkei greifbare Beweise liefert, daß sie gewillt ist, sich an die Umgangsformen zivilisierter Rechtsstaaten zu halten?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(29. Oktober 1996)

Die Kommission hat die tragischen Ereignisse mit Sorge verfolgt, die sich jüngst auf Zypern zugetragen haben. In ihrer Erklärung vom 16. August 1996 hat die Union den unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt durch die türkischen Sicherheitskräfte bedauert und zu Zurückhaltung und Ruhe aufgerufen. Sie hat bei dieser Gelegenheit auch hervorgehoben, wie notwendig es ist, mit den Vereinten Nationen in ihren Bemühungen, die Spannungen abzubauen, zusammenzuarbeiten, und ebenfalls daran erinnert, daß es dringend geboten ist, sich intensiver um eine umfassende politische Lösung der Zypernfrage zu bemühen.

Was die Teilung Zyperns anbelant, so ergibt sich die Politik der Kommission unmittelbar aus der von der Union am 6. März 1995 verabschiedeten und anschließend von den Assoziationsräten Gemeinschaft-Zypern bestätigten Strategie. Diese Strategie konzentriert sich auf drei Bereiche: Unterstützung der Bemühungen der Vereinten Nationen (die Kommission hält sich über ihre Aktionen auf dem laufenden und handelt in enger Abstimmung mit ihnen); Fortführung der Vorbereitung der Beitrittsverhandlungen mit Zypern sowie des strukturierten Dialogs, Informationsmaßnahmen über die Vorteile des Beitritts bei der türkischen Gemeinschaft in Zypern. Zu dem letzten Punkt hat die Kommission zahlreiche Aktionen vorbereitet (Seminare, Übermittlung von Dokumenten, Treffen und Veranstaltungen mit beiden Gemeinschaften, wo sich Gewerkschafter und Unternehmer der beiden Gemeinschaften getroffen haben).

Der Herr Abgeordnete kann außerdem den "Bericht über die Entwicklung der Beziehungen mit der Türkei seit Inkrafttreten der Zollunion" heranziehen, den die Kommission dem Parlament am 9. Oktober 1996 übermittelt hat, und in dem sie den Stand der Beziehungen mit der Türkei analysiert und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen zieht.

(97/C 60/119)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2447/96

von Josu Imaz San Miguel (PPE) an die Kommission

(23. September 1996)

Betrifft: Rinderwahn

In den Informationen der Tageszeitung "Libération" vom 2. September 1996 wird auf die Existenz eines vom Generaldirektor der GD VI unterzeichneten Dokuments Bezug genommen, in dem der Generaldirektor "Binnenmarkt" ersucht wurde, die Debatte über BSE nicht wiederaufzunehmen.

Bestätigt die Kommission, daß die Angaben über dieses Dokument zutreffen?

Vertritt die Kommission die Auffassung, daß dieses Dokument für den Fall, daß die Angaben darüber zutreffen, einen Versuch darstellen könnte; die Schwere der Krankheit zu vertuschen, und damit die Ziele der öffentlichen Gesundheit von der Stabilität der Märkte abhängig macht?

Falls ja: Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um diejenigen, die für diese Situation politisch verantwortlich sind, gebührend zur Rechenschaft zu ziehen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(16. Oktober 1996)

In dem vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Dokument geht es darum, daß ein Mitgliedstaat die Verwendung von bestimmtem Rinder- und Schafgewebe in Säuglingsnahrung verboten hatte und somit über die Empfehlung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses hinaus gegangen ist.

Hintergrund des Dokuments war, daß der Wissenschaftliche Veterinärausschuß die Kommission seit 1989 konsequent in BSE-Fragen beriet und somit als das Wissenschaftsgremium mit dem nötigen Sachverstand angesehen wurde. Die Maßnahmen, die aufgrund der Empfehlungen dieses Ausschusses erlassen wurden, galten, was den Schutz der Verbrauchergesundheit anbelangt, als völlig ausreichend. In der damals heiklen Situation ein neues wissenschaftliches Gremium in die BSE-Debatte einzubeziehen, hätte vermutlich ungerechtfertigte Verwirrung hervorgerufen und wäre mit Sicherheit dahingehend ausgelegt worden, daß die Kommission den Sachverstand des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses in Frage stellt.

Um dieses Risiko zu vermeiden und um Sachverständige aller wesentlichen Disziplinen zu beteiligen, ist die Lage schließlich von einer Arbeitsgruppe geprüft worden, die vom Wissenschaftlichen Veterinärausschuß und vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß gemeinsam gebildet wurde und deren Schlußfolgerungen beiden Ausschüssen vorgelegt worden sind. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß war zu dem Schluß gelangt, daß jede weitere Maßnahme angesichts des Wissensstands zum damaligen Zeitpunkt unnötig erschien. Mit dieser Aussage hatte er die frühere Empfehlung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses bestätigt, derzufolge die bereits getroffenen Gesundheitsschutzmaßnahmen ausreichten.

(97/C 60/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2451/96

von Bartho Pronk (PPE) und Ria Oomen-Ruijten (PPE) an die Kommission

(23. September 1996)

Betrifft: Qualität der Badegewässer in Nordholland

Für die Qualität von Badegewässern gelten europäische Normen. Die Europäische Kommission ist Presseberichten und Angaben der niederländischen Provinz Nordholland zufolge unzufrieden mit der Qualität der Badegewässer an bestimmten Orten in Nordholland.

- 1. Ist der Europäischen Kommission bekannt, daß in ihrem Bericht über die Provinz Nordholland eine Reihe von Orten als Badeplätze aufgeführt sind, die diese Bezeichnung keineswegs verdienen, und sogar ein Ort, der überhaupt nicht existiert.
- 2. Müssen Badegewässer gemäß den Normen der Europäischen Union bis zu mindestens einem Meter Tiefe klare Sicht ermöglichen?
- 3. Ist der Kommission bekannt, daß die natürlichen Gegebenheiten in der Provinz Nordholland bereits seit Tausenden von Jahren dazu führen, daß diese Normen in nahezu keinem Fall erfüllt werden können, u.a. wegen des vorhandenen Humus und des von Schwimmern aufgewirbelten Schlamms?
- 4. Ist die Europäische Kommission der Ansicht, daß die Klarheit der Badegewässer ein Hinweis auf die Qualität dieser Gewässer ist?
- 5. Falls ja, warum? Falls nein, ist die Kommission bereit, die entsprechenden Normen anzupassen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(15. Oktober 1996)

1. Gemäß der Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer (¹) müssen die Mitgliedstaaten Badegewässer ausweisen, die Wasserqualität im Hinblick auf bestimmte Parameter überwachen und die Ergebnisse der Kommission mitteilen. Diese erstellt daraufhin einen Berichtsentwurf.

Die einzelnen Teile dieses Entwurfs werden der zuständigen Behörde des entsprechenden Mitgliedstaats zur Überprüfung (Korrektur von Fehlern bei Namen oder der Lokalisierung von Orten auf der Karte) und zur Stellungnahme übermittelt. Es ist natürlich möglich, daß eine einzelstaatliche Behörde nicht die Möglichkeit hat, alle übermittelten Daten in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden oder Verwaltungen zu überprüfen. Bei der Veröffentlichung des endgültigen Berichts werden alle Bemerkungen der einzelstaatlichen Behörden berücksichtigt.

Dennoch würde es die Kommission begrüßen, wenn die Behörden der Provinz Nordholland ihre Bemerkungen der niederländischen Regierung übermitteln könnten.

- 2. 3. Gemäß dem Anhang der Richtlinie sollten die Gewässer zur Erfüllung der zwingend vorgeschriebenen Werte bis zu mindestens 1 Meter Tiefe klare Sicht ermöglichen; zur Erfüllung der Leitwerte muß dies bis zu mindestens 2 Meter Tiefe möglich sein. Allerdings enthält der Anhang eine Bestimmung, der zufolge bei außergewöhnlichen geographischen oder meteorologischen Bedingungen (z.B. Sturm, Turbulenzen, Zustand des Bodens) die Grenzwerte überschritten werden können. Der Parameter Klarheit wurde bei der Berechnung der Quote für die Erfüllung der Grenzwerte weder bei den vergleichenden Tabellen noch bei den Karten berücksichtigt.
- 4. 5. Die Klarheit der Badegewässer ist ein Parameter, der gemäß der Richtlinie geprüft werden muß, wobei die entsprechenden Normen und die oben genannten möglichen Ausnahmeregelungen berücksichtigt werden müssen. Wenn deshalb die mangelnde Klarheit nicht durch besondere geographische oder meteorologische Umstände erklärt werden kann, ist das Wasser höchstwahrscheinlich verschmutzt und müssen die Verschmutzungsquelle ermittelt und die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

(T	AB	l. L	31	vom	5.2.	1976.

(97/C 60/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2456/96

von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) an die Kommission

(23. September 1996)

Betrifft: Pädophilie und Handelsnetze und Verbrechen

Die Welt ist schockiert über die jüngsten Ereignisse in Belgien, welche auf die verbrecherischste und widerlichste Art sexuelle Perversion mit verschiedenen Handelsnetzen, einschließlich des Handels mit Menschen, Kindern und anscheinend achtbaren Tätigkeiten verbinden, deren einziges Ziel die Anhäufung von Geld ist, wobei dessen Farbe, Geruch oder Herkunft keinerlei Rolle spielen.

Wer politische Verantwortung trägt, kann angesichts des Aufgedeckten nicht gleichgültig bleiben. Es genügt auch nicht, die Empörung und den Abscheu zu bekunden, die Ablehnung zu betonen und Strafe zu fordern. Im Rahmen der — um die Bewerberländer erweiterten — Europäischen Union muß man weitergehen. Man muß die Eiterbeule aufstechen, die Verurteilung der Monster ohne Berücksichtigung der Komplizenschaften, der Anreize, der Ausnutzung ihrer kriminellen, antisozialen, unmenschlichen Akte reicht nicht aus.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission gefragt, was im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Zusammenhang mit diesem Fall getan wird, ob es Listen von an den Netzen beteiligten Personen gibt, deren jetzt bekanntgewordenes abscheuliches Verhalten lediglich ein Glied in einer Kette darstellt, was getan wird, um Transparenz zu schaffen und damit die Öffentlichkeit informiert wird, um so dem Gefühl der Unsicherheit von seiten der Bürger entgegenzuwirken, das das besorgniserregende Auftreten von Selbstschutzbewegungen, der summarischen Selbstjustiz durch die Bevölkerung, nach dem Motto Auge um Auge, Zahn um Zahn, zur Folge hat?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(12. November 1996)

Sexuelle Ausbeutung ist eine besonders abscheuliche Form der Gewalt gegen Kinder. Seit den jüngsten tragischen Ereignissen in Belgien und dem Internationalen Kongreß gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern Ende August 1996 in Stockholm ist diese Problematik fester Bestandteil der politischen Agenda.

Die Kommission ist entschlossen, sich aktiv an der Bekämpfung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern zu beteiligen. Ende September hat sie ein Aide-mémoire vorgelegt, das die von ihr ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen gegen den sexuellen Mißbrauch von Kindern umfassend erläutert.

Im Oktober wurden eine Mitteilung zu illegalen Internet-Inhalten (¹) und ein Grünbuch über den Jugendschutz im audiovisuellen Bereich vorgelegt (²). In beiden Dokumenten wird auf die Notwendigkeit gesetzlicher und selbstregulierender Maßnahmen hingewiesen. Zum Thema Sextourismus wird sich die Kommission in den nächsten Wochen in einer gesonderten Mitteilung äußern. Der Rat wird wahrscheinlich in Kürze über

die Einrichtung eines Mehrjahresprogramms zur engeren Zusammenarbeit im Kampf gegen den Handel mit Kindern und ihren sexuellen Mißbrauch entscheiden. Im Rahmen dieses Programms sollen Mittel für Forschung, Austauschprogramme und Ausbildung bereitgestellt werden. Der Rat wird in den kommenden Wochen wahrscheinlich auch über eine weitreichendere Zuständigkeit der Europol-Drogeneinheit bei der Bekämpfung von Menschenhandel sowie über die Erstellung eines Verzeichnisses der Stellen, die in den Mitgliedstaaten für das Vorgehen gegen Pädophilie und sexuellen Mißbrauch zuständig sind, beschließen. Über eine gemeinsame Maßnahme zu engerer justitieller Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Kampf gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern werden derzeit im Rat Gespräche geführt.

Auf der Stockholmer Konferenz wurde die Aufstellung von Listen der in Netzwerken organisierten Pädophilen dringend gefordert. Dafür sind jedoch allein die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zuständig. Auf internationaler Ebene führt Interpol eine Liste mit Personen, die pädophiler Straftaten überführt wurden.

Auf sozialer Ebene können Maßnahmen zur psychologischen Betreuung der Opfer finanziell gefördert werden. Dazu gehört auch die Unterstützung einiger Projekte von Nichtregierungsorganisationen und Forschungseinrichtungen, die das Bewußtsein für den sexuellen Mißbrauch von Kindern schärfen, präventiv wirken und den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fördern wollen. Welche Beträge dafür bereitgestellt werden, hängt indessen von der entsprechenden Mittelausstattung im nächsten Haushaltsjahr ab.

(1) 1/03/1/06/1/97						
	1	KOM(96)48	Z	ŀ	1	ľ

(97/C 60/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2458/96

von Irene Crepaz (PSE) an die Kommission

(13. September 1996)

Betrifft: Internet - Kinderpornographie

Durch das Internet wurde eine neue Möglichkeit eröffnet, weltweit den sexuellen Mißbrauch von Kindern zu vermarkten. Wie gedenkt die Kommission gegen Kinderpornographie via Internet in Zukunft vorzugehen?

Plant die Kommission, ein Verbot der Nutzung des Internet zu solchen Zwecken rechtlich festzulegen?

Ist es technisch möglich, ein solches Verbot umzusetzen?

Wenn nein, gedenkt die Kommission in Forschungsprojekte zu investieren, die eine solche "technische Kontrollmöglichkeit" schaffen sollen?

Wie kann im Rahmen rechtlicher Regelungen auch die Ahndung von Delikten, die von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates in Drittländern begangen werden, festgeschrieben werden?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(14. November 1996)

Die Kommission ist sich darüber im Klaren, daß der Entwicklung neuer elektronischer Dienste, insbesondere weltweiter Kommunikationsnetze (z.B. Internet) das öffentliche Interesse gewahrt werden muß.

Diese neuartigen Kommunikationsmittel eröffnen im Hinblick auf die freie Meinungsäußerung zweifellos neue Möglichkeiten. Die Verbreitung bestimmter Inhalte wie Pädophilie und Kinderpornographie, welche die Menschenwürde verletzen wirft gleichwohl schwerwiegende Probleme auf.

Die Kommission hat in diesem Bereich verschiedene Arbeiten durchgeführt und am 16. Oktober 1996 folgende Dokumente angenommen:

- Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten (¹);
- Mitteilung über illegale und schädigende Inhalte im Internet (2).

⁽²) KOM(96)483.

Die auf der Grundlage dieser Dokumente demnächst stattfindenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, der Wirtschaft und den anderen beteiligten Kreisen werden Aufschluß darüber geben, wie die Gemeinschaft aktiv zur Erarbeitung angemessener Lösungen beitragen kann.

(1)	(96)483

(²) KOM(96)487.

(97/C 60/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2459/96

von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(13. September 1996)

Betrifft: Die Zukunft der Milchquotenregelung

Viele kleine Milcherzeugerbetriebe im Vereinigten Königreich, die durch die derzeitige BSE-Krise ohnehin schon benachteiligt sind, werden weiter behindert, da sie angesichts der ungewissen Zukunft der Milchquotenregelung nicht für die Zukunft planen können. Außerdem ist eine nicht ausreichende Menge von Milchquoten im Umlauf.

Eine Aufstockung der Quoten, die in diesem Jahr dem Vereinigten Königreich zugeteilt werden, würde helfen, das Problem zu lindern. Die Kommission könnte darüber hinaus helfen, in dem sie bilaterale Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten sanktioniert, um den Handel mit überschüssigen Quoten zu erleichtern.

Wäre ein solcher Plan für die Kommission annehmbar, und kann die Kommission Auskunft über ihre Pläne für die künftige Anwendung der Milchquotenregelung geben?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(27. September 1996)

Die Kommission ist der Auffassung, daß das Vereinigte Königreich nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften die Möglichkeit hat, Kleinerzeugern zu helfen, bei denen die Überschreitung der Quote damit zusammenhängt, daß sie Tiere bis zur Schlachtung aus gesundheitspolizeilichen Gründen länger als vorgesehen im Betrieb behalten müssen.

Nach den geltenden Vorschriften kann den Erzeugern nämlich die Abgabe zurückgezahlt werden, sofern sie sich aufgrund einer einzelstaatlichen Bestimmung ohne Zusammenhang mit der Milchquotenregelung in einer außergewöhnlichen Lage befinden. Genau dieser Fall liegt nunmehr mit den Schlachtungen vor, die aufgrund der bovinen spongiformen Enzephalopatie durchgeführt werden müssen.

Die Kommission wird kurzfristig daher keine weiteren Maßnahmen treffen. Längerfristig plant sie eine Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse und dabei insbesondere der Milchquotenregelung und prüft gegenwärtig, welche Möglichkeiten sich dafür bieten. Sobald ein Vorschlag vorliegt, wird er an das Parlament weitergeleitet.

(97/C 60/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2469/96

von Johanna Maij-Weggen (PPE) an die Kommission

(23. September 1996)

Betrifft: Gefängnishaft von Juan Carlos Castillo Pasto in Kuba

Ist der Kommission bekannt, daß Juan Carlos Castillo Pasto, ein Mathematikdozent der Universität Santiago de Cuba 1993 nach Paragraph 103 des kubanischen Strafgesetzbuches zu acht Jahren Haft verurteilt wurde, weil er in Wort und Schrift gegen die Regierung Fidel Castros protestiert hatte?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine derartige Strafe für in demokratischen Ländern normale oppositionelle Aktivitäten extrem hoch und Ausdruck der Unterdrückung durch ein diktatorisches Regime ist?

Ist die Kommission bereit, von den kubanischen Behörden Auskunft über diese extreme Strafe und die Freilassung von Juan Carlos Castillo Pasto zu verlangen?

Wieviel Geld erhält Kuba von der Kommission für Entwicklungsprogramme und für humanitäre Hilfe?

Ist die Kommission bereit, die Einstellung der Hilfe für Kuba wegen der Verletzung der Menschenrechte und dem Mangel an Demokratie in Kuba zu erwägen?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(29. Oktober 1996)

Die Kommission dankt der Frau Abgeordneten für ihr Interesse für die Menschenrechtslage auf Kuba und besonders für den Fall des Juan Carlos Castillo Pasto, der für acht Jahre inhaftiert worden ist.

In seinen Schlußfolgerungen von Dezember 1995 betonte der Rat, daß es zweckmäßig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit mit Kuba fortzusetzen, um die laufenden Reformen aktiv zu unterstützen, die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu fördern und die Privatinitiative und die Entwicklung der Zivilgesellschaft auszuweiten.

Die Mittel, die für die humanitäre und Nahrungsmittelhilfe zugunsten der bedürftigsten Schichten der kubanischen Bevölkerung gewährt wurden, sind im Laufe der letzten Jahre gestiegen, 1995 wurde ein Betrag von 23 Mio. Ecu erreicht. Es ist verfrüht, um dem Betrag für 1996 vorzugreifen, jedoch ist insgesamt mit einem Rückgang gegenüber den Vorjahren zu rechnen.

Da mit Kuba kein Kooperationsabkommen besteht, wurden die verfügbaren Mittel für die Entwicklungshilfe (rund 2 Mio. Ecu) bei Projekten eingesetzt, die von europäischen Nichtregierungsorganisationen vorgelegt wurden.

Folglich besitzt fast die gesamte Hilfe der Gemeinschaft humanitären Charakter oder zielt auf die Entwicklung der Zivilgesellschaft ab.

(97/C 60/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2470/96

von Johanna Maij-Weggen (PPE) an die Kommission

(23. September 1996)

Betrifft: Stellen im Unterrichtswesen

Kann die Kommission Angaben über den prozentualen Anteil der Schulleiterinnen im Bereich der Grundschulen und der weiterführenden Schulen in jedem EU-Mitgliedstaat machen?

Kann die Kommission mitteilen, wie hoch der prozentuale Anteil der Hochschullehrerinnen an den Universitäten in jedem EU-Mitgliedstaat ist?

Was unternimmt die Kommission gegenwärtig, um die Zahl der Frauen in leitenden Stellungen im Unterrichtswesen der Mitgliedstaaten zu erhöhen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(12. November 1996)

Die Kommission wird der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments einschlägige Tabellen direkt zusenden, aus denen die Situation des Lehrpersonals in den Mitgliedstaaten ersichtlich ist.

Die Daten entstammen der Publikation "Schlüsselzahlen zum Bildungswesen in der Europäischen Union – 1995" (zweite überarbeitete und erweiterte Ausgabe), die kürzlich von der Kommission veröffentlicht worden ist. Der zweite Teil der Veröffentlichung ist dem Lehrerberuf gewidmet. Die Informationen wurden von Eurostat sowie über Eurydice, das europäische Bildungsinformationsnetz, direkt bei den Mitgliedstaaten ermittelt.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß zwar Informationen über den prozentualen Anteil von Schulleiterinnen im Primar- und Sekundarbereich vorliegen, jedoch die Hochschulen hierbei nicht erfaßt sind. Für diese beiden Bildungsstufen ist ein Vergleich der Jahre 1985/1986 und 1992/1993 möglich (öffentliche und private Einrichtungen zusammengenommen). Für die Primarschulen liegen Daten aus 8 Mitgliedstaaten, für die Sekundarschulen aus 9 Mitgliedstaaten vor. Bei den Hochschulen ist nur die Entwicklung des Anteils der Frauen am gesamten Lehrpersonal bekannt, wobei der universitäre und der außeruniversitäre tertiäre Bereich unterschieden werden (Daten für 1965-1993).

Die Kommission achtet besonders darauf, daß auf europäischer Ebene - unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips - der Aspekt der Chancengleichheit berücksichtigt wird. Nach den Bestimmungen des Programms Sokrates im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung haben diejenigen Projekte Priorität, die die Chancengleichheit von Frauen und Männern fördern, und zwar in allen Aktionen.

Außerdem setzt sich die Kommission in ihrer Mitteilung vom 21. Februar 1996 (1) für die Einbindung des Prinzips der Chancengleichheit von Frauen und Männern in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft, also auch das Bildungswesen, ein. Sie hat den Vorschlag eines vierten Aktionsprogramms im Bereich der Chancengleichheit von Frauen und Männern vorgelegt, der vom Rat am 22. Dezember 1995 angenommen wurde (2). Auf diesem Aktionsprogramm baut die obengenannten Mitteilung auf.

Ferner hat sie einen Vorschlag für eine Empfehlung über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß vorgelegt (3), dem der Rat in Kürze zustimmen wird.

Dok. KOM(96) 67 endg. ABI. L 335 vom 30.12.1995.

Dok. KOM(95) 593; geänderter Vorschlag Dok. KOM(96) 252.

(97/C 60/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2472/96

von Joaquim Miranda (GUE/NGL) an die Kommission

(23. September 1996)

Betrifft: Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Indonesien

In der portugiesischen Presse wurde berichtet, daß Manuel Marin, Mitglied der Kommission, am 26. Juli 1996 nach einem Treffen mit dem indonesischen Minister für auswärtige Angelegenheiten die Möglichkeit ansprach, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit Indonesien wiederaufzunehmen und die Frage der Menschenrechte hiervon getrennt zu behandeln.

Die Verletzung der Menschenrechte und des Rechtes auf Selbstbestimmung des Volkes von Ost-Timor hat bisher jegliche Änderung der bestehenden Abkommen zwischen der Europäischen Union und des ASEAN verhindert.

Angesichts dieser Tatsachen bitte ich das Kommissionsmitglied, Marin, den Abgeordneten seine Aussagen zu erläutern und Auskunft über die tatsächlichen Vorbereitungen für die nächste Sitzung zwischen der Europäischen Union und der ASEAN zu erteilen, die für Februar 1997 vorgesehen ist.

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(17. Oktober 1996)

Sowohl bei dem Besuch, den das für die Beziehungen zu den asiatischen Ländern zuständige Kommissionsmitglied im Juli 1996 einigen Ländern des Verbandes südostasiatischer Nationen (ASEAN) und insbesondere Indonesien abstattete, als auch auf den Konferenzen im Nachgang zu einer Ministerkonferenz der ASEAN, die am 24. und 25. Juli 1996 in Djakarta stattfanden, war die Aktualisierung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ASEAN eines der wichtigsten Gesprächsthemen.

Tatsächlich dürfte, wie der Herr Abgeordnete anmerkt, das bevorstehende Ministertreffen zwischen der Europäischen Union und ASEAN, das im Februar 1997 in Singapur stattfinden soll, hauptsächlich dem Zweck dienen, den Beziehungen zwischen unseren beiden Zusammenschlüssen neue Impulse zu geben.

Im Hinblick darauf hat die Kommission dem Rat, dem Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß eine Mitteilung (1) zugeleitet, in der es um eine neue Dynamik in den Beziehungen zwischen der Union und ASEAN geht.

Im übrigen hat die informale Gruppe von hochrangigen Persönlichkeiten aus EU und ASEAN (2) dem Rat, der Kommission und den ASEAN-Partnern einen Bericht über eine Strategie für eine neue Partnerschaft vorgelegt.

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu Indonesien sind in den regionalen Kontext ASEAN eingebettet; der Vizepräsident hat daher dem indonesischen Außenminister, Herrn Ali Alatas, gegenüber die Möglichkeit einer Erneuerung unserer Partnerschaft angesprochen. Keinesfalls hat er bei dieser Gelegenheit vorgeschlagen, die Menschenrechte gesondert zu behandeln. Er hat im Gegenteil nachdrücklich darauf hingewiesen, daß über diese Fragen ein freier und offener Dialog geführt werden muß, um die nötigen Voraussetzungen für eine Erörterung aller Fragen zu schaffen, auch solcher, in denen sich die Partner nicht einig sind.

KOM(96) 314 endg.

Informale Gruppe, die von der Union-ASEAN-Ministertagung von Karlsruhe (September 1994) beauftragt wurde, Vorschläge zum Ausbau der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ASEAN zu machen.

(97/C 60/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2475/96

von Michèle Lindeperg (PSE) an die Kommission

(13. September 1996)

Betrifft: Staatsangehörige aus Drittländern "ohne Papiere"

In Frankreich versuchen Staatsangehörige aus Drittländern "ohne Papiere" seit fünf Monaten, durch verschiedene, aufsehenserregende Aktionen, darunter ein Hungerstreik, der die Gesundheit einiger Betroffener bedrohte, die Legalisierung ihrer Situation zu erreichen.

Die meisten haben Frankreich völlig legal erreicht; durch Änderungen der Gesetzesvorschriften und die Reform der Nationalitätenregelung entstand jedoch eine Vielzahl absurder Situationen, und Tausende wurden auf künstliche Weise zu "heimlichen" Einwanderern gemacht.

Die Einwanderung ist ein europäisches Problem und daher wirkungsvoller auf europäischer Ebene zu regeln. Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um zu einer Harmonisierung der Praktiken der Mitgliedstaaten zu gelangen, bei der die Würde und die Rechte des Menschen gemäß den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle Nr. 4 und Nr. 7 respektiert werden?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(4. Oktober 1996)

Nach Auffassung der Kommission kann die Einwanderungspolitik in ihren Grundzügen tatsächlich "wirksamer auf europäischer Ebene geregelt werden". Titel VI des EU-Vertrags besagt klar, daß die Einwanderungspolitik als eine "Frage von gemeinsamem Interesse" zu betrachten ist. Die von der Frau Abgeordneten angeführten Praktiken, insbesondere Rückführungsmaßnahmen, verbleiben in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Seit Inkrafttreten des EU-Vertrags sind gemäß Artikel K.1 Absatz 3 die Einwanderungspolitik und die Politik hinsichtlich der Staatsangehörigen von Drittländern bereits "Fragen von gemeinsamem Interesse". An der in diesem Bereich praktizierten Zusammenarbeit ist die Kommission in vollem Umfang beteiligt. Ebenfalls seit Inkrafttreten des EU-Vertrags hat der Rat in diesem Rahmen mehrere Maßnahmen, darunter vier Texte hinsichtlich der Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Gebiet der Mitgliedstaaten angenommen:

- Entschließung vom 20. Juni 1994 über die Beschränkungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder in die Mitgliedstaaten zur Ausübung einer Beschäftigung (¹)
- Entschließung vom 30. November 1994 im Bezug auf die Beschränkungen für die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit¹
- Entschließung vom 30. November 1994 betreffend die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Aufnahme eines Studiums¹
- Entschließung vom 4. März 1996 über die Rechtstellung von Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf Dauer (²) aufhältig sind.

Im Bereich der Rückführung wurden zwei Texte verabschiedet:

- Empfehlung vom 30. November 1994 betreffend den Musterentwurf eines bilateralen Rückübernahmeabkommens zwischen einem Mitgliedstaaten und einem Drittstaat
- Empfehlung vom 22. Dezember 1995 zur Harmonisierung der Mittel zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der illegalen Beschäftigung sowie zur Verbesserung der einschlägigen Kontrollverfahren (3).

Diese Texte dürften der Frau Abgeordneten als Beweis für die diesbezüglichen Bemühungen der Union dienen. Sie stellen einen ersten Schritt bei der Festlegung gemeinsamer Grundsätze im Bereich der Einwanderung dar und sind unter voller Wahrung der Menschenrechte anzuwenden. Gemäß Artikel K.2 des EU-Vertrags erfolgt die durch Titel VI geregelte Zusammenarbeit unter Beachtung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Genfer Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge.

⁽¹⁾ ABI. C 274 vom 19.9.1996.

⁽²⁾ ABl. C 80 vom 18.3.1996.

⁽³⁾ ABl. C 5 vom 10.1.1996.

(97/C 60/128)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2479/96

von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission

(23. September 1996)

Betrifft: Zensur von Web-Seiten eines niederländischen Internet-Providers durch deutsche Provider

1. Ist der Kommission bekannt, daß einige deutsche Internet-Provider, die sich in der Internet Content Task Force (ICTF) zusammengeschlossen haben, den Zugang ihrer Abonnenten zu den Web-Seiten des niederländischen Providers XS4ALL blockieren?

Die deutschen Provider haben diese Zensurmaßnahme auf Ersuchen der deutschen Justiz vorgenommen, weil XS4ALL eine Adresse ist, unter der Exemplare des verbotenen Blattes Radikal zu finden sind. Es werden hierdurch jedoch nicht nur die Radikal-Seiten, sondern auch die 3192 Web-Seiten der übrigen User und Betriebe unzugänglich.

- 2. Ist der Kommission bekannt, daß diese Art der Zensur völlig wirkungslos bleibt, da die "verbotene" Information aus Protest bereits auf 20 verschiedene Web-Adressen in verschiedenen Ländern kopiert wurde?
- 3. Ist die Kommission der Ansicht, daß Internet-Provider für das Material, das über Internet verbreitet wird, verantwortlich und damit strafrechtlich haftbar sind?
- 4. Ist die Kommission der Ansicht, daß die Zensur, die die deutschen Internet-Provider auf Ersuchen der deutschen Justiz ausüben, eine Verletzung der Meinungsfreiheit bedeutet?
- 5. Steht der Ausschluß deutscher Abonnenten vom Zugang zu einem niederländischen Provider und somit zu den Dienstleistungen der niederländischen Wirtschaft im Widerspruch zum freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt? Wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt die Kommission dagegen zu treffen?
- 6. Hält die Kommission eine Regelung für die Verbreitung von Material über das Internet auf europäischer Ebene für erforderlich, da eine Zensur des Internet durch einen einzelnen Mitgliedstaat extraterritoriale Folgen innerhalb der Europäischen Union mit sich bringt?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(29. Oktober 1996)

Der Kommission ist der in der Anfrage genannte Vorgang bekannt. Er ist ein Beispiel für die beim grenzübergreifenden Dienstleistungsverkehr üblichen Schwierigkeiten, die in diesem speziellen Fall durch Internet eher verschärft als verursacht wurden.

Wenngleich die Kommission der Auffassung ist, daß die Vorteile von Internet seine Nachteile eindeutig überwiegen, teilt sie die Ansicht der Frau Abgeordneten, daß diese Probleme auf Gemeinschaftsebene gelöst werden müssen, und zwar insbesondere deswegen, weil unterschiedliche einzelstaatliche Maßnahmen zur Folge haben könnten, daß der Binnenmarkt erneut zergliedert wird.

Die Kommission hat am 16. Oktober 1996 eine Mitteilung über schädigende und illegale Inhalte im Internet (¹) sowie ein "Grünbuch über die neuen audiovisuellen Dienste — Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde im Kontext der neuen elektronischen Dienste" (²) angenommen. Darin untersucht sie die gegenwärtigen Probleme und die Maßnahmen, die sich zu deren Lösung anbieten.

Auf Ersuchen des Rates hat die Kommission außerdem eine Arbeitsgruppe, die sich mit den illegalen Inhalten von Internet befaßt, erweitert, um auch Vertreter der Mitgliedstaaten, der Industrie und Benutzer einzubeziehen. Die Kommission wird rechtzeitig zur nächsten Tagung des Rates "Telekommunikation" entsprechende Vorschläge unterbreiten.

(1) KOM(96)487.

(2) KOM(96)483.

(97/C 60/129)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2481/96

von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an die Kommission

(23. September 1996)

Betrifft: Zollfreier Verkauf an Bedienstete der EU

Wird die Kommission u.a auch die Abschaffung des zollfreien Verkaufs von Alkohol an Bedienstete der EU-Institutionen vorschlagen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(11. Oktober 1996)

Die Möglichkeit, alkoholische Getränke bis zu einem bestimmten Betrag zollfrei zu beziehen, besteht nur für die Bediensteten der Gemeinschaftsinstitutionen in Belgien und Luxemburg.

Die Genehmigung dazu wurde von den belgischen und luxemburgischen Finanzbehörden erteilt; sie entscheiden demnach auch über eine etwaige Abschaffung des zollfreien Verkaufs.

(97/C 60/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2494/96

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission

(25. September 1996)

Betrifft: Büro der EU in Nicaragua

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß es angesichts der herausragenden Bedeutung der Projekte, die die Europäische Union in Nicaragua finanziert, angebracht ist, eine Delegation der Kommission in diesem Land einzurichten?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(28. Oktober 1996)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß die Eröffnung der Kommissionsdelegation in Managua unmittelbar bevorsteht.

Parallel dazu läuft derzeit auch das Verfahren zur Benennung des Leiters der Delegation.

(97/C 60/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2497/96

von Guido Podestà (UPE) an die Kommission

(25. September 1996)

Betrifft: Bewertung von Pilotprojekten im Bereich der Erhaltung des architektonischen Erbes

Es ist seit Jahren allseits bekannt, daß der Gesamtbetrag der Haushaltsmittel, der für die Finanzierung der bei der GD X im Rahmen der Erhaltung des architektonischen Erbes eingereichten Pilotprojekte zur Verfügung steht, absolut unzureichend ist und daß somit von den insgesamt eingereichten Projekten nur sehr wenige ausgewählt werden, wobei überdies nur ein äußerst geringer Teil der Gesamtkosten des jeweiligen Projekts übernommen wird.

Dies führt somit jedes Jahr dazu, daß viele Projektträger, deren Projekte nicht für eine Finanzierung ausgewählt wurden, verstimmt sind.

Könnte die Kommission daher gegebenenfalls die Veröffentlichung eines Dokuments, in dem die Merkmale jedes Projekts sowie seine Mängel und Vorzüge aufgeführt sind, in Betracht ziehen, so daß ein objektiverer Eindruck von der endgültigen Auswahl der für eine Finanzierung in Betracht kommenden Projekte gewonnen werden kann?

Wäre diese etwaige Veröffentlichung nicht außerdem eine günstige Gelegenheit, das gesamte architektonische Erbe — wenn auch nur graphisch — "zum Leben zu erwecken", anstatt es in den Archiven der Europäischen Kommission in Vergessenheit geraten zu lassen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(28. Oktober 1996)

Die Kommission stimmt dem Herrn Abgeordneten völlig zu, daß die Haushaltsmittel, die alljährlich für die Erhaltung des kulturellen Erbes und speziell für entsprechende Pilotprojekte bereitgestellt werden, angesichts des Reichtums und der Vielfalt an historischen Bauwerken in Europa und angesichts der notwendigen Erhaltungs-, Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen in diesem Bereich völlig unzureichend sind. Gerade deswegen muß bei jeder Maßnahme der Kommission, insbesondere bei der Auswahl der von der Gemeinschaft zu finanzierenden Vorhaben, eine Bewertung und Beurteilung stattfinden.

Es trifft zu, daß unter den Hunderten oder sogar Tausenden von Zuschußanträgen, die bis 1995 jährlich eingingen — 1995 war das letzte Jahr des Pilotprogramms mit mehr als 2000 Anträgen — nur sehr wenige Vorhaben ausgewählt wurden.

Aufgrund der Gegebenheiten hat sich die Kommission stets um bestmögliche Ergebnisse bemüht, indem sie zur Beurteilung und Auswahl der Vorhaben den Rat unabhängiger Experten für die Erhaltung historischer Baudenkmäler eingeholt hat. In dem Bestreben um mehr Transparenz und um eine möglichst breite Information über die jährlich erzielten Ergebnisse führt die Kommission außerdem seit 1992 eine Sensibilisierungskampagne in Form von Wanderausstellungen mit Fotos und Katalogen durch, bei der anhand ausgewählter Vorhaben ein Großteil europäischer Baudenkmäler vorgestellt wird.

Insofern hat die Kommission den ausgezeichneten Vorschlag des Herrn Abgeordneten, das architektonische Erbe Europas wenigstens graphisch zum Leben zu erwecken, zumindest teilweise befolgt. Der Herr Abgeordnete wird sicher zustimmen, daß angesichts der Mittelknappheit eine Veröffentlichung aller eingereichten Vorhaben die Durchführung des eigentlichen Programms gefährdet hätte.

(97/C 60/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2498/96

von Guido Podestà (UPE) an die Kommission

(25. September 1996)

Betrifft: Bewertung von Pilotprojekten im Bereich der Erhaltung des architektonischen Erbes

Bei der endgültigen Auswahl der Pilotprojekte, die bei der GD X im Rahmen der Erhaltung des architektonischen Erbes eingereicht werden, wird auf nationale Sachverständige, und zwar einer je Mitgliedstaat, zurückgegriffen.

Jeder Sachverständige schlägt für jeden Mitgliedstaat eine Rangliste vor, in der die geprüften Projekte nach ihrem Interesse eingeordnet werden.

Auf der Grundlage der verschiedenen Ranglisten aller Sachverständigen werden einzelne Ranglisten für jeden Mitgliedstaat erstellt, auf deren Grundlage dann eine gewisse Anzahl von Projekten, die finanziert werden sollen, ausgewählt werden.

Kann die Kommission das Fehlen eines Protokolls, durch das die einzelnen von jedem nationalen Sachverständigen erstellten Ranglisten öffentlich gemacht werden müßten, rechtfertigen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(28. Oktober 1996)

Der Herr Abgeordnete hat möglicherweise mißverstanden, wie bei der Bewertung und Auswahl der Anträge im Rahmen des 1995 ausgelaufenen Pilotprogramms vorgegangen wurde.

Es trifft zu, daß der Jury alljährlich je ein Sachverständiger pro Mitgliedstaat angehörte; diese Sachverständigen handelten jedoch keineswegs als Vertreter des betreffenden Mitgliedstaates. Sie wurden von der Kommission als unabhängige Experten mit grenzübergreifendem Fachwissen eingeladen, um ihre Kollegen in der Jury über die derzeitige Lage im Bereich der Erhaltung historischer Baudenkmäler im jeweiligen Mitgliedstaat aufzuklären. Nach Anhörung der Beiträge der einzelnen Jurymitglieder und anschließender Aussprache wurde der Beschluß darüber, welche Vorhaben der Kommission zur Förderung empfohlen werden sollten, von allen Jurymitgliedern einvernehmlich gefaßt. Zum Abschluß der Beratungen der Jury als Kollegium erstellte die Jury – ausschließlich nach Maßgabe der historischen und technischen Qualitätskriterien — eine Prioritätenliste der Vorhaben pro Mitgliedstaat, die ihres Erachtens von der Gemeinschaft gefördert werden sollten.

Auf der Grundlage dieser Listen – nicht etwa von Listen, die jedes Jurymitglied für jeden Mitgliedstaat individuell erstellt hatte – wählte die Kommission jedes Jahr die zu fördernden Vorhaben aus.

(97/C 60/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2499/96

von Guido Podestà (UPE) an die Kommission

(25. September 1996)

Betrifft: Bewertung von Pilotprojekten im Bereich der Erhaltung des architektonischen Erbes

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 52 vom 3.3.1995 wurde auf Seite 15 ein Aufruf der GD X zur Interessenbekundung veröffentlicht.

Diese Aufforderung umfaßt verschiedene Themenbereiche, die von der Information und Kommunikation bis zur kulturellen Aktion und audiovisuellen Politik reichen.

Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten wurden Listen geeigneter Bewerber für Aufgaben in den Bereichen, für die sie qualifiziert sind, erstellt. Diese Sachverständigenliste bleibt 3 Jahre ab dem 16.6.1994 gültig.

Kann die Kommission daher erklären, welches Verfahren angewandt wird, um die Sachverständigen auszuwählen, die Bewertung — im Hinblick auf die Vorauswahl und endgültige Auswahl — der Pilotprojekte, die bei der GD X im Rahmen der Erhaltung des architektonischen Erbes eingereicht wurden, vornehmen sollen, da den in das Unterverzeichnis "Architektonisches Erbe" des Verzeichnisses "Kulturelle Aktion" der Interessenbekundung aufgenommenen Bewerber keinerlei Mitteilung gemacht wurde?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(31. Oktober 1996)

Die Auswahl von Jurymitgliedern zur Bewertung der Pilotprojekte im Bereich des architektonischen Erbes, die bei der Kommission eingereicht werden, kann keineswegs mit der Auswahl von Fachberatern im Hinblick auf eine Tätigkeit bei der Kommission gleichgestellt werden.

Die mit der Projektbewertung befaßte Jury setzt sich aus Sachverständigen von internationalem Ruf zusammen. So waren im Rahmen der Vorbereitungen zum Raphaël-Programm für 1996 fünf Jurys, der jeweils sieben Persönlichkeiten angehörten, mit der Bewertung der Projekte befaßt. Diese unabhängigen Persönlichkeiten — sie vertreten somit nicht ihren Mitgliedstaat — sind von der Kommission aufgrund ihres Curriculums sowie ihrer umfassenden Fachkenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes ausgewählt worden. Der Großteil dieser Sachverständigen nimmt derartige Aufgaben auch für andere internationale Organisationen wahr, so z. B. für den Europarat oder die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur. Bei allen fünf Jurys hat die Kommission auf eine gewisse geographische Ausgewogenheit geachtet. Für die nur punktuellen Leistungen der Sachverständigen (die Tagung der Jury dauerte eine Woche) wurde kein Vertrag geschlossen. Im Rahmen des nächsten Raphaël-Programms sollen diese Sachverständigen in Absprache mit den im Programm vorgesehenen Ausschuß ausgewählt werden.

In die nach einem Aufruf zur Interessenbekundung erstellten Verzeichnisse hingegen werden hauptsächlich Bewerbungen von Fachberatern oder privaten Organisationen aufgenommen, die bei der Kommission auf der Grundlage eines befristeten Vertrags Aufgaben im Bereich der technischen Unterstützung durchführen könnten.

(97/C 60/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2500/96

von Guido Podestà (UPE) an die Kommission

(25. September 1996)

Betrifft: Architektonisches Erbe

Jedes Jahr werden bei der GD X Projekte für den Schutz des architektonischen Erbes mit dem Ziel eingereicht, Finanzmittel zu erhalten.

Häufig betreffen diese Projekte Stätten, die der größte Teil der europäischen Bürger nicht kennt, auch wenn sie in den meisten Fällen großen historisch-kulturellen Wert besitzen.

Beabsichtigt die Kommission nicht, in Zusammenarbeit mit der GD XXIII eine Sammlung des gesamten Materials über diese Projekte zu veröffentlichen und Fremdenverkehrsrouten, die diese Stätten erfassen, auszuarbeiten, um diese der interessierten Öffentlichkeit näherzubringen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(30. Oktober 1996)

Wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. E-2497/96 (¹) des Herrn Abgeordneten dargelegt worden ist, führt die Kommission in dem Bestreben um mehr Transparenz und um eine möglichst breite Information über die Ergebnisse ihrer Aktionen zum Schutz des architektonischen Erbes seit 1992 eine Sensibilisierungskampagne in Form von Wanderausstellungen mit Katalogen durch, in deren Rahmen alljährlich eine Auswahl von Pilotprojekten vorgestellt wird. Da diese Projekte häufig Stätten betreffen, die der europäischen Öffentlichkeit kaum bekannt sind, ist durch diese Sensibilisierungskampagne das von dem Herrn Abgeordneten verfolgte Ziel, auf eine breitere Information der Bürger über diese Projekte hinzuwirken, zumindest teilweise erreicht worden.

Gleichwohl könnten noch größere Anstrengungen unternommen werden, um die Öffentlichkeit noch besser über die historischen Bauwerke Europas zu informieren. Die Kommission wird den Vorschlag des Herrn Abgeordneten im Rahmen ihrer künftigen Sensibilisierungsinitiativen daher aufmerksam prüfen.

(1)	Siehe	Seite	93

(97/C 60/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2509/96

von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(25. September 1996)

Betrifft: Kerosinbesteuerung in Dänemark und Schweden

- 1. Ist der Kommission bekannt, daß Dänemark und Schweden einen nationalen Alleingang zur Besteuerung von Kerosin unternommen haben?
- 2. Ist dem Ministerrat bekannt, mit welchen Mehreinnahmen in Dänemark und Schweden durch die Einführung der Kerosinbesteuerung erzielt worden sind bzw. zu erwarten sind?
- 3. Hat dieser Alleingang eine Pilotfunktion für die EU? Was ist die Begründung für diese Meinung der Kommission?
- 4. Wie bewertet der Ministerrat diese nationalen Alleingänge?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(28. Oktober 1996)

- 1. Der Kommission ist bekannt, daß Schweden für Inlandsflüge verwendetes Kerosin besteuert, ab 1. Januar 1997 ist die Besteuerung jedoch abgeschafft. Dänemark hat eine solche Steuer zwar erwogen, aber nicht eingeführt.
- 2. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen belief sich das betreffende Steueraufkommen in Schweden auf etwa 200 Mio. SKR jährlich.
- 3. 4. Nach den Richtlinien des Rates 92/81/EWG (¹) und 92/12/EWG (²) müssen die Mitgliedstaaten in der gewerblichen Luftfahrt verwendetes Kerosin von der Verbrauchsteuer und ähnlichen Steuern befreien. Diese Bestimmung beruht insbesondere auf internationalen Verpflichtungen, denn alle Mitglieder der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) haben vereinbart, Flugkraftstoffe mit keinerlei Steuern zu belegen. Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind Mitglieder der ICAO, die Gemeinschaft selbst hat seit 1989 Beobachterstatus.

Die derzeitigen schwedischen Rechtsvorschriften dürften also gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen. Da die schwedische Regierung der Kommission jedoch mitgeteilt hat, daß die Rechtsvorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1997 geändert werden sollen, hat die Kommission Maßnahmen gegen Schweden ausgesetzt und wartet ab, wie die neuen Bestimmungen lauten.

Darüber hinaus muß die Kommission die Bedingungen der geltenden Steuerbefreiung zugunsten der gewerblichen Luftfahrt überprüfen und wird dem Rat und dem Parlament in Kürze einen entsprechenden Bericht übermitteln.

(97/C 60/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2516/96

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(25. September 1996)

Betrifft: Beteiligung der Türkei an Programmen der EU

Die Europäische Kommission unterbreitete im Mai 1996 Vorschläge für Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen für die Programme "SOCRATES" und "JUGEND FÜR EUROPA III", sowie den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung der Verordnung für das Programm "LEONARDO", um die Türkei in den Kreis der Empfängerländer aufzunehmen.

Zum ersten Mal unterbreitet die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Erweiterung der Zusammenarbeit mit einem Drittland (über seine Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen), ohne daß ein Beschluß des Assoziationsrates für das betreffende Land vorliegt. Es sei darauf hingewiesen, daß vor kurzem (15./16. Juli 1996) das gleiche Verfahren für die Beteiligung Polens und Ungarns an den genannten Programmen angewandt wurde.

Kann die Kommission angesichts diesser Tatbestände die folgenden Fragen beantworten:

- 1. Warum wurde im Falle der Türkei das obengenannte Verfahren angewandt?
- 2. Wurde das Verhalten der Türkei, nämlich ihre fortgesetzten Drohungen und Provokationen gegenüber einem Mitgliedstaat der EU, die Verletzung der grundlegenden demokratischen Freiheiten im eigenen Land sowie die permanenten Provokationen auf Zypern, das sie zu 40% besetzt hält und das den Beitritt zur EU beantragt hat, berücksichtigt?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(7. November 1996)

Im Rahmen der Programme "Socrates", "Jugend für Europa" und "Leonardo" hat die Kommission dem Rat und dem Parlament Vorschläge für Rechtsakte auf der Grundlage der Artikel 126 und 127 EG-Vertrag unterbreitet; in diesem Zusammenhang ist sie berechtigt, dem Rat alle Vorschläge zu unterbreiten, die sie für zweckdienlich hält und die sich auf die Geltungsbereiche dieser Artikel beziehen, einschließlich solcher zugunsten von Drittländern.

Im vorliegenden Fall sollen die Vorschläge der Kommission der Türkei die Teilnahme an diesen Programmen in den Bereichen Bildung und Ausbildung ermöglichen.

Darüber hinaus entsprechen die Vorschläge der Kommission im Falle der Türkei der Entschließung des Assoziationsrats Gemeinschaft-Türkei vom 6. März 1995 über die Vertiefung der Zusammenarbeit EU-Türkei.

Außerdem vertritt die Kommission die Auffassung, daß der Ausbau der Zusammenarbeit in den Bereichen der drei genannten Programme zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der Demokratie in der Türkei beitragen kann.

Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19.10.1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle, ABI. L 316 vom 31.10.1992.

⁽²⁾ Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25.2.1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, ABI. L 76 vom 23.3.1992.

(97/C 60/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2517/96

von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(25. September 1996)

Betrifft: Zustände in griechischen Schlachthöfen

Welche Maßnahmen hat die Kommission nach Bekanntwerden der Beschwerde der Eurogroup "Tierschutz" im letzten Februar gegen die illegalen Vorgehensweisen gegen Tiere in griechischen Schlachthöfen unternommen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. Oktober 1996)

Die Kommission ist in dieser Frage bei den griechischen Behörden vorstellig geworden. Darüber hinaus hat ein Überwachungsbeamter der Kommission im Frühjahr 1995 die Schlachtmethoden in griechischen Schlachthöfen vor Ort überprüft. Den griechischen Behörden sind daraufhin genaue Empfehlungen für die Verbesserung der Schlachthöfe übermittelt worden.

Die griechischen Behörden haben sich in dieser Frage kooperativ gezeigt und der Kommission mitgeteilt, daß Schlachthöfe, die sich nicht an die vorgeschriebenen Schlachtmethoden halten, mit Strafen belegt und in einigen Fällen auch geschlossen worden sind. Die Kommission beabsichtigt, in den nächsten zwölf Monaten eine weitere Überprüfung vor Ort durchzuführen.

(97/C 60/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2534/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(8. Oktober 1996)

Betrifft: Wettbewerbsregeln

Die wachsende Globalisierung der Wirtschaft und der ständige Wandel der Handelsströme machen die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden unerläßlich. Man kann mit Fug und Recht behaupten, daß die Phase der Entwicklung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik nun abgeschlossen ist. Die diesbezüglichen politischen Maßnahmen und Vorschriften sind nun aufgrund der Verwaltungspraxis der Kommission und der durch den Europäischen Gerichtshof entwickelten Prinzipien gefestigt.

Kann die Kommission deshalb mitteilen, ob es zutrifft, daß sie nur über begrenzte Mittel verfügt, um eine immer größere Zahl von Fällen zu behandeln; im Jahr 1995 insbesondere stieg die Zahl neuer Fälle im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen und mit Artikel 85 und 86 infolge des Beitritts von drei neuen Mitgliedstaaten erheblich.

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(18. Oktober 1996)

Der Herr Abgeordnete stellt zutreffend fest, daß die Zahl der neuen Fälle vor allem im Jahre 1995 — insbesondere soweit es die staatlichen Beihilfen (Artikel 92 EG-Vertrag) und die Artikel 85 und 86 EG-Vertrag betrifft — stark zugenommen hat. Betrachtet man alle betroffenen Bereiche (restriktive Vereinbarungen und wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, Fusionen und staatliche Beihilfen), lag die Zahl der der Kommission unterbreiteten neuen Fälle über ein Drittel höher als im Vorjahr. Diese Zunahme ist teilweise auf den Beitritt von drei neuen Mitgliedstaaten am 1. Januar 1995 zurückzuführen. Gleichzeitig bringen die Zahlen aber auch zum Ausdruck, daß die Unternehmen sich zunehmend darüber bewußt sind, daß sie ihre Tätigkeiten in ganz Europa ausüben können. Außerdem sehen die Unternehmen in dem sich rasch verändernden, zunehmend globale Ausmaße annehmenden wirtschaftlichen Umfeld einen Anreiz zu Kooperationen und Fusionen, um dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Die Zahl der Wettbewerbsfälle könnte daher in den kommenden Jahren noch weiter steigen.

Die der Kommission zur Bearbeitung dieser wachsenden Anzahl von Fällen und zur Vorbereitung von Wettbewerbsvorschriften zur Verfügung stehenden personellen Mittel wurden im Laufe der Jahre nicht in gleichem Maße erhöht und sind — wie die Kommission bestätigen kann — begrenzt.

Sie hat deshalb untersucht, wie sie ihre Maßnahmen gezielt auf solche Vereinbarungen ausrichten kann, die erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb haben und den innergemeinschaftlichen Handel spürbar beeinträchtigen dürften. Besonders wichtig ist hier die Anwendung des De-minimis-Grundsatzes sowohl im Rahmen von Artikel 85 als auch bei staatlichen Beihilfen. Außerdem fördert die Kommission innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens weiterhin die dezentralisierte Anwendung der Wettbewerbsregeln durch die nationalen Gerichte und Behörden.

Unbeschadet dessen hat die Kommission die besondere Aufgabe zu gewährleisten, daß es im Binnenmarkt zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt. Ein großer Teil der Tätigkeiten der Kommission betrifft Angelegenheiten, für die sie ausschließlich zuständig ist. Überdies haben die Tätigkeiten und Verhaltensweisen der Unternehmen immer häufiger grenzübergreifende Auswirkungen, die am ehesten in die Zuständigkeit der Kommission fallen.

(97/C 60/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2535/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(8. Oktober 1996)

Betrifft: Wettbewerbspolitik

Da die Kommission vorrangig die Fälle mit spürbaren Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb behandeln muß, gewinnt die Rolle der nationalen Behörden und Gerichte eine große Bedeutung. Die dezentralisierte Anwendung der Wettbewerbsregeln ist häufig eine schnellere und effizientere Methode, um Verstöße zu beenden; ferner werden die Bürger der Gemeinschaft dadurch daran erinnert, daß diese Regeln Teil des "lebendigen Rechts" jeden Mitgliedstaats sind und darauf abzielen, ihre Rechte zu schützen. Wenn man es deshalb für notwendig hält, die dezentralisierte Anwendung der Wettbewerbsregeln fortzusetzen und zu fördern, ist klar, daß dabei das Ziel verfolgt werden muß, eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit den für den Wettbewerb zuständigen nationalen Gerichten und Behörden einzuführen. In diesem Zusammenhang wurde eine neue Mitteilung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden angekündigt.

Die Kommission wird deshalb aufgefordert mitzuteilen, wann wir diese neue Mitteilung erhalten, und diese Dezentralisierungspolitik schrittweise und umsichtig, aber äußerst entschlossen fortzuführen.

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(25. Oktober 1996)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten hinsichtlich der Vorzüge der dezentralisierten Anwendung der Wettbewerbsregeln. Sie wird, wie dies der Herr Abgeordnete fordert, ihre diesbezügliche Politik umsichtig und zugleich entschlossen fortführen. Von dieser Absicht zeugt auch die Veröffentlichung des Mitteilungsentwurfes (¹), auf den der Herr Abgeordnete Bezug nimmt. Damit sollte allen Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, bis zum 25. Oktober Stellung zu nehmen. Wann die Mitteilung endgültig von der Kommission angenommen wird, hängt ab vom Umfang der Änderungen, die durch die Stellungnahmen erforderlich werden, sowie von den Bemerkungen der Mitgliedstaaten, die ebenfalls zu dem Entwurf gehört werden müssen.

Die Kommission hofft zwar, diese Mitteilung noch vor Ende des Jahres annehmen zu können, wahrscheinlicher ist jedoch, daß dies im Laufe des ersten Quartals 1997 geschehen wird.

⁽¹⁾ AB1. C 262 vom 10.9.1996

DE

(97/C 60/140)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2546/96 von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission (8. Oktober 1996)

Betrifft: Umweltschutz

Das Programm zur finanziellen Unterstützung ist der einzige Aspekt der Beziehungen zwischen den Nichtregierungsorganisationen und den Institutionen der Europäischen Union, der von dem Vorschlag des Raqtes betreffend ein gemeinsames Aktionsprogramm im Bereich des Umweltschutzes berücksichtigt wird.

Seit langem fordern die auf europäischer Ebene aktiven Umweltorganisationen eine Institutionalisierung dieser Zusammenarbeit, insbesondere betreffend die Beteiligung, Information und Unterstützung, damit der Grundsatz der Zusammenarbeit der an der Umweltpolitik Mitwirkenden befolgt würde, wie er im V. Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz vorgesehen ist.

Die Kommission wird um folgendes gebeten:

- die finanzielle Ausstattung des Unterstützungsprogramms in dem Maße erneut zu überprüfen, wie der Anwendungsbereich des Programms erweitert wird;
- die Unterstützung für das "Beratende Forum" oder für "andere Gremien auf nationaler und regionaler Ebene" des Finanzbogens einzustellen, da sie nicht in den Tätigkeitsbereich der Nichtregierungsorganisationen fallen.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission (23. Oktober 1996)

Am 11. Dezember 1995 hat die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen vorgelegt (¹). Dieser Vorschlag wird derzeit im Parlament besprochen.

Ziel ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine finanzielle Unterstützung, die seit 1988 in Form von jährlichen Mittelzuweisungen durch die Haushaltsbehörde folgt.

Im jetzigen Stadium kann die Kommission noch nicht abschätzen, welche Abänderungen das Parlament vornehmen wird; genausowenig kann die Kommission bereits jetzt mitteilen, inwieweit sie ihren Vorschlag aufgrund der Bemerkungen des Parlaments gegebenenfalls ändern wird.

(1)	Dok.	KOM(95)	573	endg

(97/C 60/141)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2548/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(8. Oktober 1996)

Betrifft: Tibet und die Menschenrechte

Tibet, ein Land, das seit 1949 von der Volksrepublik China besetzt ist, leidet unter einer sehr harten Repression, die konkret den Fortbestand des tibetischen Volkes gefährdet.

Derzeit gibt es unzählige Initiativen auf allen Ebenen, die zu dieser unhaltbaren Lage getroffen wurden, doch die Ergebnisse sind enttäuschend.

Die Kommission wird aufgefordert, bei der Regierung der Volksrepublik China zu intervenieren, damit sie sofort die Umsiedlung von Chinesen nach Tibet einstellt und damit der Prozeß der Entkolonialisierung Tibets eingeleitet wird, wobei den Tibetern die Länder, Anbauflächen und Häuser zurückgegeben werden, die während der über 40 Jahre Besatzung enteignet worden sind.

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(21. Oktober 1996)

Die Kommission hat sich immer wieder dafür ausgesprochen, die kulturelle, ethnische, sprachliche und religiöse Identität der autonomen Region Tibet zu wahren. Im Rahmen des bilateralen Dialogs mit China über die Menschenrechte werden diese Themen regelmäßig zur Sprache gebracht. Die Union hat der chinesischen Führung ein weiteres Treffen im Rahmen dieses Dialogs noch vor Ende 1996 vorgeschlagen.

(97/C 60/142)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2552/96

von John Iversen (PSE) an die Kommission

(8. Oktober 1996)

Betrifft: Haushaltslinie B3-4103

In der Erklärung Nr. 23 im Anhang zur Schlußakte zum Vertrag über die Europäische Union wird betont, daß die Zusammenarbeit mit den Verbänden der Wohlfahrtspflege und den Stiftungen von großer Bedeutung ist. Sie werden als Träger sozialer Einrichtungen und Dienste und damit als maßgeblich für die Erreichung der sogenannten soziopolitischen Ziele in Artikel 117 des Vertrags über die Europäische Union angesehen.

Die Erklärung Nr. 23 findet ihren Niederschlag unter anderem im Haushaltsposten des gleichen Namens: "Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden". Dieser vom Europäischen Parlament 1994 eingerichtete Haushaltsposten ist Teil der Haushaltslinie B3-4103 "Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung". Im Gesamthaushaltsplan waren zu diesem Zweck für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 jeweils bereits 2 Mio Ecu bereitgestellt worden. Auch für das Haushaltsjahr 1996 sind im Haushaltsplan 2 Mio Ecu vorgesehen.

- 1. Betrachtet die Kommission ihre Bemerkungen zur Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden im Rahmen des Weißbuchs zur Europäischen Sozialpolitik und des Mittelfristigen Sozialpolitischen Aktionsprogramms 1995-1997 als ein Konzept für die Umsetzung der Erklärung Nr. 23?
- 2. Auf der Grundlage welcher Kriterien, welches Finanzierungsrahmens und welcher Projekt-Kurzbeschreibungen wurden die im Rahmen des oben genannten Haushaltspostens geförderten Vorhaben 1994 und 1995 ausgewählt und genehmigt?
- 3. Kann die Kommission für die 2 Mio Ecu, die im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 vorgesehen waren, einen Finanzplan vorlegen, der auch über die Art und Anzahl der Vorhaben und die jeweils bereitgestellten Mittel Aufschluß gibt?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(15. November 1996)

In der Erklärung Nr. 23 wird betont, daß die Zusammenarbeit mit den Verbänden der Wohlfahrtspflege und den Stiftungen als Trägern sozialer Einrichtungen und Dienste von großer Bedeutung ist. Das Weißbuch zur europäischen Sozialpolitik (¹) und das mittelfristige sozialpolitische Aktionsprogramm 1995-1997 sind die Dokumente der Kommission aus jüngster Zeit, die den Rahmen für diese Zusammenarbeit setzen. Der Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung kommt hierbei besondere Bedeutung zu, da die Mittel für die Umsetzung der Erklärung Nr. 23 im Rahmen dieser speziellen Haushaltslinie veranschlagt werden. Die Kommission wird auch in Zukunft ihrer eingegangenen Verpflichtung zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit nachkommen.

Die im Haushalt während der letzten zwei Jahre für die Erklärung Nr. 23 bereitgestellten Mittel wurden folgendermaßen verwendet:

- Gründung, Ausbau und Förderung von europäischen Netzen zum Zusammenschluß der Wohlfahrtsverbände. Dies ist ein langwieriger Prozeß, der jedoch zur Realisierung gemeinsamer Arbeiten im größeren Rahmen unentbehrlich ist. Dazu gehören beispielsweise spezielle Ausbildungsgänge, tiefes gegenseitiges Verständnis sowie die Suche nach gemeinsamen Interessen.
- Organisation von speziellen Veranstaltungen auf europäischer Ebene, bei denen die Wohlfahrtsverbände Gelegenheit haben, gemeinsam ihre Standpunkte darzulegen. Beispiele sind der Kopenhagener Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Europäische Tag des Freiwilligendienstes und erst kürzlich die Plattform der im sozialen Bereich tätigen europäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) während des Forums für Sozialpolitik (März 1996, Brüssel).

Für das Jahr 1996 ist in der Haushaltslinie B3-4103 ein Betrag von 2 Mio. Ecu für die Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden vorgesehen. Im Mai 1996 wurde eine Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht, mit Frist bis zum 30. Juni 1996. Die Auswahlphase ist angelaufen. Unterdessen hat die Regierung des Vereinigten Königreichs beim Gerichtshof eine Anfechtungsklage gegen das diesjährige Verfahren zur Ausführung der Haushaltslinie B3-4103 zusammen mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung eingereicht.

Der Gerichtshof hat in seinem Beschluß vom 24. September 1996 zu der einstweiligen Anordnung verfügt:

"Die Kommission hat bei der Vornahme von Mittelbindungen im Rahmen der Durchführung ihres Rundschreibens vom 2. Mai 1996, mit dem zur Stellung von Anträgen auf Zuschüsse der Kommission zu Maßnahmen zugunsten der älteren Menschen aufgefordert wird, und ihres am 15. Mai 1996 bei den britischen Behörden eingegangenen Rundschreibens, mit dem zur Stellung von Anträgen auf Zuschüsse der Kommission zu Maßnahmen der Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung aufgefordert wird, klar anzugeben, daß diese Mittelbindungen vorbehaltlich des Urteils des Gerichtshofes zur Hauptsache erfolgen; sie darf vor Erlaß dieses Urteils keine Zahlungen leisten."

Die Kommission ist der Ansicht, daß das Auswahlverfahren fortzusetzen ist, und wird die Auftragnehmer über die vom Gerichtshof gestellten Bedingungen informieren.

(1) KOM(94) 333 endg.

(97/C 60/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2556/96

von Anne André-Léonard (ELDR) an die Kommission

(8. Oktober 1996)

Betrifft: Finanzierung des Nationalen Tags der Solidarität mit Algerien durch die Europäische Kommission

Am 5. Oktober 1996 wird der Nationale Tag der Solidarität mit Algerien begangen.

Nach der Lektüre des politischen Programmes des Tages hat es den Anschein, daß die verschiedenen politischen Kräfte nicht vertreten sind. Die Vertreter der Organisationen sind in der Mehrheit Organisationen sozialistischer Prägung.

Die Liste der algerischen Redner umfaßt Persönlichkeiten, die die Standpunkte der FFS (Front der Sozialistischen Kräfte) vertreten, die für den Dialog mit der FIS (Islamische Heilsfront) sind.

Das Programm dieses Tages enthält einen Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft,

Kann die Kommission angeben, womit sie ihre finanzielle Unterstützung dieser Veranstaltung begründet, auf der nicht alle politischen Richtungen gleichermaßen vertreten sind?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(28. Oktober 1996)

Die Kommission hielt es für angezeigt, sich an dem kulturellen Programm des Tags der Solidarität mit Algerien zu beteiligen, der am 5. Oktober 1996 begangen wird.

Hinsichtlich des Veranstalters und der Teilnehmer der Konferenz und der anschließenden Debatte sind zwei Bemerkungen anzubringen. Einerseits unterhält Oxfam, der Veranstalter dieses Tags, seit langem zahlreiche Kontakte mit algerischen Einrichtungen und Organisationen, um Projekte für Entwicklung und humanitäre Hilfe durchzuführen. Andererseits sind, soweit der Kommission bekannt ist, die Front der sozialistischen Kräfte und ihre möglichen Sympathisanten legal tätig und äußern in Algerien wie auch im Ausland ihre Meinung frei.

Die Beteiligung der Kommission bedeutet keinesfalls eine Absicht, sich in die inneren Angelegenheiten des euromediteranen Partners Algerien einzumischen.

(97/C 60/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2565/96

von Antoni Gutiérrez Díaz (GUE/NGL) an die Kommission

(11. Oktober 1996)

Betrifft: Programm URB-AL

Am 7. und 8. Juni 1996 wurde in Neapel das Programm URB-AL (Zusammenarbeit zwischen Städten, Regionen und anderen Gebietskörperschaften der EG und Lateinamerika) vorgestellt.

Die Aktivitäten des Programms betreffen im wesentlichen die Durchführung von acht Seminaren zu jeweils einem bestimmten Thema. Als Ergebnis dieser Seminare sollen Kooperationsnetze zwischen europäischen und lateinamerikanischen Städten gebildet werden, die die Formulierung von Projekten vorantreiben können. Diese Projekte wiederum könnten aus anderen Haushaltslinien der EU finanziert werden.

Es ist zu begrüßen, daß ein solches Programm gestartet wurde, das im Rahmen der Kooperationspolitik der EU einen Fortschritt für die dezentralisierte Zusammenarbeit darstellt.

Sind der Kommission jedoch folgende Aspekte klar?

- 1. Das Programm ignoriert weitgehend die im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit vorhandenen Erfahrungen, Netze und Aktivitäten, als würde man praktisch bei Null beginnen. Es wird also etwas angeregt, was es bereits gibt, nämlich eine dynamische Kooperation, die funktioniert (konkret in Katalanien, und zwar in der Stadtverwaltung von Barcelona und der Abgeordnetenversammlung usw. sowie in anderen spanischen Gebietskörperschaften und anderen EU-Mitgliedstaaten).
- 2. Unberücksichtigt bleiben ferner die Beziehungen im Rahmen einer institutionalisierten Partnerschaft, weder in der Konzeption noch in der Ausführung mit den Städteverbänden in Europa und Lateinamerika. Dies kann bei den Programmen der dezentralisierten Zusammenarbeit sehr negative Auswirkungen haben.
- 3. Bei einer so hohen finanziellen Ausstattung des Programms (14 Mio Ecu von der Kommission) sollte zumindest die politische Erklärung der HABITAT-Konferenz der Vereinten Nationen in Istanbul am 30. und 31. Mai berücksichtigt werden; auf dieser Konferenz wurde eine ständige Koordinierung der internationalen Städteverbände als Gesprächspartner der Vereinten Nationen vereinbart, und die EU verpflichtete sich, die Partnerschaftsbeziehungen im Rahmen ihrer Innen- und Regionalpolitik sowie im Zusammenhang mit der Hilfe für Drittländer voranzutreiben.

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(31. Oktober 1996)

Die Kommission dankt dem Herrn Abgeordneten für das Interesse an dem neuen horizontalen Programm über die dezentrale Zusammenarbeit, URB-AL, das sich an die Städte, Regionen und andere Gebietskörperschaften der Gemeinschaft und Lateinamerikas richtet.

Ziel dieses Programms ist die Entwicklung einer direkten und nachhaltigen Partnerschaft zwischen den lokalen Akteuren auf der Grundlage von Netzen, die zu Themen von gemeinsamem Interesse in den Bereichen aktiv werden, in denen sich die Zusammenarbeit zwischen Europa und Lateinamerika als fruchtbar erweisen kann, und die im Hinblick auf die großen humanen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Herausforderungen, denen die beiden Regionen gegenüberstehen, einen prioritären und innovativen Aspekt darstellen.

Diese themenbezogenen Netze bilden den ständigen Kooperationsrahmen für die Entwicklung der verschiedenen Aktivitäten oder Projekte, die auf Gemeinschaftsebene vor allem aus den Haushaltsmitteln für das URB-AL-Programm mitfinanziert werden und gegebenenfalls je nach der Art der von den Netzen vorgelegten Projekte aus anderen Haushaltsposten gefördert werden können.

Das Programm URB-AL fügt sich in die von der Gemeinschaft in den letzten Jahren durchgeführte Dezentralisierung ein und stützt sich auf die zwischen Europa und Lateinamerika bestehenden Bindungen. URB-AL ignoriert keineswegs die europäischen Erfahrungen auf dem Gebiet der dezentralen Zusammenarbeit und zielt auf die Förderung der Humanressourcen und des technischen Kapitals Europas auf diesem Gebiet ab, denn Europa kann und muß einerseits seinen Handlungswillen als privilegierter Partner Lateinamerikas erneut bekräftigen, und verfügt andererseits über spezifisches Know-how und über Kooperationsinstrumente, mit denen auf die lateinamerikanischen Herausforderungen geantwortet werden kann.

Auch wenn das Programm URB-AL zuvorderst die spezifische Erfahrung und das Know-how der Gemeinschaft unterstützen will, so berücksichtigt es selbstverständlich die Empfehlungen der Habitat II-Konferenz der Vereinten Nationen, die im Juni 1996 in Istanbul stattfand. Dazu wird der Herr Abgeordnete auf Artikel 170a der Schlußfolgerungen von Habitat II verwiesen, wonach "die Kommission (…) die Vertreter der lokalen Behörden und die zuständigen Akteure der Zivilgesellschaft (…) unter Berücksichtigung ihrer Verfahren in ihre Arbeit einbeziehen sollte", eine Schlußfolgerung, der die Kommission vollauf zustimmt, und die sie schon jetzt insbesondere im Rahmen ihrer horizontalen Programme und speziell beim URB-AL anwendet, das bereits in diesem Sinne konzipiert wurde.

(97/C 60/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2567/96

von Iñigo Méndez de Vigo (PPE) an die Kommission

(11. Oktober 1996)

Betrifft: Antwort der EU auf das Helms-Burton-Act

Im Juli 1996 legte die Kommission einen Verordnungsvorschlag vor, in dem diverse Entschädigungsmaßnahmen für europäische Unternehmen eingeführt wurden, die von der Anwendung des Helms-Burton-Gesetzes betroffen sind.

Kann die Kommission angeben, ob errechnet wurde, wie hoch diese Entschädigungen ausfallen können? Wurde eine eigene Haushaltslinienhilfe vorgesehen? Hat sich der Standpunkt der Kommission in dieser Angelegenheit nach dem Besuch von Herrn Eizenstat, Vertreter der Vereinigten Staaten zur Förderung der Demokratie in Kuba, in Brüssel geändert?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(31. Oktober 1996)

Im Anschluß an die Entschließung des Parlaments vom 24. Mai und an die Schlußfolgerungen des Rates vom 15. Juli unterbreitete die Kommission am 30. Juli einen Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (¹). Nach einer Änderung deckt dieser Vorschlag nun sowohl das Helms-Burton- als auch das kürzlich in den Vereinigten Staaten erlassene D'Amato-Act ab.

Durch den Entwurf dieser Verordnung erhalten die Unternehmen der Gemeinschaft das Recht, durch entsprechende Gerichtsverfahren in jedem Mitgliedstaat von den Begünstigten des Drittlands die Beträge der Schäden zurückzufordern, die diesen Unternehmen durch Urteile oder Beschlüsse auf der Grundlage der im Anhang zu der Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften des Drittlandes entstanden und den betreffenden Begünstigten des Drittlandes zugute gekommen sind. Da das Ausmaß dieser Schäden von den künftigen Aktionen von Privatpersonen und -unternehmen abhängt, läßt es sich nicht im voraus quantifizieren. Zudem stellt sich die Frage nach Rückstellungen im Haushalt schon deswegen nicht, weil ein Schadenersatz aus öffentlichen Mitteln nicht vorgesehen ist.

Die Kommission hat die Argumente, die Botschafter Eizenstat bei seinem Besuch in Brüssel Anfang September vortrug, aufmerksam zur Kenntnis genommen, bleibt aber bei ihrer Auffassung, daß zum Schutz der Interessen der Gemeinschaftsunternehmen die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ungedingt bereits in Kraft sein müssen, bevor die Unternehmen der Gemeinschaft ab dem 1. November gemäß Titel III des Helms-Burton-Acts belangt werden können. Botschafter Eizenstat wurde deutlich zu verstehen gegeben, daß die Gemeinschaft auch unter dem Druck extraterritorialer Rechtsvorschriften ihre Kuba-Politik nicht ändern wird.

(1)	KOM(96)	120
U)	KOM(90)	420

(97/C 60/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2577/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(11. Oktober 1996)

Betrifft: Öffentliche Gesundheit

Ist die Kommission im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm für Gesundheitsberichterstattung, insbesondere mit der Beteiligung von Drittländern und assoziierten Ländern nicht der Ansicht, daß in den Beschluß ein Hinweis auf die vertraglich festgelegte Zusammenarbeit mit allen Ländern des Mittelmeerraums aufgenommen werden sollte?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(6. November 1996)

Alle Beschlüßse und Beschlußvorschläge des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich auf Aktionsprogramme im Bereich der öffentlichen Gesundheit beziehen, enthalten eine Vorschrift zur internationalen Zusammenarbeit mit Drittländern und mit in diesem Bereich tätigen internationalen Organisationen. Die Voraussetzungen für die Teilnahme von Drittländern an diesen Programmen werden in separaten Vereinbarungen festgehalten.

In der Folge der "Barcelona-Konferenz" wurde eine Europa-Mittelmeer-Partnerschaft zwischen den EU-Mitgliedstaaten und 12 Ländern des Mittelmeerraums gegründet. Finanzinstrument dieser Zusammenarbeit ist das Programm MEDA. In diesem Rahmen prüft die Kommission gegenwärtig eine Reihe von Optionen für spezifische Programme.

Darüber wird zur Zeit eine besondere Initiative im Bereich der öffentlichen Gesundheit, "Euromed" geprüft.

(97/C 60/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2586/96

von Francesco Baldarelli (PSE) an die Kommission

(11. Oktober 1996)

Betrifft: Verbot der doppelten fachlichen Weiterbildung für Ärzte an den Universitäten der italienischen Republik

Die Weiterbildung von Fachärzten wird durch die Richtlinie 82/76/EWG (¹)des Rates vom 26. Januar 1982 geregelt. In Italien wurde diese Richtlinie durch das Gesetzesdekret Nr. 257 vom 8. August 1991 umgesetzt. Darin wird festgelegt, daß die Weiterbildung von Fachärzten gemäß der Dreijahresplanung des Gesundheitsministeriums erfolgt. Für den Dreijahreszeitraum 1994 bis 1996 hat das Gesundheitsministerium mit dem Ministerialerlaß vom 17. Mai 1995 entsprechende Bestimmungen erlassen. Anschließend hat das Ministerium für Hochschulwesen und Forschung mit Rundschreiben vom 15. Januar 1996 die Bestimmungen dahingehend ausgelegt, daß eine doppelte fachliche Weiterbildung an italienischen Hochschulen für unzulässig erklärt wurde.

In Italien ist die Nachfrage nach Einschreibungen für eine zweite fachliche Weiterbildung dadurch gerechtfertigt, daß in ein und demselben Fachbereich disziplinübergreifende Lehrstoffe vermittelt werden: So gibt es beispielsweise im Fachbereich Medizin und Chirurgie disziplinübergreifende Hochschullehrgänge und Krankenhausabteilungen oder -dienste, die Fachrichtungen betreffen, die ihrerseits nicht im Angebot der Fachausbildungen enthalten sind (so gibt es etwa 40 Dienste für Neuroradiologie).

Ein deutliches Beispiel: In Italien gibt es keine fachliche Weiterbildung im Bereich "Neuro-Rehabilitation". Ein Arzt, der sich (nach seiner Fachausbildung in Neurologie) diesem Bereich widmen möchte, beantragt seine Einschreibung im Fachbereich Rehabilitation (oder umgekehrt). Ebenso beantragt ein Arzt, der sich mit der in Italien ebenfalls nicht vorhandenen Fachrichtung "Neuroradiologie" beschäftigen möchte, (nach seiner Fachausbildung in Neurologie) die Einschreibung für eine fachliche Weiterbildung in Radiologie (oder umgekehrt). Beim derzeitigen Stand der Dinge sind derartige Einschreibungen unzulässig.

Ist die Kommission der Auffassung, daß das Verbot von mehr als einer fachlichen Weiterbildung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(5. November 1996)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Weiterbildung, die zum Erwerb eines Diploms eines Facharztes führt, als Vollzeitweiterbildung erfolgt (Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 93/16/EWG des Rates (¹) zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise).

Außerdem heißt es im Anhang I der Richtlinie, daß die ärztliche Weiterbildung auf Vollzeitbasis so erfolgt, "daß der in der ärztlichen Weiterbildung befindliche Arzt dieser praktischen und theoretischen Weiterbildung während der gesamten Dauer der Arbeitswoche und während des gesamten Jahres... seine volle berufliche Tätigkeit widmet".

Die Weiterbildung in Radiologie oder Neurologie, die in der schriftlichen Anfrage angeführt wird und für Italien ausdrücklich in den Artikeln 5 Absatz 3 und 7 Absatz 2 der Richtlinie geregelt wird, darf also nicht gleichzeitig stattfinden.

⁽¹⁾ ABI. L 43 vom 15.02.1982, S.21

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 07.07.1993.

DE

(97/C 60/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2588/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(11. Oktober 1996)

Betrifft: Arbeitnehmerbeteiligung

In bezug auf die Mitteilung der Kommission zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer (KOM(95)547) ist die Kommission der Auffassung, daß die Gemeinschaft zur Fortsetzung ihrer Aktion über verschiedene Optionen in diesem Bereich verfügt:

- 1) Beibehaltung des Status quo;
- 2) globaler Ansatz;
- sofortiger Vorstoß bezüglich der Vorschläge über das Statut der Societa Europea, des Europäischen Vereins, der Europäischen Genossenschaft und der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft.

Die Richtlinie über Europäische Betriebsräte könnte ohne weitere Umstände angewendet werden, so wie sie auch auf die anderen Gesellschaften mit europäischer Ausrichtung angewendet wird.

Ist die Kommission bereit, gleichzeitig mit der Abfassung des Textes ein Inventar aufzustellen und dazu eine vergleichende Untersuchung durchzuführen, um festzustellen, inwieweit die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten übereinstimmen bzw. voneinander abweichen und inwiefern ein Tätigwerden der Gemeinschaft angebracht und erforderlich erscheint?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß eine solche vergleichende Untersuchung vor einer möglichen neuen europäischen Initiative im Bereich der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer den Sozialpartnern vorgelegt werden sollte, damit diese beurteilen können, inwieweit eine europäische Rahmengesetzgebung, vorzugsweise als Ergebnis einer auf nationaler Ebene im Detail festzulegenden Vereinbarung, angebracht erscheint?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(27. November 1996)

Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene und erläuterte vergleichende Untersuchung liegt bereits vor und wird demnächst als Beilage zur Zeitschrift "Soziales Europa" veröffentlicht.

Die Kommission weist darauf hin, daß im Rahmen der durch die Mitteilung über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (¹) ausgelösten Diskussion eine Gruppe hochrangiger Sachverständiger eingesetzt wurde, deren Aufgabe darin besteht, die vergleichende Untersuchung der verschiedenen Systeme, durch die die Arbeitnehmer in den Entscheidungsprozeß der Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft eingebunden sind, zu vertiefen. Auf der Grundlage dieser Untersuchung wird die Gruppe dann Lösungsmöglichkeiten suchen, um einigen Vorschlägen der Kommission in diesem Bereich den Weg freizumachen, insbesondere dem Vorschlag über das Statut der Europäischen Gesellschaft.

Was die eventuell erforderliche europäische Rahmengesetzgebung zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in den nationalen Unternehmen betrifft, beabsichtigt die Kommission nicht, irgendeine legislative Initiative zu ergreifen, bevor sie nicht den Sozialpartnern die Möglichkeit gegeben hat, in diesem Bereich selbst eine Vereinbarung auf Gemeinschaftsebene zu treffen. Unter Berücksichtigung der Natur dieses Themas, das in erster Linie die Sozialpartner betrifft, hält die Kommission eine derartige Vereinbarung für äußerst wünschenswert.

1	ì	D-1.	VOM	(05)547
Ų.	,	DOK.	KOM	(95)547

(97/C 60/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2595/96

von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(11. Oktober 1996)

Betrifft: Technische Hilfe für Kuba

Plant die Kommission in Anbetracht des kürzlich in den USA verabschiedeten Helms-Burton-Gesetzes zu Kuba, die technische Hilfe auf Kuba auszudehnen?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(29. Oktober 1996)

Unter Bezugnahme auf insbesondere die verschiedenen Entschließungen des Parlaments betreffend Kuba führt die Kommission zur Zeit und seit mehreren Jahren in diesem Land ein Programm für humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe durch, unterstützt die Tätigkeiten europäischer Nichtregierungsorganisationen (NRO) und örtlicher NRO und ergreift Maßnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, mit denen die Wirtschaftsreformen der kubanischen Regierung verstärkt werden sollen.

Die Beschlüsse über Kooperationsmaßnahmen, vor allem im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Kuba, werden von der Kommission gemäß besonderen juristischen und politischen Kriterien gefaßt. Folglich besteht kein Grund, daß die von der Kommission verfolgte Linie bei der Zusammenarbeit durch das Inkrafttreten ausländischer Rechtsvorschriften beeinflußt wird. Art und Umfang der Hilfe für Kuba werden daher auch nicht durch diesen Umstand beeinflußt.

(97/C 60/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2596/96 von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(11. Oktober 1996)

Betrifft: Einbeziehung von Arbeitnehmern zur See in die Richtlinie über Arbeitszeit

Welche Schritte werden von der Kommission unternommen, um zu gewährleisten, daß die Kategorie "sonstige Arbeitnehmer zur See" in die Richtlinie über Arbeitszeit einbezogen wird?

Ist der Kommission bekannt, daß transnationale Ölgesellschaften in der Lage sind, eine Richtlinie über die Arbeitszeit von "sonstigen Arbeitnehmern zur See" zu blockieren, während dieselben Gesellschaften die Richtlinie an Land erfüllen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(6. November 1996)

Da sich die Richtlinie über Arbeitszeitgestaltung nicht auf "sonstige Arbeitnehmer zur See" bezieht, besteht für die Unternehmen keinerlei Verpflichtung, die Vorschriften auf diese Kategorie von Arbeitnehmern anzuwenden. Daher kann keine Rede davon sein, daß die betreffenden Unternehmen die Richtlinie "blockieren".

Gegenwärtig arbeitet die Kommission an einem Weißbuch über Wirtschaftsbereiche und Berufe, die vom Geltungsbereich der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (¹) ausgeschlossen sind, wozu auch die "sonstigen Arbeitnehmer zur See" gehören. In dem Weißbuch wird die Kommission darlegen, wie die Probleme, die sich durch den Ausschluß bestimmter Wirtschaftsbereiche von den Vorschriften der Richtlinie ergeben, ihrer Ansicht nach am besten gelöst werden können.

(¹) ABl. L 307 vom 13.12.1993.

(97/C 60/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2601/96 von Mary Banotti (PPE) an die Kommission

(11. Oktober 1996)

Betrifft: Rechtsvorschriften für das Tätowieren

Sind der Kommission in den Mitgliedstaaten geltende nationale Rechtsvorschriften bekannt, die die Tätowierungspraxis regeln?

Ist eine rechtliche Kontrolle der Registrierung von Tätowierern in den Mitgliedstaaten vorgesehen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(28. Oktober 1996)

Es steht im Ermessen jedes Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Ausübung eines Berufes auf seinem Hoheitsgebiet festzulegen (Niveau der verlangten Qualifikationen, obligatorische Eintragung in ein Register, Standesregeln). In jedem Fall müssen diese Bedingungen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Gemeinschaftsbürgern berücksichtigen.

Was den Berufsstand des Tätowierers angeht, liegen der Kommission keine Angaben zu den nationalen Vorschriften über die Ausübung dieses Berufes in den einzelnen Mitgliedstaaten vor.

(97/C 60/152)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2618/96

von Cristiana Muscardini (NI) und Spalato Belleré (NI) an die Kommission

(14. Oktober 1996)

Betrifft: Multiresistente Tuberkulose

In der Lombardei ist die multirestistente Tuberkulose bekanntlich in Form einer Epidemie aufgetaucht.

Umfassende Untersuchungen zur Multiresistenz sind zweifellos sinnvoll, die Bereitstellung von Leitlinien für Fachpersonal zur Vorbeugung einer Übertragung der intrainfektiösen Tuberkulose zwischen HIV-infizierten Personen ist allerdings ebenso wünschenswert und dürfte auch zu raschen Erfolgen führen.

Kann die Kommission im Hinblick auf eine bessere Kenntnis dieser Krankheit angeben, ob sie über Informationen zu:

- jüngeren Untersuchungen zum "multirestistenten" Aspekt der multiresistenten Tuberkulose und zu
- behördlichen Maßnahmen der Ministerien und regionalen Behörden verfügt, mit denen dem Fachpersonal Anschriften, Bezugsangaben und Fachkenntnisse bereitgestellt werden sollen, auf die sich das Überwachungssystem stützen kann?

Kann die Kommission ihren Standpunkt zur Entwicklung der Multiresistenz in Europa und zur möglichen Ausrottung der Tuberkulose in naher Zukunft darlegen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(15. November 1996)

Der Kommission ist das Phänomen der Resistenz von Tuberkelbazillusstämmen gegenüber Antibiotika bekannt und sie kennt auch die einschlägigen Untersuchungen.

Die Kommission ist auch über die Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine angemessene Aufklärung der Fachleute und Arbeitnehmer im Gesundheitsbereich informiert, insbesondere in Krankenhäusern und Strafvollzugsanstalten. Im Rahmen des Programms über Aids und andere übertragbare Krankheiten kann die Kommission diese Bemühungen unterstützen und fördern.

Mit der Ausrottung der Tuberkulose ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, da die Bekämpfung dieser schweren übertragbaren Krankheit kompliziert ist und unterschiedliche Maßnahmen erfordert, von denen beispielsweise die Impfung mit dem Bazillus Calmette-Guérin (BCG), die lange Zeit als Ideallösung galt, von Fachleuten wegen unzureichender Wirksamkeit in Frage gestellt wird. Voraussetzung für die Bekämpfung dieser übertragbaren Krankheit ist zunächst eine Organisation ihrer Überwachung auf Gemeinschaftsebene; hierzu hat die Kommission eine Beschlußvorlage zur Einrichtung eines Gemeinschaftsnetzes zur Überwachung übertragbarer Krankheiten an Parlament und Rat gerichtet (¹).

(1) ABl. C 123 vom 26.4.1996

(97/C 60/153) SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2636/96 von Robert Evans (PSE)

an die Kommission

(15. Oktober 1996)

Betrifft: EU-Mittel für die Windhundzucht

Kann die Kommission bestätigen, daß sie auch weiterhin Mittel zur Förderung der Züchtung von Windhunden in Irland bereitstellt?

Wird die Kommission nunmehr angesichts des kurzen Lebens vieler dieser Hunde und der starken Gegnerschaft weiter Teile der europäischen Öffentlichkeit gegen eine derartige Verwendung von EU-Geldern ihre diesbezügliche Politik überdenken?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(30. Oktober 1996)

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums hat sich die Kommission immer wieder bei den Mitgliedstaaten dafür eingesetzt, daß sie zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erzeugung Beihilfen zugunsten von Nichtnahrungsmittelerzeugnissen und Nichtüberschußerzeugnissen gewähren

Im Falle Irlands können zur Unterstützung von Landwirten und anderen Bewohnern des ländlichen Raums Diversifizierungsbeihilfen für die Windhundzucht gewährt werden. Irland ist das Land mit der bedeutendsten Zucht dieser Tiere, die in erster Linie für den Markt des Vereinigten Königreichs bestimmt sind. Für die Zeit von 1994 bis 1999 sind Beihilfen zur Verbesserung der Zuchtanlagen, zur Zuchtveredlung und Absatzförderung vorgesehen, wodurch die Marktfähigkeit für Junghunde gesteigert werden soll. In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, daß die irische Windhundzucht unter Aufsicht des Bord na gCon (Irischer Zuchtverband) erfolgt. Aufgrund von Verzögerungen bei der Beihilfevergabe konnte bislang nur ein kleiner Teil der verfügbaren Beihilfemittel verwendet werden. Das einschlägige Programm wird im Rahmen der Halbzeitbilanz der Verwendung von Strukturfondsmitteln bewertet.

(97/C 60/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2642/96

von Yiannis Roubatis (PSE) an die Kommission

(8. Oktober 1996)

Betrifft: Ermordung kurdischer Häftlinge und Verletzung der Menschenrechte in der Türkei

Am Nachmittag des 24. September 1996 griffen im Gefängnis von Diyarbakir in der Nordost-Türkei türkische Gefängniswärter kurdische Häftlinge ohne ersichtlichen Grund an. Bei diesem Überfall fanden zwölf kurdische Häftlinge den Tod, zahlreiche andere wurden verletzt

Kann die Kommission mitteilen:

- 1. Welche Maßnahmen sie gegen die Türkei zu ergreifen gedenkt, deren Regime nicht zögert, kurdische Häftlinge kaltblütig ermorden zu lassen und dabei sich nicht im geringsten um Menschenrechte schert und gegen die Verpflichtungen verstößt, die sie nach Inkrafttreten der Zollunion eingegangen ist?
- 2. Gedenkt die Kommission nach diesem unerträglichen Verhalten der Türkei sämtliche im Rahmen des Programms MEDA und der Finanzierungsverordnung für die Zollunion vorgesehenen Mittel einzufrieren, wie es die vom Europäischen Parlament während der September-Tagung 1996 angenommene Entschließung zur politischen Lage in der Türkei (¹) fordert?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(8. November 1996)

In ihrem Bericht über die Entwicklung der Beziehungen mit der Türkei seit Inkrafttreten der Zollunion vom 9. Oktober 1996, der in großem Umfang verteilt wurde, nahm die Kommission insbesondere Stellung zu den Menschenrechtsverletzungen in der Türkei und bedauerte, daß es angesichts der politischen Situation in der Türkei 1996 unmöglich war, die Aktion gegen die gängige Praxis der Folter und der menschenunwürdigen Behandlung, gegen das Verschwinden von Personen, und auch gegen die außergerichtlichen Strafvollstreckungen mit der nötigen Entschlossenheit fortzusetzen. Die Kommission hat in ihrem Bericht auch die Lage in den türkischen Gefängnissen angesprochen. Dieses Dokument, das detaillierte Informationen zu diesen Fragen enthält, wird dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlamentes direkt zugeleitet.

Die Kommission hat die Entschließung des Parlaments vom September 1996, die ein bedeutendes politisches Signal setzt, aufmerksam zur Kenntnis genommen. Die Kommission erinnert an die Schlußfolgerungen des oben erwähnten Berichtes, nämlich daß alle Wege des Dialogs und der Zusammenarbeit mit der Türkei offengehalten werden müssen. In der derzeitigen Situation bleibt das Programm MEDA (finanzielle und technische Hilfe bei der Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Drittländer und der Gebiete im Mittelmeerraum) das einzige in Frage kommende Kooperationsinstrument.

Die Kommission hat den Beschluß des Parlaments bei der ersten Lesung des Haushaltsplans 1997 zur Kenntnis genommen, wonach die für die Türkei bestimmten MEDA-Haushaltsmittel bis auf weiteres nicht eingefroren werden sollen.

⁽¹⁾ Sitzungsberichte, 19. September 1996, S. 69.

Die Menschenrechtssituation in der Türkei rechtfertigt es, daß besondere Bedeutung auf die Fortführung der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten von Projekten gelegt wird, die zur Festigung der Demokratie und der Zivilgesellschaft sowie zur Verbesserung der Lage im Südosten und der durch die Ereignisse am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen beitragen.

(97/C 60/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2644/96

von Hilde Hawlicek (PSE) an die Kommission

(15. Oktober 1996)

Betrifft: Vorbereitungsaktivitäten für das Jahr gegen Rassismus

Wie laufen die Vorbereitungsaktivitäten für das Jahr gegen Rassismus? Gibt es bereits konkrete Projekte, Veranstaltungen und Termine?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(6. November 1996)

Die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten betreffend das Europäische Jahr gegen Rassismus (1997) (1) konnte erst am 23. Juli 1996 verabschiedet werden.

Die Kommission hat eine Ausschreibung über technische Unterstützung bei der Durchführung des Europäischen Jahres (²) bekanntgemacht und gedenkt, die Organisation, die mit den entsprechenden Aufgaben betraut werden soll, vor Ende des Jahres auszuwählen.

Am 2. Oktober 1996 haben die Mitgliedstaaten und die Kommission auf der ersten Sitzung der Kommission mit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung des Europäischen Jahres ihre jeweiligen Arbeitsprogramme vorgestellt. Es hat sich gezeigt, daß die meisten Mitgliedstaaten erst mit ihren Arbeiten begonnen haben, so daß eine zweite Sitzung, die zum 3. Dezember anberaumt ist, erforderlich ist, bevor ein abgestimmtes Gesamtarbeitsprogramm und insbesondere ein Aufruf zur Einreichung von Projekten, der für Anfang Januar 1997 vorgesehen ist, veröffentlicht werden können.

Einstweilen gedenkt die Kommission, vor Ende Oktober 1996 den Organisationen, die darum gebeten haben, ein erstes Info mit Anhaltspunkten über die voraussichtlichen Prioritäten und die voraussichtliche Zeitplanung für das Europäische Jahr zuzustellen.

Eine feierliche Veranstaltung zur Eröffnung des Europäischen Jahres ist für Ende Januar 1997 vorgesehen.

(¹) ABl. C 237 vom 15.8.1996 (²) ABl. C 222 vom 31.7.1996

(97/C 60/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2648/96

von Hilde Hawlicek (PSE) an die Kommission

(15. Oktober 1996)

Betrifft: Ausbau der EU-Bildungs- und Ausbildungsprogramme

Kann die Kommission gerade vor dem Hintergrund der großen Jugendarbeitslosigkeit in der EU mitteilen, ob sie beabsichtigt, die Bildungs- und Ausbildungsprogramme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit auszubauen und mehr Mittel zur Verfügung zu stellen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(19. November 1996)

Die Kommission ist überzeugt, daß die Gemeinschaftsprogramme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des vollen Potentials der Humanressourcen in Europa leisten. Schon dadurch wird die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch diese Programme gefördert und bei der Aufstellung der jährlichen Prioritäten als vorrangige Zielsetzung dementsprechend berücksichtigt.

Auch ist die Kommission der Auffassung, daß die für diese Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Bildung (Sokrates – Jugend für Europa) und der beruflichen Bildung (Leonardo) bereitgestellten Mittel aufgestockt werden müßten.

(97/C 60/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2675/96

von Vassilis Ephremidis (GUE/NGL) an die Kommission

(9. Oktober 1996)

Betrifft: 20 Jahre Dienstverpflichtung von Seeleuten in Griechenland

Seit 1976 beruft die griechische Regierung unter Nutzung des Gesetzes über die "Generalmobilmachung" ständig Seeleute aller Sparten ein, um zwei ozeanographische Schiffe der Kriegsmarine zu bemannen. Die Rechtsprechung des griechischen Staatsrates, der sich mehrfach mit den Fragen der Einberufung von Personal beschäftigt hat, kam zu dem Schluß, daß die Einberufung eine vorläufige Maßnahme ist, und aufzuheben ist, sobald die außergewöhnlichen Umstände, die sie?? ausweichlich machen, wegfallen. Trotz alledem ist die Einberufung und Dienstverpflichtung von Seeleuten zur Bemannung der Hilfsfahrzeuge der Kriegsflotte zum Dauerzustand geworden, ohne daß die "Umstände höherer Gewalt oder ernste Gründe des öffentlichen oder gesellschaftlichen Interesses geltend gemacht werden können anstatt sich auf den ordnungsgemäßen Weg der Einstellung von Personal auf privatrechtlicher Grundlage zu verlegen, wie dies auch bei anderen Fahrzeugen der Kriegsmarine der Fall ist.

Kann die Kommission mitteilen:

- Ob hier nicht ein dreister Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht unter Vorschützung der Institution der Dienstverpflichtung vorliegt, die nur in außergewöhnlichen nationalen Notlagen geboten ist, um ständigen Bedarf zu decken und administrative Lücken zu füllen, wodurch hunterte von Seeleuten gezwungen sind, unter nicht annehmbaren Arbeitsbedingungen und außerhalb der Tarifbeziehungen zu arbeiten?
- Ob sie gedenkt, geeignete Schritte zu ergreifen, um die Aufhebung der Dienstverpflichtung zu sorgen, damit die Tarifbeziehungen und die Rechte der Arbeitnehmer wiederhergestellt werden und die Beschäftigung von Arbeitskräften im Einklang mit den Grundsätzen freier, persönlicher und kollektiver Arbeitsverträge und sowohl mit dem nationalen als auch mit dem Gemeinschaftsrecht gewährleistet wird?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(28. November 1996)

Die Vorschriften über die Streitkräfte, zu denen auch die Dienstverpflichtung von Seeleuten zur Bemannung von Fahrzeugen der Kriegsmarine zählt, fallen in den zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Die Kommission ist für diese Fragen nicht zuständig.

(97/C 60/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2696/96

von Karla Peijs (PPE) an die Kommission

(9. Oktober 1996)

Betrifft: Wettbewerbsverzerrung aufgrund der belgischen Pläne für die Tabakwerbung

Sind der Kommission die Pläne der belgischen Regierung bekannt, gemäß Artikel 3 des Gesetzentwurfs über ein Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse, der am 18. Juni 1996 verabschiedet wurde, ein völliges Verbot der Tabakwerbung zu verhängen?

Ist die Kommission sich der Tatsache bewußt, daß die vorgeschlagene neue Rechtsvorschrift, wenn sie wirklich in Kraft treten würde, zur Folge haben wird, daß auch gedruckte Medien aus dem Ausland, die legal Tabakwerbung enthalten dürfen, darunter fallen werden?

Ist die Kommission der Ansicht, daß ausländische Verleger in eine nachteilige Wettbewerbsposition gegenüber belgischen Verlegern geraten würden?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß diese belgischen Verbotspläne in Widerspruch zu den Plänen stehen, die die Europäische Kommission im Juni 1996 in ihrem Grünbuch über Kommerzielle Kommunikation mit Blick auf die Aufhebung bestehender Hemmnisse auf dem Gebiet der Werbung im Binnenmarkt vorgelegt hat?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission gegen die nachteiligen Auswirkungen dieser Verbotspläne für die Tabakwerbung für die Wettbewerbsposition von Verlegern aus anderen Mitgliedstaaten zu ergreifen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(8. November 1996)

Der Kommission sind die belgischen Gesetzgebungspläne zur Tabakwerbung bekannt. Sie stellt zur Zeit Überlegungen an, wie darauf zu reagieren ist. Sie wird der belgischen Regierung in naher Zukunft ihre Haltung darlegen.

Es wäre verfrüht, Kommentare abzugeben, bevor die Kommission sich geäußert hat.

(97/C 60/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2699/96

von Karin Riis-Jørgensen (ELDR) an die Kommission

(15. Oktober 1996)

Betrifft: Nationale Auslegung der Ausschreibungsregeln der EU

Der Runderlaß des dänischen Finanzministeriums über Ausschreibungen (Nr. 42 vom 1. März 1994) ermöglicht es nunmehr, daß das ausschreibende Staatsorgan im Rahmen einer EU-Ausschreibung sich selber an dem Ausschreibungsverfahren beteiligen kann, indem es ein sogenanntes "Kontrollangebot" ausarbeitet. Das Kontrollangebot ist das eigene Angebot der staatlichen Behörde. Nach einer Berechnungsformel im oben angegebenen Runderlaß kann die ausschreibende staatliche Stelle überdies die Angebote privater Bieter erhöhen, und zwar dadurch, daß das private Angebot automatisch durch einen bestimmten Betrag erhöht wird. Der Betrag entspricht den Kosten, die den staatlichen Behörden durch den Verlust des ausgeschriebenen Gegenstands, den der Staat früher wahrgenommen hatte, d.h. etwa Folgekosten wegen der Umschulung von Mitarbeitern und Lohnkosten für unbeschäftigte Staatsbeamte, entstehen.

Ist es nach Auffassung der Kommission in der Praxis nicht als Diskriminierung zugunsten des öffentlichen Sektors zu betrachten, wenn das Preisangebot des privaten Bieters automatisch erhöht wird?

Gedenkt die Kommission, gegen diese Praxis in Dänemark vorzugehen?

Antwort von Herrn Monti in Namen der Kommission

(29. November 1996)

Die Kommission prüft zur Zeit das von der Frau Abgeordneten angesprochene Problem und wird ihr ihre Schlußfolgerungen so bald wie möglich mitteilen.

(97/C 60/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2704/96

von Doeke Eisma (ELDR) an die Kommission

(15. Oktober 1996)

Betrifft: Alternativen zu Tierversuchen

Ab Januar 1998 sind Tierversuche zu kosmetischen Zwecken verboten.

Kann die Kommission mitteilen, zu welchen Tierversuchen es inzwischen Alternativen gibt?

Kann die Kommission ferner mitteilen, weshalb so wenig Fortschritte bei der Entwicklung von Alternativen zu Tierversuchen zu verzeichnen sind?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(19. November 1996)

Die Kommission mißt den Alternativen zu Tierversuchen große Bedeutung bei. Alle Verfahren – die Tierversuche wie auch die alternativen Testmethoden – müssen das höchste Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz für den Menschen gewährleisten.

Am 24. Juli 1996 genehmigte die Kommission ihren Jahresbericht 1995 über die Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung von Alternativmethoden zu Tierversuchen in der Kosmetikindustrie (¹), der dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wurde. Die Arbeiten zum Jahresbericht 1996 machen gute Fortschritte.

Wie den Berichten 1994 und 1995 zu entnehmen ist, wurden weitere Arbeits- und Forschungsprogramme im Hinblick auf die Validierung von In-vitro-Verfahren eingerichtet. Damit waren große finanzielle Investitionen insbesondere in der Kosmetikindustrie verbunden. In der Zusammenfassung des Berichts 1995 heißt es jedoch, daß sich die Validierung als noch schwieriger, zeitaufwendiger und kostspieliger als erwartet erwiesen hat.

In Artikel 4 der Kosmetik-Richtlinie, geändert durch die Richtlinie des Rates 93/35/EWG (²), heißt es: "Sind nur unzureichende Fortschritte bei der Entwicklung zufriedenstellender Methoden als Ersatz für Tierversuche erzielt worden und konnten insbesondere in bestimmten Fällen alternative Versuchsmethoden trotz aller vernünftigen Bemühungen nicht wissenschaftlich validiert werden, so daß unter Berücksichtigung der OECD-Leitlinien für Toxizitätsversuche ein gleichwertiges Schutzniveau für den Verbraucher nicht gewährleistet ist, so legt die Kommission bis zum 1. Januar 1997 einen Entwurf mit Massnahmen vor, mit dem das Datum für die Anwendung dieser Bestimmung (...) verschoben wird".

Die Kommission wird in Kürze einen Entwurf mit Maßnahmen vorlegen, mit dem das Datum für die Einführung des Verbots dann verschoben wird, wenn alternative Methoden bis zum 1. Januar 1998 nicht verfügbar sind. Der Wortlaut des von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmenentwurfs wird dem Europäischen Parlament und dem Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt zur gleichen Zeit vorgelegt. In diesem Zusammenhang befindet sich die Kommission derzeit in Konsultationsgesprächen mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und dem Europäischen Zentrum für die Validierung von Alternativmethoden (ECVAM).

Die Kommission fördert weiterhin Bemühungen zur Verbesserung der Lebensqualität der Tiere und kommt doch gleichzeitig ihrer Verpflichtung nach, die Verbraucher zu schützen.

(1)	KOM(96)	365

(97/C 60/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2706/96

von MaLou Lindholm (V) an die Kommission

(9. Oktober 1996)

Betrifft: Mögliche Umweltgefährdung durch Stromkabel

Das einpolige Stromkabel, das zwischen Schweden und Polen verlegt werden soll (SwePol), fällt unter keine der bestehenden europäischen Umwelt- oder Naturschutzgesetze. Dieses geplante einpolige SwePol-Kabel wird jedoch genau wie andere Kabel desselben Typs in der Ostsee, beispielsweise das zwischen Dänemark und Deutschland, ständig das höchst gefährliche Chlor und ein starkes elektromagnetisches Feld erzeugen.

Die Kommission hat über das für Umweltfragen zuständige Kommissionsmitglied R. Bjerregaard die Greenpeace-Aktion gegen die Versenkung von ausgedienten Ölplattformen wie der Brent Spar in der Nordsee sehr aktiv unterstützt. Unsere Meere sind keine Abfalleimer.

Wird die Kommission politische Maßnahmen gegen die geplante Verlegung dieses einpoligen Stromkabels zwischen Schweden und Polen treffen?

Ist der Kommission bewußt, daß im Gemeinsamen Standpunkt zur Revision der Rechtsvorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Hochspannungskabel gefordert wird?

Ist die Kommission bereit, einen Vorschlag für eine Richtlinie vorzulegen, mit dem verhindert werden soll, daß die Europäische Union umgebenden Meere zu Abfalleimern werden?

Ist die Kommission bereit, eine spezielle Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen für die die Europäische Union umgebenden Meere vorzuschlagen?

⁽²⁾ ABI. L 151, 23.6.1993.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(30. Oktober 1996)

Die Kommission hat nicht die Absicht, eine spezielle Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen für die die Gemeinschaft umgebenden Meere vorzuschlagen, da die Kommission der Meinung ist, daß es bereits eine Reihe von Instrumentarien und Vorschriften gibt, deren sachgemäße Anwendung Umweltschäden verhindern. Eine dieser Vorschriften ist Richtlinie 85/337/EWG (¹) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, die jedoch weder in der Originalfassung noch im Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 40/96 (²) zur Änderung der vorgenannten Richtlinie Bestimmungen zu Tiefsee-Stromkabeln enthält.

Nichtsdestotrotz wird nach Informationen der Kommission eine Umwelt-verträglichkeitsprüfung auf Grundlage der einzelstaatlichen Gesetzgebung in Schweden und Polen vorgenommen, bevor eine Genehmigung erteilt wird. Darüber hinaus ist die Kommission, die die Umweltverträglichkeit aller transeuropäischen Netzwerkprojekte aufmerksam verfolgt, an der Finanzierung einer Studie beteiligt, die den Titel trägt: Untersuchung der Umwelt und des Meeresgrundes für die Durchführbarkeit einer Hochspannungs-Gleichstrom-Kabelverbindung zwischen Schweden und Polen. Der Abschlußbericht zu der im Dezember 1995 begonnen Studie wird voraussichtlich im Februar 1997 vorliegen. Ein unlängst vorgelegter Zwischenbericht weist darauf hin, daß Umweltfragen bereits mit den Behörden und Interessengruppen in Schweden und Polen erörtert wurden, während für die Untersuchung des Meeresgrundes auch die dänischen Behörden eingeschaltet waren. Es ist zu erwarten, daß nach Abschluß der für 1997 vorgesehenen Gesamtumweltverträglichkeitsprüfung weitere Informationen zur Verfügung stehen, auf deren Grundlage die zuständigen Behörden ihre endgültigen Entscheidungen treffen werden.

(97/C 60/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2707/96

von Stanislaw Tillich (PPE) an die Kommission

(9. Oktober 1996)

Betrifft: Dumping eines italienischen Walzwerksanbieters auf dem Weltmarkt

Ist der Kommission bekannt, daß der italienische Walzwerksanbieter Danieli auf dem Weltmarkt, konkret in Asien, andere europäische Unternehmen mit Dumpingpreisen unterbietet?

Diese Fälle betreffen im einzelnen das Walzwerk in Hefei, das Draht- und Feinstahlwalzwerk WSI in Bangkok und das chinesische Walzwerk Laiwu.

Ist die Kommission bereit, diesen Fällen nachzugehen? Dies wäre doch insbesondere dann angezeigt, wenn besagtes Unternehmen Beihilfen und/oder Zuschüsse der Europäischen Union erhielte und dies am Ende ein Verstoß gegen die Vereinbarungen der Welthandelsorganisation WTO bedeutete.

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(30. Oktober 1996)

Werden einer Gemeinschaftsfirma Praktiken vorgeworfen, die nach den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) als Dumping gelten, so können nur die Behörden des betroffenen Drittlands gegen solche Einfuhren vorgehen. Wie der Herr Abgeordnete wohl weiß, berechtigt die Antidumpingverordnung der EG, mit der das WTO-Antidumpingübereinkommen in der Gemeinschaft umgesetzt wird, nicht zu einem Vorgehen der Gemeinschaft außerhalb ihres Gebiets.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen, d.h. Artikel 92 bis 94, gelten nur für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten gewährt werden und den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 05.07.1985

⁽²⁾ ABl. C 248 vom 26.08.1996

(97/C 60/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2712/96 von Bill Miller (PSE) an die Kommission

(16. Oktober 1996)

Betrifft: Erworbene Rechte

Ist der Kommission bekannt, daß trotz zweier Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache 33/88 und verbundene Rechtssachen T-259/91, T-331/91 und T-332/91) Universitätsbehörden in Italien weiterhin Dozenten aus anderen Mitgliedstaaten diskriminieren und daß an der Universität von Salerno solche Dozenten ohne vorherige Rücksprache in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuft werden, so daß ihre Gehälter sinken und ihre aus dem Arbeitsverhältnis erworbenen Rechte verletzt werden?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß eine solche systematische Diskriminierung die europäische Gesetzgebung nicht respektiert und daß alle Dozenten an der Salerno-Universität unabhängig von ihrer Nationalität gleichbehandelt werden sollten?

Wird sich die Kommission auch für eine Untersuchung dieser ernsten Lage an der Salerno-Universität einsetzen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(15.November 1996)

Der Kommission sind die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Probleme bekannt; sie ist dabei, die Behandlung ausländischer Sprachdozenten an italienischen Universitäten zu prüfen.

In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-265/96 von Frau Schleicher (1), E-360/96 von Herrn Schweitzer (2), P-1092/96 von Herrn Mac Mahon (3), E-1852/96 von Frau Muscardini (4) und P-2272/96 von Herrn Mac Mahon (5).

- ABI. C 185 vom 25.06.1996.
- ABI. C 280 vom 25.09.1996 ABI. C 217 vom 26.07.1996 ABI. C 322 vom 28.10.1996.
- ABI. C 365 vom 4.12.1996, S. 103.

(97/C 60/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2727/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(21. Oktober 1996)

Betrifft: Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche

In zahlreichen Mitgliedstaaten gibt es bereits Erfahrungen mit Freiwilligendiensten, im Rahmen derer junge Menschen sowohl im eigenen Land als auch in Entwicklungsländern Aufgaben von allgemeinem Interesse erledigen können. Das Europäische Parlament hat in einer Haushaltslinie 15 Millionen Ecu für das Jahr 1996 bereitgestellt, mit denen eine Aktion eingeleitet werden kann, die es jugendlichen freiwilligen Helfern ermöglicht, Aufgaben von allgemeinem Interesse außerhalb des Landes ihres Wohnsitzes zu erfüllen. Die Aktion, an der sich ungefähr 2.500 Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren beteiligen können, soll kein Ersatz für den Militärdienst sein. Der 6 Monate dauernde europäische freiwillige Dienst wird in der EU und eventuell auch in Drittstaaten abgeleistet und ist nicht nur den Inhabern bestimmter Diplome oder Qualifikationsnachweise vorbehalten. Der Zugang zu diesen Tätigkeiten steht vielmehr insbesondere auch benachteiligten Jugendlichen offen. Nach Ableistung des Dienstes erhalten die Jugendlichen eine Bescheinigung über die erworbenen Kenntnisse.

Die Kommission wird eine ständige Kontrollstelle einrichten und die Möglichkeit der Aufstellung eines Mehrjahresprogramms für den europäischen Freiwilligendienst prüfen, das einen Rechtsrahmen schaffen und so die Festlegung eines Statuts für jugendliche freiwillige Helfer ermöglichen soll.

Die Kommission wird ersucht,

- für die soziale Sicherheit der freiwilligen Helfer Sorge zu tragen, indem sie gegen Krankheit und Arbeitsunfälle versichert werden;
- dafür zu sorgen, daß die freiwilligen Helfer zu 100% gegen das finanzielle Risiko möglicher Fehler mit schwerwiegenden Folgen abgesichert sind.

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(21. November 1996)

Die Kommission teilt die von dem Herrn Abgeordneten vorgebrachten Sorgen über den Sozialschutz für Jugendliche, die als Freiwillige an der Pilotaktion des Europäischen Freiwilligendienstes für Jugendliche teilnehmen.

Aus diesem Grund verlangt die Kommission, daß alle, die an der Pilotaktion teilnehmen, gegen die Risiken Krankheit und Haftpflicht versichert sind. Diese Versicherung ist erforderlich, um die Notfallkrankenversicherung zu ergänzen, die im Rahmen bestehender europäischer Vereinbarungen vorgesehen ist. Ein Teil der Beihilfe, mit der die Gemeinschaft die Projekte unterstützt, kann zur Deckung der Versicherungskosten für die jungen Freiwilligen verwendet werden.

Außerdem hat die Kommission die Mitgliedstaaten angeregt, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Aufenthaltsrecht, soziale Sicherheit und Besteuerung zu ergreifen, um zu vermeiden, daß für die Jugendlichen, die am Europäischen Freiwilligendienst teilnehmen, potentielle Mobilitätshindernisse entstehen. Diese Fragen werden auch im Grünbuch der Kommission "Allgemeine und berufliche Bildung – Forschung. Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität (¹)" angesprochen.

$(\Gamma$	KOM(

(97/C 60/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2734/96

von Edgar Schiedermeier (PPE) an die Kommission

(9. Oktober 1996)

Betrifft: Nutzung der Amtssprachen bei Betriebsbesichtigungen durch Tierärztliche Sachverständige

Tierärztliche Sachverständige von der Europäischen Kommission führen nach meinen Informationen u.a. Betriebsbesichtigungen in Schlachtbetrieben durch, die eine europäische Zulassung haben. Diese Betriebsbesichtigungen werden in Deutschland bei deutschen Betrieben ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt. Der Ergebnisbericht wird dem Betrieb ebenfalls nur in englischer Sprache übermittelt. Angesichts der Tatsache, daß die deutsche Sprache zu den Amtssprachen der Europäischen Union gehört, halte ich die Verwendung dieser Amtssprache bei Betriebsbesichtigungen bzw. bei der Erstellung von Ergebnisberichten für dringend erforderlich.

Warum führt die Kommission Betriebsbesichtigungen durch Tierärztliche Sachverständige in Mitgliedstaaten, deren Sprache zu den Amtssprachen der Europäischen Union gehört, nicht in dieser Sprache durch, und warum ist es nicht möglich, wenigstens die Ergebnisberichte in diese Sprache zu übersetzen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(8. November 1996)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-2387/96 von Herrn Schmid (¹) verwiesen.

(¹)	Siehe	Seite	70
()	Sicile	SCILC	10

(97/C 60/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2737/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(21. Oktober 1996)

Betrifft: Nichtregierungsorganisationen

In bezug auf den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen" (Dok. KOM(95)573) glauben wir, daß es nötig wäre, die Zielsetzungen dieses Programms im Vorschlag genauer darzulegen; dies gilt besonders im Hinblick auf die Begrenztheit der Ressourcen.

Kann die Kommission darauf hinwirken, daß die Unterstützung durch das Programm auf solche NRO konzentriert wird, die hauptsächlich im Umweltschutz auf europäischer Ebene tätig sind und die einen eigenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben? Unterstützt werden sollen Aktionen oder Vorhaben, die gemeinsam mit auf nationaler Ebene tätigen Organisationen durchgeführt werden.

(97/C 60/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2739/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(21. Oktober 1996)

Betrifft: Umweltschutz

Das Programm zur finanziellen Unterstützung ist der einzige Aspekt der Beziehungen zwischen Nichtregierungsorganisationen und Institutionen der Europäischen Union, der in dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes behandelt wird.

Seit längerer Zeit fordern die auf europäischer Ebene tätigen Umweltschutzorganisationen die Institutionalisierung dieser Zusammenarbeit, besonders was die Beteiligung, die Information und die Unterstützung angeht; auf diese Weise würde dem Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Umweltpolitik, wie er im V. Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft zum Umweltschutz vorgesehen ist, Rechnung getragen.

Kann die Kommission

- 1. die finanzielle Ausstattung des Programms überprüfen und feststellen, ob sie mit der Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Programms Schritt hält;
- die Unterstützung des "Beratenden Forums" oder anderer Vereinigungen auf nationaler und regionaler Ebene aus dem Finanzbogen herausnehmen, da diese keine NRO sind.

Gemeinsame Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission auf die Schriftlichen Anfragen E-2737/96 und E-2739/96

(18. November 1996)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage E-2546/96 (¹) verwiesen.

(1) Siehe Seite 100.

(97/C 60/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2751/96

von David Bowe (PSE) an die Kommission

(21. Oktober 1996)

Betrifft: Starkstromleitungen

Schlägt die Kommission Maßnahmen zum Schutz der Volksgesundheit vor möglichen Gefahren elektromagnetischer Felder in der Umgebung von Starkstromleitungen vor?

Falls nein, warum nicht?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(15. November 1996)

Anfang des Jahres hat die Kommission einen Bericht veröffentlicht mit dem Titel "Nichtionisierende Strahlung — Quellen, Exposition und Gesundheitswirkungen" (ein Exemplar geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zu). Der Bericht war von einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger erstellt worden, die die verfügbare wissenschaftliche Literatur über die menschliche Exposition durch elektromagnetische Felder ausgewertet haben; der Bericht kommt zu dem Schluß, daß in bezug auf Karzinogenese, Tumorauslösung und erbliche Wirkungen der derzeitige Kenntnisstand verbindliche Schlußfolgerungen noch nicht zuläßt und daher keine ausreichende Grundlage für andere Maßnahmen als Förderung und Koordinierung der einschlägigen Forschung darstellt.

(97/C 60/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2762/96

von Frank Vanhecke (NI) an die Kommission

(21. Oktober 1996)

Betrifft: Sprachenregelung in offiziellen Veröffentlichungen

In der niederländischsprachigen Ausgabe der Broschüre "20 Fragen und Antworten zum Abkommen von Lomé" (Nr. CC-AM-96-084-NL-C) wird auf der vorletzten Seite unten lediglich die französischsprachige Adresse "rue de la Loi 200, Bruxelles" angegeben, obwohl Brüssel offiziell eine zweisprachige Stadt ist. Es ist deshalb nur logisch, daß eine Adresse in Brüssel in einer offiziell in niederländischer Sprache abgefaßten Veröffentlichung auf Niederländisch angegeben wird.

Wird die Kommission künftig darauf achten, daß dies auch geschieht?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(7. November 1996)

Die Kommission räumt ein, daß ihre Adresse in der Broschüre "20 Fragen und Antworten zum Abkommen von Lomé" auf Niederländisch hätte angegeben werden müssen. Die Kommission wird darauf achten, daß dies nicht wieder vorkommt.

(97/C 60/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2780/96

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(21. Oktober 1996)

Betrifft: Jugendschutz am Arbeitsplatz

Gemäß Richtlinie 94/33/EWG (¹) darf das Mindestalter für den Eintritt in das Berufsleben das Alter, in dem die Schulpflicht erlischt, nicht unterschreiten und in keinem Fall unter 15 Jahren liegen.

In einigen Mitgliedstaaten sind neuerdings zahlreiche Verstöße gegen die Jugendschutzgesetze festzustellen, obwohl die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um dieser Richtlinie bis spätestens am 22. Juni 1996 nachzukommen. Nach Abgaben des Pädagogischen Instituts von Griechenland entziehen sich 15.000 Kinder jedes Jahr der Schulpflicht, und 120.000 Jugendliche im Alter von 15-19 Jahren haben die gesetzliche Schulpflicht nicht abgeleistet, vor allem aus Gründen der Armut.

Kann die Kommission mitteilen:

- 1. Welche Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 94/33/EWG in ihre Rechtsordnung umgesetzt und wenden sie an, und wann hat Griechenland eine Mitteilung über die entsprechenden Maßnahmen gemacht, und
- 2. welche konkreten Maßnahmen hat Griechenland getroffen, um seine arbeitsrechtlichen Vorschriften für Jugendliche so umzugestalten, daß sie den Erfordernissen der persönlichen Entwicklung der jungen Menschen und ihrem Bedarf an beruflicher Bildung und einem Zugang zur Beschäftigung entsprechen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(22. November 1996)

1. Die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG über den Jugendschutz am Arbeitsplatz sind in mehreren Mitgliedstaaten bereits abgeschlossen und stehen in anderen Mitgliedstaaten vor dem Abschluß.

In einer Reihe von Mitgliedstaaaten setzt diese Umsetzung die Änderung mehrerer bestehender Gesetze voraus. Die betreffenden Mitgliedstaaten haben daher der Kommission mitgeteilt, daß die formelle Bekanntgabe der vollständigen Umsetzung dann erfolgt, wenn sämtliche Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sind.

2. Griechenland gehört nicht zu den Mitgliedstaaten, die ihre Umsetzungsmaßnahmen bereits formell mitgeteilt haben.

⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 12.

(97/C 60/171)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2790/96

von Pierluigi Castagnetti (PPE) an die Kommission

(14. Oktober 1996)

Betrifft: Antidumpingzoll auf Einfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3068/92

In der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 (¹) (geändert durch Verordnung (EG) Nr. 643/94 (²)) wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kaliumchlorid, Rohstoff für die Herstellung von Mehrnährstoffdüngern, mit Ursprung in Rußland, der Ukraine und Weißrußland eingeführt.

Nach Aussagen verschiedener Unternehmen dieses Sektors und von nationalen Interessenverbänden benachteiligt die Einführung dieses Zolls auf die Kaliumchlorideinfuhren der wichtigsten Lieferanten des Gemeinschaftsmarkts die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft in diesem Sektor nachhaltig. Tatsächlich unterliegt die Einfuhr von Düngern mit einem (auch erheblichen) Kaliumanteil aus Drittstaaten keinerlei Zoll. Deshalb sind die Unternehmen von Drittstaaten, die Kaliumchlorid günstig kaufen können, im Vorteil gegenüber den Herstellern von Mehrnährstoffdüngern in der Gemeinschaft, die gezwungen sind, einen vorher verzollten Rohstoff zu verwenden.

Darüber hinaus ist die Höhe des Zolls ganz besonders nachteilig, da für ihre Berechnung die Kosten herangezogen werden, die den Unternehmen in den Vereinigten Staaten und in Kanada entstehen, die Kaliumchlorid herstellen; diese Kosten sind nicht vergleichbar mit denen der Hersteller in Rußland, Weißrußland und der Ukraine!

Bekanntlich hat die Kommission im Sommer 1995 ein Verfahren zur Überprüfung dieser Antidumpingmaßnahmen eingeleitet. Wie weit ist dieses Verfahren gediehen?

Hält es die Kommission nicht für angebracht, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 eingeführten Antidumpingmaßnahmen rückgängig zu machen, die von zweifelhafter Rechtmäßigkeit zu sein scheinen oder zumindest wettbewerbsschädigend für die Hersteller in der Gemeinschaft sind?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(4. November 1996)

Die Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Belarus, Rußland und der Ukraine wurde am 5. August 1995 auf Antrag der russischen Exportorganisation "International Potash Company" (IPC) im Namen von Kaliumchloridherstellern in Belarus und Rußland eingeleitet (¹). Die Überprüfung betrifft sowohl die Frage des Dumpings als auch die Interessen der Gemeinschaft.

Die derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen traten 1994 in Kraft (Verordnung (EG) Nr. 643 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Belarus, Rußland und Ukraine (²)). Die Überprüfung wurde aufgrund des Beitritts Österreichs, Schwedens und Finnlands 1995 eingeleitet, drei Ländern, die traditionell große Mengen Kaliumchlorid aus den betreffenden Ländern einführen. Außerdem hat IPC wissen lassen, daß sie sich nun in vollem Umfang an der Untersuchung der Kommission beteiligen werde. IPC hat zudem die Ansicht geäußert, daß die geltenden Maßnahmen (Kombination eines festen Zolls pro Tonne mit einem Mindestpreis) die Hersteller von Kaliumchlorid in Belarus und Rußland an der Ausfuhr in die Gemeinschaft hindern.

Da diese Überprüfung auch das Gemeinschaftsinteresse betrifft, wird die Kommission die Interessen aller beteiligten Parteien einschließlich der verarbeitenden Industrie prüfen und bewerten, bevor sie einen Vorschlag unterbreitet.

Was die Unterschiede in den Herstellungskosten in Kanada und den drei genannten Ländern angeht, so wird die Kommission diese bei der Ermittlung des Normalwertes berücksichtigen.

Im Rahmen des Verfahrens steht lediglich die Untersuchung vor Ort in Kanada noch aus. Danach kann die Überprüfung abgeschlossen werden.

⁽¹⁾ ABI. L 308 vom 24.10.1992, S. 41

⁽²⁾ ABl. L 80 vom 24.03.1994, S. 1

⁽¹⁾ ABl. C 201 vom 5.8.1995

⁽²⁾ ABl. L 80 vom 24.3.1994

(97/C 60/172)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2810/96 von Bartho Pronk (PPE) an die Kommission

(25. Oktober 1996)

Betrifft: Europäische Beschäftigungsprojekte in den Niederlanden

Aus Kontakten mit der Jugendorganisation der CNV ergibt sich, daß Personen, die Arbeitslosenunterstützung beziehen, nicht an europäischen Beschäftigungsprojekten teilnehmen können, da sonst ihre Unterstützung vom niederländischen Staat eingestellt wird. Es handelt sich um Arbeitserfahrungsprojekte in kleinem Umfang im Rahmen des Leonardo-da-Vinci-Programms.

- 1. Sind diese Probleme in den Niederlanden der Kommission bekannt? Falls ja, wie kann hier Abhilfe geschaffen werden?
- 2. Bestehen in anderen Mitgliedstaaten ähnliche Probleme?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(20. November 1996)

Die in der Anfrage beschriebene Situation ist der Kommission im Rahmen der Durchführung des Programms Leonardo da Vinci bekannt.

Da es sich dabei um ein allgemeines Problem handelt, das nicht nur für die Niederlande gilt, hat die Kommission es in ihrem Grünbuch "Allgemeine und berufliche Bildung – Forschung – Hindernisse für die grenzübergreifende Mobilität" (¹) als eines der Probleme herausgestellt, die zur Beseitigung der Mobilitätshindernisse in Erziehungs- und Bildungsprogrammen gelöst werden müssen.

div	IZOM(OC)	163
(1)	KOM(96)	402.

(97/C 60/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2816/96 von Michl Ebner (PPE) an die Kommission

(25. Oktober 1996)

Betrifft: Jagd - Haftpflichtversicherung

Vorausgeschickt, daß

in den meisten Mitgliedstaaten der EU eine Haftpflichtversicherung Voraussetzung für den Erhalt eines Jagdscheins ist,

innerhalb der Mitgliedstaaten der EU die Mindestgarantien im Fall von materiellen oder körperlichen Schäden die Versicherungszeit und die Höhe von Versicherungsbeiträgen differieren,

dies eine Behinderung der Freizügigkeit von Jägern und Sportschützen innerhalb der Gemeinschaft und vor allem in Grenzregionen darstellt,

dies ebenso verhindert, daß Versicherungsunternehmen ihre Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten gemäß Richtlinie 92/49/EWG (¹) "Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung" frei anbieten können,

wird die Kommission gebeten mitzuteilen, ob sie nicht auch der Meinung ist, daß in Anbetracht der obengenannten Tatsachen eine Harmonisierng der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Jagdpflichtversicherungen notwendig ist, so daß die Bürger der Gemeinschaft die Möglichkeit haben, eine Versicherung ihrer Wahl in jedem Mitgliedstaat abzuschließen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Dezember 1996)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-1965/96 von Frau Lulling (¹) verwiesen.

⁽¹⁾ ABI. L 228 vom 11.08.1992, S. I

⁽¹⁾ ABl. C 11 vom 13.1.1997, S. 32.

(97/C 60/174)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2858/96

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission

(25. Oktober 1996)

Betrifft: Anwendung von Artikel 235 EWGV

Wie will die Kommission derzeit die mit der Anwendung von Artikel 235 EWGV verbundenen rechtlichen Probleme lösen, um Programme für gesellschaftliche Randgruppen mitfinanzieren zu können?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(2. Dezember 1996)

Die Kommission vertritt die Ansicht, daß – rechtlich gesehen – Artikel 235 des EG-Vertrags eine ausreichende Rechtsgrundlage für das Erlassen von Entscheidungen darstellt, die eine Mitfinanzierung von Programmen zum Thema soziale Ausgrenzung ermöglichen.

Wenn allerdings eine klarere und gezieltere Rechtsgrundlage für diesen Bereich in den Vertrag aufgenommen würde, wäre dies äußerst wünschenswert. In ihrer Stellungnahme zur Einberufung der Regierungskonferenz (RK) schlug die Kommission u. a. vor, Bestimmungen im Sozialbereich, wie etwa über den Kampf gegen Ausgrenzung und Armut, präziser zu fassen.

Ganz konkret hat die Kommission der Gruppe der RK-Beauftragten einige Vorschläge unterbreitet: Erstens hat sie angeregt, daß das Protokoll über die Sozialpolitik in den EG-Vertrag integriert wird, zweitens, daß der betreffende Artikel den Kampf gegen die Ausgrenzung ausdrücklich erwähnt und drittens, daß dem Rat besondere Befugnisse übertragen werden, um für diesen Bereich Fördermaßnahmen zu beschließen.

(97/C 60/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2935/96

von Christine Oddy (PSE) an die Kommission

(8. November 1996)

Betrifft: Weiterbildungeinrichtungen - Beschäftigungsrechte

Ist der Kommission bekannt, daß daas an Weiterbildungseinrichtungen im VK arbeitende Personal schlechtere Arbeitsbedingungen hat, seitdem die Kontrolle dieser Bildungsstätten von den Gebietskörperschaften auf gesetzliche Körperschaften übertragen wurde*

Welche Schritte wird die Kommission ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Richtlinie über die erworbenen Rechte korrekt angewandt wird, um diese Angestellten zu schützen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(4. Dezember 1996)

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(97/C 60/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2943/96 von Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission

(8. November 1996)

Betrifft: Das drohende "Aussterben" kleiner Einzelhandelsgeschäfte

Der Rückgang der Zahl der Geschäfte und Läden für Bedarfsartikel, die Kaufhäusern, Supermärkten, Discountgeschäften usw. "zum Opfer fallen", entwickelt sich zu einem immer ernsteren Problem. Berechnungen zufolge führt jeder neu eröffnete Supermarkt dazu, daß 230 klein- und mittelständische Läden schließen müssen. Dies hat einerseits die Zunahme der Arbeitslosigkeit und andererseits eine Verarmung des sozialen Lebens zur Folge und kommt allein den multinationalen Unternehmen, die auf diesem Sektor marktbeherrschend sind,

zugute. In Frankreich wurde 1996 die für Supermärkte genehmigte Fläche auf 600.000 qm reduziert, während sie 1995 noch 815.000 qm und 1992 sogar noch 2 Millionen Quadratmeter betrug. Um die Situation unter Kontrolle zu halten, gab es somit zwei Stops. In Italien und Deutschland sehen die kleinen und mittelständischen Händler keinen Ausweg mehr, und es droht ein steuerlicher und sozialer Aufstand. Die Kommission muß daher meines Erachtens eingreifen und sich mit diesem äußerst bedrohlichen Problem befassen.

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(2. Dezember 1996)

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß die Großbetriebe des Einzelhandels einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung der Gemeinschaft zu im allgemeinen niedrigen Preisen leisten und so in einem nicht unerheblichen Maße zur Bekämpfung der Inflation beitragen, weiß jedoch auch, daß diese Geschäfte Druck auf die kleinen Handels- und Handwerksbetriebe ausüben. Die von den großen Firmen geschaffenen Arbeitsplätze werden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit kurz- oder mittelfristig auf die Beschäftigungslage in den kleinen Unternehmen auswirken, besonders aufgrund des Konkurrenzdrucks. Um diesem Druck standzuhalten, schließen sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus dem Handelsbereich in Einkaufsgenossenschaften und freiwilligen Handelsketten zusammen, um die zur Wahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erforderliche kritische Masse zu erreichen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Niederlassung von Supermärkten oder Einkaufszentren bestehen. In allen Mitgliedstaaten ist für die Errichtung neuer gewerblich genutzter Gebäude die vorherige Genehmigung der lokalen, regionalen oder nationalen Behörden erforderlich, wobei je nach Fall Vorschriften im Bereich der Raumordnung und der Stadtplanung, des Bauwesens und nur in bestimmten Fällen Vorschriften über die Größe der bebauten Fläche zur Anwendung kommen.

Das Grünbuch der Kommission (¹) über Handel und Vertrieb setzt sich mit dieser Situation auseinander und leitet eine umfassende Debatte über die Bedeutung dieses Sektors für die Wirtschaft sowie die Herausforderungen, denen er sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts stellen muß, ein. Die vom Abgeordneten hervorgehobenen spezifischen Punkte können natürlich in diese Debatte einfließen und so zu der Suche nach Lösungen beitragen.

(¹)	KOM	(96)	530
\ /	IVOIVI	(70)	220

(97/C 60/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2970/96

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission

(8. November 1996)

Betrifft: Arbeitsbeziehungen in der Belgischen Handelsmarine

Kann die Kommission Informationen bestätigen, wonach die Reeder in der Belgischen Handelsmarine im Juli 1996 das zwischen der "L'Union belge des Ouvriers de Transport" (FGTB), "Les Ouvriers chrétiens de Transport et de Diamant" (CSC) und der "L'Union des Armateurs belges" (ASBL) geschlossene Übereinkommen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Belgischen Handelsmarine einseitig aufgekündigt haben, deren Schiffe nun unter luxemburgischer Flagge fahren?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(27. November 1996)

Der Kommission liegen keine Informationen über eine eventuelle Aufkündigung der Tarifvereinbarungen in der Handelsmarine vor.

Die Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern in den Mitgliedstaaten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten; die Kommission hat in diesem Bereich keine Befugnisse.

(97/C 60/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2992/96

von Gisèle Moreau (GUE/NGL) an die Kommission

(8. November 1996)

Betrifft: Höhe und Verwendung der Gemeinschaftsbeihilfen, die der Region "Ile de France" 1994 und 1995 zugutekamen

Kann die Kommission angeben, wie hoch die Gemeinschaftsmittel sind, die der Region "Ile de France" in den Jahren 1994 und 1995 für folgende Bereiche gewährt wurden:

- EFRF
- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Programme von gemeinschaftlichem Interesse
- Forschungsprogramme
- Programme im Umweltbereich
- sonstige Programme der EU?

Könnte die Kommission außerdem angeben, wer die Begünstigten dieser Gemeinschaftsbeihilfen waren?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(9. Dezember 1996)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(97/C 60/179)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2996/96

von Antonio Tajani (UPE) an die Kommission

(8. November 1996)

Betrifft: Kürzung der Mittel für die Streitkräfte

Die italienische Regierung hat in ihrer finanziellen Vorausschau beschlossen, die Mittel für die Streitkräfte und insbesondere für die Streitkräfte der Carabinieri zu kürzen. Erste Folge dieser Entscheidung ist die Verkürzung der Wehrdienstzeit von zwölf auf zehn Monate; dies bedeutet, daß dem Oberkommando der Armee weniger Wehrdienstpflichtige zur Verfügung stehen (heute sind das 15.000 Jugendliche, die weit über 10% der Streitkräfte ausmachen). Darüber hinaus müssen die Carabinieri bald auf jegliche Hilfskräfte verzichten. Die Carabinieri sind aber für alle Italiener immer schon Ansprechpartner für die Sicherheit gewesen. Seit vielen Jahren gelten sie als Hüter der öffentlichen Ordnung. Mit den Kürzungen der öffentlichen Ausgaben sollen zwar die Staatsfinanzen saniert werden, dadurch darf aber nicht die Sicherheit der Bürger gefährdet werden. Während in Europa mit Europol vor kurzem eine Lösung für ein seit Jahren bestehendes Problem gefunden wurde, prüft die italienische Regierung eine Maßnahme zur Zusammenfassung der Ordnungskräfte, die uns, wenn sie durchgeführt wird, von Europa entfernen und die Carabinieri, die Polizei und die Steuerfahndung weniger unabhängig von der politischen Macht machen würde.

Hält die Kommission aus den obengenannten Gründen ein Eingreifen für notwendig, um

- 1. die Sicherheit der italienischen und der europäischen Bürger zu schützen;
- 2. die Sicherheit der Carabinieri zu schützen, die durch einen Personalabbau aufs Spiel gesetzt würde;
- 3. die völlige Unabhängigkeit der Ordnungskräfte von der politischen Macht zu gewährleisten?

Antwort von Frau Gradin in Namen der Kommission

(28. November 1996)

Diese Angelegenheit fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der innerstaatlichen Behörden.

(97/C 60/180)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3044/96

von Antonio Tajani (UPE) und Claudio Azzolini (UPE) an die Kommission

(18. November 1996)

Betrifft: Unrechtmäßige Nachforschungen

Ein Carabinieri-Hauptmann (ROS) soll als "agent provocateur" unter dem falschen Namen Ingenieur Varricchio behauptet haben, im Auftrag eines Unternehmens in Bologna zu handeln, das die Betriebe zur Ausführung der Arbeiten für den Einsatz von Hochgeschwindigkeitszügen auszuwählen habe, und soll über den Vizepräsidenten der Region Kampanien, Rocco Fusco, die Abgeordneten der Region Kampanien aus verschiedenen politischen Parteien sowie Mitglieder des Regionalrats versammelt haben, um sie um ihre politische "Unterstützung" bei der Vergabe der genannten Arbeiten im Zusammenhang mit dem Hochgeschwindigkeitsnetz zu ersuchen. Bei dieser Operation soll der angebliche Ingenieur Varricchio auch heimliche Filmaufnahmen zwecks Dokumentation seiner Begegnungen mit diesen Politikern gemacht haben.

Angesichts dieser Fakten wird an die Kommission die Frage gerichtet, ob sie:

- beabsichtigt, Maßnahmen zum Schutz der Freiheit der Bürger und insbesondere der Abgeordneten zu treffen?
- 2. nicht der Auffassung ist, daß sie die zuständigen Stellen um eingehende Untersuchungen bitten sollte, damit die Auftraggeber der Operation ermittelt werden können?
- 3. nicht der Auffassung ist, daß eine derartige Form von Nachforschungen unrechtmäßig ist und die Rechte der Bürger verletzt?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(11. Dezember 1996)

Diese Angelegenheit fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der innerstaatlichen Behörden.

(97/C 60/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3172/96

von Dominique Baudis (PPE) an die Kommission

(22. November 1996)

Betrifft: Harmonisierung der Sperrstunden für Diskotheken

Die Jugendlichen sind immer häufiger Opfer von Verkehrsunfällen, wenn sie von Diskotheken, die offensichtlich zu spät schließen, nach Hause fahren.

Es erweist sich somit als notwendig, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Sperrstunden festlegen, die mit diesen Aktivitäten vereinbar sind, die aber auch die Sicherheitserfordernisse berücksichtigen.

Kann die Kommission den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Empfehlung zur Harmonisierung der Sperrstunden unterbreiten, um eine der wichtigsten Ursachen der Unfälle, deren Opfer die Jugendlichen sind, zu beseitigen?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(2. Dezember 1996)

Diese Angelegenheit fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der innerstaatlichen Behörden.

BERICHTIGUNGEN

(97/C 60/182)

Berichtigungen der Schriftlichen Anfragen

E-2135/96, E-2137/96, E-2155/96, E-2160/96, E-2161/96, E-2165/96, P-2168/96,

E-2169/96, E-2180/96, E-2188/96, E-2190/96, P-2193/96, E-2204/96, E-2206/96,

E-2208/96, E-2226/96, E-2247/96, E-2275/96, E-2277/96, P-2291/96, E-2300/96,

E-2302/96, E-2304/96, E-2311/96, E-2325/96, E-2334/96, P-2351/96, E-2359/96,

E-2363/96, E-2375/96, E-2376/96, E-2389/96, E-2392/96, E-2449/96, E-2466/96,

E-2473/96, E-2474/96, E-2522/96 und P-2523/96

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 385 vom 19. Dezember 1996)

Aufgrund eines EDV-Problems wurden die Namen der Verfasser der Anfragen nicht korrekt wiedergegeben. Wir bitten unsere Leser um Entschuldigung für diesen unwillentlich verursachten Fehler. So sollen die Seiten 101 bis 126 wie folgt lauten:

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2135/96

von Giulio Fantuzzi (PSE), Alfred Lomas (PSE), Peter Truscott (PSE), David Hallam (PSE), Michael Elliott (PSE), Michael Hindley (PSE), Christine Oddy (PSE), Hugh Kerr (PSE), Anthony Wilson (PSE), Kenneth Coates (PSE), David Bowe (PSE), Thomas Megahy (PSE), David Martin (PSE), Stephen Hughes (PSE), Pauline Green (PSE), Lyndon Harrison (PSE), Alex Smith (PSE), Edward Newman (PSE), Phillip Whitehead (PSE), Roger Barton (PSE), Arthur Newens (PSE), Susan Waddington (PSE), Christine Crawley (PSE), Imelda Read (PSE), David Thomas (PSE), Eryl McNally (PSE), Anita Pollack (PSE), Mark Watts (PSE), Ian White (PSE), David Morris (PSE), Bill Miller (PSE), Kenneth Collins (PSE), John Tomlinson (PSE), Simon Murphy (PSE), Richard Howitt (PSE), Tony Cunningham (PSE), Shaun Spiers (PSE), Gary Titley (PSE), Robert Evans (PSE), Clive Needle (PSE), Mair Morgan (PSE), Barry Seal (PSE), Alan Donnelly (PSE), Michael McGowan (PSE), Angela Billingham (PSE), Arlene McCarthy (PSE), Glenys Kinnock (PSE), Mark Hendrick (PSE), Michael Tappin (PSE), Norman West (PSE), Peter Crampton (PSE), Veronica Hardstaff (PSE), Wayne David (PSE), Hugh McMahon (PSE), Terence Wynn (PSE), Brian Simpson (PSE), Richard Balfe (PSE), Peter Skinner (PSE), Glyn Ford (PSE), Gordon Adam (PSE) und Carole Tongue (PSE) an die Kommission

(3. August 1996)

Betrifft: Pluralismus in der Medienlandschaft

Britische Zeitungen und Zeitschriften mit regionaler Verbreitung wie beispielsweise der "Methodist Recorder", die "Tribune" und der "Morning Star" äußern die Befürchtung, daß ihr Vertrieb infolge von Vorschlägen der Zeitungseigentümer und der Vertreiber WH Smith in England und Menzies in Schottland stark eingeschränkt werden soll. Diese Vorschläge könnten sich negativ auf die Möglichkeit europäischer Staatsbürger auswirken, bei einem Aufenthalt im Vereinigten Königreich Zeitungen aus ihrem Mitgliedstaat zu lesen.

Welche Vorschläge kann die Kommission unterbreiten, damit der Pluralismus in der Medienlandschaft und die Verbreitung von Zeitungen in der Union nicht durch Einschränkungen der britischen Zeitungseigentümer und Vertreiber beeinträchtigt wird?

Welche Schritte gedenkt die Kommission zu unternehmen, damit die Maßnahmen der Zeitungseigentümer und Vertreiber nicht gegen die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft, insbesondere Artikel 85 und 86 des Vertrags, verstoßen und eine mögliche Einschränkung der Freizügigkeit bewirken?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(13. September 1996)

Die Kommission arbeitet zur Zeit an einer Initiative (¹) zur etwaigen Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften für Medieneigentum im Hinblick auf den Pluralismusschutz. Diese Vorschriften regeln jedoch nicht das Verhalten der Akteure im Zeitungsvertrieb. Reaktionen auf die Konsultationen zu diesem Grünbuch (KOM(94) 353 endg.).

Außerdem beabsichtigt die Kommission derzeit nicht, die Weigerung von Vertriebshändlern, Veröffentlichungen mit regionaler Verbreitung zum Einzelhandelsverkauf zu vertreiben, nach den EG-Wettbewerbsregeln (Artikel 85 und 86 EG-Vertrag) zu prüfen, und zwar aus mehreren Gründen. Erstens deutet nichts darauf hin, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

Im Zusammenhang mit der Vertriebspolitik britischer Eigentümer oder Vertriebshändler stellt sich somit die Frage, ob europäische Bürger während ihres Aufenthalts im Vereinigten Königreich Zeitungen ihres Landes lesen können. Die in der Anfrage genannten Veröffentlichungen Methodist Recorder, Tribune und Morning Star sind britische Veröffentlichungen, so daß die erwähnte Praktiken auf einen Mitgliedstaat, das Vereinigte Königreich, beschränkt sein dürften. Die Kommission hat keine Beschwerden seitens der Verleger dieser Veröffentlichungen oder anderer Veröffentlichungen mit regionaler Verbreitung innerhalb der Gemeinschaft dahingehend erhalten, daß die Vertriebspolitik der britischen Vertriebshändler und Eigentümer den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Mutmaßlich wettbewerbswidriges Verhalten in den Mitgliedstaaten ist von deren zuständigen Behörden zu prüfen. Im Vereinigten Königreich wurden aufgrund des im Dezember 1993 zum Thema Zeitungsvertrieb von der Monopolies and Mergers Commission vorgelegten Berichts Maßnahmen ergriffen, um eine Reihe der von der Wettbewerbsbehörde festgestellten Probleme zu beseitigen. Das Office of Fair Trading hat die seither eingeführten Neuerungen im gesamten Vertriebswesen beobachtet.

Zweitens haben die technologischen Entwicklungen der letzten Jahre, z.B. Desktop-Publishing, dazu geführt, daß sich die Zahl der verfügbaren Titel vervielfacht hat. Daher muß auf kaufmännischer Grundlage entschieden werden, welche Titel im Einzelhandelsvertrieb wirtschaftlich sind und im Einzelhandel unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten vorrätig gehalten werden können.

Obwohl bestimmte Veröffentlichungen mit regionaler Verbreitung nicht mehr an den üblichen Verkaufsstellen erhältlich sein mögen, ist es normalerweise möglich, sie direkt bei den Verlagen oder ihren Vertriebshändlern zu bestellen.

Solange keine gegenteiligen Informationen vorliegen, braucht deshalb eine Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln nicht in Betracht gezogen zu werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2137/96 von Giulio Fantuzzi (PSE) an die Kommission

(3. August 1996)

Betrifft: Arbeitsvertrag für das Personal bei den Vertretungen in den Mitgliedstaaten

Die Europäische Kommission beschäftigt in ihren Vertretungen in den Mitgliedstaaten im Unterschied zu den anderen Institutionen der Europäischen Union immer noch örtliches nichtständiges Personal, das vertragsgemäß manuelle Tätigkeiten durchzuführeh hat, tatsächlich aber geistige Arbeit verrichtet.

- Diesem Personal wird die Verantwortung f
 ür die Verwaltung einiger Dienststellen der Vertretungen
 übertragen.
- Das ständige Personal, das die gleichen Aufgaben wahrnimmt, hat einen weitaus günstigeren Vertrag und wird weitaus besser bezahlt. Die Kommission wird daher um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:
- 1. Hält sie dies nicht für einen Ausnutzung der intellektuellen Fähigkeiten der örtlichen Bediensteten, die keine ihren beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen entsprechende Bezahlung erhalten?
- 2. Hält sie es nicht für geboten, anläßlich der Revision des Rahmenvertrags für die örtlichen Bediensteten, diese Situation der Diskriminierung des eigenen Personals zu bereinigen, wie dies das Europäische Parlament bereits getan hat?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(9. Oktober 1996)

Der Herr Abgeordnete bezieht sich auf die Bediensteten, die bei den Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen beschäftigt werden wie örtliche Bedienstete. Die rechtliche Grundlage für dieses Beschäftigungsverhältnis bilden die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2615/76 (¹) sowie die verschiedenen Änderungen dieser Verordnung hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften: deren Artikel 4 Absatz 1 enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf die Bediensteten, die bei den heute als Vertretungen bezeichneten Presse- und Informationsstellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für ausführende Aufgaben eingestellt wurden.

In diesem rechtlichen Rahmen hat die Kommission am 26. April 1989 (²) beschlossen, die Beamten der Besoldungsgruppe C schrittweise durch örtliche Bedienstete zu ersetzen.

⁽¹⁾ Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt – Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion (KOM(92) 480 endg.).

Die Beschäftigungsbedingungen für dieses örtliche Personal sind für jeden Mitgliedstaat Gegenstand einer gesonderten Regelung, die darauf abzielt, den in der obengenannten Verordnung nicht vorgesehenen Aspekten Rechnung zu tragen und die sozialen Bedingungen sowie die Löhne dem jeweiligen nationalen Bezugssystem anzupassen, wobei stets das Prinzip des besten Arbeitgebers beachtet wird.

Die Beschäftigungsbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten werden nach Maßgabe der Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowie zwecks Aktualisierung der Dienstbezüge der örtlichen Bediensteten in regelmäßigen Zeitabständen angeglichen.

Gegenwärtig prüft eine Arbeitsgruppe, ob es zweckmäßig ist, bestimmte Beschäftigungsbedingungen für alle bei den Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft beschäftigten örtlichen Bediensteten im Zuge einer neuen Rahmenregelung zu harmonisieren. Diese Rahmenregelung würde für jeden Dienstort um besondere Beschäftigungsbedingungen zur Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ergänzt. Die Regelung würde außerdem die Einführung einer Laufbahnstruktur ermöglichen, die auf die von den örtlichen Bediensteten aufgrund der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auszuführenden Aufgaben abgestimmt wäre.

Diese Überlegungen finden unter ständiger Mitwirkung der Personalvertreter statt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2155/96

von Thomas Megahy (PSE) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Umgehung der Regeln für Tabakwerbung

In Belgien tauchten kürzlich große Plakate zur Werbung für ein internationales Drachenfestival auf, das im Sommer in Knokke stattfinden soll. Obwohl diese für eine Sportveranstaltung zu werben vorgeben, nehmen die Worte "Peter Stuyvesant" etwa ein Fünftel der Plakatfläche ein. Dennoch enthalten diese Plakate keine Warnung vor den Gefahren des Rauchens.

Wird die Kommission Maßnahmen ergreifen oder vorschlagen, um diese eklatante Umgehung der Vorschriften für die Werbung zu stoppen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(6. September 1996)

Es gibt bisher keine Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die eine Gesundheitswarnung auf Tabakplakaten vorschreiben; obwohl eine Richtlinie des Rates macht allerdings Gesundheitswarnungen auf Tabakverpackungen zur Auflage (¹). Ein geänderter Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Werbung für Tabakerzeugnisse (²) sieht dagegen ein vollständiges Verbot der von dem Herrn Abgeordneten beschriebenen Werbeplakate vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2160/96 von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Kontrolle der Rücknahmen von Obst und Gemüse in Griechenland

Während der Kontrollen des Rechnungshofs wurde gemäß seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1994 in Griechenland festgestellt, daß die Kontrolleure keine Aufzeichnungen über die Qualitätskontrollen und die erzielten Ergebnisse bei den Rücknahmeoperationen für Obst und Gemüse führten; folglich gab es weder Kontrollen noch Unterlagen über die etwaige Bestimmung der abgelehnten Produktion.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 29:10.1976.

⁽²⁾ Dok. SEK(89) 662.

⁽¹) Richtlinie des Rates 89/622/EWG, geändert durch Richtlinie 42/41/EWG, ABI. L 359 vom 8.12.1989 beziehungsweise ABI. L 158 vom 11.6.1992.

⁽²⁾ ABl. C 129 vom 21.5.1992.

Angesichts der Antwort der Kommission an den Rechnungshof, daß nämlich ihre Kontrolleure die erwähnten Fälle aufmerksam prüfen werden, wird die Kommission um Mitteilung ersucht, zu welchen Ergebnissen diese Kontrollen geführt haben und welche Maßnahmen die Kommission ergriffen hat, um diese Situation zu bereinigen.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(9. September 1996)

Die Bemerkungen des Rechnungshofs zeigen, daß bestimmte Aspekte des Systems der Mitgliedstaaten für die Marktrücknahmen bei Obst und Gemüse geregelt werden müssen.

Die Tatsache, daß über die Qualitätskontrollen keine Aufzeichnungen angefertigt wurden, ist sicherlich ein Mangel, der Hof hat jedoch keinen direkten Zusammenhang zwischen diesem Umstand und der Abnahme nichtkonformer Partien hergestellt.

Der Absatz der abgelehnten Erzeugnisse ist, soweit sie Eigentum der Erzeugerorganisation sind, ausschließlich Sache der Erzeugerorganisation selbst. Abgelehnte Partien können nach dem Umpacken entweder erneut zum Verkauf oder zur Rücknahme gestellt werden.

Dieses Problem soll bei der nächsten Kontrolle in dem genannten Mitgliedstaat zur Sprache gebracht werden. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wären die finanziellen Konsequenzen im Rahmen des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 1994 festzulegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2161/96 von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Kontrolle der Rücknahmen von Obst und Gemüse in Frankreich

Während der Kontrollen des Rechnungshofes wurde gemäß seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1994 in Frankreich festgestellt, daß es keine Vor-Ort-Kontrolle der kostenlosen Verteilung von aus dem Handel gezogenem Obst und Gemüse gegeben hat; die einzige Kontrolle, die vor Auszahlung der Beihilfe stattfand, bestand darin, daß die jeweilige Empfängerorganisation eine Empfangsbescheinigung ausstellen mußte. Es fand auch keine systematische offizielle Kontrolle statt, um sicherzustellen, daß die auf der Empfangsbescheinigung aufgeführten Erzeugnisse auch tatsächlich vom Empfänger verwendet wurden und eine Ergänzung der normalen Ankäufe darstellten.

Angesichts der Antwort der Kommission an den Rechnungshof, daß nämlich ihre Kontrolleure die erwähnten Fälle aufmerksam prüfen werden, wird die Kommission um Mitteilung ersucht, zu welchen Ergebnissen diese Kontrollen geführt haben, welche Maßnahmen die Kommission ergriffen hat, um diese Situation zu bereinigen, und welche finanziellen Konsequenzen gezogen wurden.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(9. September 1996)

Der Kommission liegen keine Beweise dafür vor, daß die Maßnahmen zur kostenlosen Verteilung von Erzeugnissen in diesem Mitgliedstaat in einer Weise durchgeführt wurden, die gegen die Gemeinschaftsvorschriften verstößt.

Außerdem möchte die Kommission betonen, daß der Rechnungshof nicht empfohlen hat, die behaupteten Mängel sollten zu finanziellen Berichtigungen führen.

Diese Angelegenheit wird jedoch bei der nächsten Vor-Ort-Kontrolle in dem genannten Mitgliedstaat geprüft; werden dabei Mängel festgestellt, so wird über begründete finanzielle Auswirkungen im Rahmen des Rechnungsabschlußverfahrens für das Haushaltsjahr 1994 zu entscheiden sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2165/96 von Per Gahrton (V) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Kritik von Magnus Lemmel an der Kommission

Am 5.7.1996 äußerte der stellvertretende Generaldirektor der GD III der Kommission, Magnus Lemmel, in der schwedischen Zeitung Dagens Politik Kritik an der Arbeitsweise der Kommission. Nach einer Meldung derselben Zeitung vom 9. Juli hat dies nun dazu geführt, daß Magnus Lemmel von einem

der engsten Vertrauten des Präsidenten Jacques Santer zur Rede gestellt wurde. Angesichts des schlechten Rufs der Kommission, was Offenheit und Transparenz anbelangt, und angesichts des erklärten Bestrebens Schwedens, Transparenz und Offenheit im gesamten EU-System zu erhöhen, ist es besonders schwerwiegend, wenn Versuche der Kommission, ihren Mitarbeitern einen Maulkorb anzulegen, einen schwedischen hohen Beamten treffen.

Trifft es zu, daß Magnus Lemmel von einem Vertreter der Kommission zur Rede gestellt wurde? Falls ja, aus welchem Anlaß ist dies geschehen? Vertritt die Kommission die Ansicht, daß Angestellte der Kommission nicht das Recht haben, normalen Umgang mit der Öffentlichkeit zu pflegen? Hat die Kommission etwas zu verbergen? Was geschieht eigentlich hinter den verschlossenen Türen der Kommission?

Antwort von Herrn Lijkanen im Namen der Kommission

(1. Oktober 1996)

Die Kommission hat 1994 gemeinsam mit dem Rat einen Verhaltenskodex angenommen, welcher der Öffentlichkeit weitestgehenden Zugang zu Dokumenten garantiert. Entsprechend muß jede Ablehnung des Zugangs zu einem Dokument ausdrücklich begründet werden.

Die Rechte und Pflichten der Kommissionsbeamten sind im Beamtenstatut festgelegt. Wie jeder Arbeitgeber erwartet die Kommission von ihren Beamten, daß sie ihre politischen und admininistrativen Aufgaben optimal erfüllen.

Die Kommission ermutigt ihre Beamten, Reformen vorzuschlagen. Insbesondere hohen Beamten obliegt es, Vorschläge zu unterbreiten und Änderungen einzuleiten. Öffentliche Debatten können interne Reformprozesse zwar ergänzen, jedoch nicht ersetzen.

Überdies hat die Kommission unlängst mehrere wichtige Initiativen zur Förderung eines effizienten Managements auf den Weg gebracht. Das Programm "Effizientes Finanzmanagement (SEM 2000)" unter der Federführung der Kommissionsmitglieder Liikanen und Gradin stellt darauf ab, die Qualität des Finanzmanagements in der Kommission zu verbessern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2168/96

von Giovanni Burtone (PPE) an die Kommission

(26. Juli 1996)

Betrifft: Rechtswidrige Einfuhr und "Vergemeinschaftung" von argentinischen Zitronen

Aus zuverlässigen Quellen wurde bekannt, daß eine riesige Menge von Zitronen argentinischer Herkunft über spanische und portugiesische Häfen rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt wurden und werden. In diesen Ländern werden sie "vergemeinschaftet", indem sie als Erzeugnisse spanischer oder portugiesischer Herkunft unrechtmäßig vermarktet werden.

Dies ist ein äußerst schwerwiegender Mißbrauch, der den Interessen der Gemeinschaft schadet. Für die Produktion anderer Mitgliedstaaten entsteht nämlich ein unlauterer Wettbewerb durch die niedrigen Preise der argentinischen Zitronen, deren Herstellungskosten weit unter den europäischen liegen. Außerdem ist die Gesundheit der Verbraucher dadurch gefährdet, daß in Argentinien Insektizide und Konservierungsmittel verwendet werden, die in der Gemeinschaft schon seit langem verboten sind.

Aufgrund dieser Sachlage stellen sich folgende Fragen:

- 1. Sind der Kommission diese schweren Verletzungen des Gemeinschaftsrechts bekannt?
- 2. Welche Maßnahmen gedenkt sie direkt zu ergreifen, und zu welchen Maßnahmen wird sie die Mitgliedstaaten auffordern, um diesem Mißbrauch sofort ein Ende zu setzen?
- 3. Hält sie es nicht für notwendig, eine zumindest indirekte Entschädigung für die so schwer geschädigten Erzeuger der Gemeinschaft vorzusehen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(9. September 1996)

Der Kommission ist über den von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Mißbrauch nichts bekannt. Sie hat bisher weder Anomalien in bezug auf die Kontingentsmengen noch einen merklichen Rückgang der Eingangspreise für die genannten Erzeugnisse festgestellt.

Die Kommission würde sich natürlich gerne mit den spanischen und portugiesischen Behörden in Verbindung setzen, um zu prüfen, ob die betreffenden Einfuhren mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und um sich gegebenenfalls von der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften durch diese Mitgliedstaaten zu überzeugen.

Allerdings wäre es für eine konstruktive und wirksame Intervention der Kommission bei den nationalen Behörden und um die Probleme erkennen zu können, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes behindern, außerordentlich wünschenswert, wenn der Herr Abgeordnete seine Vorwürfe anhand konkreter Angaben präzisieren könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2169/96

von Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Kaleidoskop – meine schriftliche Anfrage Nr. E-0187/96

Der Kommission dürfte aufgefallen sein, daß das Ziel meiner Bemühungen eine genauere Aufstellung der im Rahmen der Verwaltung des Kaleidoskop-Programms angefallenen Kosten ist, insbesondere der Personalkosten.

- 1. In der Antwort zu meiner schriftlichen Anfrage E-0187/96 (¹) erklärt die Kommission unter Punkt 1, daß nunmehr ein "senior-consultant" ein "Junior-consultant" und ein C/3-Beamter unter Aufsicht eines Referatsleiters an der Verwaltung des Kaleidoskop-Programms arbeiten. Um die Ausgaben für das genannte Personal zu berechnen, bitte ich die Kommission, mir nunmehr alle dafür notwendigen Angaben (Einstufung, Dienstalterstufe usw.) zu übermitteln.
- 2. Wieviel externes Personal wird zur Unterstützung der Arbeit der drei Kommissionsbeamten herangezogen und welche Kosten entstehen dabei?
- 3. Wie kann die Kommission die ungefähre Summe von 130.000 Ecu nennen, wenn sie gleichzeitig behauptet, ".. eine genaue Zahl dürfte kaum zu bestimmen sein"?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(20. September 1996)

- 1. und 2. Die Kommission setzt im Haushaltsjahr 1996 für das Kaleidoskop-Programm für 6 Monate einen "senior-consultant" (25.000 Ecu), für 1 Jahr einen "junior consultant" (30.000 Ecu) und einen C3-Beamten (37.000 Ecu) sowie für 3 Monate sieben auswärtige freie Mitarbeiter (21.000 Ecu) ein.
- 3. Der Herr Abgeordnete möge berücksichtigen, daß die Verwaltung des Kaleidoskop-Programms fortwährend und in erheblichem Maße zunimmt und von der Kommission mit begrenzten personellen Mitteln bewältigt wird. Die Maßnahme, die von 1991 bis 1995 als Pilotprojekt für zunächst 12 und sodann 15 Mitgliedstaaten durchgeführt wurde, wird seit 1996 erstmals als Gemeinschaftsprogramm verwaltet, an dem, namentlich ab 1997, voraussichtlich 30 Staaten (15 Mitgliedstaaten, 3 EFTA/EWR-Länder, 10 mitteleuropäische Staaten sowie Malta und Zypern) teilnehmen werden. Zudem gelten für die Verwaltung des Programms im Haushaltsjahr 1996 insofern besondere Bedingungen, als die Kommission die Arbeiten infolge der verspäteten Annahme des Programms in einem erheblich kürzeren Zeitraum unter Einbeziehung aller Mitarbeiter des zuständigen Referats abwickeln muß.

Trotz aller Bemühungen der Kommission um eine möglichst umfassende Beantwortung der verschiedenen Fragen des Herrn Abgeordneten kann folglich die Höhe der Kosten wie in den vorherigen Antworten (Schriftliche Anfragen Nr. 332/95 (¹), 2128/95 (²) und 187/96) bereits dargelegt, lediglich annähernd beziffert werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Ausgaben in den künftigen Haushaltsjahren steigen dürften. Die

⁽¹⁾ ABl, C 161 vom 05.06.1996, S. 46.

Kommission weist den Herrn Abgeordneten in diesem Zusammenhang auf den Finanzbogen zu ihrem ursprünglichen Vorschlag für das Kaleidoskop-Programm (KOM(94)356 endg.) hin.

- (¹) ABI. C 175 vom 10. 7.1995.
- (2) ABl. C 340 vom 18.12.1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2180/96

von Armelle Guinebertière (UPE) an die Kommission

· (2. August 1996)

Betrifft: Beschwerde Nr. P/93/4742 - Langwierigkeit des Dossiers

Das Unternehmen Wesco aus Cerizay in Frankreich hat die Kommission mit Schreiben vom 28. Juli 1993 in Kenntnis von den Schwierigkeiten gesetzt, die es mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit den Postgebühren für die Verteilung eines Versandhandelskatalogs hat. Dieses Schreiben des Unternehmens mit Datum vom Juli 1993 wurde im Mai 1996 von der GD XV der Kommission beantwortet.

Braucht die Kommission wirklich drei Jahre, um den Bürgern, die eine Frage an sie richten, zu antworten?

Im übrigen schreiben Sie dem Unternehmen, daß, "falls Sie neue Elemente beibringen, die einen Nachweis für einen neuen Verstoß bilden, eine neue Beschwerde registriert und mit der gebotenen Eile behandelt werden wird."

Beträgt die "gebotene Eile" Ihrer Auffassung nach wieder drei Jahre?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(3. Oktober 1996)

Mit Schreiben vom 28. Juli 1993 hat das Unternehmen Wesco die Kommission auf den vom italienischen Postministerium herausgegebenen Runderlaß Nr. 13 Prot. DCSP/1/1/1594/ST/76 vom 21. August 1978 hingewiesen, dem zufolge ein Antragsteller, der in den Genuß des Vorzugstarifs für den Versandhandel kommen will, eine Bescheinigung der italienischen Handelskammer vorzulegen hat, aus der hervorgeht, daß er eine derartige Tätigkeit ausübt. Dieses Schreiben wurde am 7. September 1993 als Beschwerde eingetragen.

Damit die italienische Handelskammer eine Bescheinigung ausstellte, bedurfte es eines gesetzlichen Vertreters oder eines Geschäftssitzes in Italien. Diese Auflage war mit Artikel 30 EG-Vertrag unvereinbar. Die Kommission hat den italienischen Behörden wiederholt mitgeteilt, daß der Runderlaß gegen den Vertrag verstößt. Außerdem wurde der Fall mehrfach in Schreiben an die italienischen Behörden und sodann in der Paketsitzung vom 3. und 4. Oktober 1994 und später in der Folgesitzung vom 16. und 17. Januar 1995 zwischen den Vertretern der Kommission und der italienischen Behörden erörtert.

Aufgrund des Einschreitens der Kommission wurde der beanstandete Runderlaß durch den Runderlaß Nr. DSP/1/12724/102/95 vom 2. August 1995 geändert, so daß nunmehr Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat den Vorzugstarif nach Vorlage einer Bescheinigung ihres Herkunftsmitgliedstaats, die der von den italienischen Unternehmen verlangten Bescheinigung entspricht, erhalten können.

Mit diesem Runderlaß, den die italienischen Behörden der Kommission mit Schreiben vom 9. Januar 1996 zur Kenntnis gebracht haben, wurde das beanstandete Hindernis beseitigt. Deshalb hat die Kommission beschlossen, das Beschwerdeverfahren einzustellen; sie hat mit Schreiben vom 23. März 1996 den Beschwerdeführer von der Beseitigung des beanstandeten Hindernisses und der Einstellungsentscheidung unterrichtet und ihm mitgeteilt, daß sie weiterhin zu seiner Verfügung steht, falls er in seiner Geschäftstätigkeit auf weitere Hemmnisse stößt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2188/96 von Patricia McKenna (V) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Golfplatzerschließung in Buckroney Marsh bei Brittas Bay, Co. Wicklow, Irland

Vor etwa zweieinhalb Jahren wurde bei der Kommission eine Beschwerde betreffend Umweltschäden an einer Dünenlandschaft in Buckroney Marsh bei Brittas Bay, Co. Wicklow, Irland, eingereicht.

Der Golfplatz wurde erweitert. Für den Golfplatz wurden auch Mittel aus dem EFRE in Höhe von 337.000 IR Pfund ausgezahlt.

Hat die Kommission Begleitschreiben betreffend die Erschließung erhalten? Wenn ja, kann sie Einzelheiten darüber angeben?

Hat die Park- und Naturschutzbehörde in Irland der Kommission Informationen über Schäden an natürlichen Lebensräumen in der Umgebung übermittelt? Wenn ja, kann die Kommission nähere Angaben darüber machen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(16. September 1996)

Im Jahre 1994 hat die irische Regierung der Kommission mitgeteilt, daß die Nationalpark- und Naturschutzbehörde eine Vereinbarung mit dem Bauträger eines von der Gemeinschaft mitfinanzierten Golfplatzes in Buckroney in der Grafschaft Wicklow erzielt hat, wonach die Sanddünen südlich des Flusses Buckroney unangetastet bleiben sollen. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß eine Verpflichtung vom 19. Dezember 1992 im Zusammenhang mit der Gewährung von Gemeinschaftsmitteln besteht, die die Auflage enthält, das Gebiet südlich des Flusses, einschließlich aller weiteren Gebiete südlich des Flusses, die vom Bauträger erworben werden könnten, zu schützen. Dies bedeutet, daß für jegliche Erschließung dieser Gebiete die vorherige Zustimmung von Bord Failte und der Nationalpark- und Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Die irische Nationalpark- und Naturschutzbehörde hat die Kommission seither über keinerlei Schäden an den natürlichen Lebensräumen im Gebiet um den Golfplatz unterrichtet. Die Kommission hat die irische Regierung um Auskünfte gebeten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2190/96 von Otto von Habsburg (PPE) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Sicherheit im Flugverkehr

In letzter Zeit kann erneut bei Flügen beobachtet werden, daß zahlreiche Passagiere trotz bestehender Vorschriften mehr als ein Stück Handgepäck, oft von beträchtlicher Größe, in die Kabinen mitnehmen. Dadurch entsteht im Falle einer Notlandung oder einer Panik durch Blockierung der Durchgänge eine Gefahr für alle Reisenden.

Wäre es nicht an der Zeit, die Fluglinien daran zu erinnern, daß sie die Pflicht haben, die bestehenden Vorschriften durchzuführen?

Wäre nicht zu überlegen, eine Gemeinschaftsrichtlinie zu diesem Themenkreis zu erlassen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(16. September 1996)

Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Handgepäck in Flugzeugkabinen sind der Kommission durchaus vertraut. Es ist allerdings nicht gesagt, daß die Sicherheit schon durch die Begrenzung der Anzahl der zulässigen Stücke verbessert wird, zumal Größe, Gewicht und Unterbringungsort viel wichtiger sind. Stellt ein Luftverkehrsunternehmen beispielsweise einen angemessenen und entsprechend sicheren Stauraum in der Kabine zur Verfügung, gibt es keinen Grund, das Handgepäck zahlen-, größen- und gewichtsmäßig zu begrenzen.

Dies erklärt, weshalb die meisten Mitgliedstaaten hier keine detaillierten Vorschriften vorsehen, sondern nur fordern, daß die Luftverkehrsunternehmen ein gewisses Maß an Sicherheit in der Kabine gewährleisten.

Gemeinschaftsvorschriften könnten nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die derzeitige Regelung und Praxis nicht ausreichen, um die Sicherheit der Reisenden zu gewährleisten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2193/96 von David Hallam (PSE) an die Kommission

(26. Juli 1996)

Betrifft: Verbrennungsanlagen für BSE-infiziertes Merzvieh

Sind der Kommission irgendwelche Gefahren für die Gesundheit der Menschen oder des Viehbestandes bzw. für die unmittelbare Umgebung von Verbrennungsanlagen für BSE-infiziertes Merzvieh bekannt, die sich durch die Luft, über Wasserläufe, durch Kontakt mit Personen oder Tieren, die ständig dem Rauch oder dem Abfall aus Verbrennungsanlagen ausgesetzt sind, bzw. durch die Entsorgung des verbrannten Materials in Deponien ausbreiten?

Sind der Kommission irgendwelche Kontroversen in Wissenschaftlerkreisen über die Sicherheit der Verbrennung von BSE-infiziertem Material bekannt?

Welche Emissionen werden durch Verbrennungsanlagen vermutlich freigesetzt?

Haben die Kommission oder andere der Kommission bekannte Organisationen Untersuchungen über die Auswirkungen der Verbrennung von BSE-infizierten Tieren und der nachfolgenden Verbringung und Ablagerung des verbrannten Materials auf

- nahegelegene städtische Gebiete, insbesondere die Gesundheit von Mensch und Tier und die Sicherheit des örtlichen Grundwasserspiegels,
- nahegelegene l\u00e4ndliche Gebiete, insbesondere die Gesundheit von Mensch und Tier und die Sicherheit der landwirtschaftlichen Produktion,
- die Beschäftigten von Verbrennungsanlagen für BSE-infizierte Tiere,
- den Grundwasserspiegel,
- die Nahrungskette durchgeführt?

Haben die Kommission oder andere der Kommission bekannte Organisationen irgendwelche Untersuchungen über die vermutliche Geruchsentwicklung infolge der Verbrennung der Kadaver BSE-infizierter Tiere angestellt?

Wird die Kommission die Ergebnisse derartiger Untersuchungen zur Verfügung stellen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. September 1996)

Der Kommission liegen keine genauen Informationen über mögliche Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der Verbrennung von Kadavern BSE-infizierter Tiere vor. Die Verbrennung findet jedoch bei über 800°C in Anlagen statt, die gewöhnlich mit einem Nachbrenner ausgestattet sind. Es ist bekannt, daß Eiweiß bei diesen Temperaturen völlig denaturiert wird. Das Überleben irgendwelcher Erreger gilt daher als unwahrscheinlich.

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, daß der Geruch bei der Verbrennung BSE-infizierter Tierkadaver anders sein soll als der Geruch bei der Verbrennung von anderem Tiermaterial.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2204/96 von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Einführung des Euro in der Stadt Le Havre (Nordfrankreich)

Bei einem kürzlich durchgeführten französischen Experiment wurde, wie aus dem französischen Ministerium für Wirtschaft und Finanzen verlautet, die einheitliche Währung der Europäischen Union, der Euro, in der Stadt Le Havre (Nordfrankreich) für den Zeitraum von zwei Wochen in Umlauf gebracht.

Mit diesem Experiment, daß im wesentlichen pädagogischen Charakter hatte, wollte man die Bürger für die Währungsunion sensibilisieren.

Kann die Kommission in Anbetracht des interessanten und originellen Experiments mitteilen, ob sie detaillierte Informationen zu dessen Ergebnissen erhalten hat und ob sie es angesichts der Erfahrungen für angebracht hält, dieses Experiment zur Sensibilisierung der Bürger im Hinblick auf die Einführung der Währungsunion, die demnächst errichtet werden soll, auf andere Gebiete und Städte der Gemeinschaft auszudehnen?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(26. September 1996)

Die Kommission hat davon erfahren, daß in Le Havre vom 25. Juni bis zum 9. Juli 1996 versuchsweise Euro-Stücke in Umlauf gegeben wurden.

Diese Aktion, die pädagogischen Charakter hatte, wurde auf Initiative des Bürgermeisters und des Numismatikervereins der Stadt Le Havre durchgeführt, um die Bevölkerung mit der künftigen europäischen Währung vertraut zu machen.

Die Kommission begrüßt derartige spontane Initiativen, die mit Blick auf die Einführung des Euro in den Mitgliedstaaten nun immer häufiger durchgeführt werden.

Sie verfolgt solche Aktionen, die interessante und ermutigende Erfahrungen im Hinblick auf die Information und Sensibilisierung des europäischen Bürgers darstellen, mit großem Interesse.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2206/96 von Francis Decourrière (PPE) an die Kommission

(2. August 1996)

Betrifft: Beitrag der Europäischen Union zum dem Internationalen Tribunal für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien

Die Europäische Union hat indirekt einen Beitrag zu dem Internationalen Tribunal für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien geleistet, indem sie Vereinigungen, die dieses Tribunal unterstützen, Mittel bewilligt hat — und zwar im Rahmen von Kapitel B7-52 des Haushalts für eine Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte und im Rahmen von Artikel B7-527 für Zentren für die Rehabilitation von Folteropfern sowie für Organisationen, die Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe leisten.

Die Kommission wird um folgende Angaben gebeten:

- Welcher Betrag wurde diesen Organisationen f
 ür die Errichtung und die Arbeit des Tribunals zugebilligt und tatsächlich ausgesch
 üttet?
- 2. Welche Kontrollmechanismen garantieren die ordentliche Verwendung der Mittel im Sinne dieses Ziels?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(30. September 1996)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß seit 1994 2 Mio. Ecu aus dem Haushalt der Gemeinschaft für Projekte zur Unterstützung des Internationalen Tribunals für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien im Rahmen des Haushaltspostens B7-5240 und des Haushaltsartikels B7-527 (jetzt Haushaltsposten B7-7040 und B7-7070) zur Verfügung gestellt wurden.

Was die Kontrollmechanismen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel anbelangt, so unterzeichnet jeder Empfänger vor Erhalt der Vorauszahlung (in der Regel 80 %) eine Verpflichtungserklärung, in der er sich verpflichtet, detaillierte Finanz- und Buchungsberichte bei Abschluß des Projekts vorzulegen. Des weiteren erklären sich die Empfänger damit einverstanden, von der für die Finanzkontrolle zuständigen Generaldirektion der Kommission oder dem Rechnungshof überprüft zu werden, falls dies für notwendig erachtet wird. Im Fall der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten muß der Zuschuß teilweise oder ganz zurückgezahlt werden.

Außerdem nimmt die Kommission vor der Entscheidung über die Zuschußgewährung eine Evaluierung vor, in der die Zuverlässigkeit des potentiellen Empfängers, die Qualität der früher durchgeführten Projekte und die spezielle Sachkenntnis in bezug auf das Internationale Tribunal für Kriegsverbrechen berücksichtigt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2208/96

von Salvatore Tatarella (NI) an die Kommission

(9. August 1996)

Betrifft: Außerordentliche Stéuern der Vereinigten Staaten auf die Einfuhr von italienischen Nudeln

Der amerikanische Ausschuß für internationalen Handel hat eine Steuer von 2,8-46,6% auf zwei Drittel der italienischen Nudeleinfuhren der Vereinigten Staaten erhoben.

1995 hat Italien 10-15% des Bedarfs an Nudeln in den USA abgedeckt, was 161.000 Tonnen für einen Gesamtwert von 147 Millionen Dollar entspricht, und steht damit an erster Stelle der ausländischen Lieferanten der USA.

Im übrigen nimmt der Nudelverbrauch in Nordamerika jährlich um 5% zu.

Die amerikanische Entscheidung läuft auf eine protektionistische Maßnahme zugunsten der multinationalen Unternehmen der USA und zum Nachteil der italienischen Industrie hinaus.

Welche politischen, wirtschaftlichen und juristischen Maßnahmen gedenkt die Kommission der Europäischen Union unverzüglich zum Schutz der italienischen und gemeinschaftlichen Interessen zu unternehmen?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(9. Oktober 1996)

Im Juli 1996 beschlossen die Handelsbehörden der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit parallelen Antidumping- und Subventionsuntersuchungen, daß die Nudeleinfuhren aus Italien gedumpt und subventioniert worden waren und der amerikanischen Wirtschaft eine bedeutende Schädigung verursacht hatten. Infolgedessen wurden Antidumping- und Ausgleichszölle erhoben.

Da die Kommission alle Antidumping- und Subventionsuntersuchungen überwacht, die von Drittstaaten gegenüber der Ausfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten eingeleitet werden, verfolgte sie die Verfahren gegenüber Nudeln sehr genau. Insbesondere in dem Subventionsverfahren beteiligte sich die Kommission gemeinsam mit Italien aktiv an der Beantwortung der Fragebögen der Behörden der Vereinigten Staaten und der Argumentation gegen die Einführung von Maßnahmen in mehreren Konsultationen, die gemäß dem WTO-Übereinkommenn über Subventionen stattfanden. Einige dieser Argumente wurden akzeptiert, so daß niedrigere Zölle eingeführt wurden, als es möglicherweise sonst der Fall gewesen wäre. Im Falle der Antidumping-Untersuchung muß die Kommission vor allem die Verfahren des Drittlandes im Lichte der einschlägigen multilateralen WTO-Übereinkommen prüfen. Ob Dumpingpraktiken vorliegen oder nicht, ist in der Tat eine Frage, die das Verhalten und die Preispolitik jedes einzelnen Gemeinschaftsexporteurs selbst betrifft, und die Kommission wäre daher normalerweise an der Bewertung der Lage solcher Einzelerzeuger nicht beteiligt, es sei denn, daß es sich um eine Verletzung der WTO-Bestimmungen handelt.

Die Kommission überprüft derzeit die Entscheidungen der Vereinigten Staaten, Maßnahmen gegenüber italienischen Nudeln einzuführen. Die Einführung von Zöllen als Folge von Antidumping- oder Antisubventionsverfahren ist für sich genommen zwar rechtmäßig, muß aber in Übereinstimmung mit den in den WTO-Übereinkommen festgelegten internationalen Regeln geschehen. Sollte die Kommission der Auffassung sein, daß diese Übereinkommen nicht beachtet wurden, wird sie gegen jeden Verstoß vorgehen und etwaige Maßnahmen mit den Mitgliedstaaten abstimmen. In der Zwischenzeit beabsichtigt die Kommission, weitere Konsultationen mit der Regierung der Vereinigten Staaten zu führen, um bestimmte Aspekte dieser Maßnahmen zu klären.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2226/96

von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) und Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(9. August 1996)

Betrifft: Ausführung des Gemeinschaftsprogramms zur Bekämpfung der Armut in Câmara de Lobos-Madeira-Portugal

Eine der Zielgruppen des Gemeinschaftsprogramms zur Bekämpfung der Armut sind Fischer aus Câmara de Lobos-Madeira-Portugal und ihre Familien.

Diese Bevölkerungsgruppe, die an einen Wohnort umgesiedelt wurde, der sehr abgelegen ist, jedoch wesentlich bessere Lebensbedingungen als der frühere Wohnort bietet, wies keine ausreichenden kommerziellen Infrastrukturen auf, ferner fehlten echte Maßnahmen zur Integration in das neue natürliche und soziale Umfeld.

Wir haben vor kurzem diesen Ort aufgesucht. Ohne eine rechnerische Bewertung abgeben zu wollen, trotz des Umfangs der ausgegebenen Mittel bzw. der auszugebenden Mittel, jedoch in Anbetracht des fast beängstigenden Eindrucks angesichts des schlechten Zustands der Gebäude und Nebengebäude, der nichtexistenten sozialen Infrastrukturen nach fast 6 Jahren Laufzeit des Programms zur Bekämpfung der Armut und auch der darin ausdrücklich genannten Ziele, wird die Kommission gebeten anzugeben,

- wie die "Beteiligung der Bevölkerung an der Festlegung der Ziele" aussah, welche "lokalen sozialen Netze" errichtet wurden?
- wieviel "Entwicklungshelfer" ausgebildet wurden, wieviel für die Arbeit an diesem Vorhaben herangezogen wurden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(16. Oktober 1996)

Die Fischereibevölkerung von Câmara de Lobos hat am Armut-3-Programm (1989-1994) nicht teilgenommen. Die Kommission hat daher im Rahmen des Programms keine Aktivitäten zugunsten dieser Bevölkerungsgruppe bewertet.

Die Anschrift der portugiesischen Stelle, mit der die Herren Abgeordneten möglicherweise Verbindung aufnehmen sollten, wird ihnen sowie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt mitgeteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2247/96 von Patricia McKenna (V) an die Kommission

(9. August 1996)

Betrifft: Verlängerung der Betriebszeit der Atomkraftwerke in Calder Hall bei Sellafield und Chapelcross bei Annan (beide Großbritannien)

Am 3. Juli 1996 beschloß die britische Aufsichtsbehörde für Nuklearanlagen (NII), daß die Atomkraftwerke in Calderhall bei Sellafield und Chapelcross bei Annan den Anforderungen für eine Verlängerung der Betriebszeit um weitere 10 Jahre genügen. Beide Anlagen haben Magnox-Reaktoren, die für eine Betriebszeit von 40 Jahren konzipiert sind.

Haben die NII oder andere zuständige Behörden im VK die Kommission darüber informiert, auf welcher Grundlage der Beschluß gefaßt wurde? Kann die Kommission genauere Angaben über die Sicherheitsdaten betreffend diese Anlagen machen, die ihr von der NII oder anderen zuständigen Behörden übermittelt wurden? Kann die Kommission ferner genauere Auskünfte über etwaige Kontrollen geben, die sie in diesen Anlagen durchgeführt hat? Ist die Kommission davon überzeugt, daß die Anlagen in der Vergangenheit den gemeinschaftlichen und internationalen Sicherheitsnormen entsprochen haben?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(9. Oktober 1996)

Die Erteilung von Genehmigungen für kerntechnische Anlagen unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten. Die Entscheidung über die Verlängerung der Betriebszeit der Kernkraftwerke Calder Hall und Chapelcross ist Aufgabe der britschen Aufsichtsbehörde für kerntechnische Anlagen – Nuclear installations inspectorate (NII) –, die darauf achten muß, daß der Zustand und der Betrieb dieser Kraftwerke auch weiterhin ihrer Auslegung, den geltenden nationalen Sicherheitsvorschriften und den Betriebsbedingungen und -grenzen entsprechen.

NII ist nicht gehalten, die Kommission über die Gründe für ihre Entscheidung zu unterrichten; die einzigen Verpflichtungen in diesem Bereich ergeben sich aus den Artikeln 37 (Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe) und 41 (Investitionsvorhaben für neue Anlagen) des EAG-Vertrags.

Die Aufsicht über kerntechnische Anlagen zur Beurteilung ihrer Sicherheit unterliegt nicht der Zuständigkeit der Kommission, deren Aufgabenbereich im EAG-Vertrag verankert ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2275/96

von Yannos Kranidiotis (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Die Lage in Myanmar

Im Juni 1996 verstarb der Konsul Dänemarks griechischer Herkunft, Herr Nichols, in einem Gefängnis in Myanmar unter merkwürdigen Umständen. Der dänische Konsul war von den Behörden Myanmars zu drei Jahren Haft verurteilt worden, nachdem er wegen des Besitzes von zwei Fax-Geräten, der in Myanmar nur erlaubt ist, wenn man über eine Sondergenehmigung verfügt, verhaftet worden war. Die Behörden dieses Landes behaupteten, sein Tod sei auf seine angegriffene Gesundheit zurückzuführen, weigerten sich jedoch, eine Untersuchung über die genauen Todesumstände zuzulassen.

Dies ist in Myanmar kein Einzelfall. Die Menschenrechtslage verschlechtert sich ständig. Die Behörden lassen täglich Dutzende von Mitgliedern der "National League for Democracy" verhaften, und die Zwangsarbeit hat im Lande enorme Ausmaße angenommen.

Am 21. Januar 1996 hat die Kommission beschlossen, eine Untersuchung über Zwangsarbeit und die Menschenrechte in Myanmar durchzuführen, da dieses Land Anrecht auf das System der allgemeinen Präferenzen hat. Dänemark hat bereits vorgeschlagen, eine Liste der Sanktionen zu erstellen, die von der Europäischen Union verhängt werden könnten.

Wie weit ist die von der Kommission eingeleitete Untersuchung gediehen, wann gedenkt sie sie abzuschließen und die Schlußfolgerungen vorzulegen?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(3. Oktober 1996)

Bei der von der Kommission durchgeführten Untersuchung, der allerersten in dieser Sache, werden unter strenger Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 (¹) Fortschritte gemacht. Im derzeitigen Stadium der juristischen und faktischen Beurteilung der zur Last gelegten Praktiken ist die Kommission nicht in der Lage, die genaue Dauer der Untersuchung und das Ergebnis der auf Ende September anberaumten Anhörungen abzuschätzen. Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, so schnell wie möglich zu handeln, ohne aber dabei ihre Pflicht zur rigorosen Einhaltung der dafür vorgesehenen Verfahren zu verletzen. Auf jeden Fall weist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Tatsache hin, daß sich die noch nicht abgeschlossene Untersuchung unter Ausschluß anderweitiger Erwägungen nur auf den einschlägigen Fall bezieht und andere Aspekte der Verletzung von Menschenrechten, so verwerflich sie auch sein mögen, offiziell nicht berücksichtigen kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2277/96 von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Unterstützung für Bhutan

Kann die Kommission die Unterstützung auflisten, die jährlich in den vergangenen 5 Jahren für Bhutan gewährt wurde?

⁽¹⁾ ABI. L 348 vom 31.12.1994.

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(25. September 1996)

Folgende Hilfe wurde in den vergangenen fünf Jahren jährlich für Bhutan gewährt:

in Ecu

	1991	1992	1993	1994	1995
Entwicklungshilfe	_	(1) 11 600 000	(2) 100 000	(3) 250 000	_
Mittelbare Nahrungsmittelhilfe	20 000	168 301	39 401	125 946	_
Nichtregierungs-organisationen	10 800	5 520			_
Wirtschaftliche Zusammenarbeit		_	_		(4) 710 000
Gesamtsumme	30 800	11 773 821	139 401	375 946	710 000

- Projekt zur Entwicklung der Humanressourcen 5 500 000 Ecu Integrierte Seuchenbekämpfung 2 600 000 Ecu Anbau medizinischer Heilpflanzen 3 500 000 Ecu
- (2) Pflanzenschutzprojekt: Zusatzfinanzierung.
- (3) Förderung von Aktivitäten zur Unterstützung der Landwirtschaft: Zusatzfinanzierung.
- (4) Projekt zur Diversifizierung der Ausfuhren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2291/96

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(30. Juli 1996)

Betrifft: Restaurierung der Altstadt von Valencia

Da die 500-Jahr-Feier der Universität Valencia, die ursprünglich für ein Studium generale gedacht war, mit dem Beginn des 3. Jahrtausends zusammenfällt, hat eine Gruppe öffentlicher und privater Träger das Projekt "Vives" ins Leben gerufen, im Rahmen dessen die Altstadt von Valencia saniert und in ein Kulturzentrum umgewandelt werden soll, das sich auf modernste Informationstechnologien stützt.

An dem Projekt, das von der Universität Valencia koordiniert wird, beteiligen sich die Stiftung "Universidad-Empresa de Valencia", die Stadtverwaltung, die Provinzversammlung, der Rat für Kultur und Bildung der autonomen Region, das Ministerium für Kultur sowie zahlreiche europäische Universitäten, z.B. von Salamanca, Toulouse, Catania und Bologna.

Neben der Restaurierung einiger Räume der Universität Valencia soll eine Kultur- und Bildungseinrichtung geschaffen werden, die die Geschichte der Universitäten, ihren Einfluß auf ihre Umgebung und die Bedeutung der Erhaltung des kulturellen Erbes vermittelt. Deshalb planen die Projektbetreiber, ein Universitätsmuseum und einen Saal für Dauerausstellungen einzurichten, eine CD-ROM über historische Universitäten zu erstellen, pädagogisches Material für die Ausbildung der Verwaltung des kulturellen Erbes auszuarbeiten und ein an Internet angeschlossenes Informatiknetz aufzubauen, über das die europäischen Universitäten mit dem Projekt in Verbindung stehen.

Das Projekt Vives entspricht voll und ganz den prioritären Zielen des Weißbuchs über Wachstum und Beschäftigung zur Förderung der technologischen Innovation, der Informationsgesellschaft, der Schaffung neuer Arbeitsplätze, insbesondere nahegelegener Arbeitsplätze, die die Chancengleichheit fördern. Die angestrebte kulturelle Aufwertung und das Ziel, ein heruntergekommenes Gebiet von Valencia zu sanieren, sind zwei wichtige Pluspunkte dieses Projekts.

Welche Aktionen gedenkt die Kommission einzuleiten, um dieses Projekt zu unterstützen, das für die kulturelle und soziale Sanierung der größten Altstadt Spaniens von großer Bedeutung ist?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(1. Oktober 1996)

Die Restaurierung der Altstadt von Valencia und die Einrichtung eines Kulturzentrums mit modernsten Informationstechnologien ist nur eine der Maßnahmen, die die Kommission zur Lösung der Probleme im Bereich der Denkmalpflege in Europa durchführt.

Gemäß Artikel 128 Absatz 4 des neuen Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 10 der EFRE-Verordnung unterstützt die Kommission Kooperationsvorhaben zur Sanierung historischer Bauwerke in Europa unter kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dazu gehört das von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Projekt.

Überdies weist die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß das genannte Vorhaben nach Zustimmung des Parlaments und des Rates im Rahmen des Raphael-Programms berücksichtigt werden könnte. Die Förderkriterien und die Modalitäten zur Beantragung von Zuschüssen werden in Form von Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten im Amtsblatt veröffentlicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2300/96 von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Recht von Behinderten zur Teilnahme an den bedeutendsten Programmen

In welchem Maße werden die Rechte Behinderter zur Beteiligung an den bedeutendsten Programmen in den Programmen LEONARDO, SOCRATES, PHARE, TACIS und anderen einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen angesprochen?

Welche Schritte unternimmt die Kommission, um dies bei künftigen Anforderungen von Beihilfeanträgen zu verbessern?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(18. Oktober 1996)

Alle Gemeinschaftsprogramme im Bereich allgemeine und berufliche Bildung sehen Maßnahmen vor, mit denen die Beteiligung behinderter Personen sichergestellt werden soll.

Das Programm JUGEND FÜR EUROPA ist darauf ausgerichtet, die Beteiligung benachteiligter Jugendlicher, auch körperlich und geistig behinderter Jugendlicher, zu fördern. Ein Drittel der jährlichen Mittel des Programms ist für Projekte bestimmt, die benachteiligte Jugendliche einbeziehen.

Im Beschluß über das Programm SOKRATES ist vorgesehen, daß den Bedürfnissen behinderter Personen durch eine Reihe positiver Maßnahmen, vor allem durch die Bevorzugung von Projekten zur schulischen Bildung behinderter junger Menschen, Rechnung getragen wird.

Auch im Beschluß über das Programm LEONARDO ist festgelegt, daß eines der Ziele des Programms darin besteht, einen gleichberechtigten Zugang behinderter Personen zur beruflichen Erst- und Fortbildung zu fördern. Die Behinderten zählen damit zu den Zielgruppen der Aktionen des Programms und finden vorrangig Beachtung. 1995 wurden insgesamt 17 Projekte für behinderte Personen gefördert.

Die Programme PHARE und TACIS haben über Aktionen der Teilprogramme "Démocratie" und "Lien" spezifische Maßnahmen zugunsten behinderter Personen in die Wege geleitet. Diese Initiativen finanzieren vor allem Projekte von nichtstaatlichen Organisationen, die zum Verbot der Benachteiligung und zur schulischen Eingliederung behinderter Personen beitragen sollen.

Schließlich beabsichtigt die Kommission, im Rahmen ihrer neuen Strategie für die Chancengleichheit der behinderten Personen die Rechte und Bedürfnisse der Behinderten in den verschiedenen politischen Maßnahmen der Gemeinschaft allgemein stärker zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist eine Reihe von Initiativen festgelegt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2302/96 von Richard Howitt (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Dienststellenübergreifende Gruppe für Behinderte

Kann die Kommission angesichts der jüngsten Erklärung und Verpflichtung der GD V zur Verstärkung der dienststellenübergreifenden Gruppe für Behinderte mitteilen, wann das letzte Treffen dieser Gruppe stattfand, welche Themen erörtert wurden, wann das nächste Treffen der dienststellenübergreifenden Gruppe stattfinden wird und welche Themen erörtert werden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(16. Oktober 1996)

Das letzte Treffen der dienststellenübergreifenden Gruppe zur Integration von Behinderten fand am 29. November 1995 statt. Es prüfte die für Behinderte relevanten Aktivitäten verschiedener Generaldirektionen, den Entwurf des Zwischenberichts zu HELIOS II, die Möglichkeit der Einsetzung eines Europäischen Beirats für Behinderte, sektorbezogene Kompetenzen im Anschluß an HELIOS II, den Entwurf eines Verhaltenskodex zur Beschäftigung von Behinderten in der Kommission und die gegenseitige Anerkennung von Parkausweisen für Behinderte.

Das nächste Treffen der Gruppe im Oktober 1996 prüft u. a. die zu treffenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der am 30. Juli 1996 verabschiedeten Mitteilung der Kommission zur Chancengleichheit für Behinderte (¹) sowie den Ausbau entsprechender Maßnahmen in allen einschlägigen Politiken und Aktionen der Kommission.

In dem dazwischenliegenden Zeitraum fanden zahlreiche bilaterale Kontakte statt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2304/96 von Clive Needle (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Auswirkungen von Masten für Telekommunikationszwecke, die von den Betreibern mobiler Telefonnetze errichtet wurden, für Gesundheit und Sicherheit

Ist die Kommission sich der Besorgnis zahlreicher Bürger über die Auswirkungen der wachsenden Zahl von Masten für Telekommunikationszwecke, die von den Betreibern mobiler Telefonnetze errichtet wurden, für die Gesundheit und Sicherheit im klaren?

Aus unabhängigen Gesundheitsstudien geht hervor, daß ein Kontakt mit Mikrowellen vor allem dann gefährlich ist, wenn eine hohe Strahlungsdichte der Mikrowellen gegeben ist, und daß die höchste Strahlleistungsdichte in einer Entfernung von 30 bis 240 m von solchen Masten auftritt. Danach sinken die Werte bis zu Mindestwerten über 2.400 m.

Aufgrund der Deregulierung der Telekommunikation durch die britische Regierung beabsichtigen verschiedene Unternehmen, Masten innerhalb von 1,6 km in Taverham in der Nähe der Stadt Norwich in Norfolk aufzustellen. Die Bürger sind sehr besorgt über mögliche Gesundheitsrisiken, die sich aus dieser Konzentration ergeben; dennoch können örtliche Planungsregelungen keinen Schutz bieten, eindeutig eine Situation, die sich in zunehmendem Maße in ganz Europa ergeben könnte.

Welche Informationen liegen der Kommission über die Auswirkungen solcher Masten für die Gesundheit und Sicherheit vor, und welche Maßnahmen schlägt sie im Rahmen ihrer Befugnisse zum Schutz der Öffentlichkeit vor?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(15. Oktober 1996)

Der Kommission sind die Bedenken der Bürger hinsichtlich möglicher gesundheitsschädlicher Auswirkungen der Hochfrequenzemissionen im Mobiltelefondienst (einschließlich Fernmeldemasten) bekannt. 1995 hat die Kommission beschlossen, mögliche gesundheitliche Auswirkungen bei der Anwendung mobiler Telefone zu untersuchen. Die Kommission hat daher eine namhafte Gruppe international anerkannter unabhängiger Fachleute aus verschiedenen Instituten in der Gemeinschaft damit beauftragt, diejenigen Bereiche zu ermitteln, in denen bereits Forschungen laufen, und einen Vorschlag für umfassende Untersuchungen in Bereichen zu erarbeiten, die noch nicht erfaßt sind.

Die Kommission möchte darüber hinaus den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-737/96 von Frau Malone hinweisen (¹).

⁽¹⁾ KOM(96) 406.

^{(&}lt;sup>1</sup>) ABI. C 217 vom 26.07.1996.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2311/96 von Philippe Monfils (ELDR) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Bezeichnung der Unterteilung des Euro

Im Rahmen der Einführung des Euro, der künftigen einheitlichen Währung, beschloß der Währungsausschuß der Europäischen Union in seiner Sitzung vom 9. April 1996 in Brüssel, Münzen von einem, zwei, fünf, zehn, zwanzig, fünfzig... Cents auszugeben.

Für die französischsprachigen Länder bedeutet das Wort "Cent" offenkundig gar nichts. Es droht im übrigen, so ausgesprochen zu werden, daß es ähnlich wie "sans" klingt.

Überdies scheint das System die Unterteilung des Dollars nachzuahmen, was sicherlich keine Empfehlung für die europäische einheitliche Währung ist.

Kann die Kommission mir mitteilen, ob die Unterteilung des Euro in "Cents" amtlich und endgültig ist?

Wer hat diesen etwaigen Beschluß gefaßt?

Ist es nicht angezeigt, so wie beim Euro nach einer Bezeichnung zu suchen, auf die sich alle Mitgliedstaaten einigen können?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(26. September 1996),

Die Wirtschafts- und Finanzminister haben am 13. April 1996 in Verona die Frage der Bezeichnung des hundersten Teils des Euro erörtert und sich für "Cent" ausgesprochen.

Damit sollte die Entscheidung der Staats- und Regierungschefs vorbereitet werden. Die Bezeichnung dieser Euro-Stückelung wird endgültig beschlossen, wenn der Europäische Rat Ende dieses Jahres die Gemeinschaftsverordnung über den rechtlichen Status des Euro ab 1. Januar 1999 annimmt.

Wie im Falle der einheitlichen Währung kommt es letztlich darauf an, eine Bezeichnung zu finden, die kurz, einfach und in allen Sprachen der Europäischen Union leicht auszusprechen ist.

Zwar haben sich die Minister für "Cent" entschieden, doch ist keineswegs ausgeschlossen, daß im Sprachgebrauch einzelstaatliche Gepflogenheiten beibehalten werden können. So könnte im französischen die Euro-Stückelung "Centime" genannt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2325/96

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Rentenansprüche und Gleichbehandlung

Eine Gruppe italienischer Frauen, die unter das Gesetz Nr. 503/95 fallen, durch dessen Artikel 4 die Zusammenrechnung der Einkünfte von Ehepartnern im Rentenwesen eingeführt wird, hat beim Europäischen Parlament eine Petition eingereicht (Petition Nr. 221/94). Der Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments hat den Petentinnen mitgeteilt, daß die italienische Regierung wiederholt um eine Stellungnahme zu diesem Problem gebeten worden ist — ein Problem, durch das die errungene Gleichbehandlung ernsthaft in Frage gestellt wird — und daß die italienische Regierung im letzten Schreiben vom 4. Mai 1995 um eine Antwort auf die mehrfach vorgebrachten Fragen innerhalb eines Monats nach Eingang des Schreibens gebeten worden ist. Eine Antwort ist bis heute nicht eingegangen.

Ist die Kommission bereit, mit den ihrer Ansicht nach angemessenen Mitteln einzugreifen, um die italienische Regierung zu veranlassen, ihren Verpflichtungen nachzukommen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(15. Oktober 1996)

Die von der Frau Abgeordneten erwähnte Petition von sechs italienischen Staatsbürgerinnen, in der es um eine mutmaßliche Diskriminierung im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/7/EWG des Rates zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (¹) geht, hat die Kommission zu einer Anfrage bei der italienischen Regierung veranlaßt. Daraufhin erhielt sie am 15. Juni 1995 eine Antwort, der einschlägige Rechtstexte beigefügt waren.

Aus dieser Antwort geht hervor, daß das in der Petition genannte Gesetzesdekret Nr. 503 vom 30. Dezember 1992 eine Änderung des geltenden Rentensystems in Italien bewirkt und insbesondere eine Verschärfung der Beitragspflichten mit sich gebracht hat. Durch Artikel 2 des Gesetzesdekrets wurde insbesondere die Beitragszeit, die zum Erwerb eines Anspruchs auf Altersrente zu erfüllen ist, nach und nach heraufgesetzt. Dieses Prinzip gilt für alle Versicherten, ohne Unterscheidung nach Geschlecht. Dahingegen wurde bei der allmählichen Anhebung des Rentenalters (dies wurde von den Petentinnen nicht in Frage gestellt) der Unterschied von fünf Jahren zwischen Männern und Frauen, der bereits in dem früheren System bestand, aufrechterhalten. Dies geschah in Übereinstimmung mit der Richtlinie, nach der es den Mitgliedstaaten freisteht, das Rentenalter von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen.

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, daß die italienischen Arbeitnehmerinnen beim Parlament vielmehr gegen eine diskriminierende Unterscheidung zwischen ledigen und verheirateten Frauen hinsichtlich des Anspruchs auf eine Mindestrente protestieren. In Artikel 4 des vorgenannten Gesetzesdekrets Nr. 503/92 sind in der Tat neue Einkommensgrenzen zum Erwerb eines Mindestrentenanspruchs, unter Mitberücksichtigung des Einkommens des Ehegatten, festgelegt. Die Kommission ist somit der Auffassung, daß diese Maßnahmen nicht gegen die Grundsätze der Richtlinie Nr. 79/7/EWG verstoßen, da die Maßnahmen zur Rationalisierung des Rentensystems für alle Versicherten gleichermaßen gelten.

(1) ABl. L 6 vom 10.1.1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2334/96

von Christine Oddy (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Pornographie im Fernsehen

Ist der Kommission bekannt, daß Hard-Core-Pornos vom Sender Eurotica aus den Niederlanden in das Vereinigte Königreich ausgestrahlt werden?

Welche Schritte wird die Kommission unternehmen, um dieses Problem im Lichte der EU-Richtlinie über das Fernsehen anzugehen, in deren Artikel 22 bestimmt wird, daß Fernsehprogramme keine pornographischen Inhalte haben dürfen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(20. September 1996)

Die von der Frau Abgeordneten angesprochene Frage der Pornographie im Fernsehen wird durch Artikel 22 der Richtlinie 89/552 (¹) umfassend geregelt, wonach die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, daß Sendungen von Fernsehveranstaltern die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keine Programme enthalten, die die körperliche und geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Das Vereinigte Königreich und die Niederlande haben die erforderlichen nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vorschriften in einzelstaatliches Recht ergriffen.

Die Kommission wird zusammen mit den nationalen Behörden prüfen, ob der Sender Eurotica den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen voll genügt.

Außerdem sieht die Richtlinie vor, daß die Mitgliedstaaten die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen in ihrem Hoheitsgebiet aussetzen können, wenn gegen die Vorschriften über den Schutz von Minderjährigen wiederholt und in offensichtlicher Weise verstoßen wird. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird ein besonderes Verfahren eingeleitet, wenn der betreffende Mitgliedstaat seine Absicht mitteilt, die Weiterverbreitung der Fernsehsendung auszusetzen. Die Kommission hat dafür Sorge zu tragen, daß die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Doch obliegt es den Mitgliedstaaten, die sittlichen Maßstäbe und die Art und Weise festzulegen, wie diese in die einzelstaatlichen Systeme integriert werden.

Bislang hat die Kommission noch keine Mitteilung des Vereinigten Königreichs zu dieser Frage erhalten.

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABI. L 298 vom 17.10.1989).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2351/96

von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(8. August 1996)

Betriffi: Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG im Zuge der Donaukanalisierung zwischen Straubing und Vilshofen

- 1. Ist der Kommission bekannt, daß die Bundesrepublik Deutschland unter Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (¹) das Donautal zwischen Regensburg und Vilshofen und das Isarmündungsgebiet nicht als Schutzgebiet im Sinn der EG-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen hat?
- 2. Was wird die Kommission unternehmen, damit die Ausweisung als Schutzgebiet unverzüglich erfolgt?
- 3. Ist der Kommission bekannt, daß die Bundesrepublik Deutschland (Bundesverkehrsministerium) und der Freistaat Bayern unter Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie und Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (²) die letzte zusammenhängende freie Fließstrecke der bayerischen Donau zwischen Straubing und Vilshofen in eine Kette von Staustufen verwandeln wollen?
- 4. Was wird die Kommission unternehmen, damit der Bau der Staustufen Osterhofen und Waltendorf verhindert wird?
- 5. Wird die Kommission ein Verfahren wegen Vertragsverletzung nach Artikel 169 EGV gegen die Bundesrepublik einleiten?
- (1) ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1
- (2) ABI. L 206 vom 22.07.1992, S. 7.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(30. September 1996)

- 1. Der Kommission ist bekannt, daß die Gebiete "Donautal: Regensburg Vilshofen" und "Isartal: Gottfried Plattling einschließlich Isar-Mündungsbereich", beide in Bayern, nach Angaben der wissenschaftlichen Fachliteratur als wichtige Lebensräume für Vögel einzustufen sind, bisher aber noch nicht als Schutzgebiete nach Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesen wurden.
- 2. und 5. Die Ausweisung von Schutzgebieten nach Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG durch Deutschland ist insgesamt Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens, weil Deutschland u.a. auch Bayern die nach Auffassung von Ornithologen wichtigsten Lebensräume für Vögel bisher nicht als Schutzgebiete ausgewiesen hat. Die Kommission teilt den Standpunkt dieser Ornithologen.
- 3. Die Kommission wurde auf das Projekt vor kurzem durch eine Beschwerde aufmerksam gemacht. Die Kommission wird bei der deutschen Regierung nähere Angaben zu dem Projekt und seinen möglichen Auswirkungen in bezug auf die Vogelschutzrichtlinie und die Habitat-Richtlinie einholen. Ihr ist bekannt, daß ein größerer Eingriff in eine freie Fließstrecke der Donau erhebliche Probleme für die dortigen Erlen- und Eschenwälder nach sich ziehen könnte, die zum Teil als prioritäre natürliche Lebensräume gemäß der Habitat-Richtlinie eingestuft werden.
- 4. Das weitere Vorgehen ist abhängig von der Antwort der deutschen Regierung auf Frage 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2359/96 von Gianfranco Dell'Alba (ARE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Vorentwurf des Haushaltsplans 1997

Die Kommission wird unter Hinweis darauf, daß ihr Beschluß, den Posten A-3014 "Unser Europa" als neuen Posten und als Anschubfinanzierung für die Vereinigung "Unser Europa" einzusetzen, begrüßt wird, gebeten, ihre Absicht, diese Vereinigung in ihren Anfängen zu unterstützen, zu begründen und zu erklären, ob dieser Zuschuß im Rahmen einer Kofinanzierung gewährt wird oder ob er die einzige Finanzquelle dieser Vereinigung darstellt.

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(10. Oktober 1996)

Die Arbeitsziele der Vereinigung "Unser Europa" stehen in direkter Verbindung zu dem auf Gemeinschaftsebene eingeleiteten Prozeß. Die Kommission ist der Ansicht, daß durch Unterstützung einer solchen Initiative das Denken über den Aufbau Europas vorangebracht werden kann. Der Zuschuß wird im Rahmen einer Kofinanzierung gewährt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2363/96

von Thomas Megahy (PSE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Menschenrechte in den Vereinigten Staaten

In einer Antwort auf meine Anfrage E-0681/96 (¹) an die Kommission stellte Herr Marin fest, daß "Kooperationsabkommen einen Artikel enthalten müssen, wonach ausdrücklich die Achtung der Menschenrechte festgeschrieben wird… und der Zusammenhang zwischen diesen und der Strafgesetzgebung, insbesondere dem Strafprozeßrecht, auf der Hand liegt."

Wird die Kommission angesichts der Tatsache, daß die Internationale Juristenvereinigung festgestellt hat, daß die Todesstrafe in den Vereinigten Staaten "willkürlich und rassendiskriminierend" ist, das Thema dieser ernsthaften Verletzung der Menschenrechte während der künftigen Verhandlungen auf dem Gebiet des Handels vorbringen, oder gelten solche Interventionen nur für ärmere Drittländer?

(1) ABI, C 185 vom 25.06.1996, S. 79.

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(4. Oktober 1996)

Die Kommission teilt die Auffassung, daß die Todesstrafe eine sehr ernste Angelegenheit ist, und daß die Garantien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und andere internationale Übereinkommen eingehalten werden müssen.

Sie ist jedoch nicht der Auffassung, daß die Angelegenheit bei den Vereinigten Staaten angesprochen werden muß, da dort der Rechtsweg insbesondere durch das Recht auf Verteidigung und Rechtsmittelverfahren gewährleistet ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2375/96 von Gianfranco Dell'Alba (ARE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Vorentwurf des Haushaltsplans 1997

Kann die Kommission unter Berücksichtigung der Aufschlüsselung der Mittel der Haushaltslinie B7-702, Menschenrechte und Demokratie in den Entwicklungsländern, mitteilen, wann und in welcher Form sie Maßnahmen zu ergreifen gedenkt (Verfahren der Projektauswahl, Empfänger, von der EU und/oder Drittländern eingesetzte Mittel...)?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(8. Oktober 1996)

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union steht die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft in einem engen Zusammenhang mit der Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie dem Ziel der Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten.

Das von der Gemeinschaft in diesem Bereich verfolgte Konzept zielt konstruktiv darauf ab, diese Werte zu fördern und alle Aktionen zur Vertiefung und Festigung der Demokratie oder des Rechtsstaates zu unterstützen. Infolge dieses Konzeptes können Negativmaßnahmen im Fall von schweren Menschenrechtsverletzungen und der Unterbrechung des Demokratisierungsprozesses ergriffen werden.

Zur Durchführung dieser Politik hat sich die Gemeinschaft mit mehreren Finanzinstrumenten ausgestattet, z.B. spezifische Haushaltsposten, Fonds für die finanzielle Zusammenarbeit mit Drittstaaten, Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) oder Gegenwertmittel. Durch einen integrierten Einsatz dieser Instrumente und durch den politischen Dialog mit den Partnerstaaten kann die Gemeinschaft nach ihrer Einschätzung am effektivsten zur Durchführung dieser Politik beitragen.

Bei der Auswahl der zu finanzierenden Aktionen berücksichtigt die Kommission folglich die im jeweiligen Land verfolgte Entwicklungsstrategie und prüft die Projekte auf diese Strategie hin. Ferner berücksichtigt sie thematische Prioritäten (Wahlen, Stärkung der Justiz, Beobachter im Bereich der Menschenrechte). Außerdem bemüht sich die Kommission, ihre Ressourcen auf die prioritären und gefährdeten Länder, wie Mosambik, Ruanda, Haiti und 1995 und 1996 Burundi, zu konzentrieren. In diesem Fall unternimmt die Kommission Sondierungsmissionen, um die Lage im Land zu analysieren und um den Bedarf im Bereich der Menschenrechte und der Demokratie vor Ort zu ermitteln. Ziel dieser Missionen ist es, finanzierungswürdige Aktionen vorzuschlagen, sowie die Einrichtungen herauszufinden, die diese am besten durchführen können.

Die verschiedenen Projekte, die geprüft oder ausgesucht werden, werden auf ihre Qualität, ihre Übereinstimmung mit den Finanzierungskriterien des Haushaltspostens und den thematischen Prioritäten, das Kosten-Nutzen-Verhältnis, die Erfahrung der antragstellenden Einrichtung auf dem betreffenden Gebiet, die politische Zweckmäßigkeit ihrer Verwirklichung und ihre Priorität im Rahmen des Bedarfs des Empfängerlandes hin analysiert. Wenn diese Evaluierung positiv ausfällt, liegt die letzte Entscheidung bei der Kommission. Sobald die Aktion von der Kommission beschlossen ist, wird ein Vertrag darüber ausgearbeitet und die entsprechende Mittelbindung vorgenommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2376/96 von Gianfranco Dell'Alba (ARE) an die Kommission

(27. August 1996)

Betrifft: Vorentwurf des Haushaltsplans 1997

Kann die Kommission zur Haushaltslinie A-1520, vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors, eine Aufschlüsselung der abgeordneten nationalen Beamten nach Entsendestaat und Generaldirektion geben?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(7. Oktober 1996)

Die bei Posten A-1520 des Haushaltsplans 1996 veranschlagten Mittel entsprechen einer Dotierung von 592 Mannjahren (MJ).

Die Aufschlüsselung dieses Betrags anläßlich der von der Kommission vorgenommenen Ressourcenaufteilung ist der Tabelle zu entnehmen, die dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugeht.

Aus dem gleichen Papier ist die Aufschlüsselung nach Generaldirektionen und Nationalitäten ersichtlich. Dabei wurde die Zahl der im August 1996 "physisch" anwesenden abgeordneten nationalen Sachverständigen zugrunde gelegt.

Die Kommission weist darauf hin, daß es sich bei den Informationen einerseits um Dotierungen in Mannjahren (MJ), andererseits um "physisch" anwesende Personen handelt. Ein realitätsgetreuer Überblick über den Verbrauch in Mannjahren läßt sich erst im nachhinein erstellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2389/96 von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(6. September 1996)

Betrifft: Vertrieb von Zeitungen

Hat die Kommission die Ergebnisse der Untersuchungen des Kartell- und Fusionsausschusses über den Vertrieb von Zeitungen berücksichtigt?

Will die Kommission aufgrund ihrer Ergebnisse und angesichts der Rechtsvorschriften in den anderen EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(2. Oktober 1996)

Der von der Monopolies and Mergers Commission im Dezember 1993 veröffentlichte Bericht betraf den Zeitungsvertrieb im Vereinigten Königreich. Mutmaßliches wettbewerbswidriges Verhalten in den einzelnen Mitgliedstaaten, das nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt, ist von den einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden und nicht von der Kommission zu untersuchen. Damals deutete nichts darauf hin, daß sich Politik und Praxis des Zeitungsvertriebs im Vereinigten Königreich negativ auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken.

So hat der genannte Bericht Maßnahmen mit dem Ziel ausgelöst, die im Vereinigten Königreich festgestellten Wettbewerbsprobleme zu regeln. Seither hat das Office of Fair Trading die Neuerungen geprüft, die im Vertrieb von Veröffentlichungen aller Art eingeführt wurden.

Da Politik und Gepflogenheiten im Zeitungsvertrieb der einzelnen Mitgliedstaaten sich derzeit nicht auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken, plant die Kommission keine weiteren Untersuchungen. Sollten jedoch der Kommission neue Informationen zur Kenntnis gelangen, wird sie ihren Standpunkt natürlich überprüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2392/96

von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(6. September 1996)

Betrifft: Goodwill im Straßenhandel

Hat die Kommission detaillierte Angaben darüber, ob Straßenhändler in den 15 Mitgliedstaaten berechtigt sind, ihren Kundenstamm als Geste des guten Willens weiterzugeben, wenn sie ihren Stand verkaufen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(15. Oktober 1996)

Der Sektor des Straßenhandels, der auf räumlicher Mobilität basiert und so ein aktives Element des gemeinsamen Marktes darstellt, wird von der Kommission aufmerksam beobachtet.

Die Straßenhändler üben ihre Tätigkeit auf Straßen oder Märkten aus, die im allgemeinen öffentliche Plätze sind und in den Zuständigkeitsbereich der nationalen oder lokalen Behörden fallen. Die Behörden überlassen diese Plätze gegen Zahlung eines Standgeldes oder einer bestimmten Gebühr meist vorübergehend dem Handel. In diesem Zusammenhang sind es die nationalen oder lokalen Vorschriften, vor allem die Bestimmungen zur Nutzung von Gütern im Gemeingebrauch, die die Modalitäten für die Tätigkeitsausübung der Straßenhändler festlegen. Daher gibt es Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was die Möglichkeit des Bestehens eines Firmenwertes oder Kundenstamms, die Modalitäten ihres Verkaufs oder die Modalitäten einer möglichen Abtretung der Rechte betrifft, die dem Straßenhändler für die Nutzung von Gemeingut gewährt wurden.

Der Kommission liegt keine ausführliche Untersuchung der nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften zu diesem Punkt vor.

Da es keine eindeutigen Hinweise darauf gibt, daß sich die ungleichen Rechts- und Verwaltungvorschriften der Mitgliedstaaten auf die Niederlassungsfreiheit und das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken, zieht es die Kommission zu diesem Zeitpunkt nicht in Betracht, Maßnahmen zur Harmonisierung vorzuschlagen. Sie wird aber weiter darauf achten, daß diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht den Bestimmungen des EG-Vertrages zuwiderlaufen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2449/96

von Gian Boniperti (UPE), Antonio Tajani (UPE) und Carlo Casini (PPE) an die Kommission

(23. September 1996)

Betrifft: Klinische Untersuchungen des Gesundheitszustandes im Sport

Der Fußballspieler Nwankwo Kanu, der an der Olympiade in Atlanta teilnahm, wurde dank der gründlichen klinischen Untersuchung gerettet, die der italienische Club Inter FC allen seinen Athleten vor Beginn der Wettkämpfe angedeihen läßt

Die schwerwiegende Herzanomalie, unter der Kanu litt, war zuvor noch nie diagnostiziert worden, weil der holländische Club Ajax keine ausreichenden medizinischen Untersuchungen durchgeführt hatte.

Es fehlen Gemeinschaftsvorschriften, die gründliche klinische Untersuchungen des Gesundheitszustandes für alle Mitglieder von Sportclubs zwingend vorschreiben.

Hält es die Kommission deshalb nicht für angemessen, dafür zu sorgen, daß in der gesamten Europäischen Union für alle Athleten eines Clubs, ob Profi oder Amateur, sich einer klinischen Pflichtuntersuchung ihres Gesundheitszustandes unterziehen müssen, zum Schutz der Gesundheit eines jeden europäischen Bürgers, der Sport betreibt?

Antwort von Padraig Flynn im Namen der Kommission

(25. Oktober 1996)

Die medizinische Untersuchung von Sportlern, gleichgültig ob Profi- oder Amateursportler, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Gesundheitsüberwachung von Arbeitnehmern und die medizinische Überwachung bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geregelt sind, gemäß Artikel 118 des EG-Vertrags und Artikel 31 und 32 des Euratom-Vertrags.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2466/96 von Francisca Sauguillo Pérez del Arco (PSE) an die Kommission

(23. September 1996)

Betrifft: Lage von Kindern

In der Erwägung, daß in Europa 120 Millionen Kinder leben, deren Schutz im Vertrag über die Europäische Union in keiner Bestimmung Erwähnung findet, und daß immer mehr Kinder von gesellschaftlicher Ausgrenzung bedroht sind, wird die Kommission gebeten, eine Antwort auf folgende Frage zu geben:

Gibt es seitens der Kommission irgendwelche Pläne, Programme ins Leben zu rufen bzw. bestehende Programme zu ergänzen, um Kindern unabhängig von der Lage ihrer Eltern auf dem Arbeitsmarkt zu einem angemessenen Leben zu verhelfen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(16. Oktober 1996)

In der Mitteilung der Kommission über die Familienpolitik (¹) wurde eine regelmäßige Konzertierung auf Gemeinschaftsebene vorgeschlagen, die die Auswirkungen anderer Gemeinschaftspolitiken auf die Familie und insbesondere auf den Schutz des Kindes zum Gegenstand haben und die im Europarat und in anderen internationalen Organisationen durchgeführten Arbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes, berücksichtigen sollte.

Im Rahmen der Haushaltslinie B3-4100 (Familienpolitik) finanziert die Kommission die Europäische Beobachterstelle für Familienpolitik. Die Jahresberichte der Beobachterstelle enthalten Kapitel über Familien in Streßsituationen, darunter auch Kindesmißhandlung (die meistens in der Familie vorkommt) und Gewalt in der Familie. Diese Berichte werden an Schlüsselpersonen im politischen und sozialen Bereich in allen Mitgliedstaaten verteilt.

Weiterhin sind mit dieser Haushaltslinie auch eine Reihe von Projekten mitfinanziert worden, zum Beispiel Forschungen über die Lage des Kindes in Europa und die Unterstützung von auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen.

Im Rahmen der Haushaltslinie B3-4103 (Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung) hat die Kommission eine Reihe von Pilotaktionen und -projekten unterstützt, die darauf abzielen, von sozialer Ausgrenzung betroffenen Kindern zu helfen.

Allerdings sind für die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und die Förderung der Familienpolitik im wesentlichen die Behörden der Mitgliedstaaten verantwortlich.

(1) KOM(89) 363 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2473/96

von Francisco Lucas Pires (PPE) an die Kommission

(23. September 1996)

Betrifft: Verletzung der Bestimmungen der WTO durch Indonesien

Was hat die Kommission unternommen oder gedenkt sie zu unternehmen, um bei der Welthandelsorganisation (WTO) ein Verfahren einzuleiten, angesichts der Tatsache, daß die Produktions- und Finanzierungsbedingungen der Automarke "Timor", die in Südkorea für Indonesien gebaut wird, die Bestimmungen der WTO verletzen und eine starke Beeinträchtigung der Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen in diesem Segment des asiatischen Marktes darstellen, was allgemein bekannt und offenkundig ist?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(21. Oktober 1996)

Nach Ansicht der Kommission verstoßen die Anreize, die Indonesien einigen einheimischen Firmen im Rahmen des nationalen Autoindustrieprogramms bietet, gegen eine ganze Reihe von Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) und schaden den Interessen der Gemeinschaft.

Die Kommission hat die Frage der indonesischen Führung gegenüber bei verschiedenen Gelegenheiten zur Sprache gebracht, besonders auf höchster politischer Ebene anläßlich des Treffens zwischen dem für die Handelspolitik zuständigen Vizepräsidenten der Kommission und Präsident Suharto am 23. April 1996. Nach diesen Demarchen führte die Kommission im Juli informelle Gespräche mit Indonesien. Zu einer Einigung kam es nicht, und am 3. Oktober 1996, unmittelbar nach der Zollabfertigung der ersten kommerziellen Sendung von Fahrzeugen, die unter diskriminierenden Präferenzbedingungen aus Korea eingeführt werden sollen, beantragte die Gemeinschaft die Eröffnung formaler WTO-Konsultationen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2474/96

von Anneli Hulthén (PSE) an die Kommission

(23. September 1996)

Betrifft: Schmuggel von Rauschmitteln

Vor dem Beitritt Schwedens zur EU herrschte unter den schwedischen Bürgern Besorgnis darüber, daß die bisherige starke Bewachung der Grenzen abgeschafft werden könnte. Insbesondere befürchtete man einen Anstieg des Drogenschmuggels. Nun stellt die schwedische Polizei tatsächlich eine stärkere Einfuhr von Rauschmittelerzeugnissen aus Osteuropa und vor allem aus Polen fest.

Dies ist sehr bedenklich, wenn es den Zollbehörden der Gemeinschaft nicht gelingt, den illegalen Handel zu verhindern. Auf welche Weise setzt sich die Kommission dafür ein, die Einfuhr von Rauschmitteln u.a. aus Polen einzudämmen? Ist die Kommission mit der Effektivität der Zollbehörden an den Außengrenzen zufrieden?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(22. Oktober 1996)

Die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels fällt in den dritten Hauptbereich ("Pfeiler") des Vertrages über die Europäische Union und gehört zu den Aufgaben der Vollstreckungsdienste der Mitgliedstaaten. Obwohl es als ausgemacht gilt, daß der Drogenschmuggel aus Osteuropa über die Außengrenze der Gemeinschaft in jüngster Zeit zugenommen hat, hat die Kommission also keine statistischen Beweise für die Richtigkeit der Angaben der schwedischen Polizei.

Im Rahmen ihrer Befugnisse unterstützt die Kommission die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Außengrenze in jeder erdenklichen Weise. Vor allem führt sie das MATTHÄUS-Programm zur Fortbildung von Zollbeamten der Gemeinschaft durch Seminare, Beamtenaustausch und die Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsprogramms durch. Außerdem hat sie sich bereit erklärt, das Zollinformationssystem gemäß dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich von 1995 (¹) zu verwalten, sobald dieses Übereinkommen in Kraft tritt. Hinsichtlich der gegenseitigen Unterstützung der Zollverwaltungen ist die Kommission dabei, die Gemeinschaftsvorschriften zu überprüfen; parallel dazu wird im Rat an einer Aktualisierung des Neapler Übereinkommens von 1967 gearbeitet. All diese Maßnahmen dienen dazu, die Kontrollen an der Außengrenze zu verstärken.

Was nun insbesondere Polen betrifft, so erhielt dieses Land im Rahmen des PHARE-Programms Hilfe, auch technische, bei der Erarbeitung von angemessenen Rechtsvorschriften für den Drogenbereich und wurde außerdem mit Suchgeräten ausgestattet. Auch das Assoziierungsabkommen zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits (²) enthält in den Artikeln des Abkommens und in Protokoll Nr. 6 (das von einer Gemeinsamen Erklärung (Nr. 15) untermauert wird) unter anderem Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Zoll und im Drogenbereich hinsichtlich der Politiken und Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels.

- (1) ABI. C 316 vom 27.11.1995.
- (2) ABI. L 348 vom 31.12.1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2522/96

von Riccardo Nencini (PSE) an die Kommission

(25. September 1996)

Betrifft: Reisebusse in Florenz

Die Stadtverwaltung von Florenz hat vor kurzem eine Maßnahme erlassen, durch die die Zufahrt von Reisebussen in die Stadt begrenzt werden soll. Diese Maßnahme sieht die Zahlung eines gestaffelten Tarifs für die Zugang zum Stadtzentrum vor, wobei der Zugang jedoch nur einem Teil der Dutzenden von Reisebussen gewährt wird, die jeden Tag nach Florenz kommen. Diese Maßnahme könnte sich für einen erheblichen Teil der Touristen als diskriminierend erweisen, da diese das Programm, das vereinbart wurde, als diese Beschränkungen nicht vorgesehen waren, nicht vollständig absolvieren können. Die betreffende Maßnahme wurde mitten in der Hochsaison und ohne jegliche vorherige Information und Absprache mit den Wirtschaftsgruppen und Reisebüros ergriffen und hat der florentinischen Wirtschaft bereits erheblichen Schaden zugefügt. Kann die Kommission daher intervenieren, damit jedem Touristen die uneingeschränkte Wahrnehmung eines elementaren Rechts zugestanden wird, ohne daß unterschiedliche Behandlungen für diejenigen, die die Stadt besichtigen möchten, eingeführt werden?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(15. Oktober 1996)

Aus den Informationen, die uns der Herr Abgeordnete zu der kommunalen Regelung, die die Zufahrt von Reisebussen in die Stadt begrenzt, gegeben hat, geht nicht hervor, daß tatsächlich eine diskriminierende Behandlung oder eine Einschränkung des freien Verkehrs vorläge und damit gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen würde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2523/96 von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(23. September 1996)

Betrifft: Unrechtmäßige Rentenzahlungen an Bürger des ehemaligen Jugoslawien

Am 18. November 1976 wurde mit der Protokollnummer E 1/37/81189 von der Abteilung II DS des Arbeitsministeriums ein interpretatives Rundschreiben der damaligen Arbeitsministerin Tina Anselmi (gegen die derzeit von der Staatsanwaltschaft in Rom in der Sache ermittelt wird) herausgegeben, in dem auch ausländischen Staatsbürgern die Anrechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die in Italien abgeleistete Militärdienstzeit zugestanden wurde (dabei ging es um die in Istrien und Dalmatien wohnhaften jugoslawischen Staatsbürger). Dieses Rundschreiben erging auf der Grundlage einer unrechtmäßigen Auslegung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung EWG Nr. 1408/71 (¹) über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

Die Kommission wird gebeten, die Richtigkeit und die Rechtmäßigkeit der Auslegung der betreffenden Gemeinschaftsverordnung zu überprüfen, da aufgrund dieser Auslegung nicht nur die Zeiten des regulären Militärdienstes anrechenbar werden (wie explizit in der Verordnung aufgeführt), sondern auch Zeiten der Mitgliedschaft in Partisanengruppierungen, ohne daß nachgewiesen werden muß (wie bei den zur Deutschen Bundeswehr einberufenen Südtirolern), daß der Soldat keine Terrorakte oder Greueltaten begangen hat, wie das der Fall bei einigen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien wohnhaften Partisanen ist, die von Italien eine normale Kriegsteilnehmerrente beziehen, obwohl bekannt ist, daß sie für die Grubenmassaker verantwortlich sind und in einigen Fällen dafür in Abwesenheit verurteilt wurden.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(16. Oktober 1996)

Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete darauf aufmerksam machen, daß die in ihrer Anfrage genannte Verordnung Nr. 1408/71 (¹) den Zweck hat, die Anwendung der einzelnen in der Gemeinschaft bestehenden Systeme der sozialen Sicherheit zu koordinieren. Sie beeinträchtigt in keiner Weise die Freiheit der Mitgliedstaaten, die Regeln für ihre eigenen Systeme selbst festzulegen.

Außerdem gilt diese Verordnung auf Grund ihres Artikels 2 nicht für Staatsangehörige von Drittländern, die nicht Familienangehörige eines Staatsbürgers der Gemeinschaft sind.

Die Rechtslage dieser Personenkategorie im Bereich der Sozialen Sicherheit richtet sich nach der nationalen Gesetzgebung und den von den Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen.

Allerdings hindert bei den Beziehungen zu Drittländern die Mitgliedstaaten nichts daran, in den für Staatsangehörige von Drittländern geltenden bilateralen Abkommen analoge Regeln wie im Gemeinschaftsrecht vorzusehen.

Die von der Frau Abgeordneten aufgeworfene Frage fällt somit in das nationale und nicht in das Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABI. L 149 vom 05.07.1971, S. 2.

⁽¹⁾ ABI. L 149 vom 05.07.1971; konsolidierte Fassung ABI. C 325 vom 10.12.1992